



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die polnischen parlamentarischen Verfassungskonzeptionen  
der Zwischenkriegszeit 1919 – 1939“

Verfasserin

Mag. iur. Justyna Jurkowska, LL.M., LL.B.

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon



## Inhaltsverzeichnis

Danksagung und Widmung.....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	8
I. Einführung.....	10
II. Der Weg zur Entstehung des unabhängigen polnischen Staates im Jahr 1918 .....	13
1. Allgemein.....	13
2. Die Erklärung des russischen Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch vom 14. August 1914.....	14
3. Der Akt vom 5. November 1916 und seine Bedeutung für den polnischen Unabhängigkeitsgedanken .....	15
4. Die Bedeutung der Botschaft des US-Staatspräsidenten Wilson und ihre Fortsetzung während der Versailles Konferenz.....	17
III. Phasen der Verfassungsverabschiedung.....	19
1. Allgemein.....	19
2. Die Auffassung von souveräner Gewalt in den Verfassungsentwürfen .....	19
3. Polen als Monarchie nach der Konzeption der parlamentarisch- verfassungsrechtlichen Kommission des vorläufigen Staatsrates.....	21
4. Die neue Strömung des Parlamentarismus.....	27
5. Die Bildung der Staatsgewalten.....	28
6. Das Dekret vom 22. November 1918.....	30
7. „Die Kleine Verfassung“.....	32
8. Verfassungsprojekte des Verfassungsbüros.....	38
9. Der Verfassungsenwurf der Ankieta-Kommission.....	51
IV. Diskussion über die Form des polnischen Parlamentarismus .....	58
1. Allgemein .....	58
2. Meinungsunterschiede zwischen der rechten und linken politischen Szene.....	58
3. Der parlamentarische Kompromiss.....	60
V. Märzverfassung - ihre Konzeption, Systematik und Prinzipien .....	62
1. Allgemein.....	62
2. Verfassungssystematik.....	65
3. Die Hauptprinzipien der neuen Verfassung .....	66
4. Die Staatsorgane nach der Märzverfassung .....	69
5. Beurteilung der Märzverfassung .....	77
VI. Kritik an den Märzlösungen.....	81

1. Allgemein.....	81
2. Die Kritik an der Unfähigkeit des Parlamentes .....	82
3. Kritik seitens Dubanowiczs.....	83
4. Hauptkritikpunkte der Märzverfassung seitens Jaworskis .....	94
5. Vorwürfe an die parlamentarische verfassungrechtliche Lösungen seitens Car .....	98
6. Andere wichtige Kritikstimmen in der Literatur.....	117
<b>Andrzej Zakrzewski, Wincenty Witos. Chłopski polityk i mąż stanu, Warszawa 1977, S. 186 – 187.....</b>	<b>122</b>
7. Kritikrichtungen der Märzlösungen.....	122
8. Die Kritik seitens der politischen Parteien.....	124
<b>VII. Maiputsch.....</b>	<b>126</b>
1. Allgemein.....	126
Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego, S. 301; Garlicki, Historia 1815 - 2004. Polska i świat, Warszawa 2005, S. 281.....	126
2. Die Folgen des Maiumsturzes.....	128
3. Piłsudski über die Ursachen des Maiumsturzes .....	130
4. Beurteilung des Umsturzes.....	131
<b>VIII. Die Verfassungsnovelle vom August 1926 .....</b>	<b>134</b>
1. Allgemein.....	134
2. Die Regelungsmaterie der Verfassungsnovelle .....	134
3. Beurteilung der Lösungen der Augustnovelle.....	139
4. Charakter der Augustnovelle .....	141
<b>IX. Piłsudski über die Systemänderungen .....</b>	<b>143</b>
1. Die bedeutsame Rolle des Staates.....	143
2. Piłsudskis Einstellung zur Demokratie.....	144
3. Piłsudskis Abneigung gegenüber dem Parlament.....	144
<b>X. Die parlamentarische Praxis nach Mai 1926.....</b>	<b>147</b>
<b>XI. Die Entstehung des BBWR und die Parlamentswahlen von 1928 .....</b>	<b>149</b>
1. Allgemein.....	149
2. Programmatische Erklärung des Parteilosen Blocks der Zusammenarbeit mit der Regierung vom 19. Januar 1928.....	150
<b>XII. Der Mitte-Links-Block Centrolew der sechs parlamentarischen Oppositionsparteien und die Brestwahlen 1930.....</b>	<b>152</b>
1. Centrolew.....	152
2. Brestwahlen.....	153
<b>XIII. Die Rechtspraxis nach 1928.....</b>	<b>156</b>

<b>XIV. Die moralische Revolution – Hauptgedanke der Sanacja .....</b>	<b>158</b>
<b>XV. Ähnlichkeiten der Staatskonzeptionen zwischen Konservativen und Pilsudski-Anhängern .....</b>	<b>161</b>
1. Allgemein.....	161
2. Die Reform der Staatsform .....	161
3. Der Elitarismus.....	163
4. Postulat der starken Staatsgewalt .....	164
5. Die politischen Parteien und Wahlordnung.....	165
6. Grundlegende Konzeptionsunterschiede .....	165
<b>XVI. Der Weg zur verfassungswidrigen Verabschiedung der Aprilverfassung</b>	<b>167</b>
1. Verfassungsänderungsvorschläge des Parlaments der zweiten Amtsperiode (1928 - 1930).....	168
2. Weitere Verfahrensweise über die Novellierung des Grundgesetzes im Parlament bis März 1930.....	171
3. Verfassungsveränderungsvorschläge des Parlaments der dritten Amtsperiode .....	172
4. Von den 63 Verfassungsthesen zur Verabschiedung der neuen Verfassung ....	173
<b>XVII. Die Aprilverfassung von 1935 – die Synthese der Staatskonzeptionen des Pilsudski-Lagers .....</b>	<b>176</b>
1. Allgemein.....	176
2. Verfassungsaufbau .....	178
3. Die neue Staatskonzeption.....	184
4. Staatspräsident als Oberhaupt aller Staatsorgane .....	196
5. Bewertung der Aprilverfassung.....	213
<b>XVIII. Conclusio.....</b>	<b>218</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>221</b>
Anhang 1 - Die Zusammensetzung des Sejms der ersten Amtsperiode (1922-1928) .....	221
Anhang 2 - Die Zusammensetzung des Senats der ersten Amtsperiode (1922-1928) .....	222
Anhang 3 - Die Zusammensetzung des Sejms der zweiten Amtsperiode (1928 - 1930).....	223
Anhang 4 - Die Zusammensetzung des Senats der zweiten Amtsperiode (1928-1930).....	224
Anhang 5 - Die Zusammensetzung des Sejms der dritten Amtsperiode (1930-1935) .....	225
Anhang 6 - Die Zusammensetzung des Senats der dritten Amtsperiode (1930 - 1935) .....	226

<b>Anhang 7 - Staatsoberhäupter und Kabinette in den Jahren 1921 - 1926.....</b>	<b>227</b>
<b>Anhang 8 – Die Verfassung der Polnischen Republik vom 17. März 1921 („Die Märzverfassung“).....</b>	<b>228</b>
<b>Anhang 9 – Die Verfassung der Republik Polen vom 23. April 1935 („Die Aprilverfassung“).....</b>	<b>250</b>
<b>Anhang 10 - Abstract.....</b>	<b>270</b>
<b>Anhang 11 – Curriculum vitae.....</b>	<b>272</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>274</b>

## **Danksagung und Widmung**

An erster Stelle geht mein Dank an Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Simon für die Möglichkeit, diese Dissertation zu dem interessanten Thema des polnischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit verfassen zu dürfen, sowie seine stets vorhandene Unterstützung, Anregung und Diskussionsbereitschaft.

Herrn Dr. Marcin Kwiecień von der Jagiellonen-Universität bin ich für die wertvollen, fachlichen Gespräche und zielführende Ratschläge in der schwierigen Anfangsphase meiner Dissertation sehr dankbar.

Für die angenehme Arbeitsatmosphäre und die große Hilfsbereitschaft bedanke ich mich bei den Mitarbeitern des Herder-Institutes, insbesondere bei Frau Dr. Heidi Heinkircher.

Den Herren ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl und ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski danke ich herzlich für die bereitwillige Übernahme der Begutachtung meiner Arbeit.

Ein spezielles Dankeschön geht an Herrn Mag. Michael Naue für sein unermüdliches Korrekturlesen und gute Ideen, die für den erfolgreichen Abschluss der Arbeit ausschlaggebend waren.

Einen großen Dank verdienen meine Eltern, die mich auf meinem Lebensweg immer großzügig unterstützten und fest an mich glauben, daher ist diese Arbeit ihnen gewidmet.

Justyna Jurkowska  
Wien, Januar 2012

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art	Artikel
BBWR	Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit
Bd.	Band
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Endecja	Nationale Demokratie
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem
Kap.	Kapitel
lit	litera
lt.	laut
Nr.	Nummer
NPR	Nationale Arbeiterpartei
Pos.	Position
PPS	Polnische Sozialistische Partei
PSL-Piast	Polnische Volkspartei – Piast
PSL-Wyzwolenie	Polnische Volkspartei – Befreiung
S.	Seite
s	siehe
sog.	sogenannte
SCh	Bauernpartei
TRS	vorläufiger Staatsrat
u.	und
u. a.	unter anderem

US  
vgl  
z. B.

United States  
vergleiche  
zum Beispiel

## I. Einführung

Der Parlamentarismus stellt immer noch, nach 797 Jahren nach der Veröffentlichung der Magna Charta Libertatum von 1215, eine spannende Forschungsfrage dar. Seine Einführung in die europäischen Verfassungen nach dem Ersten Weltkrieg war als Sieg des Gedankens der Volkssouveränität zu verstehen. In der Zweiten Republik Polen spielte er in der monarchistischen und sozialistischen Staatskonzeption eine bedeutende Rolle.

Den Kern der parlamentarischen Regierungsform bildeten das Gewaltenteilungsprinzip, die Repräsentationstheorie und die liberalistische Ideologie. Ihre unentbehrlichen Bestandteile waren die im Parlament vertretenen politischen Parteien, das Staatsoberhaupt und die Regierung. Das Wesen der parlamentarischen Regierungsform beruht auf einer spezifischen Form des Zusammenwirkens zwischen diesen Elementen. Die von dem Staatsoberhaupt einberufene Regierung leitet die Tätigkeit der Exekutive. Sie erfüllt diese Funktion so lange, als sie die Unterstützung der politischen Parteien, die über die Mehrheit im Parlament verfügen, hat. Im Moment des Vertrauensverlustes seitens des Parlaments muss die Regierung zurücktreten bzw. der Präsident sie abberufen.<sup>1</sup>

Den Gegenstand dieser Dissertation stellt die Untersuchung der polnischen parlamentarischen Verfassungskonzeptionen der Zwischenkriegszeit (1919 - 1939) dar. Im ersten Kapitel wird der Prozess der Entstehung des unabhängigen Staates dargestellt; dies ist die unabdingbare Voraussetzung, um den geschichtlich-politischen Hintergrund des polnischen Parlamentarismus zu verstehen. In den weiteren Kapiteln werden die wichtigsten Staatskonzepte – ausgehend von der monarchischen Staatsform bis hin zum autoritären Regierungssystem – analysiert.

Einen wichtigen Punkt dieser Arbeit bildet die parlamentarische Diskussion über das Modell des polnischen Parlamentarismus, die Einführung des Ein- oder Zweikammersystems, das Verhältnis zwischen der Legislative und der Exekutive, sowie das Wahlrechtssystem. Mit einem Teil der Systemlösungen – dem Prinzip der Volkssouveränität, dem Gewaltenteilungsprinzip und dem parlamentarische Regierungssystem<sup>2</sup> – erklärten sich alle politischen Gruppierungen einverstanden. Unstimmigkeiten zwischen den politischen Parteien gab es hingegen bei der verfassungsrechtlichen Position des Staatspräsidenten und der

---

<sup>1</sup> Michał Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, Warszawa 1969, S. 15 - 16.

<sup>2</sup> Andrzej Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego : zarys dziejów politycznych Polski 1918 - 1926, Warszawa 1986, S. 125.

Organisationsstruktur der Legislative (Ein- oder Zweikammersystem, Zuständigkeitsbereich der zweiten Parlamentskammer).<sup>3</sup>

Den Hauptteil dieser Untersuchung bildet die Frage nach dem Grund der Funktionsunfähigkeit des polnischen Parlamentarismus. Worin liegen die Ursachen des Versagens der polnischen parlamentarischen Demokratie – in der Gesellschaft selbst, ihrer Struktur, mangelhafter Ausbildung, in der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in einer europäischen Überzeugungskrise, einer Parlamentskrise?

Die nach dem parlamentarischen Modell verabschiedete Märzverfassung von 1921 wurde schon kurz nach ihrem Inkrafttreten kritisiert.<sup>4</sup> Den Hauptkritikpunkten unterlagen die unverhältnismäßig schwache Stellung des Präsidenten und der Regierung im Verhältnis zu dem Machtinhaber – dem Parlament. Die steigende Kritik an dem Regierungsmodell, nach dem das Parlament die führende Rolle unter den Staatsorganen einnahm, wurde durch den Staatsstreich vom Mai 1926 nicht unterbrochen. Auch später, als die negativen Seiten der neuen Ordnung zum Ausdruck kamen, bildeten die Stimmen, die die Rückkehr zu den Vormaierverhältnissen postulierten, die deutliche Minderheit.<sup>5</sup>

Der Maiumsturz wurde unter dem Motto „des Kampfes gegen das Parteien(un)wesen“ durch Piłsudski-Anhänger vorgenommen.<sup>6</sup> Der Maiputsch und die darauf folgende Augustnovelle von 1926 bieten eine deutliche Zäsur - den Anfang einer Epoche, deren Endpunkt die Aprilverfassung von 1935 bildet.<sup>7</sup> Der Staatsstreich vom Mai 1926 brachte eine Korrektur des parlamentarischen Regierungssystems mit sich, die sich u. a. in der Erweiterung der Präsidentenbefugnisse äußerte; dies brachte die Augustnovelle von 1926 zum Ausdruck. Der Putsch verursachte jedoch den Untergang der parlamentarischen Staatsform.

Die autoritäre Verfassung von 1935 stellte - unabhängig von ihrer ideologischen Inspiration - den Endpunkt des 1926 begonnenen Prozesses mit der Tendenz zur Einschränkung der Legislativbefugnisse dar<sup>8</sup> und schuf die formellen Grundlagen zur Systemevolution in die faschistische Richtung. Jedoch kam es in der Zweiten Republik nicht zur Einführung des Einparteiensystems und der faschistischen Staatsform. Der

---

<sup>3</sup> Ibid. S. 125; Ders., *Konstytucje Drugiej Rzeczypospolitej* in: Janusz Żarnowski (Hrsg.), *Polska niepodległa 1918 - 1939*, Wrocław 1984, S. 113.

<sup>4</sup> Władysław Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, Nr. 4/2006, S. 15.

<sup>5</sup> Krzysztof Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, *Dzieje polskiej myśli politycznej 1918 - 1939*, Wrocław 2000, S. 104.

<sup>6</sup> Jerzy Kochanowski, *Horthy und Piłsudski - Vergleich der autoritären Regime in Ungarn und Polen* in: Erwin Oberländer (Hrsg.), *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919 - 1944*, Paderborn 2001, S. 79.

<sup>7</sup> Ähnlich Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, Warszawa 1972, S. 9.

<sup>8</sup> Andrzej Gwizdź, *Sejm i Senat w latach 1918 - 1939* in: Juliusz Bardach (Hrsg.), *Dzieje Sejmu Polskiego*, Warszawa 1997, S. 191.

gesellschaftliche Widerstand verursachte, dass das Vorhaben der Sanacja - die Liquidation aller demokratischen Mechanismen des politischen Lebens - misslang.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Ewa Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku: mity i rzeczywistość, Warszawa 1985, S. 41.

## II. Der Weg zur Entstehung des unabhängigen polnischen Staates im Jahr 1918

### 1. Allgemein

Die Wiedergeburt eines unabhängigen Polens galt noch am Vorabend des Ersten Weltkrieges als unrealistischer Traum, da die Besatzungsmächte<sup>10</sup> drei der mächtigsten Staaten Europas waren, von denen nicht angenommen werden konnte, dass sie freiwillig auf die polnische Gebiete verzichten würden.<sup>11</sup> Die zahlreichen polnischen Aufstände, die nach dem Verlust der Staatsunabhängigkeit am Ende des 18. Jahrhunderts, versucht wurden, hatten keinerlei Erfolgchancen, da die Besatzungsmächte zu stark waren, als dass der polnische Staat gegen deren Willen hätte entstehen können.<sup>12</sup> Der Zusammenbruch der Besatzungsmächte stellte die notwendige Voraussetzung zur Wiederauferstehung des polnischen Staates dar.<sup>13</sup> Dies wurde vor dem Beginn des Ersten Weltkrieges als ausgeschlossen gesehen.<sup>14</sup> Bis zum Ausbruch des Krieges zwischen den Besatzungsmächten waren demnach jegliche Aktivitäten, die auf die Restitution des polnischen Staates gerichtet waren, ohne größere Bedeutung.<sup>15</sup>

Als die Perspektive eines Krieges zwischen den Besatzungsmächten realistisch wurde, wollten weder Preußen noch Russland oder Österreich-Ungarn die polnischen Unabhängigkeitsbestrebungen akzeptieren. Dies wurde besonders deutlich im August 1914, im Zeitpunkt des Beginns des Ersten Weltkrieges, als die Teilungsmächte sich feindlich gegenüber standen.<sup>16</sup> Da der Krieg auf dem Gebiet der Ersten Republik Polen – der damaligen Rzeczypospolitej<sup>17</sup> - stattfinden musste,<sup>18</sup> erzwang dies die Notwendigkeit der Gewinnung

<sup>10</sup> Preußen, Russland und Österreich-Ungarn.

<sup>11</sup> Zygmunt Cybichowski, *Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego*, Bd. 1 - 3, Warszawa 1925 – 1929, S. 188. Ähnlich auch Ignacy Paderewski, *Helpless Poland in: Independent*, Jg. 83 (1915), S. 192: „Niemand glaubte vor dem Ausbruch des Weltkrieges und noch in den ersten Kriegsjahren an die Entstehung eines selbständigen Polens und arbeitete dafür.“ Korestovetz, *The Re-Birth of Poland*, S. 49 in: Louis L. Gerson, *Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 – 1920*, Würzburg 1956, S. 38 „Keiner der Polen, die in den verschiedensten Heeren Dienst taten, hätte es sich träumen lassen, dass Polen die politische Unabhängigkeit erringen würde, außer in Form einer nationalen Autonomie und regionaler Selbstverwaltung.“ Józef Piłsudski, *Poprawki Historyczne*, Warszawa 1931, S. 7., Ich muss zu meinem Erstaunen immer wieder feststellen, dass solche einfachen Wahrheiten und historischen Tatsachen fortgesetzt verdreht und verfälscht werden. Denn es besteht überhaupt kein Zweifel, dass beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 sich die Polen und Polen selbst in einem Zustand völliger Ohnmacht befanden. Es ist des weiteren eine unbestreitbare Tatsache, dass in jedem der drei auseinandergerissenen Teilgebiete die Polen insgesamt das ausführten, was die Teilungsmächte befahlen.“

<sup>12</sup> Andrzej Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, Wrocław 1996, S. 5.

<sup>13</sup> Waclaw Komarnicki, *Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej*, Warszawa 1923, S. 3.

<sup>14</sup> Rudolf Jaworski/Christian Lübke/Michael G. Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, Frankfurt am Main 2000, S. 303: "Ein gesamt-europäischer Krieg, eine Revolution in Rußland und der militärische Zusammenbruch der Mittelmächte waren nötig, um die nie aufgegebenen Ideale der polnischen Unabhängigkeitsbestrebungen endlich Wirklichkeit werden zu lassen."

<sup>15</sup> Ähnlich Cybichowski, *Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego*, S. 188.

<sup>16</sup> Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 5 - 6.

<sup>17</sup> Die Erste Polnische Republik während der Jahre 1569-1795 wurde auch als Adelsrepublik bezeichnet, dem Zeitpunkt der Realunion Polen- Litauen. Mehr zur der Thematik der polnischen Adelsrepublik in: Andrzej Wyczański, *Polen als Adelsrepublik*, Osnabrück 2001.

<sup>18</sup> Manfred Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, Stuttgart 2003, S. 261. Nach Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 302 „Polen war der Hauptkriegsschauplatz“.

oder zumindest der Neutralisierung des polnischen Volkes. Diesem Ziel sollten die an Polen gerichteten Erklärungen dienen.<sup>19</sup> Sie waren gut geschrieben, ihr Inhalt besaß jedoch keine rechtliche Relevanz.<sup>20</sup>

## **2. Die Erklärung des russischen Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch vom 14. August 1914**

„(...) vor 150 Jahren der lebendige Körper Polens zwar in Stücke gerissen wurde, aber die polnische Seele nicht dahinschied. Sie (die Polen) lebten der Hoffnung, daß dereinst die Stunde kommen werde, in der die polnische Nation wiederauferstehen und sich in brüderlicher Verbundenheit an die Seite Großrußlands stellen werde. Die russische Armee bringt die frohe Botschaft dieser Versöhnung. Mögen die Grenzen, welche die polnische Nation zerstückelt haben, endlich fallen. Möge die polnische Nation wieder als ein einziger Körper unter dem Zepter des Kaisers von Russland vereinigt werden. Unter diesem Zepter wird Polen wiedererstehen in der Freiheit seines Glaubens, seiner Sprache und unter einer eigenen Regierung (...).“<sup>21</sup>

Die Proklamation des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch an Polen vom 14. August 1914 war vielversprechend, blieb jedoch ohne weitere Bedeutung. Die Vereinigung des polnischen Volkes in einem Körper bedeutete den Anschluss der preußischen sowie österreich-ungarischen Besatzungsgebiete an den russischen Besatzungsteil.<sup>22</sup> Diese Proklamation erzielte damals bei den Polen inner- und außerhalb von den russisch besetzten Teilen Polens größte Auswirkungen und wurde mit Jubel und in tiefer Bewegung auch von Seite der polnischen Parteien begrüßt.<sup>23</sup>

Doch in den nächsten beiden Jahren begannen sich bei den prorussisch eingestellten Polen Zweifel an der Aufrichtigkeit der Versprechungen des Großfürsten zu regen, da die russische Regierung von ihren Zusagen Abstand genommen hatte und erklärte, dass das vom russischen Großfürsten unterzeichnete Manifest keineswegs einen Regierungsbeschluss

---

<sup>19</sup> Gwizdz in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 148; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 297 „Von beiden Seiten wurden Versprechungen gemacht, welche die eigene Machtposition auf territoriale Kosten der andern Seite stärken sollte (...), keine der Teilungemächte war im Grunde bereit, auf seine polnischen Landesteile zu verzichten.“

<sup>20</sup> Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 5 – 6.

<sup>21</sup> Kazimierz W. Kumaniecki, Odbudowa Państwowości Polskiej. Najważniejsze dokumenty 1912 - styczeń 1924, Warszawa-Kraków 1924, S. 27.

<sup>22</sup> Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 7.

<sup>23</sup> Louis L. Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 – 1920, S. 51 ff. Anders Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 262 „Von den polnischen Politikern begrüßte nur Dmowski die russische Erklärung und rief im November 1914 in Warschau ein Nationalkomitee aus, das dem Krakauer Komitee und Pilsudski entgegen wirken sollte.“ Jörg K. Hoensch, Geschichte Polens, Stuttgart 1990, S. 236 „sein Manifest wurde begeistert von den Warschauer „Realisten“ um R. Dmowski begrüßt.“ Gotthold Rhode, Kleine Geschichte Polens, Darmstadt 1965, S. 439: „(...) es (der Akt) löste gedämpfte Begeisterung in Kongreßpolen aus“.

darstellte, sondern dass es sich alleine um eine Geste einer Militärbehörde handelte und dass die Verwirklichung aller dieser früheren Zusagen naturgemäß von der Eroberung Preußisch-Polens abhängt. Großfürst Nikolai Nikolajewitsch schränkte seine Proklamation bald ein, da Russland die Annexion Ostgaliziens und anderer Gebiete bevorzugte. Die Wünsche der Polen wären keineswegs erfüllt worden. Die versprochene Autonomie sollte nur für die neu zu erobernde Gebiete gelten. Zusätzlich litt die Glaubwürdigkeit der russischen Erklärung darunter, dass bis Mitte September 1914 die russischen Truppen Ostgalizien und die Bukowina besetzt hatten und dort strikte Russifizierung einleiteten.<sup>24</sup>

Bis zum Ausbruch der bolschewistischen Revolution im Oktober 1917 erfuhr die Haltung Rußlands gegenüber Polen keinerlei Modifikation. Die nach der März-Revolution im Jahre 1917 gebildete provisorische Regierung bestätigte am 29. März 1917 ausdrücklich die Polen-Politik der zaristischen Regierung. Erst späterhin erfolgte insofern eine Änderung, als sie in einer Deklaration den Polen ein autonomes Polen versprach, das unter russischer Führung stehen sollte.<sup>25</sup> In der an die Polen gerichteten Proklamation der Lemberger Regierung vom April 1917 wurde verkündet, dass ein „mit Russland in einem freien Militärbündnis vereinter“ polnischer Staat „dem gegen die slawischen Völker gerichteten Vorstoß der Mittelmächte einen Riegel vorschieben“ werde.<sup>26</sup> Jedoch eröffnete die bolschewistische Revolution keine vielversprechenden Aussichten auf ein freies, wiedervereinigtes und selbständiges Polen.<sup>27</sup>

### **3. Der Akt vom 5. November 1916 und seine Bedeutung für den polnischen Unabhängigkeitsgedanken**

"Im festen Vertrauen auf den Endsieg ihrer Waffen und von dem Wunsche beseelt, die polnischen Gebiete, die von ihren tapferen Heeren der russischen Macht unter schweren Opfern entrissen wurde, einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn den gemeinsamen Beschluss gefasst, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat als konstitutionelle Erbmonarchie zu bilden. Die genauere Festlegung der Grenzen des

---

<sup>24</sup> Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 262; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 439.

<sup>25</sup> Vgl. Hoensch, Geschichte Polens, S. 240.

<sup>26</sup> Ähnlich Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 445.

<sup>27</sup> Vgl. Louis L. Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 - 1920, S. 54 - 56; Vgl. auch Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 265. Zur Bewertung der beiden Deklarationen: Szymon Askenazy, Uwagi, Warszawa 1924, S. 177 - 178; Waclaw Komarnicki, Polskie prawo polityczne. Geneza i system, Warszawa 1922, S. 12 - 17; Janusz Pajewski, Odbudowa państwa polskiego 1914 - 1918, Warszawa 1978, S. 155.

Königreichs Polen bleibt vorbehalten. Im Verein mit den beiden verbündeten Mächten wird das neue Königreich alle gewünschten Garantien für die freie Entfaltung seiner Stärke finden. In einem eigenen Heere werden die ruhmreichen Traditionen der polnischen Armee aus den Zeiten der Grenzkämpfe in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Über die Gliederung, die Ausbildung und die Frage des Kommandos der polnischen Armee wird in gegenseitigem Einvernehmen befunden werden (...).<sup>28</sup>

Als die deutschen und die österreichischen Heere in den besetzten Gebieten Polens festen Fuß fassten, stellte sich die Frage nach der Rekrutierung polnischer Soldaten.<sup>29</sup> Die beiden Mächte wären wahrscheinlich von den Proklamationen, in denen den Polen die „Unabhängigkeit“ versprochen worden war, abgerückt, wenn sich nicht die Frage des Potentials an Rekruten so dringend gestellt hätte.<sup>30</sup> Aufgrund des auf der Haager Konferenz im Jahr 1907 aufgestellten prägenden Grundsatzes des Völkerrechts, nach dem es unzulässig war, in Kriegszeiten in besetzten Gebieten Einberufungen in die eigene Armee vorzunehmen, konnten die polnischen Wehrfähigen nicht in deutsche oder österreichische Heere eingezogen werden. Dies bildete gemeinsam mit der „Konzeption Mitteleuropas“<sup>31</sup> den Grund, dass sich Deutschland und Österreich im Akt vom 5. November 1916 entschlossen, im Gegensatz zu früheren Erklärungen, ein selbständiges Königreich Polen ins Leben zu rufen.<sup>32</sup>

Nach dem Akt vom 5. November 1916 wurde Polen als Satellitenstaat entworfen.<sup>33</sup> Aus dem Akt ging hervor, dass auf dem unter der russischen Besatzung stehenden Gebiet, ein neuer selbständiger Staat in der Form einer konstitutionellen Erbmonarchie entstehen sollte.<sup>34</sup> Die Grenzen des neuen Staates wurden später festgelegt,<sup>35</sup> der neue polnische Staat sollte mit den Mittelmächten Österreich und Deutschland verbündet sein,<sup>36</sup> die dem polnischen Staat

---

<sup>28</sup> New York Times vom 6. November 1916 in: Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 - 1920, S. 43 – 44.

<sup>29</sup> Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 17.

<sup>30</sup> Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 2.

<sup>31</sup> Nach Kanzler Bethmann-Hollweg entwickelte Konzeption eines von Deutschland abhängigen Mitteleuropas, von dem Polen ein Stück sein sollte. Die deutsche ökonomische Vorherrschaft sollte in dem Staatengürtel zwischen Deutschland und Russland situiert werden. Für ein selbständiges Polen fand sich darin kein Platz. Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 261 ff. Mehr zur Konzeption des Mitteleuropas in: Friedrich Naumann, Mitteleuropa, Berlin 1915; Janusz Pajewski "Mitteleuropa, Studia z dziejów imperializmu niemieckiego w dobie pierwszej wojny światowej", Poznań, 1959, S. 1 – 23, 112 - 137 und Leon Grosfeld, Polityka państw centralnych wobec sprawy polskiej w latach pierwszej wojny światowej, Warszawa 1962, S. 54 ff.

<sup>32</sup> Der polnische Staat sollte selbständig jedoch nicht unabhängig werden. Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 19; Ders., Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 3; Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 17. Mehr zu dem Akt vom 5. November 1916 in: Leon Grosfeld, Polityka państw centralnych wobec sprawy polskiej w latach pierwszej wojny światowej, S. 156 – 187.

<sup>33</sup> Vgl Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 298.

<sup>34</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 98; Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 3.

<sup>35</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 239; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 298 – 299; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 443; Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 17; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 148.

<sup>36</sup> Vgl Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 19 – 20; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 298 – 299; Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 3.

die notwendige Gewährleistung zur selbständigen Entwicklung geben sollten. Polen sollte mit Österreich und Deutschland dreifach verbunden sein, politisch, militärisch und wirtschaftlich.<sup>37</sup> Der neue Staat sollte auf Seite der Mittelmächte in den Krieg einziehen.<sup>38</sup> Um die Erfüllung dieser Forderungen sicherzustellen, wurde ein provisorischer Staatsrat gegründet,<sup>39</sup> dem Pilsudski als militärischer Exponent angehörte.<sup>40</sup>

Die notwendige Vorbedingung für die Durchführung der Bestimmungen dieses Aktes war der Sieg der Mittelmächte Deutschland und Österreich-Ungarn, also ein unsicheres Ereignis, das die Arbeit an dem Wiederaufbau Polens unter Fragezeichen stellte.<sup>41</sup> Der Akt vom 5. November 1916 hatte nur einen politischen Charakter.<sup>42</sup> Die anfängliche Begeisterung polnischer Kreise wich rasch der Ernüchterung, als schon vier Tage später Freiwillige angeworben wurden.<sup>43</sup> Zu durchsichtig war das Konzept, gegen vage Versprechungen die Verluste an eigenen Soldaten auszugleichen.<sup>44</sup> Die Werbeaktion verlief dann auch enttäuschend.<sup>45</sup>

Obwohl der Akt vom 5. November 1916 nicht aus einer besonderen Liebe zu Polen folgte - ganz im Gegenteil dachten der deutsche und österreichische Kaiser nur an ihren eigenen Nutzen,<sup>46</sup> der jedoch nicht erreicht wurde - initiierte er Prozesse, die wider den Intentionen der Autoren des Aktes vom 5. November 1916 Einfluss auf die Erlangung der Unabhängigkeit von Polen entfalteten. Die polnische Frage kehrte auf die internationale Arena zurück.<sup>47</sup>

#### **4. Die Bedeutung der Botschaft des US-Staatspräsidenten Wilson und ihre Fortsetzung während der Versailles Konferenz**

<sup>37</sup> Cybichowski, *Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego*, S. 189.

<sup>38</sup> Vgl. Louis L. Gerson, *Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 - 1920*, S. 42 - 43; Garlicki, *Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej*, Warszawa 1989, S. 6.

<sup>39</sup> Vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 300.

<sup>40</sup> Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 239; Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 17; Kumaniecki, *Odbudowa Państwowości Polskiej*, S. 72.

<sup>41</sup> Cybichowski, *Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego*, S. 188.

<sup>42</sup> In der Forschungsliteratur wurde die Bedeutung dieses Aktes noch recht kontrovers beurteilt. Während Hoensch feststellte, dass der Akt des 5. November 1916 „unter den Polen weitgehend Anerkennung“ fand, (*Geschichte Polens* 1990, S. 239), stellte Andrzej Garlicki diese Proklamation einer scharfen Kritik, (*Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 15 - 17).

<sup>43</sup> Mehr in: Leon Grosfeld, *Polityka państw centralnych wobec sprawy polskiej w latach pierwszej wojny światowej*, S. 169 - 170; Ders., *Tzw. Akt 5 listopada*, *Kwartalnik Historyczny*, Nr. 2/1954, S. 88 - 95.

<sup>44</sup> Vgl. Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 300; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 239; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 443; Garlicki, *Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej*, S. 6.

<sup>45</sup> Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, S. 265; Rhode, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 443.

<sup>46</sup> Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 300. Mehr zum Ziel der Erlassung des Aktes vom 5. November 1916 in: Henryk Jabłoński, *Polityka Polskiej Partii Socjalistycznej w czasie wojny 1914 - 1918 r.*, Warszawa 1958, S. 228; Leon Grosfeld, *Polityka państw centralnych wobec sprawy polskiej w latach pierwszej wojny światowej*, S. 81 - 187; Janusz Pajewski "Mitteleuropa", *Studia z dziejów imperializmu niemieckiego w dobie pierwszej wojny światowej*, S. 187 - 213.

<sup>47</sup> Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 17; Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, S. 265; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 436, 444; Antoni Czubiński, *Najnowsze dzieje Polski 1914 - 1983*, Warszawa 1987, S. 14.

Mit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten im April 1917 trat erstmals eine von eigensüchtigen Interessen völlig freie Macht zugunsten Polens auf den Plan; eine Macht zudem, die sich bedingungs- und vorbehaltlos für das Selbstbestimmungsrecht des polnischen Volkes einsetzte.<sup>48</sup> Der US-Staatspräsident Thomas Woodrow Wilson forderte in seiner Vierzehn-Punkte-Erklärung vom 8. Jänner 1918 die Schaffung eines unabhängigen polnischen Staates und stellte dies als eines der alliierten Kriegsziele heraus.<sup>49</sup> Der dreizehnte Punkt der Botschaft Wilsons, welcher grundlegende Bedeutung für die Wiedergeburt des unabhängigen Polens im Jahre 1918<sup>50</sup> hatte, erklärte, „es solle ein unabhängiger polnischer Staat errichtet werden, der alle Gebiete umfassen sollte, die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt sind; diesem Staat sollte ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden, und seine politische als auch wirtschaftliche Unabhängigkeit sollte durch internationale Übereinkommen verbürgt werden.“<sup>51</sup> So unklar, wie die Formulierungen im Einzelnen auch waren, so bedeutete diese Erklärung den Durchbruch für die polnischen Bestrebungen auf Wiederherstellung eines eigenen Staates.<sup>52</sup>

Der britische Premier David Lloyd George bezeichnete am 5. Januar 1918 die Gründung eines unabhängigen polnischen Staates als eine dringende Notwendigkeit für die Stabilität Westeuropas.<sup>53</sup> Erst am 3. Juni 1918 wurde auf der Interalliierten-Konferenz in Versailles<sup>54</sup> die Bildung eines unabhängigen polnischen Staates zum offiziellen Kriegsziel der Alliierten erklärt.<sup>55</sup> Am 16. Januar 1919 übernahm Paderewski die Regierung und das Außenministerium und Dmowski wurde Chef der polnischen Delegation bei der Friedenskonferenz.<sup>56</sup> Damit waren die große Hürden bewältigt, und die Zulassung der polnischen Delegation zu der am 18. Januar 1919 beginnenden Konferenz bedeutete gleichzeitig die volle Anerkennung des neuen Staates und seines Staatsoberhauptes durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte.<sup>57</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. Louis L. Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 - 1920, S. 58.

<sup>49</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 241; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 301.

<sup>50</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 451.

<sup>51</sup> Vgl. Louis L. Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 - 1920, S. 200.

<sup>52</sup> Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 268. Mehr in: Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, S. 2; Gerhard Besier, Das Europa der Diktaturen. Eine neue Geschichte des 20. Jahrhunderts, München 2006, S. 145.

<sup>53</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 241; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 451.

<sup>54</sup> Am 28. Juni 1919 wurde der Versailler Vertrag freierlich unterschrieben. Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 94.

<sup>55</sup> Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 269.

<sup>56</sup> Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 85.

<sup>57</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 461.

### **III. Phasen der Verfassungsverabschiedung**

#### **1. Allgemein**

Die Arbeit an der neuen polnischen Verfassung wurde schon im Jahr 1917, also bereits vor der Wiedergeburt des polnischen Staates, begonnen.<sup>58</sup> Der Verabschiedung der Verfassung gingen die von 1917 bis 1921 andauernden Vorbereitungsarbeiten an den Verfassungsprinzipien und deren Erfassung in einer Rechtsform voran.<sup>59</sup> Die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes wurde unter verschiedenen politischen Bedingungen durchgeführt, die unter verschiedenen Einflüssen und Strömungen aufgrund der durch den Ersten Weltkrieg verursachten politisch-gesellschaftlichen Umwandlungsprozesse standen.<sup>60</sup>

Die vierjährige Zeitperiode der Arbeiten an der Verfassung wurde in zwei Zeitabschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt umfasst die Jahre 1917 - 1918 und behandelt die Zeit des Ersten Weltkrieges, in der die Perspektiven für einen unabhängigen Staat noch nicht sicher waren, der zweite die Jahre 1918 - 1921 und beschreibt den unabhängigen Staat, der aus den drei Besatzungsgebieten gebildet wurde und als neuer Staat gezwungen war, um seine Existenzberechtigung zu kämpfen um seine Unabhängig zu verteidigen.<sup>61</sup>

Während in der ersten Zeitperiode die Einführung der monarchistischen Staatsform als Axiom betrachtet wurde, nahm man in der zweiten Periode Abschied vom Monarchiegedanken, da die Monarchie als Staatsform an Bedeutung verloren und die Tendenz zur republikanischen Staatsform zugenommen hatte. Zu dem ersten Zeitabschnitt zählt der Verfassungsentwurf, den die parlamentarisch-verfassungsrechtliche Kommission des vorläufigen Staatsrates am 28. Juli 1917 verabschiedete. Von dem zweiten Zeitabschnitt sind der Verfassungsentwurf von Buzek, der Verfassungsentwurf von Niedziałkowski und Verfassungsentwurf der Ankieta von besonderer Relevanz.<sup>62</sup>

#### **2. Die Auffassung von souveräner Gewalt in den Verfassungsentwürfen**

Das Projekt des Regenschaftsrates sah als einziges das Prinzip der Volkssouveränität nicht vor. Das Projekt entschied die Frage der Volkssouveränität jedoch nicht eindeutig, die

---

<sup>58</sup> Vgl Stanisław Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Marian Kallas (Hrsg.), *Konstytucje Polski. Studia monograficzne z dziejów polskiego konstytucjonalizmu*, Bd. 2, Warszawa 1990, S. 19.

<sup>59</sup> Komarnicki, *Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 11.

<sup>60</sup> Vgl Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 133.

<sup>61</sup> *Ibid.* S. 133 – 134; Ders., *Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 11.

<sup>62</sup> Vgl Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 134 – 136.

durch das Projekt vorgeschlagene Lösung lehnte sich an die englische Souveränitätskonstruktion des Monarchen im Parlament an. Bei Beurteilung des Anachronismus dieses Vorschlags musste der Zeitpunkt der Entwurfsarbeit bedacht werden. Ein Mitglied der Verfassungskommission stellte fest, dass „im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns der Kommission alle ihre Mitglieder, einschließlich der linken Gruppierungen, den Standpunkt vertreten hatten, dass in dem Zeitpunkt für Polen eine Monarchie die beste Staatsform sein wird im Hinblick auf den Nationalcharakter, die politische Unerfahrenheit und die allgemeine Lage.“<sup>63</sup> Die Annahme dieser Staatsform würde mit dem Grundsatz der souveränen Gewalt nicht im Einklang stehen.<sup>64</sup>

Jedoch die in dieser Frage vorgeschlagenen allgemeinen Verfassungslösungen setzten die Annahme des Volkssouveränitätsprinzips voraus. In der damaligen gesellschaftlichen und politischen Nachkriegssituation war keine andere Konzeption als die Souveränitätskonzeption, sowohl in der Sphäre der Organisation der Staatsgewalt als auch in der Sphäre der Relation Verhältnis Staat-Bürger, möglich, da weder die politischen Rechtsgruppierungen noch die politischen Linken eine andere Konzeption angenommen hätten.<sup>65</sup> Die Gründe hiefür bildeten erstens die Niederlage der Großmächte, die auf absolutistischer Weise regiert wurden, zweitens die Radikalisierung, die durch die revolutionäre Strömungen ausgelöst wurde und drittens der Liberalismus und das allgemeine Streben nach dem Aufbau der politischen Systeme auf den demokratischen Prämissen.<sup>66</sup>

In dem durch Niedziałkowski vorbereiteten Verfassungsentwurf der PPS wurde das Volkssouveränitätsprinzip anders verstanden als in anderen Verfassungsprojekten. Das Volkssouveränitätsprinzip wurde eng verbunden mit den Regierungen, die auf die gesellschaftliche Repräsentation, das Gewaltenteilungsprinzip und das allgemeine, gleiche Verhältniswahlrecht, gestützt waren. Den Inhalt des PPS Verfassungsentwurfs dominierte die Parteiideologie, besonders durch die Überzeugung von der Staatsevolution in die Richtung der Gestaltung eines sozialistischen Staatssystems. Die Verfassung sollte ein Element bilden, das den Übergang in das neue System ermöglicht.

---

<sup>63</sup> Józef Buzek, Projekt konstytucji Państwa Polskiego i Ordynacji Wyborczej Sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, Warszawa 1918, Bd. 1, S. 7.

<sup>64</sup> Jacek Czajowski, Koncepcja formy rządu w projektach konstytucji niepodległej Rzeczypospolitej (1917 – 1920) in: Marian Grzybowski (Hrsg.), Model polskiego parlamentu. Zagadnienia optymalizacji usytuowania oraz struktury parlamentu w polskiej myśli prawno-ustrojowej XX wieku, Kraków 1996, S. 15 - 16.

<sup>65</sup> Ibid. S. 13.

<sup>66</sup> Vgl Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 48.

Die Arbeiterkammer wurde als Vertretung der Bevölkerungskategorie, deren Unterhaltsquelle die Erwerbsarbeit ist, entworfen. Sie sollte zwar außerhalb der Struktur des Einkammerparlaments funktionieren, jedoch sollten ihre Kompetenzen (obwohl eingeschränkt auf die mit den Interessen der Arbeiterbevölkerung verbundene Problematik) den typischen Charakter einer zweiten Parlamentskammer erweisen. Die Stellung beider Kammern in Sphäre ihrer inneren Autonomie war identisch, anders dagegen waren die Regeln der Bildung der beiden Parlamentskammern. Einerseits sollte der Sejm aus den allgemeinen Wahlen stammen, andererseits sollte die Arbeiterkammer hingegen durch Arbeiterratsdelegierte von Städten und Dörfern, Arbeitergewerkschaften und entsprechende Organisationen, die Geistesarbeiter vereinigen, gewählt werden.

Die Arbeitskammer, die formal außerhalb der Parlamentsstruktur situiert war, bedeutete in der Praxis in Bezug auf ihre Kompetenzen die Vergrößerung der Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt der Bevölkerungsgruppen, deren Unterhaltsquelle die Erwerbsarbeit bildete. Sie bedeutete die faktische Vergrößerung dieser Bevölkerungsgruppe der Teilnahme an der Ausübung der souveränen Gewalt. Ihre Kompetenzen waren bezogen auf die Gesetzgebung und die Kontrolle der Regierungstätigkeit. Die Arbeiterkammer war von den Entwurfsschöpfern als Keim des zukünftigen Arbeiter-Bauern-Parlaments, das im Rahmen der neuen Staatsform die Parlamentsfunktion übernehmen würde. Dies garantierte die durch die Verfassung angekündigte Staatsrevolution.<sup>67</sup>

### **3. Polen als Monarchie nach der Konzeption der parlamentarisch-verfassungsrechtlichen Kommission des vorläufigen Staatsrates**

---

<sup>67</sup> Mehr zu den Funktionen und Aufgaben der Arbeiterkammer in: Michał Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, Warszawa 1980, S. 122 ff.; Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 185 – 186; Czajowski in: Grzybowski, *Model polskiego parlamentu*, S. 13 - 15.

## **A. Die Einberufung und die Zusammensetzung der parlamentarisch-verfassungsrechtlichen Kommission**

Unter Bedingungen, die nach dem Akt von 5. November 1916 entstanden sind, wurde der vorläufige Staatsrat<sup>68</sup> (Tymczasowa Rada Stanu = TRS) begründet. Schon während der zweiten Sitzung am 17. Januar 1917 rief der vorläufige Staatsrat des Königreichs Polen eine parlamentarisch-verfassungsrechtliche Kommission ins Leben, die den Verfassungsentwurf und die Wahlordnung erarbeiten sollte.<sup>69</sup> In der Kommission wurden alle politischen Richtungen und alle Gesellschaftsschichten vertreten - dies sollte zum Ausdruck bringen, dass die neue Verfassung für ein vereintes Polen geschrieben werde.<sup>70</sup>

Der Kommissionsvorsitzende war Waław Niemojowski, der Marschall des vorläufigen Staatsrates (TRS), dessen Vertreter Henryk Przeździecki, ein katholischer Priester und der Hauptreferent der Universitätsprofessor Józef Buzek.<sup>71</sup> Diese Kommission wurde in zwei Unterkommissionen unterteilt: einerseits eine parlamentarische, deren Aufgabe es war, den Teil der Verfassung zu erarbeiten, der das Parlament und Wahlordnung betrifft, und andererseits eine verfassungsrechtliche, deren Aufgabe daran gelegen ist, die restliche Verfassungsbestimmungen zu erarbeiten.<sup>72</sup> In der parlamentarischen Unterkommission befanden sich die Universitätsprofessoren Józef Siemieński, Józef Buzek und Stanisław Kutrzeba als Referendare – zum Vorsitzenden der verfassungsrechtlichen Unterkommission wurde Parczewski und zum Hauptberichtserstatter Cybichowski gewählt. Die Grundlage für die Arbeit der Kommission bildeten die Entwürfe von Buzek und Cybichowski.<sup>73</sup>

## **B. Die Verfassungsverabschiedung**

Am 28. Juli 1917 verabschiedete die Kommission den Verfassungsentwurf,<sup>74</sup> welcher ein Ausdruck der konservativen Ansichten der Mehrheit der Kommission und der Tendenzen, die in Europa im Jahre 1917 dominierten, war.<sup>75</sup> Die Kommission schlug in ihren Entwürfen die Erbmonarchie als Staatsform vor. Ein anderer Vorschlag für ein durch zwei Kaiserreiche

---

<sup>68</sup> s FN 110.

<sup>69</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 136 – 137; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 148.

<sup>70</sup> Ähnlich Stephanie Zloch, Polnischer Nationalismus. Politik und Gesellschaft zwischen den beiden Weltkriegen, Köln – Weimar – Wien 2010, S. 36.

<sup>71</sup> Zur Zusammensetzung der Kommission vgl Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 19.

<sup>72</sup> Kumaniecki, Odbudowa Państwowości Polskiej, S. 130 – 132.

<sup>73</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, Warszawa 1920, S. 113; Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 137 – 138.

<sup>74</sup> Projekt Konstytucji Państwa Polskiego przyjęty dnia 28 lipca 1917 roku przez Komisję Sejmowo-Konstytucyjną Tymczasowej Rady Stanu in: Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 114; Józef Buzek, Projekty Konstytucji Państwa Polskiego i ordynacji wyborczej sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, Bd. 1, S. 3 - 25.

<sup>75</sup> Mehr in: Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 113.

besetztes Land war nicht zu erwarten.<sup>76</sup> Das entsprach auch den ehemaligen gesellschaftlichen Verhältnissen. Zu Beginn der kommissionellen Arbeiten sprachen sich auch alle Kommissionsmitglieder für die Erbmonarchie als Staatsform aus, und zwar mit der Begründung, dass das polnische Volk politisch noch nicht ausgebildet war.<sup>77</sup> Am Ende ihrer Arbeiten zogen die politisch linksorientierten Kommissionsmitglieder unter dem Einfluss der russischen Revolution eine Republik als Staatsform in Erwägung. Die Kommission wollte aber von ihrem Weg nicht abweichen, weshalb sie ihren anfänglichen Konzepten treu blieb. Für die Kommission war auch evident, dass das Volk zu einem späteren Zeitpunkt über die Staatsform entscheiden werde.<sup>78</sup>

### **C. Prämisse und Charakteristikum des Verfassungsprojekts**

Von Beginn an tagte die Kommission nach dem Motto "starke Regierung, starker Sejm".<sup>79</sup> Das Hauptprinzip des Verfassungsentwurfes bildete die Feststellung, dass der polnische Staat unabhängig ist (Art 1 des Verfassungsentwurfes). Als politische Ergänzung des Prinzips der Unabhängigkeit wurde festgehalten, dass der König auf Dauer im Staatsgebiet wohnt (Art 5 des Verfassungsentwurfes). Dem König wurde auch ohne Parlamentszustimmung nicht gestattet, gleichzeitig König von einem anderen Staat zu werden (Art 6 des Verfassungsentwurfes). Diese Bestimmungen des Verfassungsentwurfes hatten zum Ziel, dass Polen keine Bindung auf dem Wege der Union mit einem anderen Staat wider dem Volkswillen eingehen könne, insbesondere sollte Polen kein fremder Monarch aus einem Drittstaat aufgezwungen werden können, nachdem dies in damaligen politischen Verhältnissen eine reale Gefahr darstellte.<sup>80</sup>

Das zweite durch das Verfassungsprojekt angenommene Hauptprinzip bildete das System der konstitutionellen Regierung, gestützt auf das Gewaltenteilungsprinzip, welches das Projekt in dem Art 2 des Verfassungsentwurfes zum Ausdruck brachte. Nach diesen Bestimmungen sollte der König mit dem Sejm die legislative Gewalt ausüben, die Exekutive

---

<sup>76</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 20.

<sup>77</sup> Józef Buzek, Projekt konstytucji Państwa Polskiego i Ordynacji Wyborczej Sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, S. 7.

<sup>78</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 114.

<sup>79</sup> Ibid. S. 114.

<sup>80</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 138 – 139.

sollte dem König zustehen<sup>81</sup> und die Judikative sollte im Namen des Königs durch die unabhängigen Gerichte vollzogen werden.<sup>82</sup>

#### **D. Die Stellung des Parlamentes**

Nach Art 35 des Verfassungsentwurfes sollte sich der Sejm aus der Abgeordnetenkommer als der niedrigeren Kammer und dem Senat als der höheren Kammer zusammensetzen.<sup>83</sup> Nach längeren Diskussionen nahm die Kommission eine demokratische Grundlage für die Wahl der Abgeordnetenkommer an. Die Wahlen zur Abgeordnetenkommer sollten direkt, gleich, verhältnismäßig<sup>84</sup> sowie geheim sein. Dem Verfassungsentwurf zufolge sollte das aktive Wahlrecht aller männlichen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr abgeschlossen haben und zumindest seit drei Monaten in der gleichen Gemeinde zum Wahlzeitpunkt wohnten, einführen. Das passive Wahlrecht sollten die Männer mit Matura und akademischer Ausbildung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, für alle anderen Männer ab dem 30. Lebensjahr (Art 37 und 42 des Verfassungsentwurfes), besitzen.<sup>85</sup> Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sollten die Kandidatenlisten gewählt werden. Die Amtsperiode der Abgeordnetenkommer, die selbst ihren Marschall wählte, sollte fünf Jahre (Art 39 des Verfassungsentwurfes) dauern.<sup>86</sup> Die Mehrheit der Kommission war nicht gegen die Einführung des Frauenwahlrechtes, jedoch wurde aber vereinbart, dass die Einführung dieser Innovation dem Sejm überlassen werden sollte. Die Wahlrechtsbezirke sollten klein gehalten werden, und zwar im Ausmaß von 160.000 bis 200.000 Einwohnern.<sup>87</sup>

Zu den Streitpunkten zählten die Senatsbestimmungen. Der Kommissionsentwurf sah für die Wahl zur Abgeordnetenkommer die Einführung einer breiten demokratischen Grundlage vor, sodass diese Kammer als Interessensvertreter der breiten Gesellschaftsschichten gelten solle. Angesichts der Möglichkeiten der Bildung der Abgeordnetenkommer durch Elemente, die politisch unerfahren waren, und des Mangels an fachlichen Kräften in der Abgeordnetenkommer, sollte der Senat zum Interessensvertreter der hohen Staatsschichten werden. Der Entwurf sah vor, dass sich die Anzahl der Senatsmitglieder

---

<sup>81</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110; Józef Buzek, Projekt konstytucji Państwa Polskiego i Ordynacji Wyborczej Sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, S. 7.

<sup>82</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S.149; Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 139; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 20.

<sup>83</sup> Ausführlich zur Parlamentsposition in: Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 143 – 146; Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 148.

<sup>84</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S.148.

<sup>85</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110.

<sup>86</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 20.

<sup>87</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 115.

auf zwei Drittel der Abgeordnetenkammer belaufen soll. Nur die Hälfte der Senatsmitglieder sollte auf die Volkswahl<sup>88</sup> zurückgehen, die andere Hälfte dagegen sollten sog. Virilis<sup>89</sup> und durch den König ernannte Personen bilden. Die Senatsperiode der gewählten Senatoren sollte zehn Jahre dauern,<sup>90</sup> ein Teil der vom König ernannten lebenslang, ein Teil für zehn Jahre (Art 48 und 49 des Verfassungsentwurfes). Den Senatsmarschall sollte den König (Art 54, 55 des Verfassungsentwurfes) wählen.<sup>91</sup>

Die Sejmmmitglieder sollten durch umfassende Immunität geschützt werden.<sup>92</sup> Die Mitglieder des Sejms sollten nicht für eine Abstimmung im Sejm oder in der Sejmkommission zur Verantwortung gezogen werden können. Für ein Verhalten vor dem Sejm sollten sie nur vor ihrer Kammer Verantwortung tragen. Den Sejmmmitgliedern sollte ihre Freiheit nicht entzogen werden können, ein Strafverfahren sollte nicht gegen die Sejmmmitglieder ohne die Zustimmung der entsprechenden Sejmkommission eingeleitet werden können, nicht nur während der Sejmsession, aber auch während sechs Wochen nach deren Beendigung. Diese Verbote sollten sich nicht auf in flagranti beziehen, aber auch in dem Fall von in flagranti sollte das Präsidium der entsprechenden Kammer in Kenntnis gesetzt werden. Die Sejmkommission sollte die Freilassung der Inhaftierten verlangen können. Im Falle der Sejmsauflösung bis zum Zeitpunkt der Zusammensetzung der neu gewählten Kammer sollten die Abgeordneten und Senatoren nicht die Freiheit ohne eines rechtmäßigen Gerichtsurteils entzogen werden können, ausgenommen die in flagranti-Tat (Art 59 - 61 des Verfassungsentwurfes).<sup>93</sup>

#### **E. Die Exekutive unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Monarchen**

Die königlichen Attribute sollten ähnlich, wie in anderen monarchistischen Regierungsformen, bestimmt werden.<sup>94</sup> Der König sollte die Minister (Art 12 des Verfassungsentwurfes) ernennen, durch die er die Exekutive ausüben sollte. Die Minister sollten unter der Leitung der Ersten Minister den Ministerrat bilden. Jeder Akt des Königs

---

<sup>88</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110. Den Großlandbesitzern, den Organen der Dorf- und Stadtselbstverwaltung, den Eigentümern der größeren Unternehmen und den Wissenschaftsinstitutionen stand lt. Art 46 - 48 Verfassungsentwurfes das Recht zu, die Hälfte der Senatsmitgliedern zu wählen.

<sup>89</sup> Die höchsten Vertreter der Hochschulen und der Kirche. Vgl Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 111.

<sup>90</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 110 – 111; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 148 - 149.

<sup>91</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 114 -115; Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 112.

<sup>92</sup> Vgl Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 20. Anders. Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 111.

<sup>93</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 111.

<sup>94</sup> Ausführlich zu der königlichen Stellung im Bereich der Staatsorgane in: Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 139 – 143. Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 114; Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 111 – 112.

sollte für seine Gültigkeit die Unterschrift der entsprechenden Minister (Art 93 des Verfassungsentwurfes) verlangen.<sup>95</sup>

Das Verfassungsprojekt kannte sowohl die parlamentarische als auch die verfassungsrechtliche Ministerverantwortung. Die Abgeordnetenkammer sollte mit zwei Drittel ihrer Stimmen oder beide Kammern gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Diskussion über die Gesamtheit der Tätigkeit der Minister den Rücktritt eines Ministers fordern können, sodass der Minister sein Amt niederlege (Art 97 des Verfassungsentwurfes). Dem Projekt war die solidarische Regierungsverantwortung unbekannt. Die verfassungsrechtliche Verantwortung sollte vor dem Staatstribunal erfolgen. Jede Kammer sollte einen Minister mit einfacher Stimmenmehrheit unter Anklage stellen können (Art 98 des Verfassungsentwurfes).<sup>96</sup>

Dem König sollte das Recht zur Einberufung, Öffnung und Vertagung des Sejms zustehen. Die Eröffnung sollte zumindest ein Mal im Jahr stattfinden, spätestens im November. Im Falle der Vertagung aufgrund einer Dauer von mehr als 30 Tagen oder im Falle einer Wiederholung in der gleichen Sejmsession, sollte die Zustimmung des Sejms erforderlich sein (Art 9 und 64 des Verfassungsentwurfes). Dem König sollte das Recht der Auflösung der Abgeordnetenkammer vor dem Ablauf der Amtsperiode als auch eines Teiles der gewählten Senatsmitglieder zustehen.<sup>97</sup> Die Auflösung sollte sich auf beide Kammern gleichzeitig oder beschränkt auf eine Kammer beziehen können.<sup>98</sup> Die Wahlen der neuen Kammer sollten innerhalb von den nächsten 90 Tagen stattfinden (Art 10 des Verfassungsentwurfes).<sup>99</sup>

## **F. Gesetzgebung**

Das Recht der Gesetzgebungsinitiative sollte dem König und jeder Sejmkammer (Art 71 des Verfassungsentwurfes) zustehen. Die Gesetzesbeschließung sollte die Zustimmung der beiden Sejmkammern verlangen und der königlichen Sanktion (Art 70 des Verfassungsentwurfes) bedürfen.<sup>100</sup> Falls eine der Kammern den Gesetzesentwurf während zwei aufeinanderfolgenden Sessionen mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen würde und die einfache Mehrheit in beiden Kammern während jeder Abstimmung erreichen würde, sollte

---

<sup>95</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 112.

<sup>96</sup> Ibid. S. 112 – 113; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 21 - 22.

<sup>97</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S.149.

<sup>98</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 112.

<sup>99</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 21.

<sup>100</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 114; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 149.

der Gesetzesentwurf – trotz eines Widerspruchs einer der Sejmkammer – zum Gesetz werden.<sup>101</sup> Diese Vorschrift sollte keine Anwendung im Falle der Verfassungsänderung oder Sejmwahlordnung (Art 73 des Verfassungsentwurfes) finden. Die Verfassungsänderung sollte das zweifache Beschließen des Projekts in jeder Kammer mit zwei Drittel Mehrheit bei dem um zwei Drittel erhöhte Quorum verlangen. In anderen Sachen sollte das Quorum lauten: die Hälfte in der Abgeordnetenversammlung und ein Drittel im Senat (Art 69 des Verfassungsentwurfes).

Nach Art 70 des Verfassungsentwurfes sollte kein Gesetz ohne Sejmzustimmung erlassen werden können. Der König sollte nicht nur das Recht der Gesetzesinitiative und das Recht der Sanktion der Gesetze besitzen, aber sollte im Falle der dringenden Notwendigkeit die Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen können (Art 86 des Verfassungsentwurfes).<sup>102</sup> Die Materie dieser Verordnungen sollte die Verfassungsänderung, Sejm-Wahlordnungänderung, Erhöhung oder Einführung von neuen Steuern nicht betreffen können.<sup>103</sup> Allein dem König sollte das Recht zustehen, sofern sich der Sejm nicht einberufen oder sammeln kann. Die königlichen Verordnungen (erlassen unter der Verantwortung aller Minister) sollten ihre Kraft im Falle der nachträglichen fehlenden Genehmigung durch den Sejm (Art 87 des Verfassungsentwurfes) verlieren.<sup>104</sup>

#### **G. Gründe für die Ablehnung des Verfassungsentwurfes des Regentschaftsrates**

Dieser Verfassungsentwurf fand nach der Erlangung der Wiederunabhängigkeit Polens im Jahr 1918 in der Arbeit des Verfassungssejms keine Berücksichtigung, da dessen Systemlösungen als anachronistisch bewertet wurden.<sup>105</sup> Aufgrund dessen, dass an dem Verfassungsentwurf hervorragende Politiker und Wissenschaftler arbeiteten (u. a. Cybichowski, Parczewski, Siemiński, Buzek, Starzyński, Balcer, Rostworowski, Kutrzeba, Jaworski, Maliniak) wurde aber mit Recht behauptet, dass ihre Ansichten nach der Erlangung der Unabhängigkeit einen gewissen Einfluss auf die verfassungsrechtliche Doktrin ausüben.<sup>106</sup>

#### **4. Die neue Strömung des Parlamentarismus**

---

<sup>101</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 112.

<sup>102</sup> Gwizdz in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 149; Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 115; Józef Buzek, Projekt konstytucji Państwa Polskiego i Ordynacji Wyborczej Sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, Bd. 4, S. 29.

<sup>103</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 144.

<sup>104</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 21.

<sup>105</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 147 – 148.

<sup>106</sup> Czajowski in: Grzybowski, Model polskiego parlamentu, S. 13; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 24.

Die Demokratisierung des politischen Lebens in Europa, die als Folge der Umwandlung, die in den letzten Jahren des ersten Weltkrieges eingetreten war, verursachte, dass die Mehrheit der nach 1918 entstandenen europäischen Verfassungen als das wichtigste verfassungsrechtliche Prinzip die Volkssouveränität annahm. Das parlamentarische Regierungssystem, das sein Vorbild aus der Systempraxis der dritten französischen Republik fand, war in Europa nach dem ersten Weltkrieg als "führende" Staatsform zu sehen. Der Parlamentarismus setzte sich in Polen auch gegenüber der sozialistischen Regierungsform durch. Die russische Revolution von 1917 fand keine Zustimmung; die Kommunisten kündigten die falschen Postulate an. Die polnische Nation wollte als ein Volk gesehen werden und der Klassenkampf war in dem neuen Staat nicht willkommen.

Mit der Wiedergeburt des souveränen Staates begann das neue Kapitel des polnischen Parlamentarismus. Nach über 100 Jahre langer Unterbrechung wurde das polnische Parlament ins Leben gerufen. Der Sejm hatte einen besonderen Platz im nationalen Bewusstsein. Der Begriff des Sejms wurde mit der Unabhängigkeit assoziiert, der Sejm war das Organ, das die berühmte Maiverfassung beschloss und die Systemvoraussetzungen für die Rettung des dem Verfall entgegensehenden Polens aufstellte. Der Sejm war auch die Hoffnung des polnischen Volkes, welches der Überzeugung war, dass die Wiedererlangung der Unabhängigkeit sich mit der unverzüglichen Sejmbildung verbindet. Die Wiederherstellung des Sejms sollte in Zukunft nicht nur ein Symbol, sondern auch die Garantie der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Souveränität des polnischen Staates sein.<sup>107</sup> Der Sejm wurde als Einheitsymbol des wiedergeborenen Staates, der Aufhebung der Teilung des Landes und dem Ausdruck der Staatssouveränität verstanden.<sup>108</sup> Dieser Gedanke zog sich durch die Programmdokumente vieler gesellschaftlich-politischer Gruppierungen, die von der Möglichkeit der Nationalbefreiung Polens ausgingen.<sup>109</sup>

## 5. Die Bildung der Staatsgewalten

Die Bildung des unabhängigen polnischen Staates begann mit dem „deklamatorischen Staatsstreich“ des Regenschaftsrates,<sup>110</sup> der am 7. Oktober 1918 aufrief, einen unabhängigen

<sup>107</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 147.

<sup>108</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 194 – 195; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 147.

<sup>109</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 147.

<sup>110</sup> Der Regenschaftsrat wurde am 12. September 1917 als souveräne Gewalt des Marionetten-Königreichs Polen ins Leben gerufen. Zugleich war der Regenschaftsrat der Nachfolger des Provisorischen Staatsrates, der Anfang 1917 als Konsequenz der deutsch-österreichischen Proklamation vom 5. November 1916 ins Leben gerufen wurde. In der Historiographie wurde der Regenschaftsrat lange Zeit kritisch beurteilt. S. Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 100 ff. Gründe hierfür waren u. a. die Abhängigkeit von den Besatzungsmächten. Erst in jüngster Zeit änderte sich die Sichtweise: Demnach leistete der Regenschaftsrat im

Staat und eine repräsentative Regierung zu schaffen.<sup>111</sup> Am 7. November 1918 wurde in der ostpolnischen Stadt Lublin eine Provisorische Volksregierung der Republik Polen (Tymczasowy Rząd Ludowy Republiki Polskiej) ins Leben gerufen.<sup>112</sup> Ihre politische Orientierung war dezidiert links. Kopf der Lubliner Regierung war Ignacy Daszyński.<sup>113</sup> Der gleitende Übergang in die neue Staatlichkeit erfuhr einen Höhepunkt, als Piłsudski<sup>114</sup> am 10. November 1918 in Warschau eintraf; die polnische Armee und mehrere polnische, politische Kräfte unterstellen sich seinem Kommando.<sup>115</sup> Am 11. November 1918 unterschrieb das Deutsche Reich den Waffenstillstand und gab damit de facto den Weg zur staatlichen Unabhängigkeit Polens frei.<sup>116</sup> Der Regentschaftsrat als Vertretung der alten Ordnung bestätigte am 14. November 1918 die tatsächliche Machtübernahme durch Piłsudski<sup>117</sup> auch formell, indem er ihm seine „Pflichten und Verantwortung gegenüber der polnischen Nation“ zur Weiterleitung an eine Nationalregierung übertrug und sich auflöste.<sup>118</sup>

Nach der Selbstauflösung des Regentschaftsrats hatte Piłsudski de facto die ganze Macht in seinen Händen.<sup>119</sup> Piłsudski erklärte sogleich, daß seine Regierungsgewalt bis zum Zusammentritt einer verfassungsgebenden Nationalversammlung nur provisorisch sei.<sup>120</sup> Am 14. November 1918 ernannte Piłsudski den Vertreter der Lubliner Volksregierung Ignacy Daszyński zum ersten Ministerpräsidenten, der jedoch wegen seiner radikalen Verstaatlichungspläne von den Nationaldemokraten abgelehnt wurde. Piłsudski ersetzte ihn

---

Bereich des Schulwesens, der Gerichtbarkeit, der Verwaltung und der Organisation der Streitkräfte, eine grundlegende, für die spätere Staatsbildung unabdingbare Aufbauarbeit. Czesław Brzoza, Andrzej Leon Sowa, *Historia Polski 1918 - 1945*, Kraków 2006, S. 18.

<sup>111</sup> Rhode, *Geschichte Polens*, S. 456 - 457, 459; Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, S. 269; Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 302 - 303; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 250.

<sup>112</sup> Rhode, *Geschichte Polens*, S. 457.

<sup>113</sup> „Beamtensohn aus dem ostgalizischen Städtchen Zbaraż war 1892 Mitbegründer der galizischen Sozialdemokraten, seit 1897 Mitglied des Reichsrates in Wien und seit 1902 Mitglied des Stadtrates in Krakau. Im Herbst 1918 hatte Daszyński zunächst noch an der Seite von Wincenty Witos an der Polnischen Liquidierungskommission gewirkt, bevor er den konkurrierenden politischen Weg nach Lublin einschlug.“ Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 37 - 38; Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 48 - 49.

<sup>114</sup> „Józef Piłsudski wurde 1867 in Żułów bei Wilno als Sohn einer polnischen Adelsfamilie geboren. Nach dem Schulbesuch in Wilno nahm er an der Universität Charkow ein Medizinstudium auf, das er allerdings nicht zum Abschluss bringen konnte: Aufgrund des Engagements seiner Familie für die polnische Nationalbewegung wurde er 1887 zu fünf Jahren Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt. Seit den 1890er Jahren engagierte sich Piłsudski in der Polnischen Sozialistischen Partei (PPS) und übernahm die Herausgeberschaft der Parteizeitung *Robotnik*. Entschieden trat er für jenen Flügel der sozialistischen Bewegung auf, dessen inhaltliche Priorität dem Kampf um die Staatliche Unabhängigkeit Polens galt. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg machte Piłsudski durch die Organisation sozialistischer Kampfgruppen (*Organizacja Bojowa PPS*) und konspirativer paramilitärischer Verbände auf sich aufmerksam. Seit August 1914 war er Kommandeur der Polnischen Legionen (*Legiony Polskie*) unter dem militärischen Oberbefehl Österreich-Ungarns. Besondere Bedeutung erlangte dabei die von Piłsudski direkt geführte Erste Brigade, in der sich persönliche Anhänger und Mitarbeiter Piłsudskis zusammenfanden. Nach der deutsch-österreichischen Proklamation vom 5. November 1916 war Piłsudski als Experte für militärische Fragen im Provisorischen Staatsrat tätig, verweigerte aber den Treue-Eid seiner Brigade auf Kaiser Wilhelm II. Dafür kam Piłsudski in Haft und saß bis Kriegsende in der Festung Magdeburg ein. Die Novemberrevolution in Deutschland 1918 zog die umgehende Freilassung des prominenten Häftlings nach sich; in einem Sonderzug fuhr Piłsudski von Berlin nach Warschau.“ Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 38 - 39.

<sup>115</sup> Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, S. 269.

<sup>116</sup> *Ibid.* S. 269 - 270.

<sup>117</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 23.

<sup>118</sup> Rhode, *Geschichte Polens*, S. 458; *Rechtsblatt des Polnischen Staates 1918*, Nr. 17, Pos. 39.

<sup>119</sup> Alexander, *Kleine Geschichte Polens*, S. 270.

<sup>120</sup> Rhode, *Geschichte Polens*, S. 458; Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 48 - 49.

daher am 18. November 1918 durch den gemäßigten Sozialisten Jędrzej Moraczewski.<sup>121</sup> Am 28. November 1918 erließ Piłsudski eine rechtsverbindliche Wahlordnung für das neu zu bestimmende polnische Parlament, den Verfassungsgebenden Sejm.<sup>122</sup>

## 6. Das Dekret vom 22. November 1918

Der realen Machtübernahme durch Piłsudski Mitte November 1918 wurde eine rechtliche Genehmigung durch das Dekret vom 22. November 1918 verschaffen.<sup>123</sup> Piłsudski wählte nicht den Weg der Machtausübung mittels der politischen Approbation oder der militärischen Macht, was ihm durch die Linken und ehemaligen Mitarbeiter vorgeschlagen wurde. Er führte innerhalb von kurzer Zeit eine Regierungsbildung, die von der Mehrheit der politischen Kräfte akzeptiert wurde, herbei. Piłsudski verabschiedete Rechtsakte, die die Grundlage für ein einheitliches System der zentralen Gewalt und das verfassungsrechtliche Funktionieren des Staates bildeten.<sup>124</sup>

Dem Dekret vom 22. November 1918 über die Oberste Repräsentativgewalt der Republik Polen<sup>125</sup> wurde entscheidende Bedeutung in den ersten Wochen nach der Unabhängigkeitserlangung beigemessen. Seine Verabschiedung wird als wichtige Zäsur in der Gestaltung der Staatsordnung und des Gewaltensystems des wiedergeborenen Staates betrachtet. Bis zu dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekretes vom 22. November 1918 existierten in ganz Polen zahlreiche Organe, die die Machtübernahme anstrebten oder die Macht in begrenzter Weise ausübten. Diese Organe waren entweder auf der Grundlage der von fremden Staaten erlassenen Rechtsakte tätig (z. B. der Regentschaftsrat) oder auf der Grundlage politischen Willens zur Restaurierung des polnischen Staates und gesellschaftlicher Unterstützung ihres Handelns (Daszyński - Regierung) oder schlussendlich aufgrund des Gesellschaftswillens und gesellschaftlicher Unterstützung, bekräftigt durch die Machtübergabe durch andere Organe (Piłsudski zwischen dem 11. und dem 22. November 1918 und durch ihn berufene Moraczewskis Regierung), tätig.

Das Dekret eröffnete eine Etappe, in der die Staatsgewalten, die in großem Maße durch Piłsudski verkörpert wurden, die Rechtsgrundlagen erhielten, auf die das

---

<sup>121</sup> Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 270, 285; Hoensch, Geschichte Polens, S. 251; Rhode, Geschichte Polens, S. 458; Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 50 - 51.

<sup>122</sup> Mehr Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 154 - 155; Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 38.

<sup>123</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 458.

<sup>124</sup> Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 57.

<sup>125</sup> Rechtsblatt des Polnischen Staates 1918, Nr. 17, Pos. 41.

Verfassungssystem Polens gestützt sein sollte. Dieser Beschluss, dem auch in gewissem Grade ein verfassungsrechtlicher Charakter verliehen wurde, bestimmte einen Teil der wichtigsten Elemente der Staatsordnung, wie das System der zentralen Gewalten, die Prinzipien der Rechts- und Budgetbeschließung.<sup>126</sup> Das Dekret vom 22. November 1918 war für die Wiederherstellung Polens in Form einer Republik entscheidend<sup>127</sup> und entfaltete nur eine vorübergehende Geltung, und zwar bis zum Zeitpunkt der Entstehung des verfassungsgebenden Sejms.<sup>128</sup>

Auf Grundlage der Dekretsbestimmungen wurden bis zur Verabschiedung der Kleinen Verfassung weitere Rechtsakte erlassen. Schon in seinem Titel bestimmte das Dekret den Charakter der höchsten Staatsgewalt als Vertretungsgewalt. Auf der Grundlage des Dekretes vereinigte der Oberbefehlshaber Piłsudski samt der von ihm ernannten Regierung die oberste gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Dabei verpflichtete sich Piłsudski, diese diktatorischen Befugnisse dem in demokratischen Wahlen gewählten Sejm zu übergeben.<sup>129</sup>

In dem ersten Artikel dieses Dekretes wurde festgehalten, dass die Gewaltausübung durch das vorläufige Staatsoberhaupt mit der Berufung des Verfassungssejms beendet wird.<sup>130</sup> Die Macht des Staatsoberhauptes wurde nur auf vorübergehende Zeit eingeführt, wobei angenommen wurde, dass Piłsudski seine Macht nur mittelfristig und begrenzt ausüben werde, da der verfassungsgebende Sejm umgehend Handlungen vorgenommen hat, die auf Parlamentswahlen ausgerichtet waren.

Das zweite charakteristische Element des Beschlusstitels war die Einführung des Namens „Polnische Republik“, der eine doppelte Bedeutung hatte. Diese Bezeichnung wirkte einerseits der schon schwachen Tendenzen zur Monarchie entgegen, andererseits nahm sie Bezug auf die Staatsbezeichnung, die die politischen Linken verwendeten, bspw. wurde diese Staatsbezeichnung in der Proklamation vom 7. November 1918 der vorläufigen Volksregierung der Republik Polen verwendet, die sich auf die PPS, die PSL "Erlösung" und die politisch linken Gruppen der Piłsudski-Angehörigen stützte.<sup>131</sup>

Die einzelnen Dekretsbestimmungen wurden in der ersten Person erfasst, wie z. B.: "ich übernehme die Staatsgewalt", "ich werde sie ausüben". Nach Art 1 dieses Beschlusses

<sup>126</sup> Stanisław Rogowski, *Mała konstytucja (1919-1947-1992)*, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/1999, S. 13 – 14.

<sup>127</sup> Wojciech Witkowski, Andrzej Wrzyczcz, *Modernisierung des Rechts im unabhängigen Polen* in: Tomasz Giaro, *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, Frankfurt am Main 2007, S. 250.

<sup>128</sup> Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 57.

<sup>129</sup> Witkowski, Wrzyczcz in: Giaro, *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, S. 249 – 250.

<sup>130</sup> Krukowski, *Mała Konstytucja z 1919 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 8.

<sup>131</sup> Kumaniecki, *Odbudowa Państwowości Polskiej*, S. 130 ff.

hatte das Staatsoberhaupt die höchste Macht im Staat. Nach Art 2 dieses Beschlusses stand ihm das Recht der Berufung und Abberufung der Regierung, die sich aus den dem Staatsoberhaupt verantwortlichen Ministern zusammensetzte, zu. Weiterhin stand ihm die Bewilligung des Budgets und der gesetzgeberische Projekte, die durch den Ministerrat beschlossen wurden (Art 3 und 8), zu. Dem Staatsoberhaupt waren die Ernennungen der höheren Beamten vorbehalten (Art 7).

Die aus dem Art 4 hervorgehende Pflicht der Gegenzeichnung der Staatsakte durch den Ministerpräsidenten wies auf seine Übernahme der politischen Verantwortung für die Rechtsakte des Staatsoberhauptes hin. Neben der begrenzten Zeit der Ausübung des Amtes des Staatsoberhauptes, begrenzte seine Macht in gewissen Bereichen die Pflicht zur Vorlage aller von ihm erlassenen gesetzgeberischen Akte (Dekrete) zur Bewilligung durch den Verfassungssejm während der ersten Sitzung. Die Nichterfüllung dieser Pflicht führte als Folge des Rechtskraftverlustes die von ihm erlassenen Akte herbei (Art 3 des Beschlusses).<sup>132</sup>

## **7. „Die Kleine Verfassung“**

Der Beschluss des Sejms vom 20. Februar 1919 über die Übertragung der weiteren Ausübung des Amtes des Staatsoberhauptes an Józef Piłsudski lautete wie folgt:<sup>133</sup>

"I. Der Sejm nimmt die Erklärung Józef Piłsudskis zur Kenntnis, dass er das Amt des Staatsoberhauptes in die Hand des Sejms legt, und drückt ihm den Dank für die mühevollen Amtsführung im Dienst für das Vaterland aus.

II. Bis zur gesetzmäßigen Verabschiedung des Inhalts der Verfassung, welcher die Vorschriften über die Organisation der obersten Gewalt im Polnischen Staat grundlegend bestimmt, überträgt der Sejm Józef Piłsudski die weitere Amtsführung als Staatsoberhaupt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die souveräne und gesetzgebende Macht im Polnischen Staat ist der Verfassungsgebende Sejm; Gesetze verkündet der Marschall mit Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des betreffenden Fachministers.
2. Der Staatsoberhaupt ist Vertreter des Staates und höchste Exekutive der Sejmbeschlüsse in zivilen und militärischen Angelegenheiten.
3. Der Staatsoberhaupt beruft die gesamte Regierung aufgrund im Einverständnis mit dem Sejm.

---

<sup>132</sup> Rogowski, Mała konstytucja, Przegląd Sejmowy, S. 14 – 16; Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 8.

<sup>133</sup> Rechtsblatt des Polnischen Staates 1919, Nr. 19, Pos. 226.

4. Der Staatschef sowie die Regierung sind dem Sejm für die Ausübung ihres Amtes verantwortlich.

5. Jeder staatliche Akt des Staatschefs bedarf der Unterschrift des betreffenden Ministers."<sup>134</sup>

Die sogenannte „Kleine Verfassung“ beschloss der erste polnische verfassungsgebende Sejm, der drei Monate nach der Erlangung der Unabhängigkeit Polens einberufen wurde. Der durch das Staatsoberhaupt Piłsudski am 10. Februar 1919 einberufene verfassungsgebende Sejm beschloss bis zum Zeitpunkt der Verfassungsverabschiedung, die mehrmonatige Vorbereitung erforderte, die Organisation der höchsten Staatsorgane in vorläufiger Weise zu regulieren.<sup>135</sup> Die Parlamentseinberufung und die Schaffung des verfassungsrechtlichen Rahmens während so kurzer Zeit und unter ungünstigen Umständen – insbesondere der militärische und politische Kampf um die Staatsgrenzen, die Kriegsschäden, die zahlreichen Gesellschaftsprobleme, die grundlegenden Programmunterschiede bei den politischen Parteien,<sup>136</sup> über 100 Jahre lange Unterbrechung der Existenz des polnischen Staatlichkeit – verdienten besondere Aufmerksamkeit und stellten der polnischen politischen Klasse und dem Staatsbewusstsein der polnischen Gesellschaft ein gutes Zeugnis aus. Diese Umstände beeinflussten auch die Form der ersten Staatsakte. Der Zeitmangel begünstigte die langen Diskussionen im Bereich des Legislativverfahrens und die Schaffung der umfassenden Rechtsakte nicht. Die existierenden Unterschiede bei den Parteien im Bereich der Systemkonzeptionen machten die Wahl der Lösungen über die Festlegung der Staatsform unmöglich. In dieser Situation wurde nur die Schaffung einer grundlegenden, für die Staatsexistenz notwendigen Regelung möglich, und zwar auf eine Art, die für alle politischen Kräfte akzeptabel war. All dies sprach für die Entstehung eines kurzen, synthetischen, vorübergehenden Aktes. Die Schöpfer dieses Aktes mussten im Zeitpunkt seiner Verabschiedung zwei Umstände berücksichtigen, und zwar den rechtlichen Status quo (unterschiedliche Rechtssysteme aus der Teilungszeit) zum Zeitpunkt ihres Arbeitsbeginns einerseits und die damalige politische Situation (bedeutsame Programmunterschiede der Vielzahl von politischen Parteien) andererseits.<sup>137</sup>

---

<sup>134</sup> Kumaniecki, Odbudowa Państwowości Polskiej, S. 165 – 166.

<sup>135</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 254. Mehr zu dem Verlauf der ersten Sitzung des verfassungsgebenden Sejms in: Józef Piłsudski, Pisma zbiorowe, Warszawa 1937, Bd. 5, S. 55 - 57 und Jan Borkowski, Piłsudski o państwie i armii. Wybór pism, Bd. 1, Warszawa 1985, S. 83 – 85; Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 12 - 13.

<sup>136</sup> Rogowski, Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy, S. 16 – 17.

<sup>137</sup> Ibid. S. 13.

Am 10. Februar 1919 wurde der Verfassungssejm durch Piłsudski feierlich eröffnet.<sup>138</sup> Zehn Tage später, am 20. Februar 1919, legte der Marschall sein Amt des Staatsoberhauptes nieder,<sup>139</sup> wies dabei auf den vorübergehenden Charakter aller bisherigen Gewalten hin, und äußerte seine Meinung, dass in Polen des 20. Jahrhunderts die Quelle aller Rechte nur ein auf demokratischen Prinzipien gewählter Sejm sein kann.<sup>140</sup> Nach diesem Vortrag las der Sejmsmarschall Trąpczyński den Antrag vor, den über 100 Abgeordnete aus verschiedenen Parteien unterzeichneten, um Piłsudski die weitere Ausübung des Amtes des Staatsoberhauptes zu übertragen.<sup>141</sup> Piłsudski nahm das Amt an und äußerte gleichzeitig die Hoffnung auf gute Zusammenarbeit mit dem Sejm zum Ziel des Wiederaufbaues und der Vereinigung des Staates.<sup>142</sup>

Die Kleine Verfassung wurde während der dritten Sitzung am 20. Februar 1919 des Verfassungssejms beschlossen.<sup>143</sup> Ihr offizieller Name lautete „der Beschluss des Verfassungssejms vom 20. Februar 1919 über die Übertragung der weiteren Ausübung des Amtes des Staatsoberhauptes an Józef Piłsudski“. Der Akt wurde in vereinfachter Form verabschiedet. Der Terminus Verfassung wurde in dem Akt nicht verwendet; er bekam auch nicht den Rang eines Gesetzes, sondern war nur ein Sejmbeschluss.<sup>144</sup> Für die Annahme dieser Lösung sprachen zwei Faktoren: Erstens die Angst, dass im Falle der Bezeichnung dieses Aktes als Verfassung Kontroversen entstehen würden, die die schnelle Machtübernahme durch den Sejm unmöglich machen würden, und die weitere Machtausübung durch Piłsudski zur Folge hätte, oder im Falle seiner Amtsniederlegung unvorhersehbare politische Turbulenzen, zweitens die Unlust zur schnellen Bildung und Annahme einer Systemkonzeption durch den Sejm, die einen Einfluss auf die Form einer späteren Verfassung haben konnte. Äußere und innere Umstände waren so dramatisch, dass alle Seiten sich auf die schnelle Verabschiedung eines einfachen Aktes einigten. Diesen Annahmen entsprach auch der Inhalt des Aktes - lakonisch und synthetisch.

Die Kleine Verfassung setzte sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil beinhaltete die Kenntnisnahme des Sejms der Erklärung Piłsudskis über die Niederlegung des

---

<sup>138</sup> Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 75.

<sup>139</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 462.

<sup>140</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, Warszawa 1991, S. 227 - 228. Mehr dazu in: Piłsudski, *Pisma*, Bd. 5, S. 55- 63 und Borkowski, *Piłsudski o państwie i armii*. Bd. 1, S. 85 – 86.

<sup>141</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 462; Garlicki, *Drugiej Rzeczypospolitej początki*, S. 78.

<sup>142</sup> Rogowski, *Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy*, S. 17.

<sup>143</sup> Garlicki, *Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej*, S. 33; Krukowski, *Mała Konstytucja z 1919 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 12.

<sup>144</sup> Krukowski, *Mała Konstytucja z 1919 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 12 – 13.

Oberhauptamtes und einen Dank für die mühevollen Amtsausführung im Dienst für das Vaterland und hatte einen deklaratorischen Charakter ohne normativen Inhalt. Der zweite Teil hatte eine kurze Einführung, in welcher festgehalten wurde, dass Piłsudski die Amtsführung als Staatsoberhaupt nach folgenden Grundsätzen bis zur gesetzmäßigen Verabschiedung des Inhalts der Verfassung, welche die Vorschriften über die Organisation der obersten Gewalt im Polnischen Staat grundlegend bestimmt, übertragen wurde. Diese Grundsätze wurden in fünf kurzen Artikeln normiert und bildeten in Wirklichkeit die Systemgrundlagen des polnischen Staates. In der Einführung sind folgende Punkte zu betonen: (i) keine Bezeichnung der Staatsform, (ii) keine Bestimmung zur Dauer der Geltung des Beschlusses (bis zur gesetzlichen Beschließung des Inhalts der Verfassung, der grundlegend die Vorschriften über die Organisation der Hauptgewalten bestimmt), (iii) die Feststellung, dass der Sejm dem Marschall Piłsudski das Amt des Staatsoberhauptes anvertraut, in dem Fall, dass Piłsudski das Amt nicht mehr innehatte, würde die Verfassung ihrer Geltung verlieren.

Der Beschluss wandte ausschließlich den Terminus „polnischer Staat“ an, ohne zu präzisieren, ob es sich dabei um eine Republik oder um eine andere Staatsform handelt. Die Bezeichnung „der polnische Staat“ ersetzte den aus dem Dekret vom 22. November 1918 stammenden Namen „Republik Polen“. Die Annahme der Bezeichnung „der polnische Staat“ erfolgte wahrscheinlich nicht aus der Abneigung der Rechten zur republikanischen Staatsform, sondern zu der Bezeichnung Republik, die durch die politisch links schattierte Regierung in Lublin, eingeführt wurde.<sup>145</sup> Der traditionelle Terminus Rzeczpospolita fand bei der linken politischen Szene erst später Akzeptanz, anfänglich bedeutete er die Bevorzugung der rechten Systemkonzepte. Der Verzicht auf nähere Bestimmung des Staatsnamens spiegelte diese Tendenzen und Befürchtungen wider.

Viel wichtiger erschien die Bestimmung der Gewaltinhaber im Staat. Das einzige Mal in der neuzeitlichen Geschichte Polens wurde festgestellt, dass die souveräne Macht im Staate dem Parlament gehört.<sup>146</sup> Die Kleine Verfassung führte in Polen ein Regierungssystem ein, in dem der Sejm sich an der Spitze aller anderen Staatsorgane befand.<sup>147</sup> Die Verleihung einer so hohen Position für den Sejm und dessen Betrauung mit der gesetzgebenden Gewalt (im Art 1) ließ diese Regierung als Komiteeregierung erscheinen.<sup>148</sup> Dieses System wurde jedenfalls

---

<sup>145</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 228 - 229.

<sup>146</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 462; Rogowski, *Mała konstytucja*, *Przegląd Sejmowy*, S. 18.

<sup>147</sup> Krukowski *Mała Konstytucja z 1919 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 13.

<sup>148</sup> Rogowski, *Mała konstytucja*, *Przegląd Sejmowy*, S. 18.

durch Hans Kelsen als „Komiteeregierung“ bezeichnet. Nach diesem System wurden andere Hauptorgane zur Rolle einer Art Ausführungskomitee des Parlaments reduziert; diesen Organen wurden eigene, von der Regierung unabhängige, Befugnisse entzogen.<sup>149</sup> Dieser Regierungstypus wurde selten angewandt und nur in der Übergangszeit eingeführt. In Europa der Nachkriegszeit erlebte die Komiteeregierung ihre goldene Zeit betreffend die Hoffnungen, die mit dem Demokratisierungsprozess und der Partizipation der breiten Gesellschaftsmassen an der Staatsgewalt in Zusammenhang standen. Durch die Erklärung, dass die souveräne und legislative Gewalt im polnischen Staat der gesetzgebende Sejm ist, stand die Kleine Verfassung auf dem Standpunkt der indirekten Demokratie. Die Volksvertretung wurde durch die Legislative ausgeübt.

Die parlamentarische Kontrolle der Regierung von der Seite des Sejms entwickelte sich zu weit und lähmte die Selbständigkeit und die Initiativen der Regierung und der Verwaltung. Die Abgeordneten machten im sehr breiten Ausmaß von dem parlamentarischen Anfragerecht Gebrauch. Während der Periode des Verfassungssejms wurden insgesamt 6869 parlamentarischen Anfragen eingebracht. Es wurden parlamentarische Kommissionen und Unterkommissionen ins Leben berufen, deren Aufgaben in der detaillierten Kontrolle von Verwaltungsangelegenheiten bestanden. Es wurde auch die Praxis gebildet, das Misstrauensvotum gegenüber denjenigen Regierungsmitgliedern auszusprechen, die des Vertrauens der parlamentarischen Mehrheit verlustig wurden. Die nicht ausreichend bestimmten Prinzipien und Handlungsformen des Parlaments führten zu einem ständigen Spannungszustand zwischen dem Verfassungssejm und der Regierung, wodurch die Demokratiegegner die entstehende Sachlage als „Sejmokratie“ bezeichneten.<sup>150</sup>

Die Kleine Verfassung sah keine gesetzgebenden Kompetenzen anderer Organe vor. Dem Sejm stand die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Legislative zu,<sup>151</sup> jedoch definierte die Kleine Verfassung nicht hinreichend den Sachbereich der Legislativmaterie. Die Verfassungsordnung enthielt auch keine Bestimmungen über das Gesetzesinitiativrecht der Regierung.<sup>152</sup> Es bildete sich jedoch die Praxis, dass die Mehrheit der Gesetze auf Regierungsvorschlägen beruhte.

---

<sup>149</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 229.

<sup>150</sup> Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 162.

<sup>151</sup> *Ibid.* S. 159. Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 462 „die kleine Verfassung schaltete Piłsudski von einer Mitwirkung bei der Gesetzgebung aus“.

<sup>152</sup> Anders Krukowski, *Mała Konstytucja z 1919 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 13.

Anders schauten die analogen Befugnisse des Staatsoberhauptes aus: Die Kleine Verfassung normierte ausdrücklich dessen Befugnisse im Verhältnis zu anderen Organen. Obwohl dem Staatsoberhaupt keine Rechte im Bereich der Gesetzgebung verliehen wurden,<sup>153</sup> beeinflusste Piłsudski in der Praxis die Gesetzesinitiativen.<sup>154</sup> Nach Art 2 der Kleinen Verfassung war der Staatsoberhaupt Vertreter des Staates und höchste Exekutive der Sejmbeschlüsse in zivilen und militärischen Angelegenheiten. Das Staatsoberhaupt bestellte auch die Regierung, allerdings auf der Grundlage des Einverständnisses des Sejms (Art 3 der Verfassung).<sup>155</sup> Die so formulierte Regelung öffnete verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Schlussendlich bildete sich die Praxis der Erteilung des Sejmeinverständnisses durch den Beschluss des Ältestenrats, der aus Vertretern aller Parlamentsklubs zusammengesetzt wurde. Im Falle des Eintritts von Schwierigkeiten bei der Einholung des Einverständnisses vom - von inneren Widrigkeiten geprägten - Sejm dominierte die persönliche Autorität des Staatsoberhauptes, die es ihm erlaubte, seine Meinung den Sejmparteien zu oktroyieren.<sup>156</sup> Diese Kompetenzen waren als für das Staatsoberhauptes geeignet zu qualifizieren und präzisierten gleichzeitig seine Stellung im Exekutivbereich.<sup>157</sup>

Dem Staatsoberhaupt wurde einer übergeordneten Stellung gegenüber die Regierung verliehen, insbesondere in Hinblick auf seine höchste Vollstreckungskompetenz mit dem Recht der Regierungseinbestellung. Diese Machtposition war aber dadurch begrenzt, dass jeder Staatsakt des Staatsoberhauptes eine Gegenzeichnung des entsprechenden Ministers benötigte (Art 5 der Verfassung).<sup>158</sup> Darüber hinaus bildete die Regierung die politische Emanation des Sejms, vor dem das Staatsoberhaupt für die Ausübung seines Amtes verantwortlich war (Art 4 der Kleinen Verfassung). Dabei muss beachtet werden, dass jeder Staatsakt des Staatsoberhauptes eine Gegenzeichnung des entsprechenden Ministers benötigte (Art 5 der Verfassung).<sup>159</sup> Durch diese Lösungen war das Staatsoberhaupt gezwungen, einen Kompromiss zu finden, sowohl bei der Regierungseinberufung als auch bei Fassung der

---

<sup>153</sup> Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, S. 33; Ders., Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 81.

<sup>154</sup> Rogowski, Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy, S. 18 - 19.

<sup>155</sup> Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, S. 33; Ders., Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 81; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 159; Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 15 - 17; Rogowski, Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy, S. 18 - 19; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 229; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 462 „die Regierungsbildung wurde von der Mitwirkung des Sejms abhängig“.

<sup>156</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 162.

<sup>157</sup> Rogowski, Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy, S. 19.

<sup>158</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 159.

<sup>159</sup> Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 13; Rogowski, Małe konstytucje, Przegląd Sejmowy, S. 19; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 229.

Staatsentscheidungen.<sup>160</sup> In der Praxis entwickelten sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Sejm gut.<sup>161</sup> Sowohl das Staatsoberhaupt als auch die Regierung waren für ihre Handlungen vor dem Sejm verantwortlich. Der Beschluss präziserte nicht näher, um welche Art der Verantwortung es sich dabei handelte, aber aus der allgemeinen Formulierung folgte, dass es sich dabei um politische, also parlamentarische Verantwortung handelte.<sup>162</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kleine Verfassung das Staatsoberhaupt dem Sejm unterordnete. Piłsudski akzeptierte formal diesen Zustand, sicherte sich jedoch den Spielraum in militärischen Angelegenheiten.<sup>163</sup> Das Staatsoberhaupt ließ sich aber dem Parlament nicht völlig unterwerfen.<sup>164</sup> Weiterhin lässt sich konstatieren, dass die Kleine Verfassung dem Verfassungssejm als Einkammerparlament die zentrale Stelle im System der höchsten Staatsorgane zuordnete. Der Inhalt der Sejmbeschlüsse unterlag weder einer Kontrolle, noch konnte er durch ein anderes Staatsorgan angefochten werden. Die Kleine Verfassung sprach dem ersten Sejm des neugeborenen Polen einen sehr weiten Kompetenzbereich zu. Sie lehnte die Konzeption des Gleichgewichtes zwischen der Legislative und Exekutive ab und verlieh dem Parlament den Status des höchsten, über allen anderen Staatsorganen stehenden Organs.<sup>165</sup> Die Kleine Verfassung legte gemeinsam mit anderen normativen Akten den Grundstein für den Bau des polnischen Parlamentarismus.<sup>166</sup>

## 8. Verfassungsprojekte des Verfassungsbüros

Die Regierung von Moraczewski bildete im Januar 1919 das Verfassungsbüro. Es wurden drei Verfassungsprojekte erarbeitet,<sup>167</sup> wobei zwei davon besondere Aufmerksamkeit verdienen: das erste, sog. amerikanische Verfassungsprojekt von Buzek und das „Volksprojekt“ von Niedziałkowski. Das dritte, sog. französische Projekt, wurde wahrscheinlich durch Wróblewski vorbereitet.<sup>168</sup>

---

<sup>160</sup> Rogowski, Mała konstytucja, Przegląd Sejmowy, S. 19.

<sup>161</sup> Ibid. S. 21. Anders Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 15 – 17; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 230 - 234.

<sup>162</sup> Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 13 – 14; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 229.

<sup>163</sup> Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, S. 33; Ders., Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 81.

<sup>164</sup> Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 14 – 15; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 231.

<sup>165</sup> Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 13.

<sup>166</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 159.

<sup>167</sup> Krukowski, Mała Konstytucja z 1919 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 24; Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, S. 72; Ders., Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 198.

<sup>168</sup> Stanisław Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., Warszawa 1977, S. 15 - 18; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 235 - 236.

## A. Die föderalistische Präsidentenrepublik nach Buzek

Nach dem Verfassungsentwurf von Buzek sollte der polnische Staat eine aus zirka 70 Bundesländern zusammengesetzte Föderation bilden.<sup>169</sup> Die Grenzen sollten zwischen den Bundesstaaten so verlaufen, dass die Grenzen der Besatzungsgebiete erhalten bleiben. Der Bereich der Staatsangelegenheiten sollte größer werden als in der Schweiz und den Vereinigten Staaten, denn in Polen bestünde das Bedürfnis der Vereinigung der Staatsteile aufgrund der jahrhundertelangen Teilung.<sup>170</sup> Die Bundesländer sollten jedoch große Autonomie genießen. Im Art 2 seines Entwurfes stand, dass jede Kompetenz, die nicht ausdrücklich dem Bund zustünde, die Länderkompetenz bilden sollte.<sup>171</sup> Einerseits sollte dem Bund vor allem die Gerichtsbarkeit, das Militär, die Außenbeziehungen, und andererseits den Länder die innere Verwaltung zustehen.<sup>172</sup> Durch die Teilung des Staates in kleine Staatseinheiten sei die Verwirklichung des Volkssouveränitätsprinzips möglich geworden, sodass dem Volk die Teilnahme an der direkten Machtausübung ermöglicht werde.

Buzek forcierte die direkte Demokratie und war ein Gegner der Einschränkung der Volksteilnahme an der Machtausübung zur Form der repräsentativen Demokratie, aber gleichzeitig betonte er, dass die Formen der direkten Demokratie ein gewisses Niveau an politischer Bildung voraussetzen würden. Die direkte Demokratie sollte in den Ländern eingeführt werden, in denen mindestens 90 % der Bevölkerung lesen und schreiben konnten (Art 3 des Verfassungsentwurfs).<sup>173</sup> Auf diese Weise sollte dem Volk die Ausübung der souveränen Rechte erleichtert werden und gleichzeitig hätte dies eine Hürde des Machtmissbrauches durch die Hauptorgane des Volks dargestellt. Diese Organe hätten einander kontrollieren sollen und das Volk hätte auch die Möglichkeit der Ausübung der direkten Kontrolle über diese Organe erlangen sollen. Jedoch wäre dies in einem einheitlichen Staat kaum möglich gewesen.<sup>174</sup> Die gegenseitige Kontrolle der Abgeordnetenkammer und des Senats wäre viel notwendiger gewesen, dass nicht in ganz Polen die Einführung der Volksabstimmung ermöglicht worden wäre.

---

<sup>169</sup> Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 194; Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 24; *Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 81.

<sup>170</sup> *Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 82.

<sup>171</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 25.

<sup>172</sup> Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 18; Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 196; *Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 82.

<sup>173</sup> Buzek, *Projekt Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej oraz uzasadnienie i porównanie tegoż projektu z konstytucjami szwajcarską, amerykańską i francuską*, Warszawa 1919, S. 104, 129, 132; Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 197; Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 24, 25.

<sup>174</sup> *Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 81.

Jedes Bundesland sollte eine eigene Verfassung verabschieden (Art 3 des Verfassungsentwurfes). Die Verfassungen und die Gesetze der Länder sollten weder mit der Bundesverfassung noch mit den Bundesgesetzen im Widerspruch stehen. Die auf diesem Gebiet entstehenden Streitigkeiten sollte das höchste nationale Gericht (Art 4 des Verfassungsentwurfes) entscheiden. Diesem Gericht sollte jedoch nicht - anders als in der Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten – das Recht der Untersuchung der Gültigkeit der Bundesgesetze (Art 126 des Verfassungsentwurfes) zustehen.<sup>175</sup>

Buzek schlug die Einführung des Zweikammersystems vor, weil das Volk, das die höchste Staatsgewalt ausüben sollte, diese Gewalt nicht einem Organ übertragen könne, z. B. dem Einkammerparlament, da es diese Kompetenz für eigene Ziele und gegen das Volk ausnutzen würde.<sup>176</sup> Das Nationalparlament sollte sich aus der Abgeordnetenversammlung und dem Senat zusammensetzen. Die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung sollten direkt, gleich und geheim werden. Das aktive Wahlrecht sollte den Männern zustehen, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, für das passive Wahlrecht sollte die Grenze auf das 25. Lebensjahr erhöht werden. In den Länderteilen, deren Landesrecht das Wahlrecht für Frauen vorsehen sollte, sollte den Frauen auch das Recht zur Wahl des Nationalparlamentes zustehen. Die Wahlperiode der Abgeordnetenversammlung sollte sich auf fünf Jahre (Art 54 des Verfassungsentwurfs) belaufen.<sup>177</sup> Die Abgeordnetenversammlung sollte einerseits der Hauptmotor des politischen Lebens sein, andererseits sollte sie durch andere Organe kontrolliert werden, deren Entstehung auch auf den Volkswillen zurückzuführen werden sollte, da solche Organe beispielsweise der durch das Volk gewählte Präsident oder der aus den Wahlen stammende Senat bilden sollten.<sup>178</sup> Die Senatorenwahl (zwei pro Land) sollten in Abhängigkeit von dem Demokratisierungsgrade des Landes entweder durch die Parlamente und Landesregierungen oder die Bevölkerung in den direkten Wahlen (Art 58 des Verfassungsentwurfs) durchgeführt werden. Die Senatoren sollten auf neun Jahre gewählt werden.<sup>179</sup>

Der Präsident und der Vizepräsident sollten durch das Volk in allgemeinen und mittelbaren Wahlen für sechs Jahre gewählt werden (Art 100 - 104 Verfassungsentwurfs). Gemäß den Prinzipien der Präsidentenrepublik kannte Buzeks Projekt nicht die

---

<sup>175</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 25.

<sup>176</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 82.

<sup>177</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 25.

<sup>178</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 82.

<sup>179</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 198 – 199; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 25.

parlamentarische Verantwortung der Minister. Die verfassungsrechtliche Verantwortung des Staatspräsidenten, den Minister und die Richter des höchsten Nationalgerichtes sollte nach den Prinzipien des „impeachment“ realisiert werden, d. h. die Abgeordnetenkammer sollen anklagen, der Senat urteilen. Eine Verurteilung sollte die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abstimmenden Senatoren verlangen. Eine Verurteilung sollte die Entlassung des Verurteilten aus dem Amt bewirken. Ein Senatsurteil sollte nicht den Weg des gewöhnlichen Strafverfahrens (Art 96 und 97 des Verfassungsentwurfs) ausschliessen.<sup>180</sup>

Buzeks Verfassungsentwurf zufolge sei in Polen eine starke präsidentielle Macht erforderlich, die aber nur dann möglich wäre, wenn der Präsident ein entsprechendes Ansehen gegenüber dem Sejm genieße. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Präsident durch das Volk selbst gewählt werden, dem Nationalsejm sollte in dieser Angelegenheit kein Recht zustehen.<sup>181</sup>

Der Staatspräsident sollte die außergewöhnliche Parlamentsession auf Verlangen von einem Drittel der Senatoren oder einem Drittel der Abgeordneten oder einem Viertel der Länder einberufen können (Art 81 des Verfassungsentwurfs). Der Präsident sollte die Abgeordnetenkammer mit der Zustimmung des Senats und die Abgeordnetenkammer auf Verlangen der Hälfte der Abgeordnetenkammern der Länder auflösen können (Art 54 des Verfassungsentwurfs).

Die Gesetzgebungsinitiative sollte dem Präsidenten und jeder Parlamentskammer zustehen (Art 81 des Verfassungsentwurfs). Damit ein Gesetzesprojekt zum Gesetz wird, sollte er die Zustimmung beider Sejmkammern erlangen. Der Staatspräsident sollte auch mit einem starken aufschiebenden Vetorecht ausgestattet werden. Das vom Staatspräsidenten angefochtene Gesetzesprojekt sollte zum Gesetz werden, wenn es durch beide Parlamentskammern in namentlicher Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit bei einem Quorum, das um die Hälfte erhöht werden müsse, beschlossen wird (Art 84, 86 des Verfassungsentwurfs).<sup>182</sup>

Sein Projekt war für die ersten Jahre der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens zu konservativ.<sup>183</sup> Die durch Buzek konstruierte starke Präsidentenstellung fand Gefallen bei Piłsudski, der die Einführung dieses Staatmodelles als nicht durchsetzbar hielt.

---

<sup>180</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 26.

<sup>181</sup> Vgl. Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 82.

<sup>182</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 199 – 200; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 25 – 26.

<sup>183</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 128.

## **B. Das Staatskonzept von Niedziałkowski**

### a. Die parlamentarische Demokratie als Staatsform des wiedergeborenen Polens

Vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs lag die Staatskonzeption am Interessenrand der politischen Parteien, da sie keine Möglichkeiten der Wiederentstehung des unabhängigen Staates sahen. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit von Polen sah Niedziałkowski, Mitglied der PPS-Partei (Polnische Sozialistische Partei) eine theoretische Wahl zwischen zwei Staatsmodellen, der Demokratie und der sowjetischen Staatsform, zwischen der republikanisch-parlamentarischen Staatsform und dem sozialistischen Regierungssystem.<sup>184</sup> Im Jahre 1918 hielt Niedziałkowski den Sieg der sozialistischen Revolution nicht für möglich. Es schien für ihn als erforderlich, eine unabhängige demokratische Republik aufzubauen (als Grundlage für die Entwicklung des Volkes), um in späterer Perspektive den Sieg des Sozialismus herbeizuführen.<sup>185</sup>

Die parlamentarisch-demokratische Republik erachtete Niedziałkowski als die am besten geeignete Staatsform des neuen Polens, in der sich die demokratischen Grundprinzipien verwirklichen, d. h. die Volksregierung und die Volksrechte. Niedziałkowski zufolge bildete ein wichtiges Merkmal der parlamentarischen Demokratie das Prinzip, das besagte, dass das Volk über sich selbst regieren und über sein Schicksal und seine Politik selbst bestimmt solle. Der Gesellschaftswille sollte aus den Gründen der Notwendigkeit durch Volksvertreter zum Ausdruck kommen, die Volksvertreter sollten im Namen des Volkes die Gesetze beschließen und die Regierung kontrollieren.<sup>186</sup>

Als parlamentarische Demokratie bezeichnete Niedziałkowski eine Staatsform, deren Grundlage politische Freiheiten der Bürger und das allgemeine, unmittelbare, gleiche und direkte Verhältniswahlrecht (das fünffache Wahlrecht) bildet.<sup>187</sup> Zu den Bausteinen der neuen Staatsform Polens sollten die Volkssouveränität, die Volksvertretung und die Gewaltenteilung zählen, ergänzt durch Elemente der direkten Demokratie wie bspw. der Volksabstimmung, der Volksinitiative und der Arbeitskammer als Vertretung der Arbeiterschicht.<sup>188</sup>

Die parlamentarische Demokratie sollte vor allem auf der Grundlage der tatsächlichen Machtverhältnissen und des ungeschriebenen Rechts funktionieren, das geschriebene Recht

---

<sup>184</sup> Vgl Mieczysław Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna w Polsce*, Warszawa 1930, S. 11.

<sup>185</sup> Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, S. 87.

<sup>186</sup> Niedziałkowski, *O co walczy Polska Partia Socjalistyczna*, Warszawa 1923, S. 11.

<sup>187</sup> Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, S. 98.

<sup>188</sup> *Ibid.* S. 101.

spielte dabei eine wesentlich geringere Rolle.<sup>189</sup> Das Wesen der parlamentarischen Demokratie sollte sich durch die Beibehaltung des Gleichgewichts zwischen der Exekutive und Legislative äußern.

In der Diskussion über die Revision der Märzverfassung während der Sejmsession im Juni 1927 erklärte Niedziałkowski, dass das Gleichgewicht durch Erfüllung der Staatsaufgaben des Parlaments bestünde, sofern seine Zusammensetzung den politischen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse entspräche. Mit dem Zeitpunkt, in dem die parlamentarischen Machtverhältnisse den Machtverhältnissen im Staat nicht entsprachen, sollte die öffentliche Meinung durch die Allgemeinheit der Wähler wieder ins Spiel kommen.

Das Gleichgewicht sollte durch die Befugnisse, mit denen beide Staatsgewalten ausgestattet waren, mit dem Ziel gegenseitiger Wechselwirkung gesichert werden. Dem Parlament sollte ermöglicht werden, den Regierungsrücktritt zu erzwingen. Die Exekutive, die aus dem Staatspräsidenten und dem Ministerrat bestand, sollte aber das Recht haben, die vorzeitige Parlamentsauflösung herbeizuführen. Dieses Parlamentsauflösungsrecht vor dem Ablauf der Amtsperiode sollte die politische Regierungsverantwortung ausgleichen. Mit dem Ziel der Verstärkung der Exekutive im Verhältnis zum Parlament schlug Niedziałkowski die Wahl des Präsidenten im Elektorensystem vor. Niedziałkowski prüfte auch andere Formen der Wahl des Staatspräsidenten. Die Wahl des Staatspräsidenten durch das Parlament lehnte Niedziałkowski ab, da sie eine zu starke Abhängigkeit des Präsidenten vom Parlament verursachen und infolge dessen der Präsident die notwendige Selbständigkeit im Verhältnis zu dem Organ verlieren würde. Die Wahl des Staatspräsidenten in Form eines Plebiszits würde eine zu große Autorität des Staatspräsidenten in dieser Situation bewirken. Die Wahl des US-Staatspräsidenten und die Wahlpraxis der Vereinigten Staaten stellten ein Vorbild in Niedziałkowskis Entwurf dar.<sup>190</sup>

Niedziałkowski idealisierte die parlamentarische Demokratie nicht. Ähnlich wie der deutsche Theoretiker der Sozialdemokratie Kautsky und der österreichische Theoretiker der Sozialdemokratie Bauer konkludierte Niedziałkowski, dass die Demokratie im Vergleich mit anderen Regierungsformen wie z. B. mit dem präsidentiellen Regierungssystem oder der Monarchie, viele Vorteile bot. Vor allem sollte die ganze Gesellschaft an der Staatsregierung teilnehmen, die Demokratie sollte die Diktatur ausschliessen, die Proletarier sollten auch auf die Innen- und Außenpolitik des Staates Einfluss ausüben können. Niedziałkowski war der

---

<sup>189</sup> Niedziałkowski, *Teoria i praktyka socjalizmu wobec nowych zagadnień*, Warszawa 1926, S. 109.

<sup>190</sup> Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna w Polsce*, S. 98 f; Śliwa, *Mysł polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, S. 115 - 116.

Ansicht, dass die Demokratie eine Schule zur Erziehung der Massen bilde und die Rahmen für die Vorbereitung zur Machtergreifung durch die Arbeiterklasse schaffe sowie Voraussetzungen für die Integration des Volkes darstelle.

Weiters war Niedziałkowski der Meinung, dass die Verantwortung für den Staat beim Volk läge - die Möglichkeit der parlamentarischen Machtergreifung durch die Arbeiterklasse, um den Übergang vom Kapitalismus in den Sozialismus auf dem Weg eine friedliche Revolution herbeizuführen.<sup>191</sup> Der Konzeption der parlamentarischen Demokratie stellte Niedziałkowski die revolutionären Konzeptionen der Proletariatmacht als auch die autoritären und totalitären Regierungssysteme gegenüber. Niedziałkowski widmete den Großteil seiner publizistischen Arbeit der Verbreitung der parlamentarischen Demokratie, auch während der Zeit des autoritären Regierungssystems, und galt als ein wichtiger Verteidiger des Demokratieprinzips und des polnischen parlamentarischen Systems.<sup>192</sup>

b. Die Volkssouveränität, die Volksvertretung und das Gewaltenteilungsprinzip als Grundlage der Staatskonzeption - Darstellung der Verfassungsentwürfe

Im Jahr 1918 sah Niedziałkowski die Verabschiedung der neuen Verfassung als allerwichtigste Angelegenheit für die Existenz des Staates. Niedziałkowski bereite zwei Verfassungsentwürfe vor, und zwar im Jahr 1919 im Zeitpunkt der Entstehung der Staatlichkeit Polens<sup>193</sup> und im Jahre 1929 in der Zeit des Niedergangs der demokratischen Staatsform.<sup>194</sup>

#### *Das Volksprojekt*

Nach dem durch Niedziałkowski für das Verfassungsbüro vorbereiteten Volksprojekt sollte die ganze Gewalt im polnischen Staat vom polnischen Volk (Art 1 des Entwurfes) stammen. Dabei sollte der Begriff Volk in dem politischen Sinn verstanden werden, d. h. alle Staatsbürger sollten von dem Terminus Volk erfasst werden. Unter den Staatsorganen sollte die Hauptrolle dem Einkammerparlament verliehen werden. Der aus der gleichen, geheimen, allgemeinen, direkten Verhältniswahl stammende Sejm sollte die höchste Gewalt im Staat erhalten, das Budget beschliessen und die höchste Organe der Regierungsmacht schaffen sowie die Tätigkeit der Regierung kontrollieren (Art 2 und 32 des Verfassungsentwurfes).

---

<sup>191</sup> Ibid. S. 99.

<sup>192</sup> Ibid. S. 101.

<sup>193</sup> Das für das Verfassungsbüro vorbereitete Verfassungsprojekt, genannt Volksprojekt nach Niedziałkowski, in welchem er Polen als Volksrepublik Polen bezeichnete, zeigte viele Ähnlichkeiten mit seinem späteren Verfassungsprojekt unter der Bezeichnung „das vorläufige Verfassungsgesetz der Republik Polen“ (Tymczasowa Ustawa Konstytucyjna Rzeczypospolitej Polskiej), das dem Sejm durch die sozialistischen Abgeordneten am 27.5.1919 vorgelegt wurde.

<sup>194</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 101.

Der Sejm sollte für dreijährige Amtsperiode gewählt werden und ihm sollte das Selbstaufhebungsrecht vor dem Ablauf der Amtsperiode zustehen, das durch einen Beschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst werden sollte. Der Sejm sollte auch durch den Staatspräsidenten auf Verlangen des Ministerrates oder auf Verlangen von einer halben Million Staatsbürger aufgelöst werden können (Art 56 und 57 des Verfassungsentwurfes).<sup>195</sup> Der Sejm sollte sich zu einer ordentlichen Session zwei Mal im Jahr sammeln. Die außerordentliche Session sollte der Sejmmarschall aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Staatspräsidenten und Ministerrates oder auf Antrag eines Drittels der Abgeordneten einberufen (Art 41 des Verfassungsentwurfes). Die gesetzgeberische Initiative sollte den Abgeordnetenfraktionen, 30 Abgeordneten, dem Staatspräsidenten, dem Ministerrat, jedem Minister und 100.000 Bürgern, die im Besitz des aktiven Sejmwahlrechtes sind, zustehen (Art 43 Verfassungsentwurfes).

Die exekutive Gewalt sollte Niedziałkowski zufolge dem Staatspräsidenten und dem Ministerrat anvertraut werden. Der Präsident sollte für sechs Jahre durch eine besondere zu diesem Ziel einberufene Nationalversammlung gewählt werden (Art 59 und 60 des Verfassungsentwurfes).<sup>196</sup> Die Nationalversammlung sollte in dem fünffachen Wahlrecht einberufen werden. Die Wahl des Präsidenten sollte somit allgemein und indirekt werden. Der Ministerrat sollte durch den Präsidenten ernannt werden und solidarisch vor dem Sejm verantwortlich sein. Der Ministerrat sollte auf Verlangen des Sejms zurücktreten. Jeder durch den Staatspräsidenten erlassene Akt sollte die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und den entsprechenden Minister verlangen (Art 87 des Verfassungsentwurfes).<sup>197</sup> Zu der verfassungsrechtlichen Verantwortung sollte der Staatspräsident, der Premierminister und jeder Minister durch den Sejm mit zwei Drittel Mehrheit gezogen werden können.<sup>198</sup>

#### *Das vorläufige Verfassungsgesetz der Republik Polen vom 27. Mai 1919*

Der spätere Verfassungsentwurf unter der Bezeichnung „Das vorläufige Verfassungsgesetz der Republik Polen“ (Tymczasowa Ustawa Konstytucyjna Rzeczypospolitej Polskiej), das Niedziałkowski am 27. Mai 1919 dem Sejm vorlegte, stellte die Probe des demokratischen Staatsentwurfes dar. Sein Verfassungsentwurf unterschied sich von anderen Verfassungsentwürfen in Bezug auf die Regulation der Staatsorgane, den Aufbau

<sup>195</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 18.

<sup>196</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 116.

<sup>197</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 18.

<sup>198</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 116; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 27.

und die Organisation des Parlaments, die Wahl und die Kompetenzen des Staatsoberhauptes, die Einführung der Institutionen der direkten Demokratie. Als theoretische Grundlage des politischen Systems nahm Niedziałkowski die Volkssouveränität an. Die Hoheitsgewalt sollte dem Volk gehören, das Volk sollte als die Gesamtheit aller Staatsbürger und nicht als eine bestimmte ethnische Gruppe verstanden werden.<sup>199</sup> Das Volk selbst sollte regieren und über sein Schicksal und seine Politik bestimmen.<sup>200</sup>

Niedziałkowski normierte in Art 1 seines Verfassungsentwurfes, dass die gesamte Gewalt der polnischen Republik von der Gesamtheit der Staatsbürger ausgehen sollte. Das Volk sollte seine souveränen Rechte nicht selbst, sondern die dafür kreierten Organe in seinem Namen ausüben. Niedziałkowski war der Ansicht, dass in kleinen Ländern die Versammlung aller Bürger über das Schicksal des Staates entscheiden sollte, sodass in dem Fall die direkte Demokratie zum Ausdruck komme. In anderen, größeren Staaten als Polen hingegen hätten die durch das Volk gewählten Vertreter den Volkswillen zum Ausdruck gebracht.<sup>201</sup> Nach seiner Konzeption sollte die Gesamtheit der Bürger nicht nur über die Wahl der Legislative, aber auch über das Staatsoberhaupt und indirekt über die Wahl der Judikative entscheiden. Den höchsten Ausdruck des Volkswillens und die Quelle aller Rechte sollte das Parlament - der polnische Sejm - darstellen, der auch die höchste Gewalt im Staat ausüben und unter der direkten Kontrolle des Volkes stehen sollen (Art 2 des Verfassungsentwurfes).<sup>202</sup>

Der Sejm sollte ebenfalls in dem Projekt für eine dreijährige Amtsperiode gewählt werden und dauernd tagen, wobei er seine Sessionen nicht länger als auf drei Monate vertagen können sollte. Die erste Sejmsession sollte durch den Staatspräsidenten durch ein durch den ganzen Ministerrat gegengezeichnetes Dekret einberufen werden (Art 33 des Verfassungsentwurfes). Dem Sejm sollte das Selbstauflösungsrecht vor dem Ablauf der Amtsperiode durch mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefassten Beschluss zustehen (Art 48 des Verfassungsentwurfes). Der Sejm sollte auch durch den Staatspräsidenten auf Verlangen des Ministerrates unterstützt durch ein Drittel der Abgeordnetenzahl oder auf Verlangen von 300.000 im Besitz des aktiven Sejmwahlrechtes befindlichen Staatsbürgern aufgelöst werden können. Dadurch sollte die Gesellschaft die Tätigkeit des Sejms kontrollieren können.

---

<sup>199</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 109; Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 102 – 104.

<sup>200</sup> Ordynacja wyborcza do Sejmu i Senatu uchwalona na posiedzeniu Sejmu Ustawodawczego w dniu 28-ym lipca 1922 / ze wstępem Mieczysława Niedziałkowskiego, Warszawa 1922, S. 3.

<sup>201</sup> Ibid. S. 3.

<sup>202</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 104.

Zusätzlich zur Verstärkung der Einstimmigkeit der Parlamentstätigkeit mit dem Gesellschaftswillen sollten die durch Niedziałkowski eingeführten Institutionen der Volksbefragung und Volksinitiative dienen. Niedziałkowski sah jedoch nicht die Möglichkeit der Verantwortung der einzelnen Abgeordneten vor dem Wähler vor. Die Sejmbeschlüsse sollten mit der Mehrheit der Stimmen erfassen werden, bis auf gewisse Ausnahmen wie bspw. die Verfassungsänderung, die Auflösung des Sejms vor dem Ablauf der Amtsperiode, dafür sollte die qualifizierte zwei Drittel Mehrheit vorgesehen werden (Art 48 des Verfassungsentwurfes). Sein Verfassungsentwurf sah auch die Immunität der Abgeordneten für die parlamentarische Tätigkeit und das parlamentarische Anfragerechte vor. Dem Sejm sollte nicht nur die legislative Tätigkeit, sondern auch u. a. die Beschließung des Budgets (Art 40 des Verfassungsentwurfes) und der Militärordnung (Art 43 des Verfassungsentwurfes) zustehen. Im Falle der Sejmauflösung sollten die neuen Wahlen nicht später als 90 Tage seit dem Tag der Auflösung stattfinden (Art 50 des Verfassungsentwurfes). Die exekutive Gewalt vertraute Niedziałkowski in seinem Entwurf dem Staatspräsidenten und dem Ministerrat an. Der Präsident sollte für sechs Jahre gewählt werden (Art 54 des Verfassungsentwurfes) und verfassungsrechtlich dem Parlament verantwortlich sein.<sup>203</sup>

#### c. Anhänger des Monokameralismus

Niedziałkowski wollte ein energisches, effektives, standhaftes Parlament, ein Parlament, das das politische System in die demokratische Richtung lenken werde.<sup>204</sup> Der richtigen Konstruktion des Parlaments, seiner Struktur, Zusammensetzung, Kompetenzen maß Niedziałkowski großen Wert bei. Zu diesem Problem äußerte er sich mehrmals im Parlament und in seiner publizistischen Tätigkeit.

Er lehnte ein bikamerales Parlament ab<sup>205</sup> und vertrat die Meinung, dass nur ein Einkammerparlament der ausschließliche Vertreter des Volkes werden solle. Er analysierte die Funktionen der Parlamente vor dem ersten Weltkrieg in Europa und in der Vereinigten Staaten und konstatierte, dass ausschliesslich in föderalistischen Staaten das Zweikammersystem einen positiven Wert aufgewiesen habe, da dies auf die Natur des Föderalismus zurückzuführen sei. Große Vorbehalte äußerte Niedziałkowski gegen die Projekte des französischen Rechtstheoretikers Léon Duguit, der eine höhere nach Berufen und Schichten charakterisierte Kammer vorsah.<sup>206</sup>

<sup>203</sup> Ibid. S. 105 - 106.

<sup>204</sup> Niedziałkowski, *Izby wyższe w parlamentach współczesnych*, Warszawa 1918, S. 129.

<sup>205</sup> Zweikammerparlament.

<sup>206</sup> Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, S. 104.

Niedziałkowski versuchte die Gegner des Monokameralismus zu überzeugen, dass für die Verhältnisse des neugeborenen Polens nur ein Einkammersystem fähig sei, die vor der polnischen Gesellschaft stehenden Probleme zu lösen. Die zweite höhere Kammer habe die Rechtserzeugungstätigkeit des Sejms als erster niedriger Kammer gehemmt, dadurch habe sich die Durchführung der notwendigen politisch-gesellschaftlich-ökonomischen Reformen verspätet. Die zweite Kammer sei für ihn eine Institution gewesen, die den Kampf um die Demokratie und den gesellschaftlichen Aufschwung erschwert habe. Der Kampf gegen den Senat als zweiter Kammer sei für ihn ein Kampf um die Beseitigung dessen gewesen, was einerseits künstlich in einer Weise die natürliche Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und andererseits den Einfluss der Arbeiterklasse auf die Politik hemmen könnte. Schlussendlich war für Niedziałkowski der Senat eine Institution, die Rechtsnormen beschlossen und aufrechterhalten habe, welcher die tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht widerspiegelte.<sup>207</sup>

Niedziałkowski hatte Vorbehalte gegenüber den beiden Projekten der PSL „Piast“ und der Nationalen Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza) über die Einführung in den Legislativprozess im Sejm einer regulierenden Institution in der Gestalt der Rechtsüberwachung (Straż Praw), denn diese skizzierte Institution stellten für ihn ein Senatssurrogat dar.<sup>208</sup> Niedziałkowski war sich zur Zeit der Schaffung der Grundlagen des politischen Systems in der zweiten Republik Polen dessen bewusst, dass für die Einführung des Senats die Vermeidung unüberlegter, zu schneller Gesetzesverabschiedung sprechen. Er war aber der Meinung, dass der Legislativprozess durch die Einführung einer entsprechenden Sejmordnung reguliert werden könne. Nach dem Maiputsch vertrat Niedziałkowski die Ansicht, dass die Bildung einer Rechtskommission erforderlich war, die sich mit der Prüfung auf die Übereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetz befassen sollte.<sup>209</sup>

#### d. Krise der parlamentarischen Demokratie

In den mittel- und osteuropäischen Gesellschaften herrsche nach Ansicht Niedziałkowskis eine subjektive Enttäuschung darüber, dass die parlamentarische Demokratie nicht alle Probleme und Schwierigkeiten des Gemeinschaftslebens bewältigen könne. Niedziałkowski zufolge sollten diese Gesellschaften die Form der parlamentarischen Demokratie karikieren. Daraus sollte aber nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass

<sup>207</sup> Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna*, S. 94.

<sup>208</sup> Niedziałkowski, *Przeciw senatowi*, Warszawa 1920, S. 9 - 11; Ders., *O surogatach Senatu*, *Robotnik* z 25 VI 1920, Nr. 176, S. 2.

<sup>209</sup> Niedziałkowski, *Organizacja władzy ustawodawczej. Zniesienie senatu. Usprawnienie Sejmu*, *Robotnik* z 8 I 1928, Nr. 8, S. 3; Ders., *Obstrukcja Senatu*, *Robotnik* z 13 VII 1927, Nr. 190, S. 1; Ders., *Rewizja Konstytucji*, *Robotnik* z 27 X 1927, Nr. 295, S. 1.

diese Staatsform in ihrem Kern schlecht seien.<sup>210</sup> Denn die Quelle der Schwäche der parlamentarischen Demokratie in Polen sollte nicht nur in subjektiven Ursachen liegen, da das niedrige Niveau der politischen und rechtlichen Kultur der Gesellschaft ihre wesentliche Ursache darstelle.<sup>211</sup>

Die Einführung einer primitiven Form der direkten Demokratie sei nach dem ersten Weltkrieg nicht möglich gewesen. Die parlamentarische Demokratie existiere und funktioniere in konkreten Bedingungen, sofern die Staatsbürger Teilnehmer dargestellt hätten. Mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes und der parlamentarischen Regierung sei keine Idylle erreicht worden, die Bürgermasse habe sich nicht ausreichend um das Gemeinwohl gekümmert und wäre nicht imstande gewesen durchdringend und vernünftig komplizierte, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten zu entscheiden. Das parlamentarische Staatssystem tröge daran keine Schuld.<sup>212</sup>

Die Krise des Parlamentarismus stelle eine unstrittige Tatsache dar. Sie sei jedoch im engen Zusammenhang mit der allgemeinen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Krise der Epoche geblieben. In verschiedenen Staaten habe die Krise ihre besonderen Merkmale aufgewiesen. Mit künstlichen, gesetzmäßigen Beschränkungen habe die Krise nicht bewältigt werden können. Ideen, die auf die Bildung der nichtnatürlichen Parlamentsmehrheiten abgezielt hätten, wie im faschistischen Italien, hätten nicht funktioniert. Die Versuche, die parlamentarische Demokratie durch andere Staatsformen zu ersetzen, hätten Niedzialkowski zufolge kein gutes Ergebnis ergeben.<sup>213</sup>

#### e. Schwächen des Parlamentarismus

##### *Unklare Mehrheitsverhältnisse und schlechte parlamentarische Gewohnheiten*

Niedzialkowski stimmte zu, dass das Verhältniswahlrechtssystem zur Atomisierung des Parlaments beitrage und die Bildung einer parlamentarischen Mehrheit erschwere. Er sei jedoch überzeugt gewesen, dass diese Mehrheit erst dann erreicht werden könne, wenn eine politische Richtung die Mehrheit in der Gesellschaft erlange.<sup>214</sup> In Polen wären nach der über 100 Jahre lang andauernden Knechtschaft viele lokale politische Gruppierungen aktiv gewesen, die miteinander zerstritten und zueinander antagonistisch

---

<sup>210</sup> Niedzialkowski, *Teoria i praktyka socjalizmu wobec nowych zagadnień*, S. 97, 118.

<sup>211</sup> *Ibid.* S. 36, 78.

<sup>212</sup> *Ibid.* S. 102.

<sup>213</sup> *Ibid.* S. 136.

<sup>214</sup> Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedzialkowskiego*, S. 112.

eingestellt waren. Das polnische Volk hätte von sich heraus keine klare parlamentarische Mehrheit hervorgebracht.<sup>215</sup>

Nach den Prinzipien des allgemeinen Verhältniswahlrechts sei das Parlament in der Gestalt entstanden, die das gesellschaftspolitische Machtverhältnis widergespiegelt habe. Es sei keine Parlamentsmehrheit erreicht worden, solange eine bestimmte politische Richtung die Stimmen der Gesellschaftsmehrheit nicht bekam. Es sei keine parlamentarische Mehrheit vorhanden gewesen, da dies nicht auf eine Einführung eines fünffachen Wahlrechts zurückzuführen gewesen wäre. Das fünffache Wahlrecht habe nur in deutlicher Form die öffentliche Meinung gezeigt, dass keine Mehrheit in der Gesellschaft existiert habe und habe treu diesen Zustand widerspiegelt<sup>216</sup> Der Mangel der beständigen Gesellschaftsmehrheit habe sich im Parlament widerspiegelt. Je treuer das Wahlrechtssystem den Gesellschaftswillen wiedergab, desto deutlicher habe die Zusammensetzung der Parlamentskammer den Gesellschaftswillen widerspiegelt.<sup>217</sup>

Die Unbeständigkeit, das Wanken und die Schwäche der Staatsgewalt seien Merkmale gewesen, die in jeder Regierungsform vorgekommen seien, sowohl in der parlamentarischen Demokratie als auch in den auf absolutistische Weise regierten Staaten.<sup>218</sup> Über das Ergebnis hätten andere Faktoren als die Art der Staatsorganisation und der Regierungsform entschieden.<sup>219</sup> Es habe keine Regierungsform gegeben, die von Parteimachenschaften befreit gewesen wäre. Die Demokratie sollte die Entstehung von großen politischen Parteien erleichtern und ermöglichen, die dem Gesellschaftsinteresse dienen und Ideale verwirklichen.<sup>220</sup>

Niedziałkowski zufolge stützte sich das parlamentarische Leben üblicherweise in erster Linie auf Gewohnheiten und erst später auf Vorschriften. Der junge polnische Sejm habe natürlich weder in 1919 noch in 1922 über eine eigene eingeprägte Praxis verfügen können. Es seien Jahre gebraucht, um bestimmte Verhaltensweisen in bestimmter Gesellschaft als Sitte qualifizieren zu können. Das Parlament habe sich aus Abgeordneten zusammengesetzt, die in überwiegendem Grade über keine parlamentarische Erfahrung verfügten. Die Minderheit der Abgeordneten habe über parlamentarische Erfahrung in

---

<sup>215</sup> Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna w Polsce*, S. 33.

<sup>216</sup> *Ibid.* S. 67.

<sup>217</sup> Vgl. Niedziałkowski, *Teoria i praktyka socjalizmu wobec nowych zagadnień*, S. 119.

<sup>218</sup> *Ibid.* S. 101.

<sup>219</sup> Vgl. Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna w Polsce*, S. 49.

<sup>220</sup> *Ibid.* S. 50.

Parlamenten der Besatzungsmächte verfügt. Nach Ansicht von Niedziałkowski seien in Polen bis Mai 1926, sieben Jahre nach der Erlangung der Unabhängigkeit, keine schlechten parlamentarischen Gewohnheiten entstanden.<sup>221</sup>

## **9. Der Verfassungswurf der Ankieta-Kommission**

### **A. Die Entstehung und Zusammensetzung der Ankieta**

Das Kabinett von Paderewski gab den im Verfassungsbüro vorbereiteten Entwürfen keinen weiteren Lauf und rief am 25. Januar 1919 eine Kommission unter dem Namen „Ankieta für die Beurteilung der Verfassungsentwürfe“ ins Leben. Die Kommission sollte aus 30 hervorragenden Juristen, Parlamentariern und Politikern aus ganz Polen zusammengesetzt sein,<sup>222</sup> letztlich war es dann eine Gruppe von 14 Personen. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass ein Teil der eingeladenen Personen ein Mandat zum Verfassungssejm bekam.<sup>223</sup>

Der verfassungsgebende Sejm sah Paderewskis Initiative als Anschlag auf seine Rechte an.<sup>224</sup> Hintergrund des Konfliktes war das Fehlen einer eindeutigen Bestimmung bezüglich des Verfahrens der Verfassungsausarbeitung. Außer Zweifel stand lediglich, dass sie vor allem durch den mit diesem Ziel einberufenen verfassungsgebenden Sejm verabschiedet wurde. Unklar war jedoch, ob die Last der ganzen Arbeit ausschließlich der verfassungsgebende Sejm auf sich nehmen sollte oder ob sich die Regierung zur verfassungsrechtlichen Arbeit in der Form der gesetzgeberischen Initiative einschalten sollte. Die Annahme der zweiten Lösung hatte zur Konsequenz, dass der Regierung das Recht zur Beantragung der Expertenhilfe zusteht. Dies traf auch auf den Sejmseinspruch zu.

Nicht ohne Bedeutung war auch die Auswahl der eingeladenen Experten an der Ankieta. In der Ankieta sollten verschiedene politische Richtungen vertreten werden, aber mit deutlicher Privilegierung der konservativen Rechten und der liberalen Intelligenz, also Gruppierungen, die in den Wahlen zum verfassungsgebenden Sejm eine Niederlage erlitten,<sup>225</sup> sodass die Zusammensetzung der Ankieta die politische Kräfte vom Zeitpunkt des ersten Weltkrieges widerspiegelte; das entsprach aber nicht der Situation des Jahres 1919.<sup>226</sup>

---

<sup>221</sup> Ibid. S. 34.

<sup>222</sup> Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 149; Garlicki, *Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej*, S. 72.

<sup>223</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 238 – 239.

<sup>224</sup> Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 210.

<sup>225</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 238 - 239.

<sup>226</sup> Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 24 – 25; Ders., *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 32 – 33.

## **B. Der Arbeitsverlauf der Ankieta**

Als Vorsitzender der Ankieta wurde Bobrzyński gewählt,<sup>227</sup> sein Vertreter wurde Chrzanowski und Sekretär Cybichowski.<sup>228</sup> Die Ankieta Kommission ersuchte den Premier, dass während ihrer Sitzungen ständig ein Regierungsvertreter anwesend sein sollte, wobei sodann der Unterstaatssekretär im Ministerratspräsidium, Wróblewski, nur an den beiden ersten Sitzungen teilnahm.

Schon während ihrer ersten Sitzung, am 19. Februar 1919 verlangte die Ankieta von Seite der Regierung die Festlegung der genauen Bereiche ihrer Aufgaben. Der Sejm stand misstrauisch der Arbeit der Ankieta gegenüber und am 14. Februar 1919 berief er eine spezielle Verfassungskommission ein.<sup>229</sup> In Hinblick auf den Konflikt mit der verfassungsrechtlichen Kommission war es nämlich unklar, ob die Ankieta von allen ihr vorgelegten Verfassungsprojekten den besten Entwurf auswählen und diesen mit entsprechenden Bemerkungen der Regierung vorschlagen sollte oder ob sie selbst einen Verfassungsentwurf unter Berücksichtigung der Minderheitsmeinung erstellen sollte. Die Ankieta selbst sah diese zweite Möglichkeit als ihre Arbeitsaufgabe. Die Initiative der Aufgabenfestlegung ging von der Ankieta und nicht von der sie einberufenden Regierung aus.

Trotz keiner eindeutigen Regierungsstellungnahme bezüglich der Frage der Ankietakompetenzbereiche setzte sie ihre Arbeit fort, änderte ihren Namen auf „Ankieta-Kommission in Sachen des Verfassungsentwurfes“ und entschloss sich schließlich einen eigenen Verfassungsentwurf zu verabschieden,<sup>230</sup> was eine Aufgabenerweiterung bedeutete im Verhältnis zu der ihr gestellten Aufgaben, zu welchen sie durch das Schreiben Paderewskis einberufen wurde.<sup>231</sup>

## **C. Stellungnahme der Ankieta zu den vorgelegten Verfassungsprojekten**

Während der ersten Sitzung der Ankieta stellte Bukowiecki einen Antrag, dass sie ihre Arbeiten auf das Projekt von Wróblewski stützen sollte, da Polen die republikanische Staatsform annahm. Während der zweiten Sitzung erteilten Mitglieder der Ankieta dem Projekt ihrer Zustimmung. Somit bildete die Grundlage für die verfassungsrechtliche Arbeit der Ankieta der sogenannte „französische Entwurf“ des Verfassungsbüros.<sup>232</sup> Die Annahme

<sup>227</sup> Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 149; Garlicki, *Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej*, S. 72.

<sup>228</sup> Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 210; Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 32.

<sup>229</sup> Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 25 – 26; Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 239.

<sup>230</sup> Ausführliche Darstellung des Verfassungsentwurfes in: Komarnicki, *Polskie prawo polityczne*, S. 150 – 160.

<sup>231</sup> Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 27 – 28.

<sup>232</sup> Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 210.

der republikanischen Staatsform löste in der Ankieta keine Kontroversen aus. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Ankieta einen Verfassungsentwurf verabschieden wollte, der Chancen auf eine Mehrheit im Parlament bekommen konnte. In der politischen Situation, in der die Ankieta arbeitete, war eine andere Staatsform nicht denkbar. Damit war auch erklärbar, dass Rostworowski, der vier Monate später während eines Vortrags in Krakau die Einführung der Monarchie vorschlug, seine Gesinnungen zu dem Thema nicht äußerte.

Die Ankieta konnte die Entwürfe des Verfassungsbüros nicht ignorieren. Diese Vorschläge waren in den Entwürfen gefasst, die Arbeitsrahmen der Ankieta bildeten. Aus allen diesen Gründen war die Diskussion zum Thema der Monarchieeinführung gegenstandslos. Alle Mitglieder der Ankieta sprachen sich gegen eine Annahme als Diskussionsgrundlage des Projektes von Buzek aus. Es wurde vorgehalten, dass in Polen keine geschichtliche und reale Grundlage für die Bildung von 70 kleinen, unabhängigen Ländern, die sich gemeinsam zu einem Staat formieren und bestimmte gemeinsame Angelegenheiten erfüllen, bestünde. Nach Meinung der Ankieta war die polnische Nation einheitlich und der Staat sollte nach der Verwischung der Grenzen der Besatzungsmächte auch einheitlich bestehen. Der Aufbau des neuen Staates sollte einheitlich und stimmig verwirklicht werden. Nach Jahren des Zerfalls sollte der Staat integrieren und nicht desintegrieren. Daher bildete die föderalistische Konzeption von Buzek den Hauptgrund für die Ablehnung seines Verfassungsprojektes. Die Nichtannahme von Niedzialkowskis Verfassungsentwurf wurde kurz und unklar begründet. Die Bezeichnung des Staates als „Volksstaat“ würde nach der Meinung der Ankieta in juristischer Bedeutung heißen, dass die Gesellschaftsschichten, die nicht unter das Begriff Volk fallen, juristisch behindert und rechtlich beeinträchtigt wären, was im Widerspruch zum Gleichheitsprinzip stünde.<sup>233</sup>

#### **D. Der Verfassungsentwurf der Ankieta**

##### **a. Allgemein**

Die Ankieta-Kommission bereitete einen eigenen Verfassungsentwurf vor, nach dem die ganze Gewalt im Staate dem Volk gehören sollte. Neben dem Prinzip der Volkssouveränität wurde auch das Gewaltenteilungsprinzip zu Grunde gelegt. Das Volksorgan im Bereich der Legislative sollte der Sejm, im Bereich der Exekutive der Staatspräsident und im Bereich der Judikative die unabhängigen Gerichte, bilden.<sup>234</sup>

---

<sup>233</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 29 – 30.

<sup>234</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 211. Die genaue Darstellung des Ankieta-Projektes in: Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 30 ff.

In der Ankieta überwog der Gedanke der starken Exekutive. Manche Mitglieder der Ankieta äußerten die Angst sowohl vor der Dominanz der Abgeordnetenversammlung, deren Wahl auf eine gleiche, geheime, allgemein, direkte, verhältnismäßige Wahl zurückzuführen war, als auch vor dem System, das als „präsidentiell“ bezeichnet wurde. Die Einführung eines mächtigen Senats, der Verzicht auf die Formen der direkten Demokratie in Gestalt der Volksabstimmung sollte ein Schutz vor den weitergehenden gesellschaftlichen Reformen bilden, und zwar insbesondere im Falle der Übernahme des Präsidentenamtes durch einen Kandidaten der linken politischen Szene. Nach dem Entwurf der Ankieta sollte der in den allgemeinen Wahlen gewählte Präsident eine mächtige Stellung im Staat genießen.

#### b. Stellung der Staatsorgane

Die Einführung des bikameralen Parlaments war nach Ansicht der Ankieta auf die Tatsache zurückzuführen gewesen, dass es notwendig sei, dass jede Angelegenheit im Sejm zwei Mal durch einen anderen Staatskörper nach Ablauf einer gewisser Zeit geprüft werde und damit Fehler und Ungenauigkeiten sowie unter vorübergehenden Stimmungen schnell gefassten Entscheidungen vermieden werden können.<sup>235</sup> Das Einkammersystem funktioniere nur in kleinen Staaten, wie Serbien und Griechenland, die für Polen in Hinblick auf die Größe des Landes kein Muster darstellen können. Im Interesse des normalen Funktionierens des Staates und der bedachten Gesetzgebung sei ein Zweikammersystem notwendig gewesen, auch wenn beide Parlamentskammern aus denselben Wahlen kommen würden. Erstrebenswert wäre auch der Schutz des Sejms vor dem unnötigen Regierungseinfluss gewesen.

Das Parlament sollte sich also im Art 3 des Ankieta-Entwurfes aus zwei Kammern zusammensetzen, wobei der Senat als zweite Kammer in weniger demokratischen Wahlen als die Abgeordnetenversammlung gewählt werden sollte. Die Altersgrenze für das passive und aktive Abgeordnetenwahlrecht sollte auf 21 Jahre gesetzt worden (Art 5 und 10 des Verfassungsentwurfes). Die Abgeordnetenversammlung sollte für vier Jahre gewählt werden (Art 4 des Verfassungsentwurfes). Nach dem Entwurf der Ankieta wurde einstimmig die Senatorenzahl auf die Hälfte der Abgeordnetenanzahl festgelegt (Art 11 des Verfassungsentwurfes). Die Verringerung der Senatorenzahl auf eine kleine elitäre Einheit sollte den Senat von der Gefahr der Beeinflussung durch Dritte befreien. Der Senat sollte seine Aufgabe nur dann gut erfüllen können, wenn sich seine Mitglieder aus Staatsbürgern

---

<sup>235</sup> Mehr zur Parlamentsstellung in: Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 156 – 159.

zusammensetzen, die ihrem Alter, ihrer Erfahrung und Bildung nach eine Ergänzung des Initiativfaktors der Abgeordnetenversammlung wären.<sup>236</sup> Die Grenze für das passive Senatswahlrecht sollte auf 40 Jahre gesetzt werden (Art 13 des Verfassungsentwurfes).

Die Bestimmung der Senatorenkadenz auf neun Jahre sollte den Senatoren grundlegende Kenntnis über die Staatsangelegenheiten und Pflichten, die das Senatsamt mit sich bringt, ermöglichen. Die Senatswahlen sollten nicht zu demselben Zeitpunkt wie Sejmwahlen stattfinden, um die Differenzierung ihrer Zusammensetzung zu gewährleisten. Mit der Einführung der Erneuerung der Senatszusammensetzung alle drei Jahre zu einem Drittel sollte dem Senat die notwendige Arbeitskontinuität gewährleistet und der öffentlichen Meinung die Möglichkeit der Beeinflussung in kurzen dreijährigen Zeitabschnitten auf die Senatszusammensetzung bieten.

Die Mitglieder der beiden Sejmkammern sollten durch die Immunität geschützt werden und während der Sejmsession ohne die Zustimmung der entsprechenden Sejmkommer nicht zur Verantwortung gezogen werden können (Art 22 und 23 des Verfassungsentwurfes). Die ordentliche Sejmsitzung sollte der Staatspräsident spätestens im November einberufen und nicht vor Ablauf von vier Monaten schliessen. Die außerordentliche Sejmsitzung sollte auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einer von Sejmkommer einberufen werden müssen. Der Präsident sollte nur ein Mal während der Sejmsession den Sejm ohne seine Zustimmung vertagen können (Art 26 des Verfassungsentwurfes).

Die Gesetzesinitiative sollte der Regierung und dem Sejm zustehen, aber die Regierung sollte die Zustimmung des Präsidenten für die Einbringung ihres Projektes zum Sejm erlangen müssen (Art 32 des Verfassungsentwurfes). Das Präsidentenvetorecht in Bezug auf den Legislativprozess sollte verstärkt werden.<sup>237</sup> Die Parlamentskommer sollte den Präsidenteneinspruch nur dann aufheben können, wenn sie das angefochtene Gesetzesprojekt mit zwei Drittel der Stimmenmehrheit annähme (Art 36 des Verfassungsentwurfes).

Der Präsident sollte für sieben Jahre durch eine dafür eigens einberufene Nationalversammlung gewählt werden.<sup>238</sup> Auf das Präsidentenamt sollte jeder Bürger, der im Besitz der vollen zivilen, bürgerlichen und politischen Rechte war und das 40. Lebensjahr abschloss, kandidieren können (Art 52 des Verfassungsentwurfes). Dem Präsidenten sollte das Recht zum Erlass von Dekreten und Durchführungsverordnungen (Art 37 und 55 des

---

<sup>236</sup> Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 156.

<sup>237</sup> Ausführlich zur Stellung des Staatspräsidenten in: Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej, S. 159 – 163.

<sup>238</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 212.

Verfassungsentwurfes) zustehen. Der Präsident sollte zur Verantwortung für Verbrechen und Vergehen nur auf Grundlage eines Beschluss beider Parlamentskammern, beschlossen mit einfacher Stimmenmehrheit, gezogen werden können. Die Verurteilung des Staatspräsidenten sollte dem Staatstribunal zustehen (Art 63 des Verfassungsentwurfes).

Für die Stellung in den Anklagestand eines Ministers sollte ein Beschluss von einer Parlamentskammer, beschlossen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit, erforderlich sein. Die Verurteilung sollte ebenfalls durch das Staatstribunal (Art 69 des Verfassungsentwurfes) erfolgen. Der Minister sollte für die Amtsakte verantwortlich werden, durch die er die Verfassung oder ein anderes Gesetz durch Handlung oder Unterlassung, verletzt hätte. Für die gewöhnlichen Verbrechen sollten die Minister vor dem einfachen Gericht verantwortlich werden (Art 69 des Verfassungsentwurfes).

Am 29. März 1919 beschloss der Ministerrat das Verfassungsprojekt der Ankieta nicht als eigenes Projekt zu übernehmen, sondern es dem Sejm als privates Werk der Ankieta zu übersenden.<sup>239</sup>

### **E. Bewertung des Werkes der Ankieta**

Das Verfassungsprojekt der Ankieta blieb von dem französischen Staatsformmodell des Verfassungsbüros weit entfernt. Die verfassungsrechtlichen Vorschläge der Ankieta stellten eine Verbindung zwischen dem französischen und US-amerikanischen Staatsmodell dar.<sup>240</sup> Die Ankieta versuchte eine Verbindung der parlamentarisch verantwortlichen Regierung des französischen Modells mit dem starken, in den allgemeinen Wahlen gewählten Präsidenten des US-amerikanischen Modells herzustellen.<sup>241</sup>

Die wichtigsten Beiträge zu Arbeit der Ankieta leisteten Bobrzyński und Bukowiecki. Letzterer war Befürworter der starken Präsidentenstellung; eine starke Regierungsmacht sollte dem demokratischen Grundsatz nicht widersprechen. Sie sollte vielmehr ein geeigneter Faktor und Ausdruck sein, weil die Demokratie nicht auf die Schwäche der Regierung aufbauen, sondern sich auf den Volkswillen stützen sollte.<sup>242</sup> Bobrzyński war auch als Befürworter der starken Exekutive zu sehen, er wollte ihre Befugnisse so gestalten, dass die Präsidentendiktatur ausgeschlossen bliebe. Die Balance zwischen der Absicherung von dem Radikalismus der Abgeordnetenversammlung und dem Diktat des Staatsoberhauptes war besonders

---

<sup>239</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 37; Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 210; Ders., Polskie konstytucje, S. 240.

<sup>240</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 212.

<sup>241</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 37.

<sup>242</sup> Stanisław Bukowiecki, Polityka Polski niepodległej, Warszawa 1922, S. 216.

deutlich bei den zwei konservativen Professoren Starzyński und Rostworowski zu sehen. Beiden wurde in der Arbeit der Ankieta eine sehr aktive Rolle zugemessen.

Das Werk war jedoch seinem Inhalt nach zu konservativ und entsprach nicht der vom Sejm verfolgten Strategie und der Stimmung im Staat. Dank des hohen rechtlichen Niveaus des Verfassungsentwurfs der Ankieta wurde durch die Märzverfassung viel von der darin vorgeschlagenen rechtlichen Konstruktion übernommen, insbesondere die Systematik und die originale Auffassung des Souveräns im Verhältnis zu den Staatsorganen, die als Organe des Volkes zu verstehen waren.<sup>243</sup>

---

<sup>243</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 53 – 56, 58 – 59.

## **IV. Diskussion über die Form des polnischen Parlamentarismus**

### **1. Allgemein**

Polen war als demokratischer Staat wiederentstanden. Dies war als Zeichen eines Prozesses anzusehen, der sowohl auf die Stärke und die Autorität der nach dem Ersten Weltkrieg triumphierenden liberalen Staaten, als auch auf die Änderung in der Denkweise zurückzuführen war, der gemäß die Teilnahme breiter Kreise der Bürger an der Machtausübung notwendig sei.

Trotz der tiefen Gespaltenheit der polnischen politischen Szene war die Sphäre der gemeinsamen Werte sehr bedeutend. Die entscheidenden politischen Kräfte sprachen sich für die Einführung des Standards der parlamentarischen Demokratie aus.<sup>244</sup> Diese Tatsache illustrierten am besten die Verfassungsentwürfe, die beim Sejm seit Februar 1919 eingereicht wurden.<sup>245</sup>

Fast alle Verfassungsentwürfe - bis auf die des Klubs der Konservativen, welcher auf den modifizierenden, schon dem Verfassungsbüro im Jahr 1919 vorgelegten Verfassungsentwurf von Buzek, einem Mitglied dieses Klubs, zurückgingen - postulierten die Einführung der parlamentarischen Regierungsform.<sup>246</sup> Keine der bedeutsamen politischen Kräfte erwog eine andere Staatsform als die von der Märzverfassung sanktionierte.<sup>247</sup>

Gewisse Systemlösungen darunter vor allem das Prinzip der Volkssouveränität, das Gewaltenteilungsprinzip und das parlamentarische Regierungssystem<sup>248</sup> wurden von allen politischen Gruppierungen als Axiome angenommen. In den verfassungsrechtlichen Diskussionen vor der Verabschiedung des Grundgesetzes akzeptierten alle politischen Gruppierungen die verfassungsrechtliche und die parlamentarische Verantwortung der Regierung und der einzelnen Minister als Grundlage der Staatsform.

### **2. Meinungsunterschiede zwischen der rechten und linken politischen Szene**

Zu Meinungsverschiedenheiten kam es in der Frage des gegenseitigen Verhältnisses der höchsten Staatsgewalten - des Verhältnisses der Legislative zu der Exekutive.<sup>249</sup> Ein Teil

---

<sup>244</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 164; Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 48 – 49.

<sup>245</sup> Vgl Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego, S. 124.

<sup>246</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 242.

<sup>247</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 48, 49, 52.

<sup>248</sup> Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego, S. 125.

<sup>249</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 164.

der parlamentarischen Gruppierungen sprach sich für das Gleichgewicht aller Staatsorgane, ein Teil für das Parlamentsübergewicht aus. Zu weiteren Unterschieden kam es in der Frage der Abgeordnetenbefugnisse, der Kompetenzen, der Wahl und der verfassungsrechtlichen Position des Staatspräsidenten und letztlich der Organisationsstruktur der Legislative - Ein- oder Zweikammersystem - und dem Zuständigkeitsbereich der zweiten Parlamentskammer.<sup>250</sup>

Die linke politische Szene sprach sich für das Einkammersystem aus,<sup>251</sup> denn sie befürchtete im Senat eine Einschränkung des demokratischen Prinzips, wie es im Einkammer-Parlament zum Ausdruck kam. Für den Fall aber, dass die zweite Parlamentskammer gleich wie die erste Kammer zusammengesetzt wäre, würde die höhere Kammer hinfällig, da dadurch das parlamentarische Verfahren nur verlängert würde. Darüber hinaus wurde die Einführung des Senats ein Hindernis auf dem Weg zu fortschrittlicheren Reformen bedeuten,<sup>252</sup> denn wenn der Senat einen konservativen Charakter aufwies, würde dadurch die Sejmarbeit erschwert, und zwar besonders bei solchen Reformen, die auf eine schrittweise und evolutionäre sozialökonomische Umwandlung des Staatssystems gerichtet waren.<sup>253</sup> Ferner bevorzugten die politischen Linken – ähnlich wie Piłsudski – das amerikanische Staatsmodell, nach dem der mit einem breiten Spektrum an Befugnissen ausgestattete Präsident vom Volk gewählt wurde.<sup>254</sup>

Die Rechten befürworteten hingegen die Einführung eines Zweikammersystems. Die Staatsmacht sollte sich nach ihren Konzeptionen in Händen des Sejms und des Senates befinden. Der Senat sollte – laut den Konzeptionen der rechten politischen Szene – als Bremse dienen, die vor zu radikalen Sejmbeschlüssen schützen sollte.<sup>255</sup> Nachdem die rechte politische Szene befürchtete, dass Piłsudski sich um das Präsidentenamt bewerben würde, wollte sie die Bedeutung der Rolle des Staatsoberhauptes vermindern.<sup>256</sup> Dieser Zweck sollte mittels der Wahl des Präsidenten durch das Parlament erreicht werden.<sup>257</sup>

---

<sup>250</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125; Ders. in: Żarnowski, *Polska niepodległa 1918 - 1939*, S. 113; Czajowski in: Grzybowski, *Model polskiego parlamentu*, S. 25 ff. Zur system - politischen Stellungnahme der politischen Szene Polens s Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 85 ff.

<sup>251</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125.

<sup>252</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 73.

<sup>253</sup> Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 164.

<sup>254</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125; Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 34.

<sup>255</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125.

<sup>256</sup> Niedziałkowski, *Demokracja parlamentarna w Polsce*, S. 20; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 260; Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125; Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 48 - 49; Czajowski in: Grzybowski, *Model polskiego parlamentu*, S. 49; Adam Krzyżanowski, *Dzieje Polski*, Paris 1973, S. 100; Stanisław Cat-Mackiewicz, *Historia Polski od 11 listopada 1918 do 17 września 1939 r.*, London 1941, S. 156; Włodzimierz Borodziej, *Geschichte Polens im 20. Jahrhundert*, München 2010, S. 125.

<sup>257</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 125; Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 260; Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 310.

Das Übergewicht der rechten politischen Szene drückte sich darin aus, dass zum Referendar des Verfassungsprojekts in der letzten Phase der verfassungsrechtlichen Arbeiten der Parteivorsitzende der Partei der nationalen Volksvereinigung (Partia Narodowego Zjednoczenia Ludowego) Univ.-Prof. Dubanowicz, gewählt wurde.<sup>258</sup> In der Konsequenz der Diskussionen gewann die durch die rechten und zentralen Gruppierungen geforderte Konzeption, laut der der Präsident und die Regierung der dominanten Position der Legislative (mit der privilegierten Position des Sejms) untergeordnet wurden.<sup>259</sup>

Die Märzverfassung war in gewissem Maße ein Sieg der rechten politischen Szene, allerdings war die Verfassung auch ein Erfolg der politischen Linken, da das Verfassungsmodell im Gegensatz zum Verhältnis zu den ursprünglichen Vorschlägen der rechten Szene demokratisiert wurde. In den ersten Jahren des unabhängigen Staates, während derer die russische Oktoberrevolution und die Änderungen in Deutschland und Österreich einen großen Einfluss auf die Situation in Polen ausübten, war die rechte politische Szene gezwungen, ein weniger radikales Programm zu präsentieren.

Auch die Rolle und die Kompetenzen des Senats waren in der Märzverfassung im Vergleich mit den Verfassungsvorschlägen der rechten politischen Szene sehr begrenzt. Die politischen Linken gelang es, die Senatsbefugnisse weitgehend einzuschränken. Nachdem dem Senat im Gegenteil zum Sejm kein Gesetzesinitiativrecht zustand, hatte er nur die Möglichkeit, die vom Sejm beschlossenen Entwürfe anzunehmen oder zu verwerfen.

Aufgrund dessen, dass die Verfassungsschöpfer bei der Konzeption der Verfassungsbestimmungen ganz konkrete Vorstellungen hatten, wer die bestimmten Staatsämter innehaben würde, wurde eine schwache Präsidentenstellung normiert. Die Bestimmungen der Präsidentenbefugnisse sind auf die Angst vor Piłsudski als Staatspräsidenten zurückzuführen.<sup>260</sup> Vor allem die Bestimmung, dass der Staatspräsident den Oberbefehl in Kriegszeiten nicht führen durfte, sollte Piłsudski vor seiner Bewerbung um das Amt des Staatspräsidenten abhalten.<sup>261</sup>

### **3. Der parlamentarische Kompromiss**

---

<sup>258</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 164.

<sup>259</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd sejmowy, Nr. 2/2001, S. 11.

<sup>260</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 72; Witkowski, Wrzyszcz in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 251.

<sup>261</sup> Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego, S. 127 – 128; Stanisław Cat-Mackiewicz, Historia Polski od 11 listopada 1918 do 17 września 1939 r., S. 163.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der Streit um das Staatsmodell in einem Kompromiss endete.<sup>262</sup> Die Märzverfassung bildete ein Kompromisswerk der Sejmparteien in Bezug auf die Konstruktion und die Zusammensetzung des Parlaments, die Wahl und die Kompetenzen des Staatspräsidenten.<sup>263</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Verfassungssejms sprachen sich für die Bildung des Zweikammerparlaments, dessen höhere Kammer – der Senat – nach anderen Regeln als die niedrigerer Kammer – der Sejm – gewählt wurde, aus. Dabei wurde vorbehalten, dass dem nach der Verfassungsverabschiedung gewählten Sejm die Befugnis zur Verfassungsänderung zustehen sollte, und zwar ohne die Notwendigkeit der Zustimmung des Seants. Im Ergebnis konnte der Sejm im Wege der Verfassungsänderung die zweite Parlamentskammer abschaffen.<sup>264</sup>

Die am Legislativprozess teilnehmenden Juristen wurden durch die theoretischen Konzeptionen des parlamentarischen Systems wesentlich beeinflusst. Dies hinderte sie, die Anpassung des eingeführten Modells an die Bedingungen des realen politischen Lebens zu reflektieren.<sup>265</sup> Der Mangel an Überlegungen über das praktische Funktionieren der gewählten Regierungsform könnte auf die nicht ausreichende Erfahrung der Mitglieder des Verfassungssejms und die Unkenntnis der Bedürfnisse des Staatslebens zurückzuführen sein.<sup>266</sup>

Die Verfassungsschöpfer ließen bei der Bestimmung des konkreten Profils des Regierungssystems den funktionalen Aspekt der neuen Regierungsform außer Acht. Aus den Verfassungsprojekten ließ sich entnehmen, dass in der damaligen Denkweise über die Systemlösungen die Einbeziehung der Institutionen – deren Aufgabe in der Rationalisierung und Stabilisation des System der parlamentarischen Regierungsform bestand – in die Verfassungsbestimmungen, außer Acht gelassen wurde (wie bspw. die Einschränkung der Gebrauchsmöglichkeit des Rechtes zur Parlamentsauflösung, kein Verfahren zur Realisierung der parlamentarische Verantwortung, Angst vor „Verletzung“ der privilegierten Parlamentsstellung im Falle der Einführung der Präsidentenwahl in den allgemeinen und direkten Wahlen).<sup>267</sup>

---

<sup>262</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 10.

<sup>263</sup> Pietrzak, Państwo prawne w Konstytucji z 17 marca 1921 r., Czasopismo Prawno – Historyczne, Nr. 2/1987, S. 110.

<sup>264</sup> Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego, S. 126; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 164; Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 11.

<sup>265</sup> Antoni Peretiatkowicz, Reforma konstytucji polskiej, Poznań 1929, S. 6.

<sup>266</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 14; Ders., Model ustroju politycznego w Konstytucji z 17 marca 1921 roku in: Droga przez półwiecze, S. 113.

<sup>267</sup> Czajowski in: Grzybowski, Model polskiego parlamentu, S. 25.

## V. Märzverfassung - ihre Konzeption, Systematik und Prinzipien

### 1. Allgemein

Nach langen Diskussionen wurde am 17. März 1921 eine der demokratischsten Verfassungen Europas verabschiedet.<sup>268</sup> Die Märzverfassung basierte auf der Konzeption des liberalen Staates, welche den Vorrang des Einzelnen vor der Gemeinschaft postuliert. Diese Konzeption fand ihren Ausdruck in der weiten Auffassung der Bürgerrechte in der Märzverfassung („ausgedehntes Wahlrecht“).<sup>269</sup> Die Schöpfer der Märzverfassung wurden ebenso von der Konzeption der Parlamentsouveränität, welche im Staatsrecht des 19. und 20. Jahrhunderts stark verbreitet war, beeinflusst. Nach dieser Konzeption war das Parlament als einziger und ausschließlicher Vertreter des Volkes zu sehen. Nachdem das Volk nur einen Willen habe, könne es auch nur einen Vertreter haben. Als Konsequenz dieser Prämisse sind das Übergewicht und der Vorrang des Parlaments im System der höchsten Staatsorgane verankert.<sup>270</sup>

Der Hauptschöpfer der Verfassung war die Verfassungskommission. Seit Juni 1920 war Dubanowicz der Vorsitzende der Kommission und präsentierte ihre Ergebnisse dem Parlament. Als Vorsitzender der Verfassungskommission und Autor des Arbeitsprogramms übte Dubanowicz einen großen Einfluss auf die Endfassung der Verfassungsnormen aus.<sup>271</sup>

Die französische Verfassung von 1875 war die Inspirationsquelle für die Schöpfer des Grundgesetzes von 17. März 1921.<sup>272</sup> Aus dem Grund, dass keine einheimischen übernahmefähigen Systemlösungen vorhanden waren, entschieden sich die Verfassungsschöpfer für die Rezeption des Musters des parlamentarischen Systems der dritten französischen Republik.<sup>273</sup> Auf das Muster stützten sich die polnischen Lösungen über die Verfassungsinstitutionen. Die Annahme des französischen Modells der parlamentarischen

---

<sup>268</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 269. Zum Arbeitsverlauf der Verfassungskommission s. Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 131 ff. Würdigung der Märzverfassung bei Dieter Gosewinkel und Johannes Masing (Hrsg.), *Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte*, München 2006, S. 56 - 57.

<sup>269</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 70.

<sup>270</sup> Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 242; Pietrzak, *Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 – 1926*, S. 61; Władysław Orłow, *Stosunek prawny narodu do parlamentu we współczesnej nauce*, *Przegląd Prawa i Administracji*, Nr. 2/1924, S. 138 ff.; Czajowski in: Grzybowski, *Model polskiego parlamentu*, S. 50. Vgl. Konstanty Grzybowski, *Demokracja Francuska*, Kraków 1947, S. 36 ff.

<sup>271</sup> Gwizdz in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 164; Krukowski, *Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r.*, S. 228, 317.

<sup>272</sup> Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 48; Czajowski in: Grzybowski, *Model polskiego parlamentu*, S. 51; Witkowski, *Wrzyszczy in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, S. 250; Enno Meyer, *Grundzüge der Geschichte Polens*, Darmstadt 1990, S. 85; Komarnicki, *Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 13; Pietrzak in: *Droga przez półwiecze*, S. 112.

<sup>273</sup> Pietrzak, *Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 – 1926*, S. 72.

Republik bewirkte, dass die polnische Verfassung in geringerem Grade als ursprünglich geplant an die polnische Rechtstraditionen anknüpfte.

Die durch das Verfassungsprojekt der PSL „Befreiung“ (PSL „Wyzwolenie“) vorgeschlagene Konzeption der Nachbildung des Stils der Maiverfassung vom 3. Mai 1791 wurde abgelehnt. Die an die Kościuszko-Insurrektion anknüpfende Bestimmung über das Staatsoberhaupt (naczelnik) wurde durch den französischen Terminus Präsident ersetzt. Der Name Sejm wurde – anders als im früheren Polen und Verfassungsvorschlägen von Buzek und von Ankieta – nur der Abgeordnetenkammer als unterer Kammer und nicht dem ganzen Parlament verliehen.<sup>274</sup> Im Falle der Zusammensetzung der beiden Parlamentskammern wurden sie nach französischem Vorbild als Nationalversammlung (Zgromadzenie Narodowe) bezeichnet.

Dennoch wurden in die Märzverfassung viele Bestimmungen, u. a. mit der aus dem 18. Jahrhundert stammenden Namensgebung Republik Polen (Rzeczpospolita Polska)<sup>275</sup> als Bezeichnung des polnischen Staates vor den drei Staatsteilungen in 1772, 1793 und 1795 – aufgenommen,<sup>276</sup> die bewiesen, dass es sich um die Verfassung eines wiedergeborenen Staates und nicht einen neuen Staat handelt. Ein Zusammenhang bestand zwischen Art 5 der Maiverfassung von 1791, der verkündete, dass jegliche Gewalt der menschlichen Gemeinschaft seinen Anfang von dem Willen der Volkes entnimmt, und Art 2 der Märzverfassung, nach dem die höchste Gewalt der polnischen Republik dem Volke gehörte.<sup>277</sup> Im Text der Märzverfassung waren Termini zu finden, die in der Ersten Republik Polen verwendet wurden, u. a. Sejm, Senat, Abgeordnete und Sejmmarschall. Das Prinzip der Märzverfassung, nach dem die Verfassung alle 25 Jahre einer Revision unterzogen werden soll (Art 125 der Märzverfassung), knüpft an eine ähnliche Vorschrift der Maiverfassung an. Die Präambel der Märzverfassung bezog sich stark auf polnische Staatstraditionen.<sup>278</sup>

Unter nationalen Faktoren, die an der Entstehung der Verfassung einen Einfluss ausübten, nahm das Werk der Ankieta-Kommission eine bedeutende Stellung ein.<sup>279</sup> Über die endgültige Form der Märzverfassung entschieden einerseits die Erfahrungen, die mit dem Funktionieren des bisherigen Regierungsmodells nach der "Kleinen Verfassung" im

---

<sup>274</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 72.

<sup>275</sup> Ibid. S. 71.

<sup>276</sup> Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 15.

<sup>277</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 251; Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 211.

<sup>278</sup> Vgl. Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 268; Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 314 – 315.

<sup>279</sup> Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 317.

Zusammenhang standen, andererseits die Tatsachen des wiedergeborenen Staates – wie die Machtverhältnisse im Parlament und die Ansichten der wichtigsten im Sejm vertretenden politischen Gruppierungen.<sup>280</sup>

In Bezug auf die Rzeczpospolita und den volksbefreienden Kampf wurde der Grundsatz der Staatskontinuität in die Präambel der Märzverfassung aufgenommen.

„Wir, das polnische Volk, danken der Vorsehung für die Befreiung aus einundeinhalbhundertjähriger Knechtschaft und gedenken mit Dankbarkeit des Muts und der in opferreichem Kampf erprobten Ausdauer unserer Vorfahren, die ihre besten Kräfte ohne Unterlass der Sache der Unabhängigkeit weihten.“

Die Verfassungsbestimmungen betonten, dass die zweite Republik Polen kein neues Staatsgebilde ist, sie ist vielmehr als ein wiedergeborener Staat, eine Fortsetzung – in veränderter territorialen und systempolitischer Gestalt der Rzeczpospolita zu sehen.<sup>281</sup> Andere Meinung vertrat Cybichowski, der der Meinung war, dass Polen nach dem Ersten Weltkrieg zur Familie der souveränen Staaten zurückgekommen sei. Polen im rechtlichen Sinne war als neuer Staat zu qualifizieren, aus dem sozialen Standpunkt – nach Meinung der polnischen Lehre – bildet es eine Fortsetzung der aufgespaltenen durch die Besatzungsmächte der Ersten Republik Polen. Die Ansicht des höchsten Gerichtes in Warschau, dass Polen trotz der über einhundert Jahre langen Besatzungszeit als unabhängiger Staat nie aufgehört hat zu existieren, ist mit den Rechtsprinzipien nicht vereinbar. Die Besatzungszeit unterbrach die rechtliche Kontinuität Polens. Die Ableitung von Rechtskonsequenzen aus der Tatsache, dass Polen bereits früher existiert hat, kam in verschiedenen Rechtsakten zum Ausdruck, vor allem in dem Versailler Vertrag. Der Versailler Vertrag konstruierte das Wiedererlangen der höchsten Gewalt durch Polen in 1918 als Wiedererlangung der verlorenen Souveränität.<sup>282</sup>

Das Charakteristikum des durch die Märzverfassung gestalteten Staatsmodells ließ weitere Fragen nach den Ursachen der Wahl dieser bestimmten Systemform stellen. Die Prinzipien der Freiheit der Einzelnen, der politischen Demokratie, der parlamentarischen Regierungsform und der Rechtsstaat entsprachen am besten der Meinungen, Gesinnungen und Aspirationen der polnischen Gesellschaft. Die Billigung und die Förderung dieser Prinzipien wurden als Reaktion auf die polizeilichen und antidemokratischen Staatssysteme der

---

<sup>280</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 48.

<sup>281</sup> Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, Warszawa 1976, S. 487; Krukowski, Polska odrodzona czy państwo nowe?, Czasopismo Prawno-Historyczne, Nr. 1/1977, S. 105 – 130; Witkowski, Wrzyszczy in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 250 - 251.

<sup>282</sup> Cybichowski, Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego, S. 187.

Teilungsmächte aus der Besatzungszeit gesehen.<sup>283</sup> Die polnische Gesellschaft strebte nach der Nachbildung der Regierungs- bzw. Staatsform der Siegermächte des Ersten Weltkrieges. Nicht ohne Bedeutung blieb die Auswirkung der politischen Tradition der Adelsrepublik, die politische Demokratie, die Regierung des Gesetzes und die Freiheit des Einzelnen akzentuierte.<sup>284</sup> Diese Faktoren entschieden über die liberal-demokratischen Prämissen des politischen Systems, konnten jedoch nicht erklären, warum auf die Institutionslösung zugegriffen wurde, die typisch für die parlamentarische Regierungsform waren – wie die dominante Position der Legislative, die Absprache der Staatsoberhäuptern der realen Macht und die Einschränkung der funktionalen Selbstständigkeit der Regierung, die unabdingbar zur effektiven Regierungsaufgabenerfüllung war.

Die Schwächung der Systemposition der Organe der Exekutive wurde mit der Notwendigkeit des Schutzes der Freiheit des Einzelnen begründet.<sup>285</sup> Eine starke Exekutive galt als Synonym der diktatorischen Macht.<sup>286</sup> Die Abgeordneten des Verfassungssejms betrachteten die Systeminstitutionen durch das Prisma der eigenen politischen Interessen und die schwache Exekutive sicherte den politischen Gruppierungen den maximalen Einfluss auf die Richtung der Staatspolitik. Aus diesem Grund entschieden sich die Abgeordneten des Verfassungssejms für die Annahme des parlamentarischen Regierungssystems. Die rechte politische Szene stimmte dem Modell des parlamentarischen Regierungssystems zu, da sie Piłsudski misstrauten, der einen ernsthaften Kandidaten für das Amt des Staatspräsidenten darstellte.<sup>287</sup>

## 2. Verfassungssystematik

Die Märzverfassung unterschied in ihrer Systematik deutlich zwischen den ideologischen Elementen und den Rechtsnormen *sensu stricto*. Die ideologischen Elemente wurden in der Verfassungspräambel aufgenommen, die einen historisch-politischen Charakter aufwies.<sup>288</sup>

Der eigentlicher Text der Märzverfassung bestand aus 126 Artikeln und wurde in sechs Kapitel unterteilt, beginnend mit dem I. Kapitel über die Republik (Art 1 - 2), gefolgt

<sup>283</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd sejmowy, S. 13; Ders., Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 73.

<sup>284</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd sejmowy, S. 13.

<sup>285</sup> Vgl Władysław L. Jaworski, Najważniejsze zadanie, Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne, Nr. 1 – 4/1920, S. 4.

<sup>286</sup> Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 – 1926, S. 73.

<sup>287</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 r. z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 13.

<sup>288</sup> Gdulewicz, Geneza i zasady naczelne. Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, Lublin 1973, S. 191.

vom II. Kapitel über die Legislative (Art 3 - 38), dem III. Kapitel über die Exekutive (Art 39 - 73), dem IV. Kapitel über die Judikative (Art 74 - 86), dem V. Kapitel über allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger (Art 87 - 124), dem VI. Kapitel über die allgemeine Bestimmungen (Art 125) und dem VII. Kapitel über die vorübergehenden Bestimmungen (Art 126).

Das im Art 1 niedergeschriebene Gewaltenteilungsprinzip beeinflusste die Verfassungsschöpfer bei der Systematik der weiteren Verfassungsnormen. Die Verfassungssystematik war auf den Verfassungsentwurf der Ankieta zurückzuführen.<sup>289</sup>

### **3. Die Hauptprinzipien der neuen Verfassung**

#### **A. Allgemein**

Die Märzverfassung war demokratisch und voller Gleichheits- und Freiheitsideen, die sich insbesondere bei der Gestaltung der Bürgerrechte im Kapitel V. der Verfassung zeigten.<sup>290</sup> Die Hauptprinzipien der Märzverfassung wurden in das Kapitel über die Rzeczpospolita – die Republik – aufgenommen.<sup>291</sup> Im Art 2 befanden sich die Formulierungen der republikanischen Staatsform, der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung.<sup>292</sup> Das erste Kapitel stützte sich auf den Verfassungsentwurf der Ankieta.<sup>293</sup>

Der Art 1 der polnischen Verfassung definierte die Staatsform als Republik: „der polnische Staat ist eine Republik“.<sup>294</sup> Im Bereich der Staatsform bildeten die grundlegende Prinzipien der Märzverfassung – die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Kabinettparlamentarische Regierungsform, das allgemeine, gleiche, geheime, freie Verhältniswahlrecht und der verfassungsrechtliche Bereich der bürgerlichen Rechten und Pflichten den üblichen Kanon des europäischen Konstitutionalismus.

Zur Staatsidee und den grundlegenden Prinzipien, nach denen sich die Schöpfer der Märzverfassung bei der Bestimmung der Staatszielen, der Staatsorganisation, der Staatsfunktion und der Staatsfunktionsprinzipien richteten, zählten unter anderem die

---

<sup>289</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 73; Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., S. 317.

<sup>290</sup> Pietrzak in: Droga przez półwiecze, S. 109; Witkowski, Wrzyszcz in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 262 – 263.

<sup>291</sup> Ausführliche Darstellung der Prinzipien der Märzverfassung bietet die Publikation von Andrzej Burda, Konstytucja marcowa, Lublin 1983, S. 31 ff.

<sup>292</sup> Pietrzak in: Droga przez półwiecze, S. 104.

<sup>293</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 71.

<sup>294</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 71.

politische Demokratie – als Grundlage der Staatsform – und das System der parlamentarischen Regierung.<sup>295</sup>

## **B. Volkssouveränität als wichtigstes Prinzip der Märzverfassung**

Die Systemgrundlage des demokratischen Rechtsstaates fand in der Märzverfassung den Ausdruck im Prinzip der Volkssouveränität.<sup>296</sup> Die Institution der Volkssouveränität knüpfte damit an die französische Doktrin des Konstitutionalismus an, die das Subjekt der Staatsgewalt mit dem Volk verband.<sup>297</sup> Die Volkssouveränität entschied über die demokratische Legitimation der Staatsgewalt und das demokratische Verfahren der Rechtsbildung. Die Volkssouveränität bildete das wichtigste Prinzip der Märzverfassung<sup>298</sup> und wurde im Art 2 der Verfassung verankert: “Die höchste Gewalt in der polnischen Republik gehört dem Volke.“<sup>299</sup> Der Machtinhaber war das Volk selbst.<sup>300</sup>

Das Volk wurde mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet und war nicht mit dem Staat gleichzusetzen, auch nicht mit dem Staat bildenden Staatsbürger. Das Volk war der Träger der Staatsgewalt, weil es den Volkswillen ausdrückte – nur das Volk war als Träger dieser unteilbaren Macht zu sehen, auf die Vertreter des Volkes wurden nur die Attribute dieser Macht delegiert, das Wesen dieser Macht blieb beim Volk. Der Souverän war alleine das Volk, nicht die in Verfassung genannten Staatsorgane, alle Staatsorgane waren mit einer zeitlich und sachlich begrenzten Macht ausgestattet.<sup>301</sup>

Die polnische Verfassung unterschied den Begriff des Volkes von dem Begriff der Nationalität. Das Volk war ein politischer Begriff und war im staatlichen, nicht im ethnografischen Sinne zu verstehen. Das Volk war ein Element, das die Staatsrechtspersönlichkeit bestimmte, dem Staat eine individuelle Prägung gab und ihn bestimmte. Der polnische Staat war ein Nationalstaat, aber kein Nationalitätenstaat,<sup>302</sup> der Schöpfer des Staates und seines Systems war das Volk, was sich mit den Worten „Wir, das polnische Volk, (...) dies Verfassungsgesetz beschlossen und festgesetzt“ widerspiegelte.<sup>303</sup>

---

<sup>295</sup> Ähnlich Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 475.

<sup>296</sup> Pietrzak in: Droga przez półwiecze, S. 102.

<sup>297</sup> Adhémar Esmein, Prawo konstytucyjne, Warszawa 1921, S.1.

<sup>298</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 118.

<sup>299</sup> Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 16.

<sup>300</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 71.

<sup>301</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 212 - 213.

<sup>302</sup> Anders Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 475 „Da aber Piłsudskis Föderationspläne gescheitert waren, bildete es mit rund 4 Millionen Ukrainern, je 1,1 Million Deutschen und Weißruthenen und etwa 2,1 Millionen Juden gegenüber 19 Millionen Polen zwar keinen ausgesprochenen Nationalitätenstaat, aber auch keinen Nationalstaat“.

<sup>303</sup> Komarnicki, Polskie prawo polityczne, S. 215; Ders., Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 17.

Die zur Ausübung der Staatsfunktionen befugten Organe verfügten nur über eine abgeleitete und beschränkte Macht.<sup>304</sup> Als Organe des Volkes waren „auf dem Gebiet der Gesetzgebung der Sejm und der Senat, auf dem Gebiet der vollziehender Gewalt der Präsident der Republik gemeinsam mit den verantwortlichen Ministern, auf dem Gebiet der Rechtsprechung die unabhängigen Gerichte“ zu nennen (Art 2 der Verfassung), damit kam auch das schon in der Maiverfassung von 1791 vorhandene Prinzip der Gewaltenteilung zum Ausdruck.<sup>305</sup> Nur manche dieser Organe wurden direkt durch das Volk gewählt. In der allgemeinen, gleichen, geheimen und freien Verhältniswahl wählte das Volk nur den Sejm und den Senat.<sup>306</sup> Aus der Anerkennung des Volkssouveränitätsprinzips war auch die republikanische Regierungsform abzuleiten, in der die höchste Staatsgewalt ein Organ ausübt, das seine Legitimation direkt auf das Volksmandat zurückführt,<sup>307</sup> d. h. in allgemeinen Wahlen direkt durch das Volk gewählt wurde.<sup>308</sup> Die Auffassung der Beziehung der Volkssouveränität zu den Staatsorganen, die Organe des Volkes bildeten, war original, nicht von anderen Verfassungen rezipiert und war auf die Arbeit der Ankieta zurückzuführen.<sup>309</sup>

Aus dem Volkssouveränitätsprinzip resultierte die demokratische Art der Wahl der Staatsorgane. In dem Bereich nahmen die Verfassungsschöpfer Lösungen an, die typisch für die direkte Demokratie waren. In der Verfassung fehlten Institutionen der indirekten Demokratie in der Gestalt des Referendums oder der Volksabstimmung.<sup>310</sup> Alle Bürger, die sich via des Begriffes des politischen Volkes zusammensetzten, nahmen an der Realisierung der Staatsfunktionen entweder durch die Wahl der Staatsorgane oder durch die Ausübung der Staatsfunktionen als Staatsorgane teil. Allen Staatsbürgern standen die gleichen Recht zur Teilnahme an den Staatsfunktionen – der legislativen, exekutiven und judikativen Funktion. Im Bereich der Gesetzgebung hatte die grundlegende Bedeutung das Parlamentswahlrecht. Dieses Recht bildete das wichtigste bürgerliche und politische Recht. Die Verfassungslösungen, die durch die Wahlrechtordnung (das aktive und passive Wahlrecht) konkretisiert wurden, wurden durch das Demokratentum gekennzeichnet.<sup>311</sup> Die, auf das

---

<sup>304</sup> Pietrzak, Państwo prawne w Konstytucji z 17 marca 1921 r., *Czasopismo Prawno-Historyczne*, S. 115.

<sup>305</sup> Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 166; Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 71 - 72.

<sup>306</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 72.

<sup>307</sup> *Ibid.* S. 118.

<sup>308</sup> Pietrzak, *Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy*, S. 11.

<sup>309</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 72.

<sup>310</sup> Pietrzak, *Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy*, S. 11; Ders., *Państwo prawne w Konstytucji z 17 marca 1921 r.*, *Czasopismo Prawno-Historyczne*, S. 115.

<sup>311</sup> Pietrzak, *Państwo prawne w Konstytucji z 17 marca 1921 r.*, *Czasopismo Prawno-Historyczne*, S. 115.

Prinzip der Volkssouveränität gestützte, politische Demokratie wurde als Grundlage des Staatsystems durch die Märzverfassung in der Form der parlamentarischen Regierung angenommen.

### **C. Das Gewaltenteilungsprinzip**

Die Märzverfassung nahm das Prinzip der Gewaltenteilung zur Systemgrundlage.<sup>312</sup> Die souveränen Rechte des Volkes sollten drei voneinander unabhängige Organe - Parlament, Präsident samt Regierung und unabhängige Gerichte realisieren. Die verfassungsrechtliche Gewaltenteilung ermöglichte die Trennung der Staatsfunktionen unter den verschiedenen Organen, die Bestimmung ihrer Kompetenzen und der gegenseitigen Beziehungen um ein harmonisches Zusammenwirken zu gewährleisten.

Mit der Annahme des Gewaltenteilungsprinzips stand die Verfassung nicht auf den Standpunkt des Gleichgewichts zwischen den Staatsorganen, aber gewährleistete das Übergewicht des Parlamentes. Das resultierte aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das Volk selbst wählte nur die Legislative – d. h. der Sejm und den Senat in einer direkten Wahl, wodurch diesen Organen die stärkste Position innerhalb des Systems der Staatsorgane verliehen wurde. Der Sejm und der Senat wurden zum Bindeglied zwischen dem Staat und der Gesellschaft. In der Legislativkammer wurden die gesellschaftlichen Elemente zu einer Staatsform umgestaltet, ihr Ausdruck bildeten die Rechtsvorschriften.

Der Parlamentarismus bedeutete das Übergewicht der Gesellschaft über den Staat, die Unterordnung des Staates der Gesellschaft, die höchste Form der politischen Freiheit.<sup>313</sup> Zusätzlich äußerte die Befürchtung der Verfassungsschöpfer vor dem dominium absolutum der Exekutive.<sup>314</sup> Darüber hinaus wurde die Unterordnung der Exekutivorgane der Legislative wurde als allgemeines Prinzip des Rechtsstaats verstanden.<sup>315</sup>

## **4. Die Staatsorgane nach der Märzverfassung**

---

<sup>312</sup> Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, S. 15.

<sup>313</sup> Komarnicki in: Władysław L. Jaworski (Hrsg.), Ankieta o konstytucji z 17 marca 1921, Kraków 1924, S. 430.

<sup>314</sup> Kumaniecki in: Jaworski, Ankieta o konstytucji z 17 marca 1921, S. 20.

<sup>315</sup> Władysław Maliniak, Przyczynki do teorii zasadniczych zagadnień, metodologii i filozofii prawa oraz prawa państwowego, Warszawa 1917, S. 70.

## **A. Die Stellung des Sejms und des Senats in der Märzverfassung**

### **a. Allgemein**

Die Schöpfer der Märzverfassung entschieden sich für das Zweikammersystem. Die Verfassung führte den Senat mit sehr begrenzten Befugnissen ein.<sup>316</sup> Die Senatsexistenz fand ihre Begründung einerseits in der polnischen Tradition, andererseits sprach sich damals die Mehrheit der europäischen Staaten auch für das Zweikammersystem aus, wobei in vielen europäischen Staaten die zweite Kammer mehr Macht zugesprochen wurde als dem polnische Senat (in Frankreich war der Senat verfassungsrechtlich gleichberechtigt der Abgeordnetenversammlung, in der Tschechoslowakei war er in seinen Rechten fast gleich gestellt der Abgeordnetenversammlung, unwesentliche Unterschiede bestanden u. a. darin, dass Senat das Misstrauensvotum gegenüber der Regierung nicht aussprechen konnte).<sup>317</sup>

### **b. Die Sejmstellung**

Die Verfassung verlieh dem Sejm den ersten Platz in dem System der Staatsorgane. Dies folgt sowohl aus der Systematik des Grundgesetzes als auch aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen.<sup>318</sup> Nach Art 11 der Märzverfassung setzte sich der Sejm aus Abgeordneten zusammen, die auf fünf Jahre, vom Tage der Eröffnung des Sejms an gerechnet, im allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt wurden.

### **c. Die Senatstellung**

Nach Art 36 der Märzverfassung begann und endete die Senatswahlperiode mit der Sejmwahlperiode. Dem Senat stand im Gegenteil zum Sejm kein Gesetzesinitiativrecht zu. Er war ein Kontrollorgan für die legislative Tätigkeit des Sejms<sup>319</sup> und hatte nur die Möglichkeit der Beschließung der Änderung oder der Verwerfung des vom Sejm angenommenen Entwurfes.

Sowohl die Abgeordneten als auch die Senatoren wurden durch die Verfassung als Vertreter des ganzen Volkes bezeichnet und konnten an keine Wahlinstruktionen gebunden sein (Art 20 der Märzverfassung).<sup>320</sup>

---

<sup>316</sup> Mehr zu den Parlamentsbefugnissen in: Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 12 – 13.

<sup>317</sup> Julian Makowski, Nowe konstytucje (Hrsg.), Warszawa 1925, S. 278 - 292. Mehr zu den Parlamentsfunktionen in: Konrad Buczma, Senat w świetle Konstytucji z dnia 17 marca 1921 roku, Zeszyty naukowe KNP WPiA UMCS, Lublin 2008, S. 128 ff.

<sup>318</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 253.

<sup>319</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 47.

<sup>320</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 167; Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 76; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 254.

#### d. Die Gesetzgebung

Der Schwerpunkt der Gesetzgebung lag beim Sejm.<sup>321</sup> Nach Art 10 der Märzverfassung stand das gesetzgeberische Initiativrecht der Regierung und dem Sejm zu. Es konnte kein Gesetz ohne Sejmzustimmung zustande kommen, nach Art 3 der Märzverfassung, es gab kein Gesetz ohne die in der reglementsmäßigen Form zum Ausdruck gekommenen Einwilligung des Sejms.

Nach Art 32 der Märzverfassung war zur Rechtsgültigkeit der Sejmbeschlüsse die gewöhnliche Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich.

Jeder Gesetzesentwurf, der vom Sejm angenommen worden war, wurde dem Senat zur Stellungnahme überwiesen. Erhob der Senat nicht binnen 30 Tagen nach dem Tage des Empfangs des angenommenen Gesetzesentwurfs gegen ihn Einwendungen, so ordnete der Staatspräsident die Verkündung des Gesetzes an.

Beschloss der Senat, einen vom Sejm angenommenen Entwurf zu ändern oder zu verwerfen, so muss er dies dem Sejm binnen der obigen 30 Tage verkünden und alsdann im Laufe der nächsten 30 Tage den Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen dem Sejm zurückstellen. Nahm der Sejm die vom Senat vorgeschlagene Änderungen mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit an oder verwarf er sie mit einer Mehrheit von 11/20 der Abstimmenden, so ordnete der Präsident die Verkündung des Gesetzes in dem durch den erneuten Beschluss des Sejms festgesetzten Wortlaut an (Art 35 der Märzverfassung).

Die gesellschaftliche Kontrolle über die Arbeit der beiden Parlamentskammern sollte die Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen gewährleisten (Art 30 der Märzverfassung).<sup>322</sup>

#### e. Parlamentsberufung

Nach Art 25 der Märzverfassung konnte der Präsident den Sejm einberufen. Der Präsident vertagte und schloss den Sejm und den Senat.

Der Sejm musste jedoch einberufen werden zur ersten Sitzung auf den dritten Dienstag nach dem Wahltag und alljährlich spätestens im Oktober zu einer ordentlichen Tagung (Session), zwecks Beschlussfassung über den Staatshaushalt, die zahlenmäßige Stärke des Heeres und die Aushebung zum Heer sowie über andere laufende Sachen.

---

<sup>321</sup> Gwizdz in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 167; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 476.

<sup>322</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 255.

Der Präsident der Republik konnte den Sejm jederzeit zu einer außerordentlichen Tagung nach eigenem Ermessen einberufen; er musste das auf Verlangen eines Drittels der Gesamtzahl der Abgeordneten, und zwar binnen zwei Wochen durchführen.

Die Vertagung erforderte die Einwilligung des Sejms, wenn sie im Laufe derselben ordentlichen Tagung wiederholt werden soll oder wenn die Unterbrechung länger als 30 Tage dauern sollte.

Wurde der Sejm im Oktober zur ordentlichen Tagung einberufen, so durfte er vor Beschlussfassung über den Staatshaushalt nicht geschlossen werden.

#### f. Das parlamentarische Selbstaufhebungsrecht

Nach Art 25 der Märzverfassung konnte sich der Sejm durch eigenen, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefassten Beschluss auflösen. Der Präsident konnte den Sejm mit Einwilligung von drei Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Senatsmitglieder auflösen.

In beiden Fällen wurde gleichzeitig selbsttätig der Senat aufgelöst.

#### g. Die Immunität der Parlamentarier

Die Parlamentarier waren durch ein umfassendes parlamentarisches Immunitätsrecht geschützt.<sup>323</sup> Nach Art 21 der Märzverfassung durfte kein Abgeordneter wegen seiner in das Gebiet der Ausübung des Abgeordnetenmandats fallenden Tätigkeit im Sejm oder außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden, weder für die Dauer seines Mandats noch nach dessen Erlöschen. Für seine Reden und Äußerungen sowie auch Kundgebungen im Sejm war er nur dem Sejm gegenüber verantwortlich. Wegen Verletzung der Rechte dritter Personen durfte er zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, sofern die Gerichtsbehörde dazu die Einwilligung des Sejms erlangte.

Ein gegen einen Abgeordneten vor Erlangung des Abgeordnetenmandats eingeleitetes strafgerichtliches, verwaltungsstrafrechtliches oder Disziplinarverfahren war auf Verlangen des Sejms bis zum Erlöschen des Mandats auszusetzen.

Die Verjährung gegen einen Abgeordneten im Strafverfahren wurde für die Dauer des Abgeordnetenmandats gehemmt.

Während der ganzen Dauer des Mandats durfte ein Abgeordneter ohne Einwilligung des Sejms weder zur strafgerichtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen noch disziplinarischen Verantwortung gezogen noch in Haft genommen werden. Wurde ein Abgeordneter bei

---

<sup>323</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 167.

Verübung eines gemeinen Verbrechens auf frische Tat ergriffen, und war seine Festnahme zur Sicherung der Aburteilung bzw. zur Unschädlichmachung der Folgen des Vergehens erforderlich, so war die Gerichtsbehörde verpflichtet, den Sejmarschall davon unverzüglich zwecks Erlangung der Einwilligung des Sejms zur Inhaftung und zur Fortsetzung des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Marschalls musste der Festgenommene unverzüglich in Freiheit gesetzt werden.

Diese Vorschriften fanden auf den Senat gem Art 37 des Grundgesetzes eine entsprechende Anwendung.

## **B. Wahlrechtssystem in der Märzverfassung**

### **a. Allgemein**

Die in der Verfassung formulierten Wahlrechtgrundsätze der gleichen, geheimen, direkten und allgemeinen Verhältniswahl fanden ihre Fortsetzung in den Wahlordnungen für Sejm und Senat vom 28. Juli 1922. Die Festlegung der Altersgrenze löste beim Verfassungssejm Diskussionen aus. Im Jahre 1919 war die Meinung, nach der das Passiv- und Aktivwahlrecht für die Abgeordnetenkammer die Staatsbürger mit Beendigung des 21. Lebensjahres erwerben sollten, führend. Diese Ansicht war die konservative Ankieta-Kommission. Später wurden Forderungen formuliert, die für das Passivwahlrecht zum Sejm die Beendigung des 30. Lebensjahres voraussetzten. Schlussendlich legte die Verfassung in den Art 12 und 13 die Altersgrenze für die Sejmwahlen auf das 21. Lebensjahr betreffend das aktive Wahlrecht und 25. Lebensjahr betreffend das passive Wahlrecht und für den Senat auf 30. für das aktive Wahlrecht, 40. Lebensjahr für das passive Wahlrecht fest. Die Altersgrenze für Passivwahlrecht war identisch mit den verfassungsrechtlichen Gesetzen in der dritten französischen Republik.<sup>324</sup>

### **b. Das Sejmwahlrecht**

Nach Art 12 hatte jeder polnische Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der am Tage der Ausschreibung der Wahlen das 21. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz aller bürgerlichen Rechte ist und im Wahlbezirk mindestens seit dem Tage vor Ausschreibung der Wahlen im Gesetzblatt seinen Wohnsitz hatte das aktive Wahlrecht für Sejmwahlen. Das Wahlrecht konnte nur persönlich ausgeübt werden. Aktive Militärpersonen waren nicht wahlberechtigt.

---

<sup>324</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 74.

Nach Art 13 stand das passive Wahlrecht für Sejmwahlen jeder aktiv wahlberechtigte Bürger, aktive Militärpersonen nicht ausgenommen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, sofern er das 25. Lebensjahr vollendete.

#### c. Das Senatswahlrecht

Nach Art 36 der Märzverfassung bestand der Senat aus von den einzelnen Wojewodschaften im allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältniswahlverfahren gewählten Mitgliedern. Jede Wojewodschaft bildete einen Wahlbezirk, wobei die Zahl der Senatsmandate ein Viertel der Zahl der auf die Einwohnerzahl entfallenden Sejmmandate betrug.<sup>325</sup>

Das aktive Wahlrecht zum Senat hatte jeder Wähler zum Sejm, der am Tage der Ausschreibung der Wahlen das 30. Lebensjahr vollendete und an diesem Tage im Wahlbezirk mindestens seit Jahresfrist seinen Wohnsitz hatte; es verloren jedoch das Wahlrecht nicht die neu angesiedelten Kolonisten, die ihren früheren Wohnort unter Benutzung der Landreform verlassen haben, ebenso verloren dieses Recht nicht Arbeiter, die ihren Aufenthaltsort infolge Änderung der Arbeitsstätte hatten und Staatsbeamte, die dienstlich versetzt worden waren.

Das passive Wahlrecht hatte jeder Bürger, der das aktive Wahlrecht zum Senat besaß, aktive Militärpersonen nicht ausgenommen, sofern sie mit dem Tage der Ausschreibung der Wahlen das 40. Lebensjahr vollendet hatten.

#### d. Gemeinsame Bestimmungen

Nach Art 14 durften vom Wahlrecht diejenigen Bürger nicht Gebrauch machen, die verurteilt worden waren wegen Vergehen, die nach den Bestimmungen der Wahlordnung den zeitweisen oder dauernden Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts oder auch der Ausübung des Abgeordnetenmandats nach sich zogen.

Nach Art 15 der Märzverfassung waren staatliche Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtsbeamte nicht wählbar in den Bezirken, in denen sie ihren Dienst versahen. Diese Vorschrift resultierte aus der Überzeugung, dass dieser Personenkreis aufgrund von den ausgeübten Funktionen die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Wähler in ihren Bezirken hatte, was dem Grundsatz der Wahlfreiheit widersprechen würde.

#### e. Das Wahlverfahren

Gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Wahlen wurden die Kandidatenlisten gewählt, die in der Praxis durch die politischen Parteien angemeldet wurden. Für die

---

<sup>325</sup> Vgl Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 476.

Anmeldung der Wahlliste reichte die Zeichnung durch 50 Wähler aus einem Wahlbezirk. Die Wahlmandate wurden unter den Parteien verteilt, proportional zu der Stimmenanzahl, die die bestimmte Liste bekam. Die Berechnung der Mandatenverteilung wurde mit Hilfe des d'Hondt-Verfahrens durchgeführt.

Die Einführung der republikweiten einheitlichen Listen (*listy państwowe*) der einzelnen Parteien bildete ein Novum. Diese Listen konnten neben den in den Wahlbezirken angemeldeten Wahllisten angemeldet werden. Für die Anmeldung der republikweiten einheitlichen Listen sollten zehntausend Unterschriften der Wähler oder fünf Unterschriften der Mitglieder der zurücktretenden Parlamentarier gesammelt werden. Der Wähler, der auf die lokale Wahlliste seine Stimme abgab, gab sie gleichzeitig für die republikweiten einheitliche Liste ab.<sup>326</sup>

Das Ziel dieser Regelung war die Einführung der republikweiten einheitlichen Listen der einzelnen Parteien, die zum Ziel eine starke Bündelung der parteipolitischen Kräfte im Lande hatten, um künftig zu klaren Parlamentsmehrheiten zu gelangen.<sup>327</sup> Das System gewährleistete im Sejm die Plätze der Leitung der Parteigruppierungen und favorisierte die größten Parteien.<sup>328</sup> Es sollte den Parlamentsplatz für die politische Elite garantieren und gleichzeitig die Entstehung der starken, verantwortungsvollen Parlamentsklubs erleichtern.<sup>329</sup> Damit sollte die auf den Verhältnisgrundsatz zurückführende politische Parlamentszersplitterung eingeschränkt werden.<sup>330</sup>

Dennoch besaßen Direktmandate aus den einzelnen Wahlkreisen den Vorrang. Der neue Sejm sollte 444 Abgeordnete zählen, wobei 372 aus den Wahlkreisen kamen und nur 72 von Landlisten. Für den Senat kamen 93 Senatoren aus den Wahlkreisen und 18 von Landliste.<sup>331</sup> In den Wahlkreisen wurden jeweils mehrere Direktmandate vergeben, und diese wurden proportional nach dem Stimmerngebnis auf verschiedene Parteien verteilt.

Das Übergewicht von Wahlkreismandaten über die Landeslistenmandate sprach vor allem für den Versuch einer lokalen und regionalen Verankerung von Politik in der Gesellschaft. Für die Landesliste einer Partei konnten die Stimmen nur dann angerechnet werden, wenn diese Partei in mindestens sechs Sejm- oder drei Senats-Wahlkreisen bereits

---

<sup>326</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 75 - 76.

<sup>327</sup> Komarnicki, *Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej*, S. 58.

<sup>328</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 131.

<sup>329</sup> Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 167.

<sup>330</sup> Krukowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 76.

<sup>331</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 131.

Direktmandate gewonnen hatte.<sup>332</sup> Eine strukturelle Benachteiligung einer Partei konnte sich dabei aus einer allzu starken Konzentration auf einzelne regionale Hochburgen, aber auch aus einer weiten räumlichen Streuung der vermuteten Wählerschaft ergeben.

Alle Wähler betraf die demokratisch fragwürdige Möglichkeit, dass jeder Politiker in verschiedenen Wahlkreisen und zusätzlich auf einer Landesliste kandidieren konnte. Bei einer erfolgreichen Wahl in mehreren Wahlkreisen musste der Kandidat spätestens eine Woche nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im regierungsamtlichen Informationsbulletin (Monitor Polski) erklären, welches Mandat er wahrnehmen werde. Dies minderte die Transparenz der Wahlentscheidung erheblich.<sup>333</sup>

### **C. Die Exekutive**

#### **a. Die Position des Präsidenten nach der Märzverfassung**

Der Präsident sollte durch die Nationalversammlung, welche durch die Mitglieder des Sejms und des Senates mit absoluter Stimmenmehrheit für sieben Jahre gewählt werden, Art 39 der Märzverfassung. Seine Funktionen wurden im Verhältnis zu den vorgelegten Verfassungsprojekten auf die Repräsentationsrechte eingeschränkt.<sup>334</sup>

Der Präsident berief das Regierungskabinett ein, das das Vertrauen des Sejms genoss. Ferner bestellte er die höchsten Staatsbeamten. Nach Art 45 der Märzverfassung ernannte und entließ er den Präsidenten des Ministerrats und auf dessen Antrag die Minister. Nach Art 44 der Verfassungsbestimmungen stand dem Präsidenten das Recht zu, Ausführungen der Gesetze und unter Berufung auf gesetzliche Ermächtigung Ausführungsverordnungen, Verfügungen, Befehle und Verbote zu erlassen und die Durchführung der Gesetze durch Anwendung von Zwang zu sichern. Seine Entscheidungen - in der Form des Regierungsaktes - erforderten zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten des Ministerrats und des zuständigen Ministers, welche durch ihre ministerielle Unterzeichnung des präsidentiellen Akts die Verantwortung für dessen Akte übernahmen (Art 44 Abs 4 der Märzverfassung).

Weiterhin stand dem Präsidenten das Recht des Erlasses und der Minderung von Strafen, sowie des Erlasses der Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung (Gnadenrecht) im Einzelfalle zu. Schließlich war der Staatspräsident der oberste Führer der bewaffneten Macht des Staates, er durfte jedoch den Oberbefehl in Kriegszeiten nicht führen (Art 46 Abs 1).

---

<sup>332</sup> Ibid. S. 131.

<sup>333</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 48 - 49.

<sup>334</sup> Vgl Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 476.

Diese auf den Vorschlag der politischen Rechten zurückgehende Bestimmung war gegen Piłsudski gerichtet.<sup>335</sup>

Für seine amtlichen Handlungen war der Präsident weder parlamentarisch noch zivil verantwortlich. Wegen Landesverrats, Verfassungsbruchs oder wegen strafbarer Vergehen konnte der Präsident nur durch den Sejm auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Fünftel der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten gefassten Beschlusses zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verhandlung und Urteilsfällung in solchen Sachen war das Staatstribunal nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes berufen (Art 51 der Märzverfassung).<sup>336</sup>

#### b. Die Regierung

Der Sejm bestimmte die Zusammensetzung der ihm voll verantwortlichen Regierung, die er durch ein Misstrauensvotum stürzen konnte.<sup>337</sup> Nach Art 56 der Märzverfassung trug der Ministerrat solidarisch die konstitutionelle und parlamentarische Verantwortung für die allgemeine Richtung der Regierungspolitik. Außerdem trugen die einzelnen Minister in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen für ihre Tätigkeiten in ihren Ämtern, und zwar gleichermaßen für die Übereinstimmung dieser Tätigkeit mit der Verfassung und den anderen Staatsgesetzen, für die Tätigkeit der unterstellten Organe und für die Richtung ihrer Politik die Verantwortung. Nach Art 57 der Märzverfassung trugen die Minister in demselben Umfang die Gesamt- bzw. Einzelverantwortung für die Regierungsakte des Staatspräsidenten.

Zur parlamentarischen Verantwortung zog der Sejm die Minister mit einfacher Mehrheit. Der Ministerrat und jeder einzelne Minister traten auf Verlangen des Sejms zurück (Art 58 der Märzverfassung). Die konstitutionelle Verantwortung der Minister und die Art ihrer Verwirklichung regelte ein besonderes Gesetz. Der Beschluss, der einen Minister in den Anklagezustand versetzte, musste bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten mit einer Mehrheit von drei Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst sein. Die Verhandlung und Urteilsfällung gebührt dem Staatstribunal. Ein Minister konnte sich der konstitutionellen Verantwortung nicht durch Verzicht auf sein Amt verziehen (Art 59 der Märzverfassung).

## 5. Beurteilung der Märzverfassung

---

<sup>335</sup> Ajnenkiel, *Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej*, Warszawa 1975, S. 155.

<sup>336</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy*, S. 14.

<sup>337</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 476.

Die Verfassung von 17. März 1921 verlieh Polen die Gestalt einer parlamentarischen Republik, d. h. formal wurde durch die Organe der Exekutive regiert, aber de facto durch die Parlamentsmehrheit, mit weitgehender Ausschließung des Senats von jeglichen Einflussnahmen. Sie führte einerseits ein demokratisches System ein, das jedoch aufgrund des Wahlrechtessystems nicht praktikabel war.<sup>338</sup>

Die Märzverfassung legte ein unbegrenztes Übergewicht des Sejms gegenüber dem Senat im Legislativkörper fest und reduzierte den Senat zur untergeordneten Rolle, zu einer Art Hilfstätigkeit von zweitrangiger Bedeutung. Nicht nur im Bereich der Gesetzgebung besaß die entscheidende Stimme der Sejm. Dem Senat stand nur eine Art Suspensivveto zu. Das im Verhältnis zur Regierung entscheidende Organ war der Sejm. Das bedeutet, dass die parlamentarische Ministerverantwortung Verantwortung im Wesentlichen vor dem Sejm war. Außer dem Sejm bestimmte die Verfassung keine Faktoren, die in irgendwelchem Grade ein Gegengewicht zur Allmacht des Sejms bilden konnten. In der Praxis hatte der Sejm als Organ bis zum Jahr 1926 die Macht, jede Regierung stürzen zu können und damit sicherte sich der Sejm auch einen großen Einfluss schon zum Zeitpunkt der Regierungsbildung.<sup>339</sup> Bei einer solchen Regelung wurde alles im Staat von der Sejmmehrheit abhängig, sowohl die Ausübung des Grundgesetzes als auch das Regierungsschicksal. Bei der letzten Frage sollte betont werden, dass in der Verfassung keine Vorbedingungen für ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung formuliert worden waren. In der Märzverfassung konnte der Sejm die Minister mit einfacher Mehrheit zur parlamentarischen Verantwortung ziehen. Die Verfassung zog keinerlei Schranken in Hinblick auf unerwartete Kabinetttwechsel. Das Prinzip des Parlamentarismus stellte die Achse des politischen Systems dar. Es war der Leitgedanke der Märzverfassung.

Die Verfassung gewährleistete formal dem Präsidenten weite Kompetenzen in Bezug auf die Gesetzesausführung, die Ernennung von Ministern und anderen zivilen und militärischen Beamten, die Einberufung des Parlaments und die Führung der Außenpolitik. Alle Staatsakte des Präsidenten verlangten jedoch die Regierungszustimmung, die sich in der Institution der Gegenzeichnungspflicht äußerte. Die Gegenzeichnungspflicht ermöglichte dem Ministerrat die Verantwortungsübernahme für die Akte des Staatspräsidenten. Ohne die Gegenzeichnung von Seite des Ministerrates und den sachlich zuständigen Minister wären sie

---

<sup>338</sup> Pietrzak, Rzady parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 314 – 315; Ders., Państwo prawne w Konstytucji z 17 Marca 1921 roku, Czasopismo Historyczno-Prawne, S. 104 -134; Ders., Model ustroju politycznego w Konstytucji 17 Marca 1921 roku in: Droga przez półwiecze, S. 113; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 250 – 278.

<sup>339</sup> Krukowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1921 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 72.

ungültig. Formal leitete der Staatspräsident, faktisch aber die Regierung die Tätigkeit der Exekutive. Durch die Annahme dieser Konstruktion – typisch für das System der parlamentarischen Regierungsform – schränkte die Verfassung einerseits den Präsidenten in der Ausübung der ihm zugesprochenen Befugnisse ein. Andererseits aber besaß die Regierung nicht die volle Selbständigkeit in der Handlung, sodass die Zusammenarbeit beider Organe im Rahmen der Exekutivgewalt notwendig war.<sup>340</sup>

Aufgrund der Übernahme der Last der Ausübung der exekutiven Gewalt durch die Regierung schuf die Verfassung aus ihr den Hauptkontrahenten für das Parlament. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Regierung und dem Parlament bildeten das Wesen des parlamentarischen Systems. Die nicht gleichrangigen Subjekte waren von einer Seite die einzelnen Minister oder die Regierung, die als kollegialer Körper auftrat, von der anderen Seite die Organe der Legislative.<sup>341</sup>

Die Exekutive wurde nur schwach mit Mitteln ausgestattet, die zur Sicherung ihrer Stellung im Verhältnis zum Sejm führen konnten. Das präsidentielle vorzeitige Parlamentsauflösungsrecht, das das Prinzip des politischen Regierungskabinetts ausgleichen sollte, bekam nicht den dafür notwendigen selbständigen Charakter. Das von der Senatszustimmung abhängige präsidentielle Parlamentsauflösungsrecht ergab sich in der Praxis als illusorisch. Der Sejm war praktisch unauflösbar. Die Verfassung sah auch nicht andere Schranken vor, die das parlamentarische Übergewicht nivellieren sollten. Der Präsident wurde nicht mit einem Vetorecht ausgestattet, wie es eigentlich bei der Mehrheit der republikanischen Verfassungen vorgesehen war. In der Märzverfassung wurden keine Institutionen installiert, die in Richtung der Bewahrung bzw. Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Staatsgewalten wirken könnten. Vor allem unterblieb die Einführung eines Tribunals oder Gerichtes, das die Gesetze auf die Verfassungsübereinstimmung hätte untersuchen können.<sup>342</sup>

Obwohl die Märzverfassung viele PPS-Postulate unberücksichtigt ließ, sah Niedziałkowski die Vorteile der neuen Verfassung, u. a. die Festlegung auf die republikanische Staatsform, eines der demokratischsten Wahlrechtssysteme im damaligen Europa und die parlamentarische Ministerverantwortung. Als Nachteile wurden durch die PPS-Abgeordnete die Senatsbildung und die fehlende Volksinitiative und Volksabstimmung

---

<sup>340</sup> Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 67 – 68.

<sup>341</sup> Ibid. S. 68; Ders. in: Droga przez półwiecze, S. 107.

<sup>342</sup> Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 64 – 65.

kritisiert. Niedziałkowski meinte, dass mit dem Tag der Verabschiedung der Märzverfassung Polen in der Reihe der neuzeitlichen, modernen, demokratischen Staaten stand.<sup>343</sup>

---

<sup>343</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 130.

## VI. Kritik an den Märzlösungen

### 1. Allgemein

Das nach der Märzverfassung geschaffene System unterlag von Anfang an der Kritik.<sup>344</sup> Hauptkritikpunkte bildeten die unverhältnismäßig schwache Stellung des Präsidenten und der Regierung im Verhältnis zum Parlament.<sup>345</sup> Die Atomisierung des zerstrittenen, in viele Klubs und Fraktionen geteilten Parlaments erzeugte die Angst, ob der Sejm sich fähig erweisen würde, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.<sup>346</sup> Die Schwäche der vom Parlament abhängigen Exekutivgewalt stellte sich jedoch nicht sofort heraus, da es nicht in der Lage war, eine stabile, beständige, parlamentarische Mehrheit zu bilden.

Kurz nach der Verabschiedung der Märzverfassung war es unmöglich zu diagnostizieren, wo sich die wirklichen Schwächen der angenommenen Lösungen befinden. Von dem Tag der Verfassungsverabschiedung bis zu ihrem tatsächlichen Inkrafttreten vergingen eineinhalb Jahre. Aus dem Grund brachten die ersten Kritiker der Märzverfassung rein politische Argumente vor, anstatt Überlegung anzustellen, wie das angenommene Modell in der Praxis funktionieren würde. Im Laufe der Zeit richteten sich die formulierten Vorwürfe dann gegen die konkreten Systemübel.

Die Verfassungslösungen sanktionierten den Zustand des dauerhaften Provisoriums. Die systempolitischen Lösungen berücksichtigten nicht die polnischen Bedingungen: die National- und Gesellschaftsstruktur,<sup>347</sup> das Niveau der politischen Kultur, der Ausbildungsgrad der Gesellschaft (Analphabetismus)<sup>348</sup> und die herrschenden politischen

<sup>344</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 274; Ders., Polskie konstytucje, S. 276; Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 15.

<sup>345</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd sejmowy, S. 14 – 15.

<sup>346</sup> Feliks Tych, Legitimationsideologien der Piłsudski-Herrschaft in: Richard Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, Berlin 1995 auf S. 184 schreibt "Das stark atomisierte Parlament war nicht in der Lage irgendeins der brennenden sozialen Probleme des Landes zu lösen".

<sup>347</sup> 30 % der Bevölkerung Polens umfassten die nationalen Minderheiten. Im östlichen Teil Polens von Ost-Galizien bis zur Grenze mit Lettland überwogen die ukrainischen und weißrussischen Bauern. In den Städten der ehemaligen russischen und österreichischen Teilungsgebiete war ein Großteil der Bevölkerung jüdischer Herkunft. Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 257. Mehr dazu in: Jerzy Tomaszewski, Rzeczypospolita wielu narodów, Warszawa 1985. Aufgrund dessen, dass Polen der Hauptkriegsschauplatz war, war es ständiger Ausbeutung und Verwüstung ausgesetzt. Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 302. Vier Fünftel des polnischen Gebietes wurde während des Ersten Weltkrieges äußerst in Mitleidenschaft gezogen, wodurch ein Großteil der Bevölkerung verarmte. Der Grad der Urbanisierung war gering. Die Industrie wurde infolge der Kriegshandlungen zerstört und gab nur kleinen Teil der Bevölkerung eine Beschäftigung. In den Städten lebte nur ein Viertel der Bevölkerung. Drozdowski, Żarnowski, Przemiany struktury społecznej II Rzeczypospolitej in: Droga przez półwiecze, S. 259. Polen gehörte zu den am wenigsten entwickelten Staaten Europas und wies einen landwirtschaftlichen Charakter auf. Nach den Daten der ersten allgemeinen Volkszählung aus dem Jahr 1921 bildeten 53,5% der Bevölkerung die Bauern, 11,7% die Landarbeiter, 15,3 % die Arbeiter, die außerhalb der Landwirtschaft beschäftigt waren, 11,5% das Kleinbürgertum, 4,1% die Geistesarbeiter, 2,3% die Bourgeoisie und die Großgrundbesitzer, und 1,6% der Bevölkerung waren einkommenslos und ohne eine bestimmte Klassenzugehörigkeit. M. Drozdowski, J. Żarnowski, Przemiany struktury społecznej II Rzeczypospolitej in: Droga przez półwiecze, S. 260. Zwei Drittel der Bevölkerung ernährte sich aus der Landwirtschaftsarbeit. Vgl. Ajnenkiel, Uwagi w sprawie struktury robotników rolnych w Polsce w okresie międzywojennym in: Polska klasa robotnicza. Studia historyczne, Bd.1, Warszawa 1970, S. 392. S auch Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, S. 195.

<sup>348</sup> Ein Drittel der Bevölkerung im Alter über zehn Jahren waren Analphabeten. Bei den Personen, im Alter über 50 Jahre waren es 46,6%,

Verhältnisse. Die Einigung über die grundlegenden Systemprinzipien wurde angesichts der sich verschärfenden Parteirivalität und der Unzulänglichkeiten des angenommenen Systems schwieriger. Das faktische Debüt des politischen Systems und dessen Institutionen erfolgte eineinhalb Jahre nach der Verabschiedung der Märzverfassung, und zwar nach den Herbstwahlen im Jahr 1922, die mit einer spektakulären politischen Krise, welche auf die Wahl und die spätere Ermordung des ersten Staatspräsidenten Narutowicz folgte, verbunden waren.<sup>349</sup> Dieser Krise folgten weitere. Die Regierungspitze korrespondierte mit den sich hinziehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die gesellschaftliche Irritierung und Ungeduld verstärkten.<sup>350</sup>

## 2. Die Kritik an der Unfähigkeit des Parlamentes

Die Funktionen des Parlaments beschränkten sich nicht auf die Volksvertretung und die Äußerung des Volkswillens, sondern bestanden auch in der direkten Handlung, und zwar in der Gesetzesverabschiedung, der Regierungswahl, der Richtlinienerstellung sowie der Staatspolitik.<sup>351</sup> Die Realisierung dieser Aufgaben erforderte die Bildung beständiger Parlamentsmehrheiten. Nur bei Vorhandensein solcher Mehrheiten konnte das Parlament effektiv seine Funktionen erfüllen.<sup>352</sup> Dies wurde aber in dem in viele sich gegenseitig bekämpfende politische Gruppierungen zersplitterten Sejm unmöglich.<sup>353</sup> Die Ursachen der Zersplitterung der parlamentarischen Szene lagen sowohl im politischen Zerfall der Gesellschaft als auch in den Prinzipien der Wahlordnung. Das auf der Grundlage des gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Verhältniswahlrechts gewählte Parlament spiegelte die politische Zersplitterung wider. Auf diese politische Zersplitterung war der häufige Regierungswechsel zurückzuführen.<sup>354</sup> In den Jahren 1922 - 1926 kam es in Polen zu dreizehn Regierungswechseln.<sup>355</sup> In den Wahlen 1919, 1922 und 1928 gelang es keiner der Parteien, selbständig ein Kabinett zu bilden.<sup>356</sup>

---

in der Altersgruppe über 60 Jahre 54,2%. Auf dem Lande bei den Bürgern im Alter über zehn Jahren 38,1%, in den Städten dagegen nur 18,7%. In den westlichen Wojewodschaften betrug die Prozentquote der Analphabeten 4,2%, in den zentralen Wojewodschaften 31,7% und in den östlichen 64,7%. Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 259.

<sup>349</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 181 – 182.

<sup>350</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 91 - 92.

<sup>351</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 260 „die dem Parlament übertragene Allmacht“.

<sup>352</sup> Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 130 – 131.

<sup>353</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 173.

<sup>354</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 260; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 7; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 317; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 476.

<sup>355</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 7; Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 317.

<sup>356</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 95 – 96.

Die häufigen Veränderungen an der Staatsspitze wirkten sich auf die Arbeitskontinuität aus. Bei der Amtsbesetzung waren nicht die meritorischen Qualifikationen, sondern die Parteizugehörigkeit der entscheidende Faktor. Die unverantwortliche Parteiagitation demoralisierte die Massen und lähmte die Handlungsfähigkeit der höchsten Staatsgewalten, vor allem des Sejms. Der Zusammenhang der Systemunzulänglichkeiten mit der Tätigkeit der politischen Parteien führte zur Asdehnung der Kritik auf das ganze Parteisystem.<sup>357</sup>

Das Fehlen beständiger Parlamentsmehrheiten aufgrund steigender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und die Unmöglichkeit stabiler Regierungsbildungen durch ein politisches Lager führten zu den sog. fachlichen außerparlamentarischen Regierungen. Dies führte aber gleichzeitig dazu, dass die parlamentarischen Institutionen immer mehr an Bedeutung gewannen.<sup>358</sup>

Der fast unbegrenzten Parlamentsmacht<sup>359</sup> wurde von der rechten politischen Seite der Name „Sejmokratie“ verliehen, sodass zum Ausdruck kam, dass die Macht vom Sejm aus ging. Die Volkssouveränität bedeutete in der Praxis die „Machenschaften“ des Sejms.<sup>360</sup> Die kritischen Bewertungen des Demokratieübermaßes griffen aber anfänglich noch nicht das Demokratieprinzip per se an.<sup>361</sup>

### **3. Kritik seitens Dubanowicz**

Dubanowicz war aufgrund seiner Mitautorschaft der demokratischen Märzverfassung von 1921 ein wichtiger Schöpfer des polnischen Parlamentarismus. Jedoch im Jahr 1926 veröffentlichte er ein Buch unter dem Titel „Die Verfassungsrevision“, in dem er die Konzeption der Märzverfassung nun selbst kritisierte und in dem er sich als Anhänger monarchistischer Staatsideen erwies.

#### **A. „Für eine gute Verfassung“<sup>362</sup>**

Dubanowicz stellte fest, dass die Verfassung die Grundlage für die ganze Gesetzgebung und das ganze Rechtsleben des Staates bilden sollte. Aus dem Grund sei die

---

<sup>357</sup> Pietrzak in: Droga przez półwiecze, S. 115; Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 94 – 95.

<sup>358</sup> Gwizdz in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 170; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 34.

<sup>359</sup> Ähnlich Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 475 „Herrschaft des Parlaments und der Parteien 1921/22-1926“; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 476 spricht von „alleiniger Autorität des Parlaments im Staate“.

<sup>360</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski: Konstytucja kwietniowa i system wyborczy (sejmowy, senacki, prezydencki): tekst i studjum, Kraków 1937, S. 28.

<sup>361</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 7.

<sup>362</sup> Edward Dubanowicz, O dobrą Konstytucję, Lwów 1919.

Verfassung das erste Bedürfnis und die erste Sorge für jede Staatsorganisation gewesen, die ihre Existenz begründe. Von der Verfassung aus sollte der Staat sein eigentliches, volles Dasein beginnen. Bei der Schaffung seiner Existenz könne der Staat mit der Aufgabe der Verfassungsverabschiedung, bei der bestimmte Grundsätze beachtet werden müssen, die Volksvertretung beauftragen.<sup>363</sup>

Dubanowicz zufolge bilde der erste Grundsatz das Wohle aller Gesellschaftsschichten, die aufgrund des Grundsatzes der Freiheiten gleichgestellt gewesen seien.<sup>364</sup> Das zweite Prinzip hätte die Notwendigkeit der Einhaltung des gesunden Gleichgewichts zwischen den richtigen und natürlichen Willen der Anpassung des Staatssystems an die nationale Eigenschaften und den Willen der Gebrauchsmachung von den praktischen Erfahrungen anderer Staaten dargestellt.<sup>365</sup> Des Weiteren hätte die Idee der starken Regierung in die Verfassungsordnung einbezogen werden müssen.<sup>366</sup>

Polen hätte dazu geneigt, die parlamentarische Regierungsform nach dem französischen Modell zu übernehmen, denn dieses hätte nach der Meinung von Dubanowicz den polnischen Bedürfnissen entsprochen und gleichzeitig hätte es den Staat auf den demokratischen Weg geführt. Diese Staatsform hätte aber auch ihre Mängel erwiesen, wovon der wichtigste die große Abhängigkeit der Regierung vom Parlament dargestellt hätte.<sup>367</sup>

Die Quelle aller Gewalt wäre aus dem Gesellschaftswillen entsprungen. Die Hauptorgane der Staatsgewalt hätten so gestaltet werden sollen, dass aus ihren Handlungen eine Harmonie für die ganze Staatsorganisation erzeugt worden wäre.<sup>368</sup> Die genaue Festlegung der Befugnisse der Hauptorgane des Staates wäre auf dem ersten Plan der Verfassungsordnung gestanden.<sup>369</sup>

Dubanowicz betonte die Notwendigkeit der Existenz einer starken Exekutive in Polen, wollte aber die Exekutive nicht in Person des Staatspräsidenten, sondern in der vor dem Parlament verantwortlichen Regierung vereinigen.<sup>370</sup> Die Staatsregierung sollte einerseits beständig sein, in ihrer Gestalt und Zusammensetzung mit dem Gesellschaftswillen übereinstimmen, andererseits sollte sie fähig sein, die von der Allgemeinheit der Bürger

---

<sup>363</sup> Ibid. S. 5.

<sup>364</sup> Ibid. S. 7 - 8.

<sup>365</sup> Ibid. S. 8 - 9.

<sup>366</sup> Ibid. S. 11.

<sup>367</sup> Ibid. S. 20.

<sup>368</sup> Ibid. S. 14.

<sup>369</sup> Ibid. S. 19.

<sup>370</sup> Ibid. S. 11, 22.

aufgelegten Aufgaben schnell und standhaft zu erfüllen. Nach Dubanowicz sollte die Regierung so aufgebaut werden, dass sie schnell, gerecht und beständig die Gewalt ausüben könne.<sup>371</sup>

Der Staatspräsident sollte durch die Nationalversammlung für eine siebenjährige Amtsperiode gewählt werden. Dem Staatspräsidenten sollte das Recht zur Ernennung der ersten Minister zugesprochen werden, die im Einverständnis mit den politischen Gruppierungen der Abgeordnetenversammlung den Ministerrat, das sog. Kabinett, bilden. Die Person des Staatspräsidenten sollte einen wirklichen und wirksamen Einfluss auf die wichtigsten Staatsakte ausüben. Für seine Handlungen sollte der Präsident politisch nicht verantwortlich werden. Im Verhältnis zum Legislativkörper sollte seine Stärke die Befugnis der Auslösung der Abgeordnetenversammlung mit dem Senatseinverständnis bilden.<sup>372</sup>

Dubanowicz sprach sich für das Zweikammersystem aus. Für die Einführung der zweiten Kammer hätte u. a. die Gewährleistung des Gleichgewichtes des Staatssystems gesprochen. Die Regierung hätte von einer Parlamentskammer in großes Abhängigkeitsverhältnis geraten können. Die Existenz einer einzigen Parlamentskammer hätte eine Staatsform eingeführt, die die Allmacht der Legislative bedeutet hätte.<sup>373</sup>

Nach Dubanowicz könnte die Abgeordnetenversammlung, auch wenn sie sich aus den besten Gesellschaftsvertretern zusammensetzte, nicht den Anforderungen einer guten Gesetzgebung Genüge tun. Die Abgeordnetenversammlung wäre die Widerspiegelung des aktuellen Gesellschaftszustandes gewesen und würde auf kurze Zeit gewählt. Ihre Zusammensetzung hätten hauptsächlich jüngere Parlamentarier gebildet, deren Arbeit bei den Wählern Gefallen finden sollte. Dubanowicz war der Ansicht, dass überdies die Abgeordnetenversammlung die Staatsangelegenheiten aus der gegenwärtigen, lokalen Perspektive beurteile und die Parteiinteressen für sie im Vordergrund stünden. Dubanowicz zufolge hätte die Abgeordnetenversammlung keinen überlegten, nachdenklichen Faktor im Rechtsschöpfungsprozess dargestellt.

Aus diesem Grund hätte das Wohle des Staates die Existenz eines Faktors verlangt, der in seiner Zusammensetzung nicht so zahlreich, wie die Abgeordnetenversammlung gewesen war, darüber hinaus hätte er keine starke Gebundenheit an die aktuelle, zeitliche vorübergehende Bedürfnisse aufweisen sollten. Die zweite Parlamentskammer hätte nach

---

<sup>371</sup> Ibid. S. 12.

<sup>372</sup> Ibid. S. 21.

<sup>373</sup> Ibid. S. 27.

Ansicht von Dubanowicz einen überlegten, ausgewogenen Faktor bei dem Entscheidungsprozess bilden sollen und hätte in der Lage gewesen sein sollen, die Staatsangelegenheiten aus der Gesamtbetrachtungsperspektive zu betrachten und dabei die moralischen und politischen Prinzipien zu berücksichtigen. Die Existenz dieses Faktors hätte in einer Weise ein Hindernis für die Abgeordnetenversammlung gebildet.<sup>374</sup> Die zweite Parlamentskammer sollte einen eigenständigen, ernsthaften und ergänzenden Faktor für die Tätigkeit der Abgeordnetenversammlung bilden und dabei das Ansehen des Staates nach außen hin verstärken.<sup>375</sup>

### **B. „Die Verfassungsrevision“<sup>376</sup>**

Dubanowicz kam in seinem Werk „Verfassungsrevision“ zu dem Ergebnis, dass der Märzverfassung von 17. März 1921 ernsthafte Mängel und Unzulänglichkeiten anhaften. Diese wären auf den Zeitpunkt der Entstehung der Verfassung zurückzuführen gewesen. Nach dem Ersten Weltkrieg hätten politische Unruhen und gesellschaftliche Wandel die polnische Gesellschaft und ihre Vertreter stark beeinflusst. Der neue unabhängige polnische Staat wäre in Schwierigkeiten wiedergeboren worden. Die in den Jahren 1919/1920 geschriebene polnische Verfassung müsste unvollkommen bleiben.<sup>377</sup> Der polnischen Gesellschaft hätte sich im Zeitpunkt der Verfassungsschöpfung Aufgaben gestellt, denen sie danach nicht gewachsen gewesen wäre.<sup>378</sup>

In dieser Publikation fanden sich alle bereits bekannte Postulate der Verfassungsänderung wieder: Die Verstärkung der Präsidentenmacht, vor allem durch die Ausstattung des Präsidenten mit dem Vetorecht in Bezug auf die Parlamentsgesetze und mit dem Recht auf Parlamentsauflösung vor dem Kadenzablauf, die Einführung von Bestimmungen, die das parlamentarische Misstrauensvotum gegenüber der Regierung erschweren konnten, die Bildung eines Verfassungstribunals, die Gleichstellung beider Parlamentskammern sowie die Änderung der Wahlordnung.<sup>379</sup>

Der Idee, die parlamentarische Regierungsform durch die Monarchie zu ersetzen, konnte schockieren, da Dubanowicz Hauptreferent der verfassungsrechtlichen Kommission

---

<sup>374</sup> Ibid. S. 26.

<sup>375</sup> Ibid. S. 29.

<sup>376</sup> Edward Dubanowicz, *Rewizja konstytucji*, Poznań 1926.

<sup>377</sup> Ibid. S. 7

<sup>378</sup> Ibid. S. 9.

<sup>379</sup> Nach der Verabschiedung der Märzverfassung schrieb Dubanowicz in seinem Werk „Naprawa ustroju Państwowego“ in: „Ustrój Państwa“ auf S. 4, „dass das Böse sein Wurzel in dem Verhältniswahlrecht hat, das Verhältniswahlrecht nicht moralisch und nicht klug sei, gegen die Naturordnung und gegen den gesunden Menschenverstand spreche und tödliche Konsequenzen für die menschliche Zivilisation und für den Staat bringen werde.“

des Verfassungsejms war. Im Jahr 1926 war Dubanowicz aber bereits Mitglied der Partei "Christlich-Nationaler Klub",<sup>380</sup> die sich als einzige Partei deutlich für die Monarchieeinführung aussprach. Die Forderung durch Dubanowicz nach einer starken Exekutivgewalt des Präsidenten bedeutete in gewissen Maßen eine Rückkehr zu seiner früheren Gesinnung aus dem Jahr 1919, da er sich damals für die Einführung einer starken Exekutive in Form einer starken Regierung im Rahmen des parlamentarischen Systems, nicht in Person des Staatsoberhauptes, in Polen einsetzte.<sup>381</sup>

#### *Die Unzulänglichkeiten des Parlamentarismus*

Die größte Unzulänglichkeit der polnischen parlamentarischen nach dem englisch-französischem Vorbild geschaffenen Staatsform sollte das Überwiegen des parlamentarischen Faktors über die Exekutive bilden. Dubanowicz zufolge bildete im amerikanischen und allen anderen Staatssystemen das Parlament zwar einen entscheidenden Faktor der Staatsgewalt. Dieser wär aber nur einer von drei Staatsgewalten; die parlamentarische Staatsmacht wäre gemäßigt und durch zwei andere Staatsgewalten – die Exekutive und die Judikative - ausgeglichen. Die Prinzipien der parlamentarischen Staatsform sähen aber das Gleichgewicht zwischen den drei Staatsgewalten nicht vor.<sup>382</sup>

Dubanowicz zufolge hätte das Parlament in diesem System die höchste Stelle inne und wollte immer mehr Gewalt für sich gewinnen und die beiden anderen Staatsgewalten sich unterordnen.<sup>383</sup> Das Parlament sollte jedoch seine Macht nicht ausnutzen dürfen, da die Machtausnutzung zur Abschwächung seiner Position und seines Wertes führen würde.<sup>384</sup> Überdies hätte die Ausnutzung der Machtposition durch das Parlament eine Gefahr für das Gleichgewicht des Staatssystems auch dann dargestellt, wenn die Basis, die das Parlament bildete, wie in Frankreich oder Großbritannien, gesund war, d. h. das Parlament fähig war, seine nach der Verfassung ihm vorgegebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dubanowicz war weiters der Meinung, dass die Lage viel gefährlicher wäre, wenn der parlamentarische Faktor selbst von einer Krankheit befallen worden wäre und das Parlament von Menschen gebildet werden würde, die aufgrund von mangelhaften Qualifikationen nicht fähig wären, die von der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.<sup>385</sup> Nach

---

<sup>380</sup> Stronnictwo Chrześcijańsko-Narodowe.

<sup>381</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 22 – 23; Pietrzak, Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926, S. 57 - 58.

<sup>382</sup> Dubanowicz, Verfassungsrevision, S. 10.

<sup>383</sup> Ibid. S. 10, 15 - 16.

<sup>384</sup> Ibid. S. 11.

<sup>385</sup> Ibid. S. 10 - 11.

Dubanowicz stellte in dem Fall das Parlament die Gefahr nicht nur für das Gewaltenteilungsprinzip und das Gleichgewicht des Staatssystems, sondern auch für die bürgerlichen Freiheiten, dar.<sup>386</sup> Aus dem Grund, dass das Parlament die zentrale, entscheidende Stelle in dem Staatssystem hätte und der Kern des Staatssystems wäre, würde die Senkung seines Niveaus die Ursache für die Niederlage des ganzen Systems bilden.<sup>387</sup>

Die Arbeitsunfähigkeit des Parlaments wäre Dubanowicz zufolge mit der Erkrankung des ganzen Staates gleichzusetzen. Das Funktionieren des parlamentarischen Regierungssystems wäre von dem arbeitsfähigen Parlament anhängig, von einem Parlament, das imstande wäre, seine verfassungsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Dubanowicz meinte, dass das Niveau der ihm gegenwärtigen Parlamente leider starke Abweichungen von diesem Vorbild aufgewiesen hätte.<sup>388</sup>

#### *Die Verfassung als Handlungsgrenze des Parlaments*

Alleine die Existenz der Verfassung bildete Dubanowicz zufolge eine Handlungsbegrenzung der Legislative. Je genauer sie den Aufbau die Handlungsweise der Staatsorgane definierte, desto präziser wäre die Grenze der Parlamentshandlung. Natürlich unter der Bedingung, dass die Verfassung nicht jederzeit ohne große Schwierigkeiten durch das Parlament geändert werden könnte.<sup>389</sup> Die polnische Verfassung wäre nicht im ausreichenden Maße vor der Verfassungsänderung geschützt.

Der Art 125 der polnischen Verfassung ließ eine Änderung der Verfassung bei Abwesenheit der Hälfte beider Parlamentskammer mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel beschliessen. Überdies könnte der zweite auf Grund der Märzverfassung gewählte Sejm selbstständig eine Revision des Verfassungsgesetzes durch einen mit Dreifünftelmehrheit der Abstimmenden bei Anwesenheit von der Hälfte der Parlamentsmitglieder gefassten Beschluss vornehmen. Weiterhin könnte alle 25 Jahre nach Verabschiedung der Märzverfassung das Verfassungsgesetz einer Revision mit der gewöhnlichen Mehrheit der Parlamentsmitglieder unterzogen werden.<sup>390</sup>

Auch im Falle der Modifikation des Inhaltes des Art 125 des Grundgesetzes, die in die Richtung der Einschränkung der formalen Revision der Verfassung gehen würde, hätte die Verfassung keine wirksame Grenze für die Handlungsweise des parlamentarischen Faktors

---

<sup>386</sup> Ibid. S. 10 - 11, 16.

<sup>387</sup> Ibid. S. 10 - 11, 15 - 16.

<sup>388</sup> Ibid. S. 11.

<sup>389</sup> Ibid. S. 17.

<sup>390</sup> Ibid. S. 20 - 21.

dargestellt, wenn nicht ein Verfassungsgericht eingeführt wird, dessen Aufgabe auf der Beurteilung des Widerspruchs von Gesetzen mit dem Verfassung und der Aufhebung der mit dem Grundgesetz im Widerspruch stehenden Gesetze bestünde.<sup>391</sup>

#### *Die Exekutive*

Die judikative Gewalt war nach Ansicht von Dubanowicz nicht mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet, um die Legislative zu begrenzen und ihre Maßnahmen zu kontrollieren. Die Gerichte könnten nämlich nicht die Gesetze auf die Übereinstimmung mit der Verfassung untersuchen. Die Hoffnung wäre in der Exekutive geblieben.

Die Exekutive sollte Dubanowicz zufolge versuchen, das Gleichgewicht des Staatssystems herzustellen, das allmächtige Parlament in verfassungsmäßigen Grenzen zu halten und dadurch das politische System vor dem Parlamentsabsolutismus zu schützen. Im polnischen Verfassungssystem nähme die Exekutive aber eine sehr schwache Stelle ein, und es wäre eine gewisse Machtlosigkeit der Exekutive im Verhältnis zu Legislative zu sehen gewesen.<sup>392</sup>

Der politisch unverantwortliche Staatspräsident hätte - als der Sprecher der Exekutive - alleine auf Grund der Präsidentenwahl (durch die beiden Kammern) nicht die entsprechende Kraft und Unabhängigkeit, die der Staatspräsident genießen sollte.<sup>393</sup> Der Präsident besäße weder das Auflösungsrecht beider Parlamentskammern noch das legislative Vetorecht. Somit wäre er mit keinen Attributen ausgestattet, die aus ihm einen Gleichgewichtsfaktor der Staatsgewalt machen könnten, der imstande wäre, die Allmacht des Sejms auszugleichen.<sup>394</sup>

---

<sup>391</sup> Ibid. S. 24.

<sup>392</sup> Ibid. S. 25 - 26.

<sup>393</sup> Ibid. S. 27.

<sup>394</sup> Ibid. S. 42.

## *Volksabstimmung*

Weder das Verfassungsgesetz selbst noch die Judikative und Exekutive erreichten nach Meinung von Dubanowicz den notwendigen Grad der Kraft und Unabhängigkeit gegenüber dem Parlament, der unabdingbar für das Gleichgewicht der Staatssystems und die richtige Entwicklung des Staates wäre. Die polnische Staatsform war Dubanowicz zufolge im Vergleich mit dem normalen System anderer parlamentarischer Staaten mangelhaft. Aus dem Grund lohnte sich das Funktionieren der Volksabstimmung, einem Mittel, das mit der Konstruktion des parlamentarischen Faktors in enger Verbindung stand, in Erwägung zu ziehen.<sup>395</sup>

Die Volksabstimmung schränkte nach Ansicht von Dubanowicz den Handlungsbereich der normalen Gesetzgebung ein und richtete sich gegen die Grundlage der parlamentarischen Befugnisse. Die Volksabstimmung könnte die legislativen Projekte nur zur Gänze annehmen oder ablehnen. Das Volk besäße keine Fähigkeiten, um das Projekt zu verbessern, weil die legislative Kunst eine schwierige, aufwändige Aufgabe darstellte, die für das Volk, angesichts der mangelhaften Kenntnisse des Legislativprozesses, unausführbar wären.

Die Volksabstimmung stellte nach Meinung von Dubanowicz den Parlamentarismus in Frage und könnte das Parlament nicht ersetzen und erschwerte nur die parlamentarische Arbeit. Die Ergebnisse der Volksbefragung wären unbefriedigend, auf Zufall angewiesen und nicht abschätzbar. Die Gesetze sollten die Legislativorgane und nicht das Volk verabschieden, sie hätten das notwendige Wissen um die Gesetze sorgfältig zu beschließen. Überdies dächte das Volk nicht perspektivisch und wollte die wichtigsten Staatsausgaben nicht finanzieren.<sup>396</sup>

## *Das Zweikammersystem*

Der Prozess zur Verbesserung der kranken Staatsform und ihre Näherung an das normale System der parlamentarischen Regierungsform verlangte nach Ansicht von Dubanowicz die Verbesserung des parlamentarischen Faktors selbst, damit er zum Mittel des Gleichgewichtes der parlamentarischen Staatsform werde. Zu diesem Ziel würden Dubanowicz zufolge zwei Wege führen: Der erste Weg würde das Zweikammersystem darstellen, der zweite Weg die Anpassung an die parlamentarischen Aufgaben der Parlamentszusammensetzung, damit das Parlament arbeitsfähig werde.<sup>397</sup>

---

<sup>395</sup> Ibid. S. 43.

<sup>396</sup> Ibid. S. 44 - 46.

<sup>397</sup> Ibid. S. 47.

Die Abgeordnetenversammlung sollte die Arbeitsarena der politischen Strömungen und den aktuellen wirtschaftlichen Kräften werden. Der Senat dagegen sollte sie ergänzen durch die Repräsentation der höheren, moralischen Interessen des Volkes. Der Senat sollte als Vertretung der beständigen Bestrebungen und Bedürfnissen des Volkes, als Arena der Autorität und der politischen Erfahrung fungieren. Die Abgeordnetenversammlung, auch wenn sie sich aus den besten Gesellschaftsvertretern zusammensetzen würde, könnte nicht den Anforderungen der ordnungsgemäßen, rechtmäßigen Gesetzgebung Genüge tun. Die Abgeordnetenversammlung wäre die Widerspiegelung des aktuellen Gesellschaftszustandes gewesen und wäre auf kurze Zeit gewählt worden. Ihre Zusammensetzung bildeten nach Ansicht von Dubanowicz hauptsächlich junge Parlamentarier, die um die Gunst der Wähler kämpften, und die Staatsangelegenheiten aus der zeitgemäßen, lokalen Perspektive, beurteilen würden, wobei Parteiinteressen im Vordergrund ständen. Die Abgeordnetenversammlung wäre kein überlegter, nachdenklicher Faktor gewesen. Aus dem Grund verlangte Dubanowicz die Einführung einer zweiten Parlamentskammer, welche mit weniger Kammermitgliedern besetzt sein sollte, und die beim Rechtsschöpfungsprozess das Staatsinteresse berücksichtigen und den Gerechtigkeitsanforderungen Genüge tun sollte.<sup>398</sup>

Für die Existenz des Zweikammersystems brachte Dubanowicz die schon in seinem Werk „Für eine gute Verfassung“ angeführten Argumente ein.<sup>399</sup> Darüber hinaus schrieb Dubanowicz, dass die durch den Sejm beschlossenen Gesetze einer Korrektur bzw. Revision durch den Senat unterliegen sollten. Die Abgeordnetenversammlung könnte das Ziel weder mit der Bildung einer speziellen Kommission noch ähnlichen Maßnahmen durchsetzen.<sup>400</sup> Die Reduktion des Legislativkörpers zu einem Einkammersystem würde die Beeinträchtigung der Harmonie der Staatsform bedeuten und die Unterordnung der Exekutive unter die legislative Gewalt. Die Regierung könnte ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben nicht wahrnehmen ohne einen bestimmten Grad der Unabhängigkeit, der bei der Einführung des Zweikammersystems vorhanden sein könnte. Im Falle der Existenz des Einkammersystems wäre die Allmacht des Parlaments durch keinen Faktor eingeschränkt. In dieser Situation würde die durch die Parlamentsmehrheit gewählte politisch vor dem Parlament verantwortliche Regierung zum Werkzeug des Parlaments. Die Parlamentskammer müsste die Last der Gesetzgebung und der Staatslenkung auf sich nehmen, wobei letztere Aufgabe für das Parlament aus dem Grund der

---

<sup>398</sup> Ibid. S. 52.

<sup>399</sup> Ibid. S. 52.

<sup>400</sup> Ibid. S. 54 - 55.

Vielzahl der Parlamentsmitglieder und seines Rechtscharakters nicht durchführbar wäre. Der Senat sollte einerseits die notwendige Voraussetzung für die Harmonieerhaltung im Staate, andererseits die Bedingung der Beständigkeit und der Kontinuität der Staatspolitik bilden.<sup>401</sup>

#### *Das Wahlrecht*

Die Eigenständigkeit und Gleichrangigkeit des Senats mit dem Sejm verlangte Dubanowicz zufolge, dass die Amtsperiode des Senats auf einen anderen Zeitpunkt entfiel als die Sejmamtsperiode. Die gleichzeitige Wahl beider Parlamentskammern bedeutete unnötige Erschütterungen für den Staatsorganismus und läge nicht im Interesse der Beständigkeit der Staatsgewalt.<sup>402</sup> Weiterhin sollte auch das Prinzip der Allgemeinheit der Wahlen eingeschränkt und die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Gleichheit der Wahlen aufgehoben werden, indem u. a. die Erhöhung der Altersgrenzen einerseits für das aktive Wahlrecht von 21 auf 25 Jahre und andererseits für das passive Wahlrecht von 25 auf 30 Jahre hinaufgesetzt werden sollte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte einer Schranke unterliegen, in dem ein Wahlbezirk für den ganzen Staat eingeführt werden sollte.<sup>403</sup>

#### **C. „Zu der beständigen Staatsform des polnischen Staates“<sup>404</sup>**

Die Niederlage des Parlamentarismus bestünde nicht darin, dass die politischen Gruppierungen nur an dem Nutzen partizipieren wollten und die Verantwortung, die aus dem Zusammenwirken resultierte, mieden, aber vor allem darin, dass eine Vielzahl an politischen Parteien existierte. Der Grund dafür wäre das Verhältniswahlrecht.<sup>405</sup> Die unabdingbare Voraussetzung der Existenz und des realen Wertes der Parlamentskammer war die Anpassung des Wahlrechtes an die Verhältnisse und Interessen des polnischen Staates zurückzuführen.<sup>406</sup>

Viele Probleme des politischen Lebens basierten nach Ansicht von Dubanowicz auf dem Mangel der Gleichrangigkeit des Sejms und des Senats.<sup>407</sup> Die Abgeordnetenkammer sollte die Arbeitsarena der politischen Strömungen und den aktuellen wirtschaftlichen Kräften werden. Der Senat dagegen sollte sie ergänzen durch die Repräsentation der höheren, moralischen Interessen des Volkes und als Vertretung der beständigen Bestrebungen und Bedürfnissen des Volkes, als Arena der Autorität und der politischen Erfahrung, fungieren.<sup>408</sup>

---

<sup>401</sup> Ibid. S. 58.

<sup>402</sup> Ibid. S. 72.

<sup>403</sup> Ibid. S. 73.

<sup>404</sup> Edward Dubanowicz, *Ku stałemu ustrojowi Państwa Polskiego*, Warszawa 1936.

<sup>405</sup> Ibid. S. 32.

<sup>406</sup> Ibid. S. 170.

<sup>407</sup> Ibid. S. 171.

<sup>408</sup> Ibid. S. 174.

Zwischen den politischen Gruppierungen käme es Dubanowicz zufolge zur Entwicklung eines Wettstreites, wodurch Respekt und Vertrauen zu der Institution des Parlaments vernichtet werden würden.<sup>409</sup> Darüber hinaus wäre das Niveau der parlamentarischen Arbeit gesenkt werden.<sup>410</sup>

Die Atomisierung des Parlaments, die Verschärfung der politischen Antagonismen und der Widerwille der demagogischen Gruppierungen zur Teilnahme an der Regierungstätigkeit, der daraus resultierte, dass die Demagogen die Hoffnung auf eine alleinige Regierungsübernahme hätten, machten nach Meinung von Dubanowicz die Bemühungen des Staatsoberhauptes, die an die Berufung der parlamentarischen Mehrheitsregierung gerichtet würden, fruchtlos. Das Parlament würde sich nur um eine negative Mehrheit anstrengen, und wäre sich darüber einig, was es nicht wollte, aber nicht darüber, was es wollte. Die politischen Gruppierungen würden Dubanowicz zufolge eine Mehrheit bauen, die fähig wäre, die Regierung zu stürzen, und wären jedoch nicht fähig, eine Regierung aufzustellen. Zum Ziel der kleinen parlamentarischen Gruppierungen würde die stärkste politische Fraktion bei der Regierungsausübung zu stören. Im Ergebnis ginge die Staatsform, deren Devise das Prinzip der Gesellschaftsregierung durch den eigenen Willen war zu Grunde.<sup>411</sup>

Die Existenz des Staates und der starken Regierung gingen auf Kosten der Einschränkung der bürgerlichen Freiheit. Das polnische Volk hätte einen eingeboren Sinn für die Freiheit und könne sich nur einem Faktor unterordnen, dessen Autorität auf moralischen Prinzipien beruhte.<sup>412</sup> Die notwendige Voraussetzung für die gesellschaftliche Harmonie in Polen würde die Einführung der Erbmonarchie darstellen.<sup>413</sup> Die polnische Gesellschaft bestünde zum Großteil aus politisch nicht ausreichend versierten Bauern - dies würde auch einen Grund für die Monarchieeinführung bilden.<sup>414</sup>

Die Monarchie könnte nicht als Allheilmittel für alle Unzulänglichkeiten des Staatssystems dienen. Nach Dubanowicz wäre die Monarchie gegenüber der republikanischen Staatsform vorteilhaft und wies einfachere Strukturen zur Gestaltung des Staatssystems auf. Jedoch könnte auch die Monarchie zu einer mangelhaften Regierungsform führen, wenn die

---

<sup>409</sup> Ibid. S. 34.

<sup>410</sup> Ibid. S. 42.

<sup>411</sup> Ibid. S. 54.

<sup>412</sup> Ibid. S. 110.

<sup>413</sup> Ibid. S. 119.

<sup>414</sup> Ibid. S. 121.

organisatorischen Staatsgrundlagen unzureichend wären. Die Monarchie könnte sich auch nicht zu einer autokratischen Staatsform entwickeln.<sup>415</sup> Die Postulate der rechtlichen Einschränkung der Monarchie in Polen als höchste nationale Institution würden sich in der Notwendigkeit der Existenz neben ihren anderen rechtlich-politischen Institutionen äußern, durch die das Volk direkt oder indirekt seine Beteiligung am Staatsleben entfalten könnte.<sup>416</sup>

Das Volk als die tiefste Moralinstanz im Staat wäre die Rechtsquelle. Auf dem Weg der direkten Abstimmung durch das ganze Volk könnten nur ausnahmsweise, u. a. aus physischen Gründen, Rechtsnormen verabschiedet werden.<sup>417</sup> Das Volk selbst könnte nur in einzelnen Ausnahmefällen direkt durch die Manifestation seines Willens über die Richtung der Staatspolitik bestimmen. Ihrem Wesen nach wäre die Staatsgewalt einheitlich und unteilbar. Das Prinzip der absoluten Staatsgewalt würde Dubanowicz zufolge das Hauptprinzip für die ganze Staatsorganisation bilden. Diesem Prinzip widerspräche nicht die Tatsache der Eigentümlichkeit und der anderen Kompetenzen der einzelnen Organe der Staatsgewalt.<sup>418</sup>

#### **4. Hauptkritikpunkte der Märzverfassung seitens Jaworskis**

##### **A. Allgemein**

Der Großteil aller Verfassungsprofessoren der Zwischenkriegszeit bewertete das von der Märzverfassung vorgeschlagene Systemkonzept als kritisch. Einer der wichtigsten Kritiker der Märzlösungen war der konservative Krakauer Universitätsprofessor Jaworski. Nach Jaworski war die Verabschiedung der Märzverfassung, die vom Geist des Individualismus geprägt wurde und eine Rezeption westlicher Muster darstellte, voreilig, da die polnische Gesellschaft noch nicht das entsprechende Niveau auf dem Weg zur Demokratisierung erreicht hätte.<sup>419</sup>

---

<sup>415</sup> Ibid. S. 122.

<sup>416</sup> Ibid. S. 123.

<sup>417</sup> Ibid. S. 164.

<sup>418</sup> Ibid. S. 154.

<sup>419</sup> Michał Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, Myśl prawno - polityczna Władysława L. Jaworskiego, Wrocław 1988, S. 45.

Jaworski griff die Theorien der Gewaltenteilung, des Gesellschaftsvertrages und der Volkssouveränität an. Diese Theorien bildeten für ihn den Ausdruck des Individualismus. Nach Ansicht Jaworski wären sie als Grundlage der parlamentarischen Regierungsform zu sehen, die ihrerseits die Vorherrschaft der im Widerspruch zum Staatsinteresse stehenden Interessen des Einzelnen ausdrückte.<sup>420</sup> Anstelle der Theorie der Gewaltenteilung führte er die Konzeption der unteilbaren Macht, die sich im Rahmen von einem Staatsorgan konzentriert, ein.<sup>421</sup> Jaworski lehnte den Parlamentarismus zugunsten eines Systems ab, das sich auf die Exekutive und die gesellschaftlichen Teilung der Gesellschaft je nach Berufsgruppen stützte.

422

Die Systemkonstruktion von Jaworski baute auf eine hierarchische Struktur auf. Als in der Konstruktion dominierendes Organ, das auf der Spitze aller anderen Staatsorgane situiert war, führte Jaworski den Staatspräsidenten an. Der Präsident sollte die Rechtsordnung verwirklichen und stünde über allen anderen Staatsorganen und der die Staatsorgane bindenden Beziehungen. Der Präsident sollte die Rechtsordnung auf dem Wege von Befehlskraft enthaltenden Normen (Verordnungen und Dekrete) entwickeln und die Kontrollkriterien sanktionieren, die der Sejm beschloss. Die Funktionen der in der Hierarchie unten stehenden Organe wären zueinander komplementär. Die Handlungen der Staatsorgane sollten sich gegenseitig ergänzen und stünden – anders als im Gewaltenteilungsprinzip - zueinander nicht im Gegensatz. Im Falle der Entstehung eines Konflikts zwischen den Staatsorganen sollte diesen der Staatspräsident entscheiden.<sup>423</sup>

## **B. "Das Verfassungsprojekt"<sup>424</sup>**

Durch Jaworskis Lebenswerk "Das Verfassungsprojekt" (Projekt Konstytucji) aus dem Jahr 1928 wurden die Piłsudski-Anhänger, die nach dem Maiumsturz nach neuen Systemlösungen suchten, inspiriert.<sup>425</sup> Das durch Jaworski erarbeitete Verfassungsprojekt bildete den Ausdruck seiner langjährigen Überlegungen<sup>426</sup> und wurde zum schlüssigen Systemprogramm für die Piłsudski-Anhänger, welche hievon einen Teil der Lösungen

---

<sup>420</sup> Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, S. 63 – 64; Władysław L. Jawoski, Projekt konstytucji, Kraków 1928, S. 14.

<sup>421</sup> Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, S. 64 – 65.

<sup>422</sup> Ibid. S. 53.

<sup>423</sup> Ibid. S. 68 – 69.

<sup>424</sup> Władysław L. Jaworski, Projekt konstytucji, Kraków 1928.

<sup>425</sup> Leonard Górnicki, Idea autorytarnego ustroju państwa w konstytucji z 23 kwietnia 1935 roku in: Marek Maciejewski/Maciej Marszał, Doktryny polityczne i prawne u progu XXI wieku, Wrocław 2001, S. 363; Cat-Mackiewicz, Historia Polski od 11 listopada 1918 do 17 września 1939, S. 233.

<sup>426</sup> Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, S. 34.

übernahmen.<sup>427</sup> Die generelle Prämisse seiner Systemkonstruktion ging von der Verstärkung der Position des Staatsoberhauptes bei gleichzeitiger Verringerung der Bedeutung und der Rolle des Sejms und des Senats aus.<sup>428</sup>

### C. Präsidentenmacht

Das zweite Kapitel des Verfassungsprojekts unter dem Titel „Der Präsident der Republik Rzeczypospolitej“ gehört zu dem umfassendsten Kapiteln des Werkes und umfasste 22 Artikel. Die den Staatspräsidenten betreffenden Bestimmungen wurden sorgfältig erarbeitet und mit ausführlichen Kommentaren versehen.<sup>429</sup> Diese Tatsache zeigte, welchen großen Wert Jaworski auf diesen Teil seiner Systemkonzeption gelegt hatte, die den Kern seines Systemmodells darstellte.<sup>430</sup>

Jaworski zufolge wäre es von grundlegender Bedeutung, dass der Präsident nicht durch Organe gewählt werde, deren Handlungsbereich seiner Kontrolle unterläge. Die notwendige Unabhängigkeit sollte den Kontrollierten als auch dem Kontrollor nur die unterschiedliche Herkunft gewährleisten. Nach Art 10 des Verfassungsprojekts trafe die Elektorenversammlung die Wahl des Präsidenten, weder Abgeordnete noch Senatoren wären berechtigt, die Zusammensetzung der Elektorenversammlung zu bilden.<sup>431</sup>

Der Präsident würde mit umfassenden Rechten ausgestattet, u. a. dem Parlamentsauflösungsrecht (Art 17 des Verfassungsprojekts), dem Vetorecht gegenüber den Parlamentsgesetzen (Art 18 des Verfassungsprojekts) sowie dem Recht der Ernennung und der Abberufung des Premierministers (Art 21 des Verfassungsprojekts). Der Art 27 des Verfassungsprojekts normierte, dass der Staatspräsident für seine Amtshandlungen weder die rechtliche noch die politische Verantwortung trüge.<sup>432</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdient der dritte Satz des Art 1 des Verfassungsartikels, nach dem der Präsident die Gewalt nach den Prinzipien der Christi-Moral<sup>433</sup> ausüben sollte und in ihrer Ausübung durch keine Rechtsnorm eingeschränkt werden könnte.<sup>434</sup> Dieser

<sup>427</sup> Jacek Srokosz, *Koncepcja Prawa Władysława Leopolda Jaworskiego* in: Przemysław Kaczmarek/Lukasz Machaja (Hrsg.), *Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje*, Wrocław 2010, S. 74; Jaskólski, *Między normatywizmem i uniwersalizmem*, S. 162 - 166.

<sup>428</sup> Jaskólski, *Między normatywizmem i uniwersalizmem*, S. 110.

<sup>429</sup> *Ibid.* S. 77.

<sup>430</sup> Jaworski, *Projekt Konstytucji*, S. 36 – 58.

<sup>431</sup> *Ibid.* S. 36.

<sup>432</sup> Jaskólski, *Między normatywizmem i uniwersalizmem*, S. 79 – 80.

<sup>433</sup> Christi-Moral bedeutet nicht die Geltung der Vorschriften der Kirche, sondern der Moral, die sich auf die Religion stützte, deren Normen keine Rechtsnormen waren. Jaworski, *Projekt konstytucji*, S. 10. Mehr in: Konstanty Grzybowski, *Teoria W. L. Jaworskiego o suwerenności moralności Chrystusowej* in: *Życie i działalność W. L. Jaworskiego*, Kraków 1931, S. 60 – 71; Stanisław Estreicher, *Wedle moralności Chrystusowej. O projekcie konstytucji W. L. Jaworskiego z 1928 roku*, Kraków 1930, S. 1 - 15.

<sup>434</sup> Jaworski, *Projekt konstytucji*, S. 27.

Artikel verwirklichte das Postulat, das anordnete, dass moralische Grundsätze durch Rechtsnormen gedeckt werden sollen. Der Präsident, der die unteilbare und einheitliche Staatsmacht innehatte, sollte als Beschützer der Moralausübung dienen.<sup>435</sup>

Jaworski lehnte den Begriff der Gewalt nach Montesquieu ab und definierte die Gewalt als Möglichkeit der Anwendung der Zwangsmaßnahmen zum Ziel der Realisierung der Rechtsnormen.<sup>436</sup> Solche juristisch verstandene Macht besäßen weder das Parlament noch die Gerichte, die aus rechtlicher Sicht nur Kontrollorgane wären. Deren Aufgabe bestünde in der Benachrichtigung des Präsidenten über die Unstimmigkeiten in der Machtausübung. Nur dem Staatsoberhaupt stünde die Befugnis zu, diese Unstimmigkeiten zu beheben. Konsequenterweise wäre der Staatspräsident der wichtigste Faktor im Staate, da ihm die unteilbare Macht verliehen werden würde.<sup>437</sup>

#### **D. Die Parlamentsstellung**

Der Sejm als formal gleichrangiges Organ im Verhältnis zur Regierung sollte Jaworski zufolge ihre Tätigkeit kontrollieren. Der Sejm sollte die Kontrollkriterien in der Form von Gesetzen beschliessen und untersuchen, ob die Regierungshandlungen mit den Kontrollkriterien übereinstimmen. Die Rolle des Sejms sollte sich auf die Feststellung der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den durch ihn selbst festgelegten Kriterien einschränken. Im Falle der Nichtübereinstimmung sollte der Präsident bzw. im Falle einer verfassungsrechtlichen Verantwortung das Staatstribunal Konsequenzen ziehen.<sup>438</sup>

Die Aufgaben des Parlaments sollten die wirksame Kontrolle der Handlungen der Exekutivorgane und die diesbezügliche Gesetzgebung bilden, d. h. die Beschließung der Kriterien für die Durchführung der Kontrolle.<sup>439</sup> Nach dieser Konstruktion könnten Probleme beim Einfluss der Moral auf die Gestalt der Gesetzgebung entstehen, da vorkommen konnte, dass der Sejm Kontrollkriterien beschließt, die mit den moralischen Geboten im Widerspruch stünden. Entscheidende Rolle sollte in solchen Situationen der Präsident spielen, der die Macht nach den Prinzipien der Christi-Moral ausüben sollte. Der Präsident sollte sich um die gesamte Rechtsordnung im Staat sorgen und in solchen Situationen keine Zustimmung auf

---

<sup>435</sup> Srokosz in: Kaczmarek/Machaja, Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje, S. 79.

<sup>436</sup> Jaworski, Projekt konstytucji, S. 19 - 20.

<sup>437</sup> Srokosz in: Kaczmarek/Machaja, Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje, S. 79.

<sup>438</sup> Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, S. 97.

<sup>439</sup> Jaworski, Projekt konstytucji, S. 118.

das Inkrafttreten solche Vorschriften erteilen können sowie keine Sanktion anwenden, die die im Sejmbeschluss enthaltenen Normen unwirksam machte.<sup>440</sup>

### **E. Selbstverwaltung**

Die Selbstverwaltung wurde durch Jaworski als die Ausübung bestimmter staatlicher Aufgaben durch die Bürger alleine oder mit Hilfe von Staatsbeamten, unabhängig von der Staatsgewalt, verstanden. Der Selbstverwaltung würde die Rolle des Hauptfaktors bei der Umstrukturierung der politisch-wirtschaftlichen Gesellschaftsstruktur beigemessen. Im Verfassungsprojekt stellte der Autor für die Selbstverwaltung die Aufgabe der Verringerung der Bedeutung und der Rolle der politischen Parteien. Die Selbstverwaltung würde zum Element zwischen dem Einzelnen und dem Staat, anstatt zwischen dem Staat und der politischen Partei, denn die politischen Parteien hätten die politische Überzeugungskrise zu verantworten. Die Kritik an der Rolle und der Bedeutung der politischen Parteien war eng verbunden mit Jaworskis negativer Einstellung zum Parlament und zur parlamentarischen Regierungsform.<sup>441</sup>

### **F. Die Parlamentskrise**

Jaworski vertrat in seinem Werk "Gedanken über die Staatsform" die Meinung, dass alle Diskussionen über die Verfassungsänderung nicht den aufgestellten Ansprüchen genügten, da Europa an einer politischen Überzeugungskrise gelitten hätte.<sup>442</sup> Jaworski war überzeugt, dass es zu einer Ideenkrise in den europäischen Staaten gekommen war. Ihr Merkmal war Jaworski zufolge der Zusammenbruch der bisherigen Wertehierarchie in verschiedenen Lebensbereichen. Als äußere Merkmale der Krise sollten negative Ereignisse im politischen Staatsleben, wie der Zusammenbruch des Parlamentarismus und die fortschreitende Degradierung der Demokratie, zum Ausdruck kommen.<sup>443</sup>

## **5. Vorwürfe an die parlamentarische verfassungsrechtliche Lösungen seitens Car**

Car fungierte als der Hauptideologe des Sanacjalagers. In seinen Werken kritisierte er die Staatsform, die aus den Bestimmungen der Märzverfassung resultierte und erklärte die Idee des neuen Staates, der formell durch die autoritäre Aprilverfassung ins Leben gerufen wurde.

---

<sup>440</sup> Srokosz in: Kaczmarek/Machaja, Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje, S. 79.

<sup>441</sup> Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, S. 111 – 112.

<sup>442</sup> Jaworski, Myśli o ustroju państwowym, Kraków 1928, S. 3 – 4.

<sup>443</sup> Vgl. Jaworski, Notatki, Kraków 1930, S. 123, 135 - 144, 170 - 174.

## A. „Über verfassungsrechtliche Fragen Polens“<sup>444</sup>

Die Publikation „Über verfassungsrechtliche Fragen Polens“ von Car enthielt weitere kritische Vorwürfe über die Verfassungsbestimmungen. Am Anfang des Buches machte Car eine kurze Analyse der Staatsformen beginnend im Mittelalter. Zum Schluss der vorgenommenen Analyse stellte der Autor fest, dass erst der Erste Weltkrieg der republikanischen Regierungsform zum Durchbruch verschaffen würde und das Prinzip der Volkssouveränität triumphierte. Jede von diesen Staatsystemformen wäre eine unabdingbare Etappe in der Entwicklungskette, unter den bestimmten Bedingungen der Ort und der Zeit, jede von diesen Staatsformen eine Widerspiegelung ihrer Epoche. Montesquieus Theorie nähme großen Einfluss auf die Gestalt der Regierungsformen in Europa nach dem Ersten Weltkrieg. Nur in England sollte das System zur harmonischen Mitwirkung aller drei Staatsgewalten führen. Im kontinentalen Europa käme es zum Übergewicht der Legislative über die Exekutive.<sup>445</sup>

In dem Werk lehnte der Autor das parlamentarische System als Grundlage der Systemlösungen zwar nicht ab, wollte es jedoch noch einer grundlegenden Reform unterziehen.<sup>446</sup> Car meinte, dass er Anhänger der republikanischen Regierungsform und der Sicherung der Einflussnahme auf die Staatsangelegenheiten der weiten Gesellschaftsschichten in Sinne der demokratischen Postulate wäre. Car bekannte sich zur parlamentarischen Regierungsform. Der Volksvertretung sollten weite Rechte zustehen, weil die Volksvertretung basierend auf dem gleichen, allgemeinen, direkten und geheimen Verhältniswahlrecht den Volkswillen ausdrückte bzw. das Genie des Volkes zum Ausdruck brächte. Car teilte nicht die Meinung über die Parlamentskrise, alles spräche dafür, dass in zeitgenössischen geschichtlichen Bedingungen keine vollkommene Staatsform der Menschheit zur Verfügung stünde. Car sah jedoch die Schwäche des damaligen Regierungssystems.

Die Märzverfassung in ihrer Prämissen wäre keine originale Schöpfung und führte zur Übertragung fremder Institutionen auf den polnischen Boden, anstatt sich auf die Erfahrung anderer Staaten zu stützen. Die Verfassungsschöpfer hätten die komplexen Fragen des Staatslebens zu abstrakt behandelt, infolge dessen würde ihrer Schöpfung ein doktrinärer Charakter verliehen, der nicht auf die Staatsbedürfnisse zugeschnitten wäre. Der Sejm sollte

---

<sup>444</sup> Stanisław Car, *Z zagadnień konstytucyjnych Polski*, Warszawa 1924.

<sup>445</sup> *Ibid.* S. 5 - 10.

<sup>446</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, S. 20.

die ihm anvertraute Rolle der einzigen Rechtsschmiede nicht erfüllen. Car führte aus, dass der Sejm in den wichtigsten Bereichen des Staatslebens angesichts seiner auf innere Krankheiten zurückzuführenden Unfähigkeit die auf ihm lastenden Aufgaben nicht ausführen könnte. Daher sollte das Parlament einen Teil seiner Aufgaben dem Präsidenten übertragen und ihm eine umfassende Bevollmächtigung zur Regulierung der wichtigen Staatsbereiche, wie die Konsolidierung der Finanzen und die Reform des Währungssystems im Wege von Verordnungen, gewähren.

Wider die Absichten der Verfassungsschöpfer wären die Regierungen nicht parlamentarisch. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle würde es angesichts der Unfähigkeit der dauerhaften Mehrheitsbildung im Sejm notwendig, die Regierung aus den außerparlamentarischen Gremien zu bilden. Die Absichten und die Intentionen der Verfassungsschöpfer verwirklichten sich nach Ansicht Cars nicht zur Gänze, der Inhalt der Verfassungsnormen sollte sich mit der Realität decken. Das praktische Leben würde die Doktrin auslöschen. Die starke Exekutive würde nicht geschaffen aus der Angst vor der Absolutengewalt, obwohl die starke Exekutive mit der Absolutengewalt nicht gleichzusetzen wäre.<sup>447</sup>

Aus dem Grund schlug Car weitgehende Änderungen der Präsidentenstellung vor. Die Wahl des Präsidenten sollte nach dem amerikanischen Vorbild entweder durch die Elektoren, die ihre Mandate auf allgemeine Wahlen stützen oder durch die Nationalversammlung, ergänzt durch Delegierte der Selbstorganschaft, durchgeführt werden.<sup>448</sup> Laut Cars Vorschlag stünde dem Sejm kein Recht auf Abberufung des Präsidenten zu.<sup>449</sup> Der Präsident sollte mit dem Gesetzesinitiativrecht, dem Vetorecht gegenüber den Sejmgesetzen, dem Parlamentsauflösungsrecht vor dem Periodenablauf,<sup>450</sup> sowie dem Recht der Regierungsernennung ohne hervorgegangenen Antrag des Premierministers ausgestattet werden.<sup>451</sup> Die Präsidentenbeschlüsse sollten durch den Premierminister oder einen einzelnen Minister gegengezeichnet werden.<sup>452</sup>

Car führte den Begriff des Prärogativrechts des Staatspräsidenten ein, der aus der

---

<sup>447</sup> Car, Z zagadnień konstytucyjnych Polski, S. 82 – 85.

<sup>448</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 20; Ajnenkiel, Koncepcje zmiany konstytucji marcowej przed przewrotem majowym, Czasopismo Prawno-Historyczne, Nr. 1/1967, S. 155; Ders., Spór o model, S. 292.

<sup>449</sup> Ajnenkiel, Spór o model, S. 292.

<sup>450</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 20.

<sup>451</sup> Ajnenkiel, Koncepcje zmiany konstytucji marcowej przed przewrotem majowym, S. 156; Ders., Spór o model, S. 292.

<sup>452</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 20.

Terminologie der monarchischen Staatsform abstammte.<sup>453</sup> Zu den Prärogativen des Staatspräsidenten würde u. a. das Recht der Regierungsabberufung, das die Einführung der Regierungsverantwortung vor dem Staatspräsidenten bedeutete, zählen. Die Regierung sollte zwar auch auf Antrag des Sejms zurücktreten, wobei der Beschluss des Misstrauensvotums gegenüber der Regierung weiteren Vorbehalten unterläge.<sup>454</sup> Der Präsident sollte von seinem Recht auf Vertagung und Schließung der Parlamentssessionen Gebrauch machen, da das Parlament wider die Verfassungsbestimmungen ununterbrochen tagte (in seinem Werk stellte Car den Stand bis Juni 1924 dar).<sup>455</sup>

Ein Teil der Postulate, wie z. B. das Vetorecht gegenüber den Sejmgesetzen, das Parlamentsauflösungsrecht vor dem Periodenablauf, die Gegenzeichnung des Präsidentenaktes durch den Premierminister oder Minister, hielten sich noch im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems. Weitere in dem Werk präsentierte Vorschläge, wie z. B. die Zusprechung des Rechtes der Gesetzesinitiative und des Rechtes der Einberufung und Abberufung der ganzen Regierung kraft eigener Entscheidung des Staatsoberhauptes, die Car als eine von Präsidentenprerogative bezeichnete, gingen über den Rahmen des Kanons des parlamentarischen Systems in der klassischen Form hinaus.<sup>456</sup>

Car stellte fest, dass in der Märzverfassung die Grundlagen des Gewaltenteilungsprinzips verletzt würden, denn die übermäßige Position erhielt die legislative Gewalt. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes sah Car - nach amerikanischem Vorbild - in der Wahl und in den Kompetenzen des Staatspräsidenten.<sup>457</sup>

## **B. „Die Verfassung vom 17. März und die polnische Realität“<sup>458</sup>**

Nach der Darstellung der parlamentarischen Kritikstimmen der Märzverfassung, die kurz vor ihre Verabschiedung zu hören waren, stellte Car fest, dass die Verfassung niemanden zufrieden stellen könnte, weil sie nicht auf ein Resultat der vertieften Analyse der wirklichen Bedürfnisse des Landes zurückzuführen gewesen wäre. Die Verfassung wäre das Ergebnis der Parteiauseinandersetzungen, verstärkt durch die Abneigung des Parlaments zu Piłsudski. Der Marschall des Verfassungssejms stellte in seiner abschließenden Rede fest, dass die

---

<sup>453</sup> Car, *Z zagadnień konstytucyjnych*, S. 80.

<sup>454</sup> Ajnenkiel, *Koncepcje zmiany konstytucji marcowej przed przewrotem majowym*, *Czasopismo Prawno-Historyczne*, S. 156.

<sup>455</sup> Ajnenkiel, *Spór o model*, S. 292.

<sup>456</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, S. 20.

<sup>457</sup> Ajnenkiel, *Spór o model*, S. 292.

<sup>458</sup> Stanisław Car, *Konstytucja 17 marca a polska rzeczywistość*, Warszawa 1930.

Märzverfassung Fehler beinhalten würde, die auf die Atmosphäre der politischen Auseinandersetzungen zurückzuführen wären.<sup>459</sup>

Die neue polnische Verfassung stimmte nach Ansicht Cars mit der polnischen Realität nicht überein. Der bedeutsamste Faktor der Märzverfassung nach Gesinnung ihrer Schöpfer wäre die Einführung der parlamentarischen Regierungsform. In Polen wäre aber trotz Geltung der Märzverfassung in Wirklichkeit keine parlamentarische Regierungsform vorhanden. Fast alle Regierungen Polens seit der Wiedererstehung der polnischen Staatlichkeit bis Mai 1926 waren Car zufolge keine parlamentarischen Regierungen. In überwiegender Anzahl wäre nach Ansicht Cars der Sejm nicht imstande, von sich aus eine starke parlamentarische Regierung aufzustellen. Die Gesetzesbuchstaben würden nach Meinung Cars mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Der Grund daran läge in der Nichtberücksichtigung der Bedingungen der polnischen Realität.

Der Kern der parlamentarischen Regierungsform wäre daran zu sehen, dass die Regierung aus den Parlamentsmitgliedern gebildet werden würde, die durch die parlamentarische Mehrheit gewählt werden würden. Die Regierung wäre Ausdruck des Mehrheitswillens und könnte so lange an der Macht bleiben, bis sie das Vertrauen ihrer Vollmachtgeber genösse. Im Rahmen dieses Systems hätte die Regierung nicht den Charakter eines selbständigen Staatsfaktors und wäre vollständig vom Parlament abhängig. Die Regierung bildete Car zufolge quasi das Exekutivorgan des Parlaments.

Dieses System entstand nach Car in England und bildete sich aus der langfristigen geschichtlichen Entwicklung heraus und wäre so weit vollkommen, dass nicht nur in England eine beständige und effektive Regierungsform gewährleistet worden war, sondern auch Anerkennung bei vielen Staaten fände, indem es in vielen europäischen Staaten rezipiert werden würde. Das englische System versagte nach Ansicht Cars jedoch auf dem europäischen Kontinent, das es zu häufigen Regierungswechsel führen würde. Dieses System würde nicht die Machtstabilität und Kontinuität der Regierungsarbeit absichern. Überdies würde es den Staat in einer ständigen Krise halten, die verhängnisvoll auf die Sphäre der politischen und wirtschaftlichen Staatsverhältnisse wirken würde. Während einer kürzeren Amtszeit bestünde keine Möglichkeit zum Anvertrauen mit den Staatsangelegenheiten, zur Vorbereitung und Durchführung eines Regierungsprogrammes. Die Kabinette würden häufig wechseln, sodass dies zu einem Zustand der dauerhaften Krise führen würde.

---

<sup>459</sup> Ibid. S. 6 – 10.

Die Praxis zeigte Car zufolge, dass die regierungsbildende Parlamentsmehrheit in den Staaten möglich wäre, in denen nicht mehr als zwei politische Parteien existieren würden. Lange Zeit wäre dies der Fall in England gewesen, wo eine Partei bei Parlamentswahlen die Mehrheit erlangte und in Folge dessen sie sich die beständige Mehrheit im Parlament sicherte. Im kontinentalen Europa wäre das System der politischen Beziehungen viel komplexer, die Differenzierung der öffentlichen Meinung viel größer, und mehr politische Parteien konkurrierten um den politischen Einfluss. Bei solch einer Differenzierung der öffentlichen Meinung wäre die Bildung einer beständigen, einheitlichen, gesunden Parlamentsmehrheit unmöglich.

In der zweiten Republik Polen waren Car zufolge vierzehn Regierungen von 1919 bis zum Mai 1926, mit langen Umbrüchen, die zur Unruhe im Staat führten, an der Macht. Der häufige Regierungswechsel war nach Ansicht Cars das direkte Ergebnis des Fehlens der geschlossenen und beständigen Sejmmehrheit. Dies wäre nicht als eine vorübergehende Schwierigkeit zu bezeichnen gewesen. In abwesender Zeit käme nicht zur einer Konsolidation der politischen Parteien, die gesunde Verhältnisse im Parlament herbeiführt. Es käme zu einer großen Differenzierung der öffentlichen Meinung auf gesellschaftlicher Ebene. Die öffentliche Meinung würde sich auf der nationalen Ebene durch die Teilnahme am politischen Leben der Faktoren - d. h. dass manche nationalen Minderheiten - die sich mit dem Staat nicht ausreichend identifizierten, differenzieren.

Die Parlamentsmehrheit würde zufällig gebildet, auf dem Weg des parteilichen Wunschdenkens, für den Preis des Nachgebens und des Kompromisses, die nicht immer dem Staatsinteresse entspräche. Solche Mehrheiten wären einfacher zu bilden, denn deren Ziel bestünde in der Negation, insbesondere dem Regierungssturz, und nicht in der konstruktiven Arbeit, wie der Unterstützung der im Amt befindlichen Regierung.

Der Staat könnte aber mit der Negation nicht leben. Die Macht müsste stark ausgeprägt sein, was nicht ihre Kontrolle durch den gesellschaftlichen Faktor ausschliesse, die Macht müsste auch beständig sein, wenn sie der Sicherung der Arbeitskontinuität des Staates dienen sollte. Car stellte fest, dass die geltende Verfassung keine von diesen Voraussetzungen erfüllte.<sup>460</sup>

An weiteren Stellen seines Werkes führte Car die Meinungen der berühmten europäischen Verfassungsrechtler, wie Jaworski, Dubanowicz und ihre Kritik an den

---

<sup>460</sup> Ibid. S. 11 - 19.

Unzulänglichkeiten der parlamentarischen Staatsform, an.<sup>461</sup> Car hielt fest, dass in der Diskussion der 25. Tagung der interparlamentarischen Union von 1928 vorgetragen wurde, dass die Staaten der parlamentarisch-demokratischen Regierungsform eine parlamentarische Krise erleben würden.

Dies hätte ihren Grund vor allem in der unstabilen und schwachen Regierungsmacht, die in ihrer Existenz und Tätigkeit von zahlreichen, politischen, sich gegenseitig bekämpften Gruppierungen abhängig wäre. Die Zerstörung der inneren Einheit des parlamentarischen Körpers hätte die Unstabilität, die Schwäche und Unwirksamkeit der Staatsregierungen zur Folge und würde die Abschwächung der Kraft und Macht des Staates bewirken, darüber hinaus würde die Parlamentsautorität, insbesondere die parlamentarische Fähigkeit zur kreativen Staatsarbeit, in Frage stellen.<sup>462</sup>

Die polnische parlamentarische Praxis zeigte Car zufolge, dass das Parlament innerlich zersplittert wäre, aufspaltet in viele Fraktionen, betroffen von einer organischen Lähmung. Die Novelle vom 2. August 1926 wäre nur die erste Etappe auf dem Weg zur Verwirklichung des von der Macht vorgegebenen Programms. Die nächste Etappe des Kampfes um die Ausbesserung des Systems sollte die Regierung auf dem Weg der Verfassungsrevision durchführen.<sup>463</sup>

### **C. „Auf dem Weg zur neuen Verfassung“<sup>464</sup>**

Die ersten Seiten des Werkes von Car enthielten eine kurze Beschreibung des Kampfes um die Wiederherstellung der staatlichen Existenz Polens und die Kritik unter der Adresse des über keine gute Tradition verfügenden Sejms, in dem oftmals das partikulare Interesse über das Staatsinteresse überwöge und dies wiederum in der Vergangenheit zum Untergang des polnischen Staates führen würde. Bei der Bestimmung der Staatsform des wiedergeborenen Polens sollte aus dem Grund die Regierung anstatt dem Sejm mit den Machtattributen ausgestattet werden.

Car hielt fest, dass am 9. Februar 1919 es zur feierlichen Eröffnung des verfassungsgebenden Sejms gekommen war, der nach Piłsudskis Erwartungen der Schöpfer der Rechte im Staate sein sollte. Das tatsächliche Machtzentrum würde dem unverantwortlichen Sejm übertragen. Der Sejm sollte eine starke Staatsmacht aufbauen, anstatt dessen schuf er labile und unselbständige Regierungen. Car zufolge wäre der polnische

<sup>461</sup> Ibid. S. 20 – 28.

<sup>462</sup> Ibid. S. 36.

<sup>463</sup> Ibid. S. 39 – 41.

<sup>464</sup> Stanisław Car, Na drodze ku nowej konstytucji, Warszawa 1934.

Sejm voller Intrigen und kranker Ambitionen der Parteispitzen, die miteinander einen ununterbrochenen Kampf um den Staatseinfluss führten und die Parlamentarier dadurch Chaos- und Anarchieelemente ins Staatsleben brächten, ergänzend durch das abgeneigte Verhältnis des Sejms zu Piłsudski. Es würde in den Verfassungsbestimmungen weder der Sejm zu einem mit dem Staat verbindenden Glied zur Gesellschaft noch die aktive Haltung des Bürgers zum Staat eingeführt. Das staatliche, über die Stärke des Staates entscheidende Machtzentrum wäre nicht stabil. Der souveräne Sejm tröge laut der herrschenden Doktrin keine Verantwortung und war niemandem rechenschaftsfähig. Der junge polnische Staat würde in der weiteren Entwicklung infolge der Fehlerhaftigkeit seiner Staatsform gehemmt.

Erst der Maiumsturz unterbrach nach Ansicht Cars den schädlichen Prozess, der für das weitere Schicksal Polens gefährlich war. Somit wäre der Maiumsturz als eine unabdingbare Notwendigkeit zu beurteilen. Car hielt fest, dass das Mailager die Staatsmacht unter der Parole der Gesundung der Staatsform Polens übernommen. Die durch das Mailager herbeigeführte Verfassungsnovelle sollte nur die erste Etappe auf dem Weg der Verwirklichung des Gesundungsprogramms bilden. Weitere Arbeiten sollte der Sejm der zweiten Amtsperiode durchführen, aber aus Angst um die Verringerung der Abgeordnetenrechte kam es Car zufolge nur zum Beschluss, der festhielt, dass ein Bedürfnis der Verfassungsrevision bestünde. Zur Ausführung dieses Beschlusses wäre der Sejm nicht fähig. In dieser Situation stände dem Staatspräsidenten keine andere Wahl zu, als das Parlament aufzulösen.

Die Arbeiten am Aufbau der neuen Staatsform hätten den Staatsbedürfnissen genüge getan und entsprachen gleichzeitig den psychischen Eigenschaften des Volkes. Die Konzeption des parlamentarischen Staates, die sich auf Rousseaus philosophische Doktrin und Montesquieus stützte, sollte auf Grund ihrer Schädlichkeit abgelehnt werden. Die parlamentarische Demokratie, die die Quelle der Staatsmacht im Volkswillen sah, bestimmte nach Ansicht Cars die Richtung dieses Willens anhand von Wahlen, bei denen nicht die Qualität, sondern die Quantität ausschlaggebend war, wobei die Zahlen und nicht die Vernunft entscheidend waren.

Polen sollte seine Staatsform auf den Grundlagen einer starken Staatsmacht konzipieren, die die innere Ordnung im Staat sichern und Polen den entsprechenden Platz unter den Staatsvölkern gewährleisten würde. Die öffentliche Arbeit sollte anstatt der Unverantwortlichkeit, die sich hinter den verschiedenen Immunitäten versteckte, auf der

individuellen Verantwortung des Einzelnen gestützt werden. Weiterhin sollte das Bedürfnis der Vereinigung des Einzelnen mit dem Staat als Gemeinwohl geweckt werden, statt Kämpfe, die die innere Staatsstärke schwächen, sollte die öffentliche Arbeit die Harmonie aller Gesellschaftsschichten sichern, statt die Willkür zu kultivieren, müsste der Vorrang der schöpferischen Elemente, die zur schöpferischen Arbeit fürs Gemeinwohl im Rahmen der vorgegebenen Rechts- und Gesellschaftsordnung fähig waren, gewährleistet werden.

Das Parlament sollte zur Institution, die die öffentliche Meinung den breiten Gesellschaftsschichten präsentierte, umgestaltet werden. Die Arbeitsmethoden des Sejms sollten rationalisiert werden. Wichtig dabei wäre, dass der Sejm seine verfassungsrechtliche Kompetenzen nicht überschreite, die Regierungsfunktionen könnte der Sejm als zahlreiche Gemeinschaftskörper nicht erfüllen. Das Parlament sollte aus zwei Kammer bestehen, wobei der Senat die schöpferischsten und aktivsten Faktoren vertrete und damit Faktor der Beständigkeit und Stabilisation der Staatsverhältnisse werden würde.

Das neue Staatsystem verletzte nach Ansicht Cars nicht das Gleichheitsprinzip, sondern definierte es neu. Den Bürgern, die in der Arbeit für das Gemeinwohl führend wären, würden mehr Befugnisse der Einflussnahme auf die Staatsangelegenheiten verliehen. Car zufolge konnten alle im Wettlauf stehen, da im Startmoment alle gleichgestellt waren.<sup>465</sup>

Weiteres konstatierte Car, dass der Verfassungssejm zur Arena der politischen Kämpfe und persönlichen Ambitionen und Intrigen gegen Piłsudski werden würde. In dieser Atmosphäre würden die Verfassungsarbeiten geführt. Das Werk des Verfassungssejms würde nicht die in ihn gelegten Hoffnungen erfüllen. Die Märzverfassung entspräche nicht den Staatsbedürfnissen und würde Polen nicht die beständige Existenz und die unabdingbaren Bedingungen der weiteren Entwicklung sichern. Car führte weiters aus, dass Stimmen gegen die Märzverfassung durch ihre Schöpfer sowie Wissenschaftler, Gelehrte, Journalisten, Politiker und weitere Vertreter der polnischen Elite erhoben worden wären. Der Sejm erkannte Car zufolge einerseits, dass die Märzverfassung die Staatsbedürfnisse nicht berücksichtigen würde und sah andererseits, dass das Bedürfnis der Verfassungsänderung mit dem Revisionsbeschluss umgesetzt werden würde.

Der Kardinalfehler der Märzverfassung bestünde darin, dass sie kritiklos das französische Modell nachbildete, sodass Polen eine Staatsform verliehen werden würde, die sich durch innere Widersprüche kennzeichnete und sich dadurch der Staatswille

---

<sup>465</sup> Ibid. S. 5 – 12.

herauskristallisierte. Car stellte fest, dass Frankreich den englischen Parlamentarismus übernommen habe, für den das Modell des Zwei-Parteisystems geschaffen worden wäre. Für den Fall der Bewerbung mehrerer Parteien um die Machtübernahme würde das System versagen. Die Bildung der Parlamentsmehrheit wäre unmöglich und die Regierungen müssten die Unterstützung in zufälligen Mehrheiten suchen. Dadurch würden die Regierungen schwach und zum konstruktiven Handeln unfähig. Ganz Kontinentaleuropa wäre erschüttert durch die ununterbrochene Kabinettskrise, die Staatsgrundlagen würden durch den kranken Parlamentarismus bedroht.<sup>466</sup> In Polen stünde die verfassungsrechtliche parlamentarische Praxis im Widerspruch zu den Verfassungsprämissen.<sup>467</sup>

Der Maiumsturz stellte Car zufolge eine Zäsur dar und drängte viele von den schädlichen Formen der Sejmokratie, d. h. das Übergewicht des Parlaments im Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten, zurück. Das würde aber den Anfang des Weges zu einer Staatsreform sowie zu einer Zerstörung der Diktatur des Parlamentarismus bilden. Die starke Exekutive würde zur schöpferischen Arbeit fähig und von wechselhaften Parteieinflüssen befreit.<sup>468</sup> Unabdingbar wäre die Ausstattung der Exekutive mit umfassenden Befugnissen,<sup>469</sup> die die Aprilverfassung einführt. Die Augustnovelle würde nur einen Teil des Staatsbesserungsprogramms erfüllen, sie würde jedoch nicht zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Staatsgewalten führen, das Übergewicht des Parlaments im Staatsorganismus würde bestehen bleiben. In der zweiten Amtsperiode käme das Werk des Staatsbesserungsprogramms durch den Sejm nicht zustande.<sup>470</sup>

Das Gewaltenteilungsprinzip nach Montesquieu würde nicht das harmonische Zusammenwirken der Staatsgewalten im Falle eines Kompetenzstreites sichern. Den Konflikt zwischen den Staatsgewalten könnte nur der Staatspräsident als Überorgan, welches das Staatsinteresse repräsentieren sollte, entscheiden. Die Teilung der Gewalt, die von ihrer Natur aus einheitlich und untrennbar wäre, würde zwischen den drei Staatsgewalten zu einem unvermeidlichen, inneren Streit führen. Die neue Staatsform sollte auf einer Harmonie der Staatsgewalten und einer solideren Zusammenarbeit der Staatsorgane aufgebaut werden.

---

<sup>466</sup> Ibid. S. 14 – 16.

<sup>467</sup> Ibid. S. 18.

<sup>468</sup> Ibid. S. 25 – 26.

<sup>469</sup> Ibid. S. 29 – 30.

<sup>470</sup> Ibid. S. 41.

Daraus sollte die Notwendigkeit der Verstärkung der Präsidentenmacht, die Ausstattung des Präsidenten mit neuen Machtattributen folgen.<sup>471</sup>

Das Parlament sollte das Organ, das die Meinung der Gesellschaft auf Staatsangelegenheiten widerspiegelt, verkörpern. Zu den Parlamentskompetenzen sollte vor allem die Kontrolle über die Regierungstätigkeit zählen. Die ungesunden Ambitionen des Parlaments zur Gewinnung von mehr Macht wären als Quelle der Parlamentskrise zu qualifizieren. Der Staatswille könnte nicht auf den zerstrittenen Legislativkörper bauen, die Grundlage müsste beständig und fest sein. Dies könnte nur der Staatspräsident gewährleisten.

<sup>472</sup>

#### **D. „Die neue Verfassung“<sup>473</sup>**

Am Anfang des Werkes wurden Bedingungen formuliert, die für die Wahrung der Staatsunabhängigkeit, die Gewinnung der guten Entwicklungsbedingungen und die Sicherung der entsprechenden Position Polens unter den Staatsvölkern, unabdingbar wären. Car zufolge sollte Polen ein moderner Staat werden, ein Staat der inneren Ordnung und Harmonie sowie der Freiheit und Respekt der Rechte des Einzelnen. Der polnische Staat sollte stark und innerlich aufgeschlossen werden und die Staatsgewalt die notwendige Autorität genießen. Diesen Bedingungen hätte die am 17. März 1921 verabschiedende Verfassung nicht genüge getan.

Die Märzverfassung sollte auf dem französischen Modell basieren und das parlamentarische Regierungssystem des kontinentalen Typus rezeptieren, das sogar in dem Mutterland stark kritisiert worden wäre. Diese Mängel des französischen Parlamentarismus wären allgemein bekannt: die Schwäche der Exekutivgewalt, keine Kontinuität in der Regierungsausübung, das Übergewicht der Legislativgewalt, die sich ständig ändert, infolge der Parlamentzersplitterung. Aus dem Grund würde die Märzverfassung auf ununterbrochene Kritik stoßen, sogar von Seite ihrer Schöpfer.

Das Bewusstsein der Reformnotwendigkeit wäre allgemein bekannt. Es wäre jedoch nicht für jeden selbstverständlich, dass diese Reform durch die parlamentarischen Faktoren, die Teil der Sejmmachenschaften waren, nicht durchführbar wäre. Erst der Maiumsturz, umgesetzt unter dem Stichwort der Besserung des Staates, hätte das Thema der Staatsreform auf die richtige Schiene gebracht. Die Augustnovelle behöbe nach Ansicht Cars nur die

---

<sup>471</sup> Ibid., S. 45.

<sup>472</sup> Ibid. S. 46, 55.

<sup>473</sup> Stanisław Car, *Nowa Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*, Warszawa 1935.

größten Fehler der Märzverfassung und hätte nur dem dringenden Reformbedürfnis genüge getan.

Im Jahr 1928 kam Car zufolge von Seite des Parlaments kein konkreter Vorschlag über eine neue Staatsform. Dies wäre auf die Tatsache zurückzuführen gewesen, dass die parlamentarischen Fraktionen viele, sich voneinander stark unterscheidende, sogar sich gegenseitig ausschließende Entwürfe vorlegten. Das einzige positive Ergebnis dieser Sejmarbeit an der Verfassungsreform wäre die Beschlussfassung vom 22. Januar 1929 aufgrund des Antrages des BBWR unter dem Druck der öffentlichen Meinung, die auf die Notwendigkeit der Durchführung der Verfassungsrevision pochte, gewesen. Die Parlamentsauflösung durch den Präsidenten am 29. August 1930 sollte die Folge der inneren Zersplitterung des Sejms und der Parlamentsunfähigkeit zur positiven Lösung der Staatssystemreform darstellen.

Car hielt fest, dass das neue Parlament sich im Dezember 1930 sammelte und unverzüglich die Arbeit an der Staatssystemreform vornehmen wollte, und der BBWR am 6. Februar 1931 dem Sejmmarschall das Projekt der Verfassungsänderung mit gleichem Inhalt - wie bereits im Jahr 1929 - vorlegte. Car führte weiters aus, dass das Projekt diesmal jedoch die Form eines Gesetzes übernahm und nicht mehr als Änderungen zu der Märzverfassung benannt wurde. Dadurch sollte nach Car zum Ausdruck kommen, dass der Gegenstand der Sejmerwägungen die Gesamtheit der Fragen bildete, die mit dem Staatssystem im Zusammenhang stünden. Car hielt fest, dass das Projekt in seiner Begründung auf die Unzulänglichkeit der Märzlösungen in Bezug auf das Verhältnis und die Befugnisse der Exekutive zu Legislative hinwies. Die Märzverfassung gewährleistete Car zufolge dem Staat nicht die Grundlagen einer funktionierenden Regierungsform. Die Position des Staatspräsidenten sollte verstärkt werden, da die Person des Staatspräsidenten dem Staat eine beständige und starke Exekutivgewalt gewährleisten würde, die zur schöpferischen Arbeit fähig wäre, befreit von wechselhaften Einflüssen der parlamentarischen Gruppierungen. Car führte aus, dass am 3. März 1931 das Projekt nach der ersten Lesung an die Plenardebatte des Sejms gelangte und nach der Durchführung der Projektdiskussion an die Verfassungskommission weitergeleitet wurde, deren erste Sitzung am 17. März 1931 stattfand, wobei Car zum Generalreferenten des Projektes bestellt wurde.

Car war sich der negativen Seiten der Theorie Montesquieus bewusst, insbesondere ihrer praktischen Anwendung. Aus dem Grunde nahmen Car zufolge die Schöpfer des

Verfassungsentwurfes Abstand von dem traditionellen Schema der Teilung der Staatsgewalten. Für die gesunde Staatssystementwicklung wäre es vielmehr wichtig, die praktische Lösung der Frage der strikten Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen mit den Kompetenzstreitigkeiten beschäftigten Hauptstaatsorganen, zu finden, als das theoretische Prinzip der Gewaltenteilung zu erörtern. Für die Entscheidung dieses Streits sollten friedliche Methoden eingeführt werden, um die inneren Erschütterungen zu vermeiden. Dies sollte in der Kompetenz des Staatspräsidenten stehen, der als Hauptorgan das Staatsinteresse repräsentiert. Die Teilung der Souveränitätsgewalt, die Car zufolge aus ihrer Wesen aus einheitlich und unteilbar wäre, zwischen den einzelnen und von einander unabhängigen Organen führte nämlich zu ununterbrochenen inneren Kämpfen. Anstatt des Kampfes sollte das zukünftige Staatssystem einerseits auf dem Prinzip der Gewaltenharmonie anstatt auf Konflikten, und andererseits auf einer solideren Arbeit der Staatshauptorgane anstatt auf einer Separation des Prinzips der Zusammenwirkung der Staatsgewalten aufbauen.

Car vertrat den Standpunkt der Verstärkung der Exekutivgewalt und meinte, dass sein Ziel nicht die Senkung der Parlamentsautorität darstelle, und sah im Parlament das Organ, das die Gesellschaftsmeinung auf die Staatsangelegenheiten widerspiegeln würde. Das Parlament sollte aber ein hohes Arbeitsniveau aufweisen, daher strebte Car die genaue Bestimmung seiner Kompetenzen an, zu denen die Gesetzgebung und die Kontrolle über die Regierungstätigkeit zählte. Die Aneignung der Funktion des Regierungskörpers durch das Parlament würde eine ungesunde Ambition des gegenwärtigen Parlamentes bilden, die zur Senkung seines Ansehens beitragen würde und als Quelle der Krise des Parlamentarismus zu bezeichnen worden wäre. Durch die Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsweise des Parlaments sollte der Parlamentarismus wieder gesund werden und das Ansehen des Parlamentes steigern. Das Parlament sollte die Kontrolle über die Regierungstätigkeit ausüben, diese sollte jedoch nicht so weit ausgedehnt werden, dass sie zu einer Diktatur oder zum Zarismus oder irgendeiner Form der arbiträren Macht führen würde.

Car hielt fest, dass die Arbeiten der Verfassungskommission fast drei Jahre lang dauerten und er selbst am 20. Dezember 1933 auf der Sitzung der Verfassungskommission die Verfassungsthesen präsentierte, woraufhin die Verfassungskommission diese akzeptierte, der Sejm diesen Thesen am 18. Januar 1934 und am 26. Januar 1934 den Charakter eines Verfassungsgesetzes verlieh und das Gesetz während der zweiten und dritten Lesung beschloss. Car führte weiters aus, dass der Senat das Gesetz am 16. Januar 1935 beschloss

und die politischen Gründe für die Wahl der Methode der Verabschiedung des Gesetzes durch den Sejm die Sejmatmosphäre und die negative Stellungnahme in der Verfassungsfrage seitens Oppositionsparteien bildeten, die nicht die Sejmdiskussion über das Verfassungsprojekt, sondern die Verlegung der weiteren Verfassungsdebatten an den Senat forderten, der das Projekt mit entsprechender Bedacht diskutieren sollte. Car hielt weiters fest, dass der Sejm vom 23. auf den 24. März 1935 die Senatsprojektsverbesserungen annahm und damit das Werk der Staatssystemverbesserung vollendet wurde.

Die grundlegenden Prämissen der Systemreform bezweckten Car zufolge die Verstärkung der Exekutive durch Wiederherstellung der Autorität des Staatsoberhauptes und der Regierung und dadurch das Ansehen des Staates, die Beseitigung der schädlichen Parlamentsmachenschaften, die Vermeidung von Einflussnahmen auf die Staatsangelegenheiten der unverantwortlichen Sejmoligarchie, die Sicherung des Gleichgewichtes zwischen den Staatsorganen, die Gewährleistung für die Bürger der Teilnahmen am öffentlichen Leben des Staates mittels seines Vertreters in den Legislativkörper und der Organe der Selbstverwaltung, die Sicherung einer breiten, demokratischen Grundlage bei der Bestimmung des Verhältnisses des Bürgers zum Staat mit der Berücksichtigung dessen Arbeit und Verdienste zum Zwecke des Gemeinwohls.

Der durch die neue Verfassung kreierte Staat sollte weder ein liberaler Staat des 19. Jahrhunderts sein, in dem das Interesse des Einzelnen über das Interesse der Allgemeinheit überwiegt, noch ein totaler Staat werden, in dem der einzelne Machthaber arbiträr über die Bürger regierte, der die Möglichkeit der Teilnahme am öffentlichem Leben seitens der Bürger nicht vorsah. Der neue Staat sollte das Gemeinwohl aller seiner Bürger sein und die Synthese zwischen der Freiheit des Einzelnen und der Stärke des Staates darstellen.<sup>474</sup>

### **E. „Die Hauptrichtlinien der neuen Verfassung“<sup>475</sup>**

Auf den ersten Seiten seines Werkes über „Die Hauptrichtlinien der neuen Verfassung“ kritisierte Car den Verfassungssejm. Der Sejm schuf nach Ansicht Cars nicht die rechtlichen Grundlagen für den Staatsaufbau, sondern war ein Platz der politischen Auseinandersetzung. In dieser Streitatmosphäre entstand Car zufolge die erste Verfassung, die von allen Seiten u. a. von den Politikern, Juristen und sogar seinen Schöpfern kritisiert wurde. Polen würde eine nach einem fremden Modell geschaffene Verfassung verliehen werden, die auf die Bedürfnisse des Staates nicht zugeschnitten wäre, und die dem jungen Staat keine

---

<sup>474</sup> Ibid. S. 5 – 17.

<sup>475</sup> Stanisław Car/Bohdan Podoski, *Główne wytyczne nowej konstytucji*, Warszawa 1935.

Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung gäbe, die an schlechte Sitten wie Sejm-machenschaften anknüpfen würde, die zum Staatsuntergang führen würde.

Aus dem Grunde wurde nach Meinung Cars allen bewusst, dass die Verfassung nicht ohne Schaden für den Staat erhalten bleiben könne und in Richtung der Verstärkung der Exekutive und der Einschränkung der Sejm-machenschaften geändert werden müsste. Die Enthaltung der Opposition an der Arbeit an der Verfassungsänderung beurteilte Car als Kurzsichtigkeit und Unverständnis für das Staatsinteresse.<sup>476</sup>

In Frage der Staatsform entschied sich Polen Car zufolge laut der neuen Verfassung für den Mittelweg zwischen dem liberalen und dem faschistischen Staat - der polnische Staat würde auf dem Prinzip der Zusammenwirkung des Staates und des Bürgers aufbauen. Nach der liberalen Konzeption überwog nach Ansicht Cars das Interesse des Einzelnen über das Staatsinteresse. Nach dem autoritären Staat überwöge die arbiträre Macht der Führungsperson über den Bürger, die arbiträre Macht zwänge dem Bürger seinen Willen bedingungs- und widerstandlos. Einerseits könnte das Wohle des Staates nicht auf Zwang aufgebaut werden, andererseits aber könnte die Freiheit auch nicht unbegrenzt sein, sie würde durch das Wohle der Gemeinschaft begrenzt.

Die zweite grundlegende Säule der neuen Staatsform bildete Car zufolge das Postulat der starken Staatsgewalt. Das bisherige parlamentarische System in seiner extremen Form der Sejm-machenschaften entspräche nicht diesem Postulat und sichere dem Staat nicht die notwendigen Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung. Deswegen würde die Schaffung einer Staatsform erforderlich, die die Autorität und das Ansehen der Staatsgewalt sichern würde.

Nach der neuen Verfassung stünde der Präsident an der Staatsspitze, der sich um das Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten kümmern sollte. Der Staatspräsident sollte nicht regieren, denn diese Funktion gehöre der Regierung. Die legislative Kammer sollte die parlamentarische Kontrolle über die Regierungstätigkeit ausüben, aber die Art der Kontrollausübung würde die Regierung unabhängig von den labilen und launischen Einflüssen der politischen Gruppierungen machen, deren Rolle in dem neuen System sehr eingeschränkt werden würde.<sup>477</sup>

Car betonte deutlich, dass die neue politische Macht das System der parlamentarischen Regierungsform bekämpfen würde, sie wäre aber kein Feind des

---

<sup>476</sup> Ibid. S. 13 – 17.

<sup>477</sup> Ibid. S. 28 – 31.

Parlaments als Organ, das die öffentliche Meinung widerspiegeln sollte. Neben der Selbstverwaltung wären der Sejm und der Senat die Institutionen des öffentlichen Rechts, durch die die Bürger den Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten ausüben könnten.<sup>478</sup>

#### *Sejm und Senat in der neuen Verfassung nach Podoski*

Die Staatsreform war nach Ansicht Podoski nicht gegen die Volksvertretungsinstitution (Parlament) per se gerichtet. Eines der Reformziele wäre die genaue Rollenbestimmung der Legislativkammern in der neuen Staatsform, die Regelung und Erhöhung des Niveaus ihrer Arbeit. Die Volksvertretungsinstitution wäre eng verbunden mit der polnischen Staatsform. Trotz seiner jahrlangen Geschichte könnte der polnische Sejm keine gute Arbeit und gute Tradition schaffen. Darüber hinaus träte auf polnischem Boden die gefährliche Krankheit des Parlamentarismus auf - das Privileg der Straflosigkeit der Abgeordneten, die ununterbrochene Parlamentssitzungen und die Parlamentseinmischung in die Staatsregierungsfunktion. Diese Krankheit haftete nach Meinung Podoskis dem kontinentalen Parlamentarismus seit Jahren an, sie wäre bekannt gewesen und würde durch Parlamentarismus-Anhänger verurteilt. Podoski zufolge ging gegen diese Krankheit das Pilsudski Lager vor, den Ausdruck dafür brachte die Aprilverfassung.

Die Aprilverfassung sollte den richtigen Maßstab der Abgeordnetenimmunität angeben. Die Abgeordneten wären immun, wenn es für ihre Teilnahme an der Sejmarbeit notwendig wäre. Weiterhin sollte die Verfassung die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder für das Auftreten im Sejm einführen, das gegen die Pflicht zur Staatstreue widersprach oder Merkmale eines von Amts wegen verfolgten Verbrechens aufwies.

Die Verfassung würde die Dauer der gewöhnlichen Tagung bestimmen und den Arbeitsgegenstand der außergewöhnlichen Tagung präzisieren. Sie legte gemäß Podoski fest, dass die Staatsregierungsfunktion nicht dem Sejm gehörte und sicherte die Regierung vor unüberlegten und häufigen Misstrauensvotum ab. Die neue Verfassung würde das Sejmrecht nicht einschränken, die dem Sejm aus der Natur der Sache gehören - als Organ das die öffentliche Meinung widerspiegeln würde.

Das Parlament wurde geschaffen, um dem Staatslenkungsfaktor die gerechte und gleichmäßige Lastauflegung auf die Bürger in Verständigung mit der Gesellschaftsvertretung zu erleichtern. Die gegenwärtige Macht schätzte und würdigte diese Hauptsejmaufgabe. Die

---

<sup>478</sup> Ibid. S. 31.

Vorschriften, die die Lastauflegung auf die Bürger und die Festlegung des Staatsbudgets normierten, entfalteten weiterhin ihre Geltung. Diese Aufgabe stünde in der ausschließlichen Parlamentskompetenz. Die neue Verfassung würde nicht auch andere, später erworbene Parlamentsrechte beeinträchtigen. Zur Sejmaufgabe würden auch die Gesetzesbeschliessung fast in dem ganzen Bereich der Staatsgesetzgebung und die Kontrolle über die Regierungstätigkeit gehören. Die Sejmkontrolle der Regierung würde insbesondere das Recht der Verantwortungsziehung nicht nur zu verfassungsrechtlichen Verantwortung für rechtswidrige Akte, sondern auch die zur parlamentarischen Verantwortung umfassen. Die neue Verfassung würde das Zweikammersystem aufrechterhalten, das alle Staaten mit gegenwärtigen, großem Einflussbereich und internationaler Bedeutung hätten.

Dem Senat würden in der neuen Staatsordnung größere Befugnisse verliehen im Vergleich zu seinem bisherigen Kompetenzbereich, es käme jedoch nicht zur Gleichberechtigung seiner Stellung mit dem Sejm. Der Senat erhielte kein Gesetzesinitiativrecht und nähme an der Regierungstätigkeitskontrolle nur in begrenztem Grade teil. Über ein Regierungsmisstrauensvotum könnte der Senat nur entscheiden, wenn der Misstrauensvotumsantrag vom Sejm beschlossen werden würde. Die vom Senat beschlossenen Gesetzesänderungen könnte der Sejm mit zwei Drittel Mehrheit ablehnen. Der Senat sollte der Sprecher der polnischen Staatsräson sein. Das Piłsudski Lager wollte die Senatsbedeutung in der neuen Staatsform aufwerten, aber nicht durch die Vergrößerung seiner Rechte - dies könnte zu einem Konflikt mit dem Sejm führen - vielmehr durch die entsprechende Auswahl der Senatsmitglieder die moralische Autorität der zweiten Parlamentskammer erhöhen.

Den Parlamentskammern würden weiterfasste Rahmen für ihre Tätigkeit überlassen. Die neue politische Macht wollte nach Ansicht Podoskis damit die Stützung der neuen Staatsform auf dem Prinzip der Mitwirkung der Volksvertretung mit der Regierung zum Ausdruck bringen.<sup>479</sup>

#### **F. „Der Gleichgewichtsfaktor in der neuen Verfassung“<sup>480</sup>**

Das Verfassungssystem musste nach Ansicht Cars zufolge an einen bestimmten Staat angepasst werden. Weiterhin sollte sich das System auf die realen Grundlagen stützen, die in der Realität eines bestimmten Staates verankert waren. Die Schöpfer der Märzverfassung berücksichtigten Cars zufolge diese Tatsache nicht und nahmen das französische Modell als

<sup>479</sup> Ibid. S. 41 – 47.

<sup>480</sup> Stanisław Car, Czynniki równowagi w nowej konstytucji, Warszawa 1935.

führende Staatsform zum Vorbild, wobei jedoch die erforderlichen Modifikationen zur Übertragung der französischen Lösungen in die polnische Realität unterlassen würden. Dagegen wären mindestens zwei Einwände zu erheben. Erstens würde das französische Modell der kontinentalen Parlamentarismusform kein gutes Muster darstellen. Nach Car würde der französische Parlamentarismus krank, das sähen auch die französischen Staatsrechtslehrer, u. a. der Expräsident Gaston Doumergue, der sich sehr kritisch über den Parlamentarismuszustand in Frankreich äußerte. Zweitens entspräche das französische Modell nicht den polnischen Anforderungen. Es gäbe kein universales, zu jedem Land passendes Staatsmodell, das Staatssystem müsste stets im bestimmten Zusammenhang gesehen werden, unter der Berücksichtigung der zeitlich-räumlichen Dimension.

An weiteren Seiten seines Werkes machte Car eine Unterscheidung zwischen dem kontinentalen und dem englischen Parlamentarismus. Der Parlamentarismus funktionierte in England, jedoch nicht am europäischen Kontinent. Car stellte fest, dass nach dem Ersten Weltkrieg die Rückkehr von der parlamentarischen Regierungsform und das Bedürfnis nach der Suche einer neuen Staatsform bemerkbar wären.<sup>481</sup>

Die Prinzipien der neuen polnischen Staatsform wären in den ersten Artikeln des neuen Verfassungsprojekts enthalten. Die Frage nach der Staatsform würde eine der wichtigsten Fragen stellen. Der polnische Staat sollte weder ein liberaler Staat des 19. Jahrhunderts, in dem das Interesse des Einzelnen über das Staatsinteresse überwiegt, noch ein totaler Staat, der übermäßig die Freiheiten des Einzelnen einschränkt werden. Der neue Staat sollte das Gemeinwohl aller seiner Bürger sein, d. h. der Staat der Freiheit des Einzelnen, wobei die Freiheit ihre Grenzen in dem Gemeinwohl findet. Dies würde die Grundlage der neuen Staatsform - der gemäßigten Demokratie bilden, welche auf die Harmonie aller Staatsorgane gestützt wäre, sowie die Verstärkung der Exekutive, die mit entsprechenden Prärogativen ausgestattet wäre.

Nach Car stellte eine wichtige Frage das Verhältnis des Einzelnen zum Staat dar, wobei in den grundlegenden Linien der neuen Staatskonzeption, sich die Lösung der Frage über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat nicht stark von der Lösung, die die französische Erklärung von 1789 über die Menschen- und Bürgerrechte vorschlägt, unterscheiden würde. Die durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte normierte Freiheit wäre nicht absolut. Das formulierte Prinzip der Gleichheit nach der Erklärung der Menschen- und

---

<sup>481</sup> Ibid. S. 4 – 5.

Bürgerrechte stünde nicht auf dem Standpunkt des völligen, mechanischen, automatischen Egalitarismus und würde den Egalitarismus in einen gewissen Rahmen fassen. Im Art 1 der Deklaration würde deutlich akzentuiert, dass die Menschen frei und gleich an Rechten geboren wären und es bleiben sollten. Gesellschaftliche Unterschiede dürften nur im allgemeinen Nutzen begründet sein, d. h. dass die gesellschaftlichen Unterschiede sich auf ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit stützen sollten. Das Prinzip der bürgerlichen Arbeit und der Anstrengungen für das Gemeinwohl, welcher durch Art 7 des Verfassungsprojekts normiert werden würde, wäre bereits in der Erklärung von 1789 verkündet worden. In Bezug auf die Frage der Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten stünde Car auf dem Standpunkt der gleichen Rechte und Pflichten aller Bürger des polnischen Staates.<sup>482</sup>

In der parlamentarischen Regierungsform stünde auf der Staatsspitze das Parlament, das den zentralen Punkt des Staates bilden sollte, das Parlament, in dem wechselnde Mehrheiten wären. Das Parlament würde höchste Staatsfunktionen anstreben, denen es nicht gewachsen wäre. Aus dem Grund lehnte Car diese Staatskonzeption ab. Dies brächte der Art 31 Abs 3 des Verfassungsprojektes zum Ausdruck, welcher normieren sollte, dass die Regierungsfunktionen im Staate nicht zu den Sejmkompetenzen gehören sollten. Die Funktion der Regierungseinberufung sollte ausschließlich dem Präsidenten zustehen, der in der Erfüllung dieser Funktion nicht durch andere Staatsfaktoren eingeschränkt werden sollte. Der Staatspräsident wäre ein wichtiger, zentraler Punkt der neuen Verfassungsordnung. Das Hauptziel der neuen Verfassung wäre die Machtverstärkung der Exekutive, aber nicht auf Kosten der bürgerlichen Freiheit. Der Staat würde seine Funktionen mit Hilfe der entsprechenden Staatsorgane erfüllen, an deren Spitze der Präsident stünde. Unter dem Präsidenten stünden die Hauptstaatsorgane, die im Art 3 des Verfassungsprojektes genannt wären. Der Präsident würde den Kompetenzstreit und den politischen Streit zwischen den Hauptorganen entscheiden.

In dem Werk „Gleichgewichtsfaktor in der neuen Verfassung“ betonte Car, dass er sich weniger gegen die von Montesquieu entwickelte Gewaltenteilungstheorie ausspräche, vielmehr gegen das Resultat dessen, was mit der Doktrin passierte. Montesquieu hielt es Car zufolge für notwendig, die von der Natur aus untrennbare und einheitliche Macht zu trennen. Montesquieu ginge von der völligen Gleichheit und Gleichrangigkeit der Staatsgewalten aus. Nun bemerkte Car, dass in der Staatsform, die die Märzverfassung vorgab, von dem

---

<sup>482</sup> Ibid. S. 6 – 8.

Gleichgewicht nicht die Rede sein könnte, weil eine von den drei Staatsgewalten - die Legislative - über den anderen Gewalten stünde, damit wäre die Gewaltenteilungstheorie nach Montesquieu in der Praxis nicht umgesetzt.

Car sprach sich für das Gleichgewicht der Staatsorgane aus, wobei der Präsident den Faktor bildete, der das Gleichgewicht sicherte und für die Harmonie im Staat sorgte. Der Präsident wäre für sie der höchste Schiedsrichter. Darin bestünde die Überordnung des Staatspräsidenten im Verhältnis zu den Staatsorganen. Dieser Faktor fehlte Car zufolge in den Staatsformen, die sich auf den kontinentalen Parlamentstyp stützten. Der Präsidentenmacht würde jedoch nicht der absolute Charakter verliehen, ebenso den präsidentiellen Prärogativen–Akten, die ohne Gegenzeichnung der Regierungsmitglieder ihre Gesetzeskraft entfalteten (Art 13 des Verfassungsprojektes). Der Präsident wäre für die Staatsakte nicht verantwortlich. Er stellte den übergeordneten Staatsfaktor dar, sowie den Faktor des höchsten Vertrauens. Aus dem Grund entfalteten die moralischen Sanktionen auf den Staatspräsidenten einen wirksameren Einfluss als die formelle, rechtliche Sanktionen bzw. Einschränkungen. Diese Verantwortungsform wäre anständiger und entspräche der Würde des Amtes des Staatspräsidenten.<sup>483</sup>

## **6. Andere wichtige Kritikstimmen in der Literatur**

### **A. „Unsere Verfassung“<sup>484</sup> aus dem Jahr 1922**

Das Werk "Unsere Verfassung" umfasste Vorträge der Universitätsprofessoren der Krakauer Jagiellonen-Universität, und zwar von Rostworowski, Kutrzeba, Estreicher, Jaworski, Wróblewski, Abraham, Zoll sowie Dwernicki. Den ideologischen Kern aller dieser Vorträge bildete die These der Parlamentssuprematie über die übrigen Staatsgewalten, nach Ansicht von Estreicher auch über das Volk als Machtquelle. Die Autoren dieses Werkes gingen von der Prämisse aus, dass die Annahme des Prinzips der Volkssouveränität und des Gewaltenteilungsprinzips zu dem Ergebnis führe, dass die Staatsorgane im Verhältnis zueinander gleich wären und die Schaffung der Parlamentssuprematie durch die Bestimmungen der Märzverfassung dieser Gleichstellung widerspräche. Aus dem Grund postulierten sie die Durchführung notwendiger Änderungen, vor allem im Bereich der gegenseitigen Stellung und der Funktionen der Legislative und der Exekutive. Die Autoren

---

<sup>483</sup> Ibid. S. 10 – 15.

<sup>484</sup> Nasza Konstytucja. Cykl odczytów urządzonych staraniem dyrekcji Szkoły Nauk Politycznych w Krakowie od dnia 12 – 25 maja 1921 r., Kraków 1922.

des Sammelwerkes „Unsere Verfassung“ suchten nach den Mitteln, die der Parlamentssuprematie gegenwirken, und widmeten der Stellung des Senats und des Präsidenten große Aufmerksamkeit.

Die Professoren der Jagiellonen-Universität postulierten sowohl für die Vergrößerung der Senatskompetenzen sowie die grundlegende Änderung der Senatswahlordnung durch die Einschränkung der zur Wahl der Senatsmitglieder berechtigten Bürger als auch für die Verstärkung der Senats und Regierungsstellung. Der Präsident sollte in allgemeinen Wahlen gewählt werden und ihm sollte das Recht der Sejmauflösung zustehen sowie ein Vetorecht gegenüber den Sejmgesetzen. Als weitere Postulate wurden die gesetzliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze entweder durch die allgemeine Gerichte oder ein für diese Zwecke einberufenes Verfassungstribunal angeführt.<sup>485</sup> Bemerkenswert war Jaworskis Aussage aus seinem ersten Vortrag, mit der er feststellte, dass sowohl die Stärke, das Wachstum, als auch die Entwicklung des Staates über seine Institutionen entscheiden würden. Daraus zog er den Schluss, dass die Märzverfassung in drei grundlegenden Punkten geändert werden müsste: Erstens sollte der Präsident nach dem amerikanischen Muster gewählt, zweitens mit dem Recht der Sejmauflösung ausgestattet, und drittens die Senatsstellung mit der Sejmstellung gleichgestellt werden.<sup>486</sup> Die grundsätzliche Kritik der verfassungsrechtlichen Regelung würde durch die Versuche der Auslegung der Verfassung begleitet, wobei der Gesetzesbuchstabe weit entfernt bleiben würde.<sup>487</sup>

### **B. „Über die Besserung der Republik Polen“<sup>488</sup> aus dem Jahr 1922**

Die Publikation "Über die Verbesserung der Republik Polen" bildete ebenso ein Sammelwerk – und zwar von den Autoren Kumaniecki (Hrsg.), Zdziechowski, Rostworowski, Estreicher, Rozwadowski, Morawski, Siedlecki, Los, Dybowski, Brzeski, Krzyżanowski, Zoll sowie Jaworski – und umfasste kritische Abhandlungen betreffend den Inhalt der Verfassungsbestimmungen. Nach der Hauptthese dieses Werkes wäre die Märzverfassung nicht auf das Maß des polnischen Staates zugeschnitten worden. Diese Tatsache erzeugte nach der Überzeugung der Autoren die Notwendigkeit der Vornahme etlicher inhaltlicher Änderungen in der Märzverfassung vor allem die Verstärkung der Position des Staatspräsidenten und der Regierung gegenüber dem Sejm, deren Stellung

<sup>485</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 17; Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 274; Nasza Konstytucja, S. 228 ff.

<sup>486</sup> Jaworski, Rząd in: Nasza Konstytucja, S. 21, 73.

<sup>487</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 17.

<sup>488</sup> Kazimierz W. Kumaniecki (Hrsg.), O naprawę Rzeczypospolitej, Kraków 1922.

innerhalb der Staatsorgane wesentlich abgeschwächt werden sollte. Nur eine bestimmte Verfassungsauslegung und nicht formelle Novellen könnten bewirken, dass die Verfassungsbestimmungen den polnischen Verhältnissen entsprächen.<sup>489</sup>

### **C. „Das polnische politische Recht - die Genese und das System“<sup>490</sup> von Waclaw Komarnicki aus dem Jahr 1922**

Das Werk „Das polnische politische Recht - die Genese und das System“ sollte nach einem Vorhaben des Autors Waclaw Komarnicki der Exegese des Gesetzeswortlautes und nicht der Befriedigung der aktuellen Bedürfnisse der Praxis dienen. In dem Werk fehlten jedoch Äußerungen, die gegen die grundlegenden Regelungen der Märzverfassung gerichtet waren und Auslegungsvorschläge, die sich gegen die Demokratie der Märzlösungen richteten. Aus dem Werk gingen zwei Postulate hervor, und zwar sollte einerseits der Senat auf eine andere als demokratische Grundlage gewählt werden und andererseits die Autorität des Staatsoberhauptes und der Regierung im Verhältnis zum Sejm durch die Ausstattung dieser Organe mit zusätzlichen Kompetenzen (beispielsweise sollte der Staatspräsident das Vetorecht gegenüber den Sejmgesetzen erhalten) verstärkt werden. Dem Staatspräsidenten sollte die Möglichkeit offenstehen, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, sodass verstärkt eine Untersuchung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit durchgeführt werden würde.<sup>491</sup>

### **D. „Die Expertenfrage über die Verfassung von 17. März 1921“<sup>492</sup> von Jaworski aus dem Jahr 1924**

Das Jahr 1923 brachte eine wichtige Initiative in der Verfassungsdebatte. Jaworski als Chefredakteur der „Juristische und ökonomischen Zeitschrift“ (Czasopismo Prawne i Ekonomiczne) wandte sich an bedeutsame Personen des öffentlichen Lebens zwecks Befragung zur Beurteilung der Märzlösungen, wobei an die Redaktion dieser Zeitschrift 42 Antworten retourniert wurden, die im Jahr 1924 unter dem Titel „Die Umfrage über die Verfassung vom 17. März 1921“ veröffentlicht wurden. Mehrheitlich gaben die Befragten in ihren Antwortschreiben negative Bewertungen ab. Die Verfassung wäre nach Ansicht dieser Autoren unter dem Druck der Prinzipien der Doktrinen, die den polnischen Verhältnissen nicht entsprächen, und der Sprunghaftigkeit der Ereignisse unbesonnen verabschiedet worden. Weiters argumentierten die Autoren, dass der Sejm mit der ihm anvertrauten Führung der

<sup>489</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 18.

<sup>490</sup> Waclaw Komarnicki, Polskie prawo polityczne. Geneza i System, Wilno 1922.

<sup>491</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 19.

<sup>492</sup> Władysław L. Jaworski (Hrsg.), Ankieta o konstytucji z 17 marca 1921 r., Kraków 1924.

Staatsgeschäfte überlastet wäre und der Senat eine schwache Stellung innehäbe, weshalb die Macht des Präsidenten verstärkt werden sollte.<sup>493</sup>

### **E. "Die Bürger und die Republik Polen" von Makowski aus dem Jahr 1924**

Das Werk „Die Bürger und die Republik Polen“<sup>494</sup> des bedeutenden Strafrechtlers Makowski behandelte die zwei ersten Artikel der Märzverfassung. Der Autor approbierte ohne Vorbehalte die grundlegenden Systemprinzipien der Märzverfassung, die republikanische Regierungsform und die Volkssouveränität und stand in erster Reihe der Verfassungsverteidiger. Makowski deutete darauf hin, dass die durch den Rahmen der Institutionen der parlamentarischen Demokratie vorgegebene Volkssouveränität, realisiert werden sollte. Die positive Beurteilung des Verfassungsinhalts wurde durch starke Kritik der Realien des damaligen politischen Lebens in Polen begleitet. Diese Realien und nicht die Buchstaben des Gesetzes sollten ausgebessert werden, sodass die polnische gesellschaftliche Psyche sich auf die gesellschaftliche Kooperation und den öffentlichen Dienst für das Gemeinwohl also für die Republik Polen, stützen würde. Für Makowski war der Parlamentarismus mit allen seinen Merkmalen beginnend mit den allgemeinen Wahlen nicht nur eine Regierungsform, sondern auch eine Schmiede des gesellschaftlichen Instinkts sowie eine Bürgerschule, d. h. dass die Rechte und Pflichten dem Bürger zu Bewusstsein gebracht werden.<sup>495</sup>

### **F. Experten-Umfrage durch die Zeitschrift "Die juristische und ökonomische Bewegung" aus dem Jahr 1925<sup>496</sup>**

Im Jahre 1924 führte Univ.-Prof. Peretiatkowicz als Hauptredakteur der Zeitschrift "Die juristische und ökonomische Bewegung" eine neue verfassungsrechtliche Expertenumfrage durch, die drei Fragen beinhaltete. Hievon betrafen zwei Fragen die Verfassung, die eruieren sollten, welche Institutionen und Lösungen des Verfassungssystems schlecht funktionierten und negative Folgen verursachten, die dritte Frage betraf die Wahlordnung. An die Redaktion wurden zehn Antworten retourniert, die in der nächsten Ausgabe publiziert wurden.<sup>497</sup>

Bis auf zwei Teilnehmer der Expertenumfrage sprachen sich alle anderen für

---

<sup>493</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 19 – 20.

<sup>494</sup> Waclaw Makowski, Obywatel a Rzeczpospolita, Warszawa 1924.

<sup>495</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 21.

<sup>496</sup> Ruch prawniczy i ekonomiczny, Poznań 1925, S. 1 – 5, 411 - 477.

<sup>497</sup> Autoren: Bukowiecki, Cybichowski, Ehrlich, Głabiński, Jaworski, Kulczycki, Makowski, Peretiatkowicz, Rostworowski, Starzyński.

Systemreformen aus, die jedoch innerhalb des parlamentarischen Regierungssystems stattfinden sollten. Nur ein Teilnehmer, und zwar Rostworowski, postulierte die Rückkehr von dieser Regierungsform und die Einführung der präsidentiellen Regierungsform, nach der der durch die Elektoren gewählt Präsident die Regierung leiten würde, befreit von der parlamentarischen Verantwortung vor der Legislative. Desweiteren stellte Peretiatkowicz die präsidentielle Regierungsform oder das parlamentarische Regierungssystem, aber mit verstärkter Exekutive, als Alternative dar.

Die Antworten der übrigen Teilnehmer der Umfrage stellten eine Wiederholung der bereits gestellten Postulate dar, die Verstärkung des Staatsoberhauptes wurde durch Bukowiecki sowie Makowski vorgeschlagen, die Ausstattung des Präsidenten mit dem Recht der Parlamentsauflösung wurde von fast allen Teilnehmer vorgebracht, und das Vetorecht des Staatspräsidenten wurde von Komarnicki ins Treffen geführt. Der Aufruf zur Verstärkung der Senatstellung wurde von fast allen Teilnehmern der Umfrage vorgebracht.

Głąbiński und Ehrlich merkten die Notwendigkeit der Einführung von jeweils unterschiedlichen Grundsätzen der Zusammensetzung von Senat und Sejm an. Weiters wurde die Bildung eines Verfassungsgerichtes durch Głąbiński, Ehrlich, Komarnicki sowie Makowski vorgeschlagen. Peretiatkowicz forderte die Einberufung des Staatsrates als Organ, das der fachliche Faktor im Legislativprozess darstellen sollte. Bezüglich der Wahlordnung forderten die Teilnehmer die Aufhebung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und setzten sich für die Erhöhung der Altersgrenze ein. Die Einführung eines Zensuswahlrechtes und weitere Einschränkungen des Wahlrechtes schlugen Głąbiński und Ehrlich vor.<sup>498</sup>

---

<sup>498</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 21 – 22.

## **G. "Die Kraft des Verfassungsgesetzes"<sup>499</sup> von Makowski aus dem Jahr 1925**

In dem Aufsatz "Die Kraft des Verfassungsgesetzes" sprach sich Makowski für die Einführung der Verfassungskontrolle der Gesetze durch die allgemeine Gerichte aus. Weiterhin stellte der Autor das Bedürfnis der Teilnehmer der Exekutivgewalt an dem Rechtsschöpfungsprozess dar, das Vetorecht des Präsidenten würde als ungenügend beurteilt. Als bedeutend stellte Makowski die Mitwirkung der Regierung an der Rechtsschöpfung dar, und zwar nicht nur mit Hilfe der Gesetzesinitiative, sondern auch durch die "gesetzgeberische Meinung".<sup>500</sup>

## **H. "Zeiten und Leute"<sup>501</sup> von Witos aus dem Jahr 1926**

Witos akzentuierte in seinem Werk „Zeiten und Leute“ die Existenz der parlamentarischen Regierungsform und schlug große Änderungen in der Verfassung und in der Wahlordnung vor, mit der Begründung, dass das existierende Regierungssystem seine Aufgaben unbefriedigend erfüllen würde. In der Frage der Wahlordnung teilte er großteils die Auffassung von Dubanowicz. In seinem Werk kamen deutlich die Tendenz der Einschränkung der parlamentarischen Vertretung der nationalen Minderheiten und die Abschaffung der kleinen politischen Gruppierungen sowie die Einschränkung der Abgeordnetenimmunität zum Ausdruck. Witos postulierte die Vergrößerung der Präsidentenmacht, die Ausstattung des Präsidenten mit dem Recht der Parlamentsauflösung,<sup>502</sup> in Bezug auf den Senat sprach er sich entweder für die Verstärkung seiner Stellung oder die völlige Abschaffung seiner Institution aus.<sup>503</sup>

## **7. Kritikrichtungen der Märzlösungen**

### **A. Einführung des dualistischen Systems**

Ein Teil der Kritiker der Verfassung von 1921 vertrat den Standpunkt, dass das von der Verfassung vorgeschlagene parlamentarische Regierungssystem für Polen ungeeignet wäre, das monokratische System abgeschafft und auf seine Stelle das dualistische System treten sollte, das dem Staatsoberhaupt eine starke Position sichern würde. Um das Ziel zu erreichen wurde das amerikanische Präsidentenwahlsystem vorgeschlagen, damit der Präsident das entsprechende Ansehen und die Unabhängigkeit vom Parlament genießen

---

<sup>499</sup> Waclaw Makowski, Moc ustawy konstytucyjnej in: Waclaw Makowski, Rozważania prawnicze, Warszawa 1928, S. 45 – 78.

<sup>500</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 22.

<sup>501</sup> Wincenty Witos, Czasy i ludzie, Tarnów 1926.

<sup>502</sup> Andrzej Zakrzewski, Wincenty Witos. Chłopski polityk i mąż stanu, Warszawa 1977, S. 186 – 187.

<sup>503</sup> Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 280; Ders., Koncepcje zmiany konstytucji marcowej przed przewrotem majowym, Czasopismo Prawno-Historyczne, S. 148.

könnte und er das Recht zur Auflösung der gesetzgebenden Körperschaft erhalten sollte. Weiterhin sollte ein Verfassungsgericht eingeführt werden.<sup>504</sup> Diese Richtung schlug die Krakauer Schule vor, die auf eine konservative politische Ideologie zurückzuführen war, deren wichtigster Vertreter Jaworski in seinem Lebenswerk „Das Verfassungsprojekt“ (Projekt Konstytucji) aus dem Jahr 1928 ausführlich Vorschläge für eine neue Verfassung darstellte. Die Meinung der Krakauer Schule vertrat auch die polnische Bourgeoisie, die einen starken Präsidenten, der auf einer Volkswahl sein Mandat stützen würde und sich gegen das Parlament durchsetzen könnte, bevorzugte. Dieser Ansatz wurde später durch Car, einem der Hauptverfasser der Aprilverfassung von 1935, aufgenommen.

### **B. Das Versagen des Parlamentarismus infolge seiner theoretischen Fehlkonstruktion**

Die zweite Kritikrichtung war der Ansicht, dass das parlamentarische Regierungssystem infolge einer theoretischen Fehlkonstruktion sich in der Praxis nicht umsetzen könnte.<sup>505</sup> Deswegen sollten alte Institutionen reformiert und neue eingeführt werden, um dem System eine Funktionsfähigkeit zu verschaffen. Die Kritik äußerte vor allem ein Verlangen nach der Änderung des Wahlrechts, insbesondere eine Abschaffung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sodass im Parlament die Bildung einer stabilen Mehrheit ermöglicht werde. Harter Kritik unterlagen die indirekte Präsidentenwahl durch die Nationalversammlung und die ungenügenden Präsidentenbefugnisse in Bezug auf die Regierung und das Parlament.<sup>506</sup> Desweiteren wurde die Reduktion der Abgeordnetenanzahl und die Begrenzung der Rechte der nationalen Minderheiten vorgeschlagen.<sup>507</sup>

### **C. Das Versagen des Parlamentarismus aufgrund von Schwierigkeiten im kapitalistischen Wirtschaftssystem**

Nicht alle Kritiker des Parlamentarismus sahen dessen Schwäche in seiner theoretischen Fehlkonstruktion. Manche gingen in ihrer Suche über den juristischen Rahmen

---

<sup>504</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 133 – 134.

<sup>505</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 100.

<sup>506</sup> Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 134.

<sup>507</sup> Dubanowicz, Rewizja konstytucji, S. 70; die Äußerungen in Ankieta w sprawie rewizji konstytucji i ordynacji wyborczej Bukowiecki, Cybichowski, Erlich, Kulczycki, Głębiński, Makowski, Peretiatkowicz, Starzyński, Komarnicki, Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny, Nr. 2/1925; Peretiatkowicz, Rewizja Konstytucji polskiej i ordynacji wyborczej, Przegląd Wszechpolski, Nr. 1/1925, Siwik, Demokracja a parlamentaryzm, Droga, Nr. 1/1926; Witos, Czasy i ludzie, Tarnów 1926. Die Einführung schärferer Regeln in der Sache des Vertrauensentzug gegenüber der Regierung (Dubanowicz, Rewizja konstytucji, S. 27, Äusserungen des Komarnickis in Ankieta w sprawie rewizji konstytucji i ordynacji wyborczej, S. 425). Die Ausstattung des Präsidenten mit dem Recht zur Parlamentsauflösung (Dubanowicz, Rewizja konstytucji, S. 37, die Äusserungen in Ankieta w sprawie rewizji konstytucji i ordynacji wyborczej Komarnicki, Głębiński, Makowski, Peretiatkowicz, Szczutowski, Zachód i Polska, Przegląd Wszechpolski, Nr. 12/1924; Stasiński, Uwagi o stosunku posłów do społeczeństwa, Droga, Nr. 2/1926; Makowski, Stanowisko konstytucyjne prezydenta RP, Przegląd Wszechpolski, Nr. 8/1923; Peretiatkowicz, Kryzys parlamentaryzmu, Ruch Prawniczy i Ekonomiczny, Nr. 2/1923. Die Bildung des Verfassungsgerichtes (Dubanowicz, Rewizja konstytucji, S. 24, Peretiatkowicz, Luka w konstytucji polskiej, Przegląd Wszechpolski, Nr. 7/1923; Äusserungen in Ankieta w sprawie rewizji konstytucji i ordynacji wyborczej Głębiński, Komarnicki). Ausführlich dazu Stanisław Rozmaryn, Kontrola konstytucyjności ustaw, Państwo i Prawo, Nr. 12/1948, S. 11.

hinaus und untersuchten die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Lage. Als Begründung für die Funktionsunfähigkeit der parlamentarischen Regierungsform nannten sie die Schwierigkeiten des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die gesellschaftlichen und politischen Unruhen. Nach der Verabschiedung der Märzverfassung traten große Änderungen im politischen und wirtschaftlichen Leben Polens ein, auch die internationale Lage änderte sich. Mit den wirtschaftlich-gesellschaftlichen Veränderungen wuchsen auch neue Bestrebungen und Vorstellungen im Bereich der Staatskonzeption.<sup>508</sup>

## 8. Die Kritik seitens der politischen Parteien

Die linke politische Szene stellte die Vorteile des demokratischen Systems nicht in Frage,<sup>509</sup> jedoch betonte sie, dass die Institutionen und die politischen Ämter schlecht besetzt sind und darin die Ursache für das Systemsversagen zu suchen ist.<sup>510</sup> Weiterhin postulierten die politischen Linken den Ausbau der Institutionen der direkten Demokratie.<sup>511</sup>

Die rechte politische Szene kritisierte hingegen die übermäßigen, auf Kosten von anderen Staatsorganen erlangten Parlamentsbefugnisse. Diese Kritik an der Regierung der Sejmokratie stützte sich auf folgende Punkte: die Position des Senats sollte auf Kosten der Sejmbefugnissen verstärkt werden, der Präsident sollte mit dem Recht der vorzeitigen Parlamentsauflösung und mit dem Vetorecht in Bezug auf die Gesetzesentwürfe des Parlaments ausgestattet werden. Die demokratische Wahlordnung sollte hinsichtlich des Wahlrechts der nationalen Minderheiten gewisser Einschränkung unterliegen. Die Abgeordnetenimmunität sollte eingeschränkt sein.<sup>512</sup>

Der destruktive Einfluss der Attacken auf den Parlamentarismus zeigte sich auf vielen Ebenen. Das Bestreiten des Prestiges der demokratischen Institutionen in der Situation, in der sie den Kern des Systems bildeten, bedeutete in gewissem Sinne die Staatsdestabilisierung. Verständlich waren in dem Kontext Warnungen vor übermäßiger Kritik an dem die souveräne Staatsgewalt verkörpernden Parlament. Die steigende Kritik an dem Machtmodell, nach dem das Parlament die führende Stelle einnahm, wurde nicht durch den Umsturz im Mai

---

<sup>508</sup> Śliwa, *Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego*, S. 131 ff.; Niedziałkowski, *Teoria i praktyka socjalizmu wobec nowych zagadnień*, S. 136; Ders., *Demokracja parlamentarna w Polsce*, S. 116; Ignacy Daszyński, *Sejm, rząd, król, dyktator. Uwagi na czasie*, Warszawa 1926, S. 77; Marian Porczak, *Walka o demokrację w Polsce*, Warszawa 1929, S. 106; Stanisław Thugutt, *W obronie parlamentaryzmu*, Warszawa 1928.

<sup>509</sup> Vgl. Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 286.

<sup>510</sup> Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 100. S. dazu Ignacy Daszyński, *Sejm, rząd, król, dyktator*, S. 7, 15, 17, 36 – 37, 77.

<sup>511</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 277.

<sup>512</sup> *Ibid.* S. 276 – 277. Mehr zu der Kritik von der Seite der politischen Parteien in: Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy*, S. 15 ff.

1926 unterbrochen, auch später, als sich die negativen Seiten der neuen Ordnung zeigten, waren Stimmen, die der Rückkehr zu den Vormaierverhältnissen postulierten, nicht oft zu hören.<sup>513</sup>

---

<sup>513</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 104; Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 133.

## VII. Maiputsch

### 1. Allgemein

Der bewaffnete Umsturz, der in Polen durch Piłsudski in den Tagen vom 12. bis 15. Mai 1926 durchgeführt wurde, ging in die Geschichte Polens als sog. Maiputsch ein. Dieser Staatsstreich unterschied sich von einem klassischen Militärputsch dadurch, dass die Putschisten die Unterstützung des wesentlichen Teils der Gesellschaft genossen.<sup>514</sup> Dem Maiumsturz gingen keine systematischen Vorbereitungen voran. Die Autoren der letzten Piłsudski-Biographien stimmten überein, dass der Umsturz in militärischer Hinsicht auf eine Improvisation zurückzuführen war.<sup>515</sup> Gründe für Piłsudskis Durchführung des Maiumsturzes bildeten die Verschlechterung der politischen und wirtschaftlichen Lage Polens, die indirekte Ursache waren die Serien der Kabinettskrisen aus den Jahren 1925 - 1926.<sup>516</sup> Die Bildung einer erneuten Regierungskoalition der Nationaldemokraten, der Christdemokraten und der PSL-Piast unter dem Ministerpräsident Witos am 10. Mai 1926 gab den Auslöser.<sup>517</sup> Proteste der politischen Linken und von Militärangehörigen gegen die neue Regierung interpretierte Piłsudski als günstige Voraussetzung, um mit ihm treu ergebenen Truppen Warschau einzunehmen.<sup>518</sup>

Der Umsturz begann am 12. Mai 1926. Nach dem erfolglosen Gespräch Piłsudskis mit dem Präsidenten Wojciechowski forderte Piłsudski den Regierungswechsel, dem der Präsident nicht zustimmte.<sup>519</sup> Daraufhin positionierten sich die dem Marschall treuen Truppen bei den strategisch bedeutenden Warschauer Brücken. Nach fruchtlosem Verstreichen des Ultimatums des Generals Rozwadowski, Leiter der Verteidigung der Hauptstadt,<sup>520</sup> forderte der General den Marschall auf, die Truppen bis 18.30 Uhr desselben Tages abzuziehen. Daraufhin begannen in Warschau Kampfhandlungen. Noch am 12. und 13. Mai unternahm Sejmarschall Rataj einen letzten Verhandlungsversuch, der jedoch scheiterte.<sup>521</sup> Die Kampfhandlungen forderten 379 Tote.<sup>522</sup> Am 14. Mai übernahm Marschall Piłsudski die

<sup>514</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 302; Garlicki, *Pod rządami Marszałka*, Warszawa 1994, S. 3.

<sup>515</sup> Garlicki, *Przewrót majowy*, Warszawa 1979, S. 220 - 269; Ders., *Józef Piłsudski 1867-1935*, Warszawa 1990, S. 333 - 357; Ders., *Z Sulejówka do Belwederu*, Warszawa 1990, S. 22; Włodzimierz Suleja, *Józef Piłsudski*, Wrocław-Warszawa-Kraków 2005, S. 296 - 311.

<sup>516</sup> Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 36.

<sup>517</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 182.

<sup>518</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 255.

<sup>519</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 25.

<sup>520</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 301; Garlicki, *Historia 1815 - 2004. Polska i świat*, Warszawa 2005, S. 281.

<sup>521</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 30 ff.

<sup>522</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 182. Mehr zu den

Kontrolle über Warschau.<sup>523</sup> Die im Amt befindliche Regierung unter Regierungschef Witos trat zurück und Präsident Wojciechowski legte sein Amt nieder.<sup>524</sup>

Obwohl Sejmarschall Rataj am 15. Mai die Funktionen des Staatsoberhauptes (Präsidentenbefugnisse) vorübergehend gemäß den Verfassungsbestimmungen (Art 40 der Verfassung) übernahm,<sup>525</sup> bedeutete der Erfolg des Piłsudski-Putsches, dass das grundlegende Prinzip, auf dem sich das politische System stützte, gebrochen wurde. Die Regierung, die die Parlamentsmehrheit besaß, wurde gestürzt.<sup>526</sup> Rataj berief eine neue Regierung ein, wobei Piłsudski in dieser Regierung zum Minister für die militärischen Angelegenheiten bestellt wurde, diesen Posten bekleidete Piłsudski seitdem bis zu seinem Tod.<sup>527</sup> Faktisch wurde der Marschall das höchste Entscheidungszentrum im Staat.<sup>528</sup> Sonderbarerweise wählte das Parlament, gegen dessen Mehrheit sich der Maiumsturz richtete, als Nationalversammlung Anfang Juni 1926 Piłsudski, den Initiator des Umsturzes, zum Staatspräsidenten.<sup>529</sup> Nachdem die Nationalversammlung Piłsudskis für das Amt des Staatspräsidenten bereits mit der ersten Abstimmung wählte, war gewissermaßen eine Akzeptanz des Putsches durch die parlamentarische Mehrheit gegeben.<sup>530</sup> Jedoch nahm Piłsudski das Amt nicht an und begründete diesen Schritt damit, dass die verfassungsmäßigen Befugnisse des Staatsoberhauptes zu eingeschränkt sind.<sup>531</sup> Piłsudski hielt sodann in einer Erklärung fest, dass das ihm anvertraute Amt des Staatspräsidenten als Legalisierung des Maiumsturzes zu verstehen sei<sup>532</sup> und schlug Univ.-Prof. Mościcki<sup>533</sup> für das Amt des Staatspräsidenten vor.<sup>534</sup> Die Schwäche und Farblosigkeit dieses Mannes war ganz im Sinne Piłsudskis, der einen

---

Maierereignissen in: Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 296 – 312; Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 27 ff.

<sup>523</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, S. 23.

<sup>524</sup> Vgl. Norman Davis, *Im Herzen Europas Geschichte Polens*, München 2000, S. 114; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 485; Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 307 – 308; Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, S. 23.

<sup>525</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 309; Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 44.

<sup>526</sup> Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, Bd. 2, Warszawa 1989, S. 116; Ders., *Polskie konstytucje*, S. 278.

<sup>527</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 182.

<sup>528</sup> Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 309; Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 49; Ders., *Pod rządami Marszałka*, S. 9; Kochanowski in: *Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 47.

<sup>529</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 183; Kochanowski in: *Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 47.

<sup>530</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 64; Ders., *Pod rządami Marszałka*, S. 3.

<sup>531</sup> Kochanowski in: *Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 55 – 56. Mehr dazu in Piłsudski, *Pisma zbiorowe*, Bd. 9, S. 33 - 34 und Borkowski, *Piłsudski o państwie i armii*, Bd. 1, S. 255.

<sup>532</sup> Ähnlich Cat-Mackiewicz, *Historia Polski od 11 listopada 1918 do 17 września 1939 r.*, S. 183; Ewa Gdulewicz, Andrzej Gwiżdż, Zbigniew Witkowski, *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1935 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polskie*, S. 143; Gwiżdż in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 175.

<sup>533</sup> „Der 1867 im nordmasowischen Landkreis Ciechanow als Sohn einer Gutsbesitzerfamilie geborene Mościcki hatte sich in den 1890er Jahren in der polnischen sozialistischen Bewegung engagiert und damals Piłsudski kennengelernt. Mościcki schlug in den Folgejahren allerdings eine wissenschaftliche Karriere ein und war Universitäts - Professor für Chemie an den Technischen Hochschulen von Lwów und Warschau. In unabhängigen Polen übernahm er den Direktorenposten einer Chemiefabrik im oberschlesischen Królewska Huta (Königshütte).“ Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 255.

<sup>534</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 486.

bedingungslos untergebenen Strohmann, der ohne Widerrede alle Anweisungen befolgte, benötigte.<sup>535</sup>

Die Tatsache, dass die umgestürzte Regierung und der Präsident den Rücktritt in die Hände des Marschalls Rataj legte und der Sejmarschall verfassungsmäßig die Regierung mit Piłsudski als Militärminister einberief,<sup>536</sup> verlieh dem Putsch nachträglich quasi Gesetzeskraft.<sup>537</sup> Binnen dreier Monate nach dem Putsch erreichte Piłsudski die Legalität des Staatsstreiches.<sup>538</sup> Die Machtübernahme durch Piłsudski infolge des kurzen blutigen Kampfs des Maiumsturzes wurde auch von seinen Gegnern als erfolgreich anerkannt. Die Gewalt unterlag auch als Mittel der Politik nicht der Ächtung, sie mochte als Legitimation für den Mai 1926 ebenso dienen wie als Option für das Handeln der politischen Opposition.<sup>539</sup> Der Maiumsturz war der Beginn der dreizehnjährigen, autoritären Regierungszeit der Sanacja (Sanierungspolitik), die Piłsudski der unfähigen Sejmokratie (Parlamentsherrschaft) entgensetzte.<sup>540</sup> Für oppositionell gesonnene Bürger bedeutete die Herrschaft der Sanacja greifbare Repressionen wie beispielsweise Verhaftungen, Veranstaltungsverbote oder Pressezensur.<sup>541</sup>

## 2. Die Folgen des Maiumsturzes

Der Maiumsturz wurde unter der Parole des Kampfes gegen die Parteilichkeit, die Korruption und die Sejmokratie durchgeführt.<sup>542</sup> Der Maiputsch richtete sich nicht gegen ein bestimmtes Kabinett oder eine bestimmte Partei, sondern gegen die parlamentarische Demokratie. Diese Tatsache wurde durch das Piłsudski-Lager stark betont.<sup>543</sup> Die Schneide des Maiumsturzes wurde gegen das Parlament, besonders gegen die im Parlament tätigen Parteien, in denen die Hauptquelle des schlechten Funktionierens des politischen Systems

<sup>535</sup> Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 56. Ähnlich Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 268; Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 183.

<sup>536</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 485; Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 64.

<sup>537</sup> Garlicki, *Pod rządami Marszałka*, S. 3.

<sup>538</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 78; Ders., *Przewrót majowy*, S. 356.

<sup>539</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 584 - 585.

<sup>540</sup> Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 317; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 456 spricht von „autoritärer Staatsumgestaltung unter Piłsudski“ u. weiter auf S. 486 von „der Ersetzung der Herrschaft des von Piłsudski verachteten Parlaments durch eine „moralische Diktatur““; Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 179 schreibt über „einer moralischen Revolution des politischen Lebens in Polen“.

<sup>541</sup> Andrea Schmidt-Rösler, *Polen*, Regensburg 1996, S. 167; Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 584.

<sup>542</sup> Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 175; Witkowski, Wrzyszczyński in: Giaro, *Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen*, S. 252; Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 42 „Der Maiumsturz war für das Piłsudski-lager eine Art Stunde Null im ganzem land. Das Bewusstsein von der siegreichen Revolution bildete beim Aufbau des neuen Polen ein Element von erstrangiger Bedeutung. (...) Die Mairevolution war für die Anhänger Piłsudskis ein umkehrbarer Prozess, der ihre Macht schelchthin legitimierte.“ s auch S. 79.

<sup>543</sup> Borkowski, *Piłsudczykowska koncepcja państwa*, *Dzieje Najnowsze*, Nr. 1 - 4 - 1982, S. 107.

gesehen war, gerichtet. Die Regierungen Piłsudskis richteten sich gegen die dominierende Rolle des polnischen Parlaments in dem politischen Leben.<sup>544</sup>

Der Maiputsch brachte eine Korrektur des parlamentarischen Regierungssystems mit sich, die sich u. a. in der Erweiterung der Präsidentenbefugnisse äußerte – de facto leitete der Putsch den Untergang des Parlamentarismus ein.<sup>545</sup> Die Verbesserung des Regierungssystems war immer noch ein Thema. Die Diskussion und Polemik über die Reform des Regierungssystems stellten sich in der Regel mit der Kritik des Regierungssystems, das vom Mai 1926 herrschte, zufrieden.

Der Maiumsturz führte die Veränderungen nicht nur in dem Modell des politischen Systems, vielmehr in seinem Funktionieren herbei. Der Maiumsturz bedeutete die Ablehnung der Verhaltensregeln, die Grundlage der parlamentarischen Regierungsmechanismen und den Übergang zu diktatorischen Regierungsmethoden.<sup>546</sup>

Die Machtergreifung durch Piłsudski und sein politischer Lager – seine politische Anhänger wurden aufgrund der Parole der Gesundung des politischen Systems Sanacja genannt – leitete eine Periode ein, während derer, trotz weiterer formaler Geltung der Märzverfassung, die Entscheidungen über die Regierungszusammensetzung, unabhängig von der Meinung der Parlamentsmehrheit, Piłsudski selbst traf.<sup>547</sup>

In der Situation, in der die neue Macht nur Teiländerungen an der alten Verfassung oder keine Veränderungen der Verfassungsbestimmungen vornahm und deren Normen in der Praxis mit Hilfe der Rechtsakten niedrigeren Ranges oder nicht rechtmäßigen Präzedenzen korrigierte, wurde von einem autoritären Regime gesprochen, das in der zweiten Republik von 1926 bis 1935 herrschte.<sup>548</sup> Formal galt nach wie vor die Märzverfassung. Das Parlament arbeitete weiter und die Opposition hatte eine Handlungsfähigkeit.<sup>549</sup> Aufgehoben wurden jedoch die wichtigsten Elemente der parlamentarischen Demokratie, und zwar das Recht der

---

<sup>544</sup> Vgl Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 179; Kulesza, Koncepcje ideowo – polityczne obozu rzadzacego w Polsce w latach 1926 – 1935, Warszawa 1985, S. 56 - 57. Schmidt-Rösler, Polen, S. 164 “Seinen Putsch verstand Piłsudski nicht als Staatsstreich oder Revolution, sondern als Mittel zur Rettung Polens.“

<sup>545</sup> Vgl Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 317.

<sup>546</sup> Pietrzak in: Bardach/Leśnodorski/ Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, S. 504. Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 46 „Piłsudski führte (...) keine vollständige Diktatur ein, sondern ein System autoritärer Anpassungen von Verfassungsregeln. Dieses System arbeitete relativ wirkungsvoll, da die Mehrheit des Kreises um Piłsudski (...) dessen Autorität über alle gültigen Gesetze stellte.“

<sup>547</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 278; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 485 – 486.

<sup>548</sup> Kulesza in: Katarzyna Iwanicka/Maria Skowronek/Kazimierz Stembrowicz (Hrsg.), Parlament, prawo, ludzie. Studia ofiarowane profesorowi Juliuszowi Bardachowi w sześćdziesięciolecie pracy twórczej, Warszawa 1996, S. 131.

<sup>549</sup> Vgl Davis, Im Herzen Europas Geschichte Polens, S. 114; Nach Jaworski/Lübke/Müller, Eine kleine Geschichte Polens, S. 317 „wurde der Handlungsspielraum der Parteien eingeschränkt“.

Sejmmehrheit, die Regierung zu wählen und abzuwählen, sowie das Recht des Parlaments, die Handlungen der Exekutivorgane zu kontrollieren.<sup>550</sup>

Aufgrund dessen, dass der Putsch eine Legitimation erhielt, konnten sich in dieser Situation die Gegner des Mailagers nicht zurecht finden, waren zerstreut und konnten keine Einheit bilden, sodass dies zur Stärkung der Stellung Piłsudskis beitrug. Die von den Maiereignissen überraschten Parlamentarier hatten keine Vorstellung über die Vorhaben Piłsudskis.<sup>551</sup> Auch diejenigen, die Piłsudski ihre Unterstützung gewährten - die politischen Linken<sup>552</sup> - waren desorientiert.<sup>553</sup> Die parlamentarischen Linken begrüßten mit Enthusiasmus den Maiumsturz<sup>554</sup> und äußerten die Hoffnung, dass sie die parlamentarische Regierung übernehmen, sodass sie die notwendigen politischen und gesellschaftlichen Reformen durchführen würden.<sup>555</sup> Nach ihrer Beurteilung stellte die grundlegende Aufgabe der neuen Macht die rasche Durchführung der Parlamentswahlen dar.<sup>556</sup> Die besiegten politischen Rechten und Zentralgruppierungen, welche eine ganz andere Vorstellung von den Ereignissen rund um den Maiumsturz und dessen Gewinner und Verlierer hatten, resignierten nicht, sondern blickten in die Zukunft, um ihre Reformvorhaben des Staatssystems durchführen zu können.<sup>557</sup>

### 3. Piłsudski über die Ursachen des Maiumsturzes

#### *"Piłsudski über den Maiumsturz"*<sup>558</sup>

„Es geschah, was geschehen musste. Die Erlangung der Unabhängigkeit Polens war ausschließlich die Tat des Militärs. Nachdem dieses Werk vollbracht war, wollte sich das Militär ausschließlich der Aufgabe der Friedenssicherung widmen. Es zeigte sich jedoch, dass die Aufgabe des Militärs noch nicht beendet war. Über acht Jahre war das Militär gezwungen, auf die beispiellose Korruption, auf die moralische Verkommenheit, auf die schwärzeste

<sup>550</sup> Kochanowski in: Oberländer, *Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 47.

<sup>551</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 57.

<sup>552</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 180; Davis, *Im Herzen Europas Geschichte Polens*, S. 113; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 485; Ajnenkiel, *Od rządów ludowych do przewrotu majowego*, S. 300; Ders., *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 304; Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 50.

<sup>553</sup> Garlicki, *Przewrót majowy*, S. 357; Ders., *Pod rządami Marszałka*, S. 7.

<sup>554</sup> S Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 255.

<sup>555</sup> Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 486 schreibt „Trotz seiner parteimäßigen Herkunft aus der PPS und der Unterstützung der Sozialisten begann Piłsudski keine sozialistische Reformen, sondern bemühte sich, die rechtsstehenden Kreise und die Konservativen zu gewinnen“.

<sup>556</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym. Zarys dziejów politycznych Polski 1926 – 1939*, Warszawa 1980, S. 21; Krukowski, *Nowela sierpniowa z 1926 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 124.

<sup>557</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa z 1926 r.*, *Przegląd Sejmowy*, S. 24.

<sup>558</sup> *Polska Zbrojna* z 14. VI. 1926.

Selbstsucht und extremste Reaktion unter diesen zu schauen, wie sie das Monopol der Führung der Gesellschaft usurpierten. Es zeigte sich, dass nicht nur die Erwerbung der Unabhängigkeit, sondern auch die Regelung und Gesundung der Beziehungen im unabhängigen Polen auf die Beteiligung des Militärs entfielen. Daher geschah das, was geschehen musste!“

*Zitat aus Programmatische Rede Pilsudskis nach dem Maiumsturz vor Vertretern der Sejmparteien am 29. Mai 1926*<sup>559</sup>

„Mächtig breitete sich in Polen die Niedertracht der Leute aus. Die demokratischen Freiheiten wurden dermaßen missbraucht, dass man letzten Endes die ganze Demokratie hätte hassen müssen. Das Parteiinteresse überwog alles. Die Parteien in Polen vermehrten sich so, dass die Allgemeinheit es nicht mehr begriff. Das alles richtete sich gegen jeden, der den Staat verkörperte.

(...) Ich habe den Schurken, Schuften, Meuchelmördern und Dieben den Krieg erklärt, und in diesem Kampfe werde ich nicht unterliegen. Der Sejm und Senat besitzen ein Übermaß von Vorrechten, und es ist notwendig, dass diejenigen, die zur Regierung berufen werden, mehr Rechte erhalten. Das Parlament muss ausruhen. Gebt den Regierenden die Möglichkeit, für das verantwortlich zu sein, was sie durchführen. Der Präsident möge eine Regierung bilden, aber nicht unter dem Druck der Parteien. (...) Über die Parteiinteressen muss man zur Tagesordnung übergehen und dem Staat und dem erwählten Präsidenten die Freiheit geben, zu atmen.“

#### 4. Beurteilung des Umsturzes

Ajnenkiel konstatierte, dass der Maiumsturz sich als einer von antiparlamentarischen Putschen zeigte, die in Europa während der Zwischenkriegszeit erfolgten, beginnend mit dem Mussolini-Marsch auf Rom.<sup>560</sup>

Der Maiumsturz schuf eine deutliche Zäsur, Anfang einer Epoche, deren Grenzpunkte in der Sphäre der politischen Praxis Brześć<sup>561</sup> und Bereza<sup>562</sup> und in der Systemsphäre die

<sup>559</sup> Pilsudski, Pisma zbiorowe, Bd. 9, S. 31 - 32.

<sup>560</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 243.

<sup>561</sup> Mehr dazu Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 159 – 160.

<sup>562</sup> Bereza kartuska war ein Zwangslager - ein Ort des psychischen und physischen Terrors für politische Gegner der Sanacja, das in den Jahren 1934 bis 1939 existierte. Der offizielle Namen des Lagers war Ort der Isolation. Das Lager befand sich in der ehemaligen polnischen Woiwodschaft Polesien. Mit Anordnung des Präsidenten Mościcki sollten Menschen, die die Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährdeten in Bereza inhaftiert werden. Der Hauptgrund für die Errichtung des Lagers bildete die Erschießung des polnischen Innenministers Bronisław Pieracki im Jahr 1934 durch die Organisation der Ukrainischen Nationalisten. Die ersten Inhaftierten waren Mitglieder des Nationalradikalen Lagers, außerdem wurden in der Bereza Anhänger der „Organisation ukrainischer Nationalisten“, kommunistischen Partei Polens und Polnischen sozialistischen Partei inhaftiert. Die normale Inhaftierungszeit betrug drei Monate, konnte aber bis zu einem Jahr verlängert

Aprilverfassung bestimmten.<sup>563</sup> Der Maiumsturz von 1926 war eine wichtige Zäsur für die Bedingungen der Organisation und der Handlungen der politischen Parteien. Seit dem Jahr 1926 übten die Vertreter eines politischen Lagers die Staatsregierungen in der Form einer Diktatur aus, eingeführt auf dem Weg des Rechtsmissbrauchs durch den Staatsstreich. Man war sich dessen bewusst, dass die Diktatur im Falle der Bedrohung ihrer Existenz oder ihrer Interessen zu weiteren Rechtsmissbräuchen bereit war.<sup>564</sup> Mit dem Maiumsturz war die kurze Periode des Parlamentarismus beendet. Das Parlament blieb zwar erhalten, aber verlor seine übergeordnete Rolle und im Laufe der Zeit wurde es zur Dekoration, die die Diktatur maskierte.<sup>565</sup>

Der Maiumsturz löste nicht die existierenden Systemprobleme, anders als Jędruch behauptete.<sup>566</sup> In der Folge des Maiputsches wurde keine Korrektur an dem nicht funktionierenden System vorgenommen, das System wurde zerstört, das brachte jedoch nicht die Lösung der Probleme, jedoch ihre Verlagerung auf eine andere Ebene. Obwohl die Veränderungen des Rechtssystems gering gehalten wurden, entsprachen sowohl die Kontrollmechanismen als auch die Wahl der höchsten Staatsorgane, ihre Kompetenzen und die gegenseitigen Verhältnisse, nicht mehr den durch das Recht aufgestellten Regeln. Bis zum Jahr 1935 war die alte Verfassung formal in Geltung, die das in Wirklichkeit umgestürzte parlamentarische System sanktionierte.

Infolge des Umsturzes gehörte die Macht im Staate nicht mehr dem Parlament, sondern Piłsudski als einzelner Machthaber, der sich über die öffentliche Meinung hinwegsetzte, und dessen Handlungen sich jeglicher Kontrolle entzogen. Das bedeutete das Ende der parlamentarischen Demokratie. Die neue politische Situation stellte neue Aufgaben und Anforderungen an die politischen Gruppierungen, die die Möglichkeit der Machterlangung auf dem legalen Weg nicht mehr beschreiten konnten. Die neue Regierungsmacht verbarg nicht, dass sie die einmal erlangte Macht freiwillig nicht abgeben werde.<sup>567</sup> In veränderter Realität waren die Wahlen nicht mehr ein Akt der Gewaltschaffung.

Nach dem Umsturz bildeten die Rahmen des politischen Systems nicht mehr relativ

---

werden. Ausführlich in: Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 72 ff; Ders., Historia 1815 - 2004, S. 295; Ireneusz Polit, Obóz odosobnienia w Berezii Kartuskiej 1934-1939, Toruń 2003; Piotr Siekanowicz, Obóz odosobnienia w Berezii Kartuskiej 1934-1939, Warszawa 1991; Wojciech Śleszyński, Obóz odosobnienia w Berezii Kartuskiej 1934-39, Białystok 2003; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 489 spricht im diesem Zusammenhang von einem Konzentrationslager.

<sup>563</sup> Vgl Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, S. 9.

<sup>564</sup> Jerzy Holzer, Mozaika polityczna Drugiej Rzeczypospolitej, Warszawa 1974, S. 69.

<sup>565</sup> Garlicki, Przewrót majowy, S. 367 – 368; Ders., Z Sulejówka do Belwederu, S. 79.

<sup>566</sup> Jacek Jędruch, Constitutions, Elections and Legislatures of Poland 1493-1977. A Guide to their History, Pittsburgh 1982, S. 350 - 351, 353.

<sup>567</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 47.

stabile Rechtsnormen, die in den durch das Recht bestimmten Grenzen, ein - in gewissen Grade freies - Machtspiel zugelassen haben. Piłsudski konnte selbständig seine Entscheidungen hinsichtlich der Handlungsspielräume treffen und diese je nach Bedürfnis und Situation begrenzen und einschränken. Kurz nach dem Umsturz waren noch die Illusionen lebendig, dass die Aussetzung der parlamentarischen Regeln nur eine Episode bildet, nach der sich die Situation wieder normalisieren würde.<sup>568</sup>

---

<sup>568</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 121.

## VIII. Die Verfassungsnovelle vom August 1926

### 1. Allgemein

In den Jahren 1922 - 1926 konnte von einem Paradoxon die Rede sein. Die politischen Rechten, nach deren überwiegender Vorstellung die Verfassung verabschiedet wurde, nahmen die Verfassungsbestimmungen unter Beschuss. Sie gingen jedoch nicht den Weg zur Abschaffung des Parlamentarismus, vielmehr wollten sie dem Parlamentarismus einen konservativen Charakter verleihen. Der Maiumsturz öffnete den Weg zur Erfüllung der Postulate der Verfassungsänderung der rechten politischen Szene. Die linke politische Szene, die am 17. März 1921 keine Zustimmungsmöglichkeit für die Verabschiedung der Verfassung sah und um die schnelle Verfassungsänderung kämpfte, übernahm nach der Verfassungsverabschiedung die Rolle des Verfassungsschützers. Nach dem Maiumsturz wollten die politischen Linken nach wie vor die Verfassung bestehen lassen.<sup>569</sup> Piłsudski wollte sich aber von seinen linken Anhängern nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen lassen<sup>570</sup> - dies wurde durch das Projekt der Verfassungsänderung von 16. Juni 1926 zum Ausdruck gebracht.<sup>571</sup> Das Ziel der partiellen Verfassungsänderung, die mit der Augustnovelle zustande kam, bildete die Verstärkung der Position des Staatspräsidenten. Dabei stützte sie sich auf den Gedanken des konservativen Jaworskis.

### 2. Die Regelungsmaterie der Verfassungsnovelle

Die Verfassungsnovelle betraf fünf Fragen und änderte die Märzverfassung in folgenden Punkten.<sup>572</sup>

- Erstens führte der Art 2 der Augustnovelle eine Sanktion für die Verletzung des verfassungsrechtlichen Verbotes der Annahme der persönlichen Vorteile von Seite der Regierung durch die Abgeordneten und die Senatoren ein.<sup>573</sup>

<sup>569</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 279; Krukowski, *Nowela sierpniowa z 1926 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 124.

<sup>570</sup> Adam Próchnik: *Pierwsze piętnastolecie Polski niepodległej: zarys dziejów politycznych*. Warszawa 1983, S. 201 – 202.

<sup>571</sup> Krukowski, *Nowela sierpniowa z 1926 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 124.

<sup>572</sup> Die ausführliche Besprechung der Materie der Augustnovelle in: Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 407 ff.

<sup>573</sup> Krukowski, *Nowela sierpniowa z 1926 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 134 – 135; Pawel Sarnecki, *Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego*, *Przegląd Sejmowy*, Nr. 2/2001, S. 23; Gwizdź in: Bardach, *Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 177; Michał Król, *Polityczne i doktrynalne uwarunkowania noweli sierpniowej* in: Arkadiusz Adameczyk, *Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski*, Warszawa 2009, S. 88 - 89.

## **Art 2 der Augustnovelle**

Im Art 22 des Gesetzes vom 17. März 1921 wurde folgender Schlussabsatz hinzugefügt:

„Werden diese Bestimmungen verletzt, was das Oberste Gericht auf Antrag des Sejmarschalls oder der Obersten Kontrollkammer feststellt, so verliert der Abgeordnete sein Mandat und die ihm seitens der Regierung verliehenen persönlichen Vergünstigungen. Ein besonderes Gesetz wird das Gerichtsverfahren im Einzelnen regeln.“

- Zweitens wurden in Art 3 präzise Fristen für den Beschluss des Staatshaushaltes eingeführt.<sup>574</sup> Weiters wurde geregelt, dass der Präsident das Recht erhält, den Haushalt in der durch die Regierung vorgelegten Fassung zu bestätigen,<sup>575</sup> wenn ihn der Sejm und der Senat binnen der verfassungsmäßigen Frist weder verabschiedet noch abgelehnt hatten.<sup>576</sup>

## **Art 3 der Augustnovelle**

Art 25 des Gesetzes vom 17. März 1921 erhielt folgende Fassung:

„Sejm und Senat werden vom Präsidenten der Republik einberufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Der Sejm ist zur ersten Sitzung auf den dritten Dienstag nach dem Wahltage und jährlich spätestens im Oktober zur ordentlichen Sitzungsperiode einzuberufen.

Der Präsident der Republik kann den Sejm jederzeit nach eigenem Ermessen zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen; auf Verlangen von einem Drittel aller Abgeordneten hat er dies innerhalb zwei Wochen zu tun.

Die sonstigen Fälle, in denen der Sejm zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentritt, werden durch das Verfassungsgesetz bestimmt.

Es bedarf des Einverständnisses des Sejms, wenn eine Vertagung innerhalb derselben ordentlichen Sitzungsperiode wiederholt wird oder die Unterbrechung länger als 30 Tage dauern soll.

Die Regierung legt dem Sejm in der Sitzungsperiode den Haushaltsentwurf nebst den Anlagen (Art 4) spätestens fünf Monate vor Beginn des folgenden Haushaltsjahres vor. Nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsentwurfs an den Sejm darf die Sitzungsperiode des

---

<sup>574</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 9; Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 15.

<sup>575</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 2.

<sup>576</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 135; Król in: Adamczyk, Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski, S. 88; Sarnecki, Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego, Przegląd Sejmowy, S. 23; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 281 – 282; Witkowski, Wrzyszcz in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 252; Gwizdz in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 177.

Sejms nicht eher geschlossen werden, als bis der Haushalt beschlossen ist oder die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen verstrichen sind.

Beschließt der Sejm den Haushaltsentwurf nicht längstens innerhalb von dreieinhalb Monaten seit dem Tage der Vorlage seitens der Regierung, so tritt der Senat an die Prüfung des vorgelegten Entwurfs heran.

Übersendet der Senat nicht innerhalb von dreißig Tagen dem Sejm seinen Beschluss zum Haushaltsplan einschließlich der angenommenen Änderungen, so wird unterstellt, dass er gegen den Entwurf Einwendungen nicht erhebt (Art 35 Abs 1).

Fasst der Sejm innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Haushaltsplanes mit den vom Senat angenommenen Änderungen keinen neuen Beschluss (Art 35 Abs 3), so gelten die Änderungen des Senats als angenommen.

Der Präsident der Republik verkündet den Haushaltsplan als Gesetz:

- a) in der durch Beschluss des Sejms angenommenen Fassung, wenn Sejm und Senat den Haushalt innerhalb der festgesetzten Fristen geprüft und der Sejm die Änderungen des Senats entweder angenommen oder abgelehnt hat (Art 35 Abs 3);
- b) in der vom Sejm oder vom Senat angenommenen Fassung, wenn nur der Sejm bzw. der Senat den Haushalt innerhalb der bezeichneten Frist beschlossen hat;
- c) in der Fassung des Regierungsentwurfs, wenn weder Sejm noch Senat innerhalb der festgesetzten Fristen Beschlüsse über den Haushalt als Ganzes gefasst haben.

Die im vorhergehenden Absatz dieses Artikels enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Sejm den von der Regierung vorgelegten Haushaltsentwurf im Ganzen ablehnt.

Ist der Sejm aufgelöst und der Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr oder der Haushaltsvoranschlag mindestens für die Zeit bis zum Zusammentritt des neuen Sejms nicht beschlossen, so ist die Regierung berechtigt, Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des vorjährigen Haushalts zu tätigen, bis Sejm und Senat den Haushaltsvoranschlag, den die Regierung dem Sejm in der ersten Sitzung nach den Wahlen vorzulegen hat, beschlossen haben.

Ist der Sejm aufgelöst und ein Gesetz über die Genehmigung der Aushebung von Heeresersatz nicht beschlossen, so ist die Regierung berechtigt, die Aushebung des Heeresersatzes im Rahmen des vorjährigen, vom Sejm beschlossenen Kontingents, anzuordnen.“

- Drittens gab der Art 4 dem Präsident das Recht auf Antrag des Ministerrates das Parlament vor Ablauf der Legislaturperiode aufzulösen<sup>577</sup> bei gleichzeitiger Absprache des Rechtes der parlamentarischen Selbstauflösung durch den Parlamentsbeschluss.<sup>578</sup>

#### **Art 4 der Augustnovelle**

Art 26 des Gesetzes vom 17. März 1921 erhielt folgende Fassung:

„Der Präsident der Republik löst Sejm und Senat nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt waren, auf (Art 11).

Der Präsident der Republik kann auf Antrag des Ministerrats durch einen begründeten Erlass, jedoch nur einmal aus demselben Grunde, vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt waren, Sejm und Senat auflösen.

Die Wahlen finden innerhalb von neunzig Tagen seit dem Tage der Auflösung statt. Der Wahltag wird entweder im Erlass des Präsidenten über die Auflösung des Sejms und des Senats oder in einem Beschluss des Sejms oder des Senats festgesetzt.“

- Viertens führte die Novelle in Art 6 eine entscheidende Änderung im Bereich der Beschlussfassung des Misstrauensvotums ein.<sup>579</sup> Der Antrag auf ein Misstrauensvotum für die Regierung oder einzelne Minister konnte nicht an dem gleichen Tag zur Abstimmung kommen, an dem er vorgelegt wurde.<sup>580</sup> Daraus ergab sich eine Stärkung des Ministerrates. Der Art 6 öffnete der Regierung eine Möglichkeit der Druckausübung auf den Sejm.<sup>581</sup>

#### **Art 6 der Augustnovelle**

Im Art 58 des Gesetzes vom 17. März 1921 wurde folgender neuer Satz eingefügt:

„Über den Antrag, durch den der Rücktritt des Ministerrates oder einzelner Minister verlangt wird, darf nicht in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht wurde, abgestimmt werden.“

- Fünftens wurde während der Zeit der Parlamentsauflösung dem Präsidenten durch den Art 5 der Verfassungsnovelle das Recht verliehen, im Falle dringender Notwendigkeit die

---

<sup>577</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 135; Witkowski, Wrzyszc in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 252.

<sup>578</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 25; Ders., Polskie konstytucje, S. 282; Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 2; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 9; Król in: Adameczyk, Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski, S. 86; Sarnecki, Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego, Przegląd Sejmowy, S. 23; Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 15; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 175.

<sup>579</sup> Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 15.

<sup>580</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 136; Król in: Adameczyk, Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski, S. 88; Sarnecki, Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego, Przegląd Sejmowy, S. 23; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 285; Witkowski, Wrzyszc in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 253.

<sup>581</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 25; Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 2; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 9; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 177.

Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dekrete) im Bereich der Staatsgesetzgebung zu erlassen (während der Parlamentsperiode auf der Grundlage der gesetzliche Ermächtigung).<sup>582</sup>

Der Sejm beschloss gleichzeitig mit der Augustnovelle ein Gesetz über die Vollmachten für den Präsidenten, die die Regelung der Rechtslage im Staat umfassen und die Geltung bis zur Bildung des neuen Sejms entfalten sollten. Der Regelungsbereich der Vollmachten war sehr weit bestimmt.

### **Art 5 der Augustnovelle**

Art 44 des Gesetzes vom 17. März 1921 wurde durch die folgenden Schlussbestimmungen ergänzt:

„Der Präsident der Republik ist berechtigt, während der Zeit, in der Sejm und Senat aufgelöst sind, bis zum Zeitpunkt des Wiedertzusammentritts des Sejms (Art 25) im Falle dringender Staatsnotwendigkeit im Rahmen der Staatsgesetzgebung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Diese Verordnungen dürfen jedoch weder eine Änderung der Verfassung noch die Bestimmungen der Art 3 Abs 4; Art 4, 5, 6, 8, 49 Abs 2; 50 und 59 des Verfassungsgesetzes noch die Wahlordnung für Sejm und Senat zum Gegenstand haben.

Der Präsident der Republik kann durch Gesetz ermächtigt werden, in dem durch ein solches Gesetz festgelegten Zeitraum und Rahmen Verordnungen mit Gesetzeskraft, jedoch mit Ausnahme einer Verfassungsänderung, zu erlassen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verordnungen werden unter Berufung auf die in diesen Absätzen enthaltenen Bestimmungen der Verfassung auf Antrag des Ministerrats erlassen, vom Präsidenten der Republik, vom Präsidenten des Ministerrats und von allen Ministern unterzeichnet und im Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) veröffentlicht. Diese Verordnungen treten außer Kraft, wenn sie dem Sejm nicht innerhalb 14 Tagen nach der ersten Sitzung des Sejms vorgelegt werden oder wenn sie der Sejm nach erfolgter Vorlage aufhebt.“

---

<sup>582</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 2; Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 175; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 9; Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 135; Król in: Adameczyk, Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski, S. 86 – 88; Sarnecki, Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego, Przegląd Sejmowy, S. 23; Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, S. 15; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 283 – 285; Witkowski, Wrzyszczyński in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 252.

### 3. Beurteilung der Lösungen der Augustnovelle

Die Augustnovelle war als ein formaler Ausdruck der Änderung der Kräfteverhältnisse zwischen der Exekutive und der Legislative zu sehen.<sup>583</sup> Sie sanktionierte die tatsächliche Verschiebung des Machtzentrums vom Parlament auf die Regierung<sup>584</sup> und, obwohl sie maßgeblich das Verhältnis zwischen der Legislative und der Exekutive zugunsten der Letzteren änderten, entsprachen die durch sie herbeigeführte Lösungen dem Gewaltenteilungsprinzip und der parlamentarischen Regierungsform.<sup>585</sup>

Die Augustnovelle brachte eine unzureichende Lösung. Die Verfassungsnovelle gab der Sanacja die Möglichkeit der Vornahme der weiteren Systemumwandlungen, die sowohl die diktatorische oder zumindest die autoritäre Regierungsform anstrebten, als auch die Beurteilung der eingeführten Lösungen (mit Vorbehalten) als in Rahmen des parlamentarischen Systems vorgenommen, einstufen.<sup>586</sup> Die Beschlussfassung der Augustnovelle bildete die Beendigung des Zeitraumes, während dessen die politischen Gruppierungen einen Einfluss auf das Staatsystem ausübten.<sup>587</sup> Sowohl die Augustnovelle als auch die Präsidentenvollmachten machten die Exekutive von dem Parlament stark unabhängig.<sup>588</sup> Sie waren eine wichtige Korrektur des bisherigen Systems, aber nur als Korrektur zu sehen. Mit der Änderung des politischen Systems ließ sich Piłsudski noch Zeit.<sup>589</sup>

Die Idee der Verordnungen beschrieb schon John Lock in den zwei Traktaten über die Regierung. Die ersten Jahre des Ersten Weltkrieges verursachten, dass das Parlament der dritten französischen Republik Gesetze beschloss, dass die Regierungen zum Erlass von Akten mit Gesetzesrang ermächtigt werden.<sup>590</sup> Die Schöpfer der Augustnovelle dachten mit der Einführung der Verordnungen an die notwendigen Sicherungen, die mit dem parlamentarischen Regierungsmodell vereinbart wurden. Abgesehen von dem Zurückgreifen

<sup>583</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, Warszawa 1980, S. 26.

<sup>584</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 286; Ders., *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 420; Ders., *Historia Sejmu Polskiego*, S. 120 – 121; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 9.

<sup>585</sup> Kulesza, *Nowela sierpniowa*, *Przegląd Sejmowy*, S. 43; Sarnecki, *Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego*, *Przegląd Sejmowy*, S. 24; Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 26; Pietrzak, *Konstytucja z 17 marca 1921 z perspektywy 80 lat*, *Przegląd Sejmowy*, S. 15.

<sup>586</sup> Ajnenkiel, *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 420 – 421; Ders., *Polskie konstytucje*, S. 286.

<sup>587</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 286 – 287; Ders., *Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926*, S. 421.

<sup>588</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 32 „Der Sejm verlor im Ergebnis des Maiumsturzes seine Stelle des entscheidenden Staatsfaktor, entschied nicht mehr über die Zusammensetzung der Exekutive. In Folge der Augustnovelle verzichtete der Sejm auf den Großteil seine legislative Befugnisse und behielt für sich nur die Kontrollfunktionen.“

<sup>589</sup> Garlicki, *Pod rządami Marszałka*, S. 2.

<sup>590</sup> John Lock, *Dwa traktaty o rządzie*, Warszawa 1992, S. 278; Michał Szczaniecki, *Powszechna historia państwa i prawa*, Warszawa 2002, S. 392; Jan Baszkiewicz, *Historia Francji*, Wrocław 2004, S. 526.

auf die Generalklausel (dringender Staatsnotwendigkeit) präzisierten die Schöpfer der Verfassungsnovelle deutlich, dass diese Verordnungen nur dann erlassen werden, wenn die Parlamentskammer aufgelöst werden und bestimmten sorgfältig den Katalog der Materien, die durch die Verordnungen nicht geregelt werden konnten. Nach Art 5 der Augustnovelle durften diese Verordnungen jedoch weder eine Änderung der Verfassung noch die Bestimmungen der Art 3 Abs 4; Art 4, 5, 6, 8, 49 Abs 2; 50 und 59 des Verfassungsgesetzes noch die Wahlordnung für Sejm und Senat zum Gegenstand haben. Der Präsident der Republik konnte durch Gesetz ermächtigt werden, in dem durch ein solches Gesetz festgelegten Zeitraum und Rahmen Verordnungen mit Gesetzeskraft, jedoch mit Ausnahme einer Verfassungsänderung, zu erlassen.

Die Regulierungen im Haushaltsverfahren bildeten auch keinen Verstoß gegen die parlamentarische Regierungsform. Die Augustnovelle führte zu einer damals in Europa unbekanntem Lösung, dass nämlich nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsentwurfs an den Sejm die Sitzungsperiode des Sejms nicht eher geschlossen werden durfte, als bis der Haushalt beschlossen war oder die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen verstrichen waren (Art 3 der Augustnovelle). Damit wurde dem Haushaltsentwurf mit Ablauf der vorgesehenen Zeit die Gesetzeskraft verliehen. Der Art 3 musste jedoch im Kontext der Haushaltsbestimmungen ausgelegt werden. Diese Bestimmung besaß nämlich einen strikten Ordnungscharakter und fand Anwendung – nach den Konzepten der Novellenschöpfer - nur in Ausnahmesituation. Die dieser Bestimmung folgende Artikel stellten deutlich fest, dass das Parlament sein souveränes Recht zur Ablehnung des Haushalts (Art 25 der Märzverfassung) behält.

Die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Parlamentsauflösung vor dem Ablauf der Amtsperiode wurde als fundamentales Prinzip in der Konstruktion des parlamentarischen Regierungssystems eingestuft. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Märzverfassung führte das Verfassungsänderungsgesetz das parlamentarische Regierungssystem in seiner klassischen Form ein.

Durch die Augustnovelle wurde die Regelung eingeführt, nach der dem Parlament das Selbstaufhebungsrecht abgesprochen wird. Dies bedeutete die Rückkehr von dem Prinzip des Gleichgewichts in dem parlamentarischen Regierungssystem. Das Gleichgewicht zwischen der Legislative und der Exekutive wurde zugunsten der Legislative beeinträchtigt. Dies kam deutlich im Art 58 Abs 2 der Märzverfassung zum Ausdruck, nach dem über den Antrag,

durch den der Rücktritt des Ministerrates oder einzelner Minister verlangt wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht wurde, abgestimmt werden durfte. Diese Regulierung war für die Exekutive nützlich und entsprach den Anforderungen des parlamentarischen Regierungssystems.<sup>591</sup>

#### 4. Charakter der Augustnovelle

Nach Piłsudskis Überzeugung war die Augustnovelle der erste Schritt zu Systemveränderungen, die den dringlichsten Gesundheitsbedürfnissen des Staates helfen sollten. Sie versicherte dem Marschall in großem Maße fast diktatorische Macht, die Piłsudski nicht offiziell ausübte. Staatspräsident Mościcki stand in Piłsudskis Schatten, Piłsudski war für ihn der Wegweiser, dessen Entscheidungen er treu ausführte. Piłsudski begnügte sich hinter den Kulissen die Fäden zu ziehen, seine persönliche Herrschaft hinter einer parlamentarischen Fassade zu verbergen und die Opposition durch gewaltsame Polizeimethoden und Schikanen einzuschüchtern.<sup>592</sup>

Das Inkrafttreten der Augustnovelle leitete in Polen den Wechsel von der parlamentarischen Regierungsform auf die Kabinettsregierungsform, und die Wendung in die Richtung des Monismus, dem erste Schritt auf dem Weg der autoritären Regierungsform, ein.<sup>593</sup> Die Verfassungsnovelle war ein Ergebnis eines Kompromisses, den die Gewinner und Verlierer schlossen. Die verfassungsrechtlichen Postulate des Piłsudski-Lagers und der rechten politischen Szene wurden fast identisch. Dies erschütterte die politischen Linken, die Piłsudski unterstützten und sich wünschten, dass der Ablauf der Ereignisse eine andere Richtung einschlagen würde.<sup>594</sup>

Es stellte sich die Frage, ob die Augustnovelle der parlamentarischen Regierungsform ein Ende setzte. Garlicki behauptete, dass die Augustnovelle und das Präsidentenbevollmächtigungsgesetz die Abschaffung der grundlegenden parlamentarischen Prinzipien und die Zustimmung zur Diktatur und die rechtliche Rahmenbildung für eine diktatorische Machtausübung bedeuteten.<sup>595</sup> Mit dieser These polemisierte Czubiński, dass die Novelle an sich nicht die Beendigung des Parlamentarismus bedeutete.<sup>596</sup> Die Augustnovelle

<sup>591</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 43 – 44.

<sup>592</sup> Davis, Im Herzen Europas Geschichte Polens, S. 114.

<sup>593</sup> Grzegorz Leopold Seidler, Władza ustawodawcza i wykonawcza w polskich konstrukcjach ustrojowych 1917-1947, Lublin 2000, S. 31.

<sup>594</sup> Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, S. 47.

<sup>595</sup> Garlicki, Przewrót majowy, S. 355.

<sup>596</sup> Czubiński, Miejsce i rola Józefa Piłsudskiego i obozu piłsudczykowskiego w odbudowie i rozwoju odrodzonego państwa polskiego, Kwartalnik Historyczny, Nr. 2/1979, S. 491.

verstärkte die Befugnisse der Exekutive, aber im Rahmen der parlamentarischen Regierungsform.<sup>597</sup>

Das parlamentarische Regierungssystem existierte nach dem Maiumsturz praktisch nicht mehr. Zum Umsturz des parlamentarischen Regierungssystems kam es bereits im Mai 1926 und nicht erst mit Novellierung der Märzverfassung durch die Augustverfassung. Es entstand eine neue Situation durch eine neue Machtkonstellation, in der es möglich wurde, die Verfassung entgegen ihrem Geist auszulegen. Diese Interpretation bildete in einem größeren Grade als die Augustnovelle die Rechtsgrundlage der ununterbrochenen Sanacjaregierung ohne formelle Aufhebung des parlamentarischen Regierungssystems und ohne Sejmmehrheit. Die Augustnovelle hätte in einer anderen politischen Situation nicht die Aufhebung der parlamentarische Regierungsform bedeutet, aber in der nach Mai 1926 entstanden Situation brachte sie eine Umgestaltung des politischen Systems in die autoritäre Richtung.<sup>598</sup> Die nach Mai 1926 entstandene politische Praxis wurde umfassend in der Literatur dargestellt.<sup>599</sup> Daher werden in den folgenden Absätzen nur die wichtigsten Merkmale der neuen Praktik präsentiert.

---

<sup>597</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 9; Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 136.

<sup>598</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 136 – 137.

<sup>599</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 243 – 334; Ders., Polska po przewrocie majowym, S. 7 - 102, 136 -221, 274 - 336, 378 – 434; Garlicki, Od maja do Brzeźcia, Warszawa 1986; Andrzej Chojnowski, Piłsudczycy u władzy. Dzieje Bezpartyjnego Bloku Współpracy z Rządem, Wrocław 1986.

## **IX. Piłsudski über die Systemänderungen**

### **1. Die bedeutsame Rolle des Staates**

Die grundlegende Prämisse der politischen Philosophie Piłsudskis war die Überzeugung von der Überordnung des Staates über alle Formen der Gesellschaftsorganisation.<sup>600</sup> Dem Staat sollten alle Interessen der gesellschaftlichen Klassen und Schichten, der politischen Parteien, der lokalen und nationalen Gemeinschaften, die ein Bestandteil des Staates bildet, untergeordnet sein. Das Staatsinteresse stellte für Piłsudski den höchsten Wert dar. Piłsudski negierte nicht die Existenz der verschiedenen, oft widersprüchlichen Interessen der Gesellschaft, hielt aber fest, dass sie das Funktionieren des Staates nicht beeinträchtigen dürfen.

Als Konsequenz dieser Annahmen war die Ablehnung des Parteiensystems zu sehen, weil die partikularen Ziele der politischen Parteien von Natur aus im Widerspruch mit dem überordnete Staatsinteresse standen.<sup>601</sup> Das Parlament war nach Piłsudskis Meinung das Gebiet des Aufeinanderstoßens dieser unterschiedlichen Interessen. Die Exekutive sollte nicht übermäßig vom Parlament abhängig sein, damit sie nicht funktionsunfähig werde und dadurch den Staat abschwäche. Piłsudski war sich aber bewusst, dass die Staatsstärke nicht nur von der Existenz der entsprechenden Strukturen, aber im gleichen Maße von ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaftsmehrheit, abhängig sei.

Das wiedergeborene Polen war ein junger Staat, in dem alles noch errichtet werden musste, denn das System war ziemlich unerfahren. Für Piłsudski waren zwei Handlungsstrategien denkbar: einerseits die Durchführung der grundlegenden Reform des politischen Staatssystems - welches in der Praxis die Verleihung der Verfassung durch Piłsudski bedeuten würde, andererseits die Einführung der unabdingbaren Modifikationen - welche mit der Augustnovelle vollzogen wurde - sowie die Blamage des vorhandenen Systems in der Öffentlichkeit und öffentlichen Meinung. Den ersten Weg lehnte Piłsudski ab, und zwar nicht aus dem Grund, dass er keinen Entwurf der neuen Verfassung oder zumindest ihre Konzeption hatte, sondern weil er diesen Weg für weniger wirksam hielt. Die Verleihung einer neuen Verfassung hätte bedeutet, dass ein Großteil der öffentlichen Meinung, darunter die linke politische Szene als die damaligen Verbündeten, sich gegen eine neue Verfassung aussprächen. Daher war es für Piłsudski und die Sanacja einfacher, den Eindruck zu erzeugen,

---

<sup>600</sup> Garlicki, *Z Sulejówka do Belwederu*, S. 49.

<sup>601</sup> Kulesza, *Koncepcje ideowo – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935*, S. 55 ff.

dass das vorhandene politische System und insbesondere die Märzverfassung mangelhaft sind.<sup>602</sup>

## **2. Piłsudskis Einstellung zur Demokratie**

Das Piłsudski-Lager vertrat die Meinung, dass die Gesellschaft zum Verständnis der eigenen wirklichen Bedürfnisse und des Staatsinteresses nicht reif ist. Piłsudski sah das demokratische System per se als nicht schlecht an, war aber nach den Erfahrungen der ersten Jahre der Unabhängigkeit von tiefster Überzeugung geprägt, dass das demokratische System in absehbarer Zukunft für den polnischen Staat schädlich sei.<sup>603</sup> Die Demokratie konnte Piłsudski zufolge nur beim Vorhandensein der Bereitschaft zur Unterordnung der Interessen des Einzelnen unter das Interesse der Allgemeinheit, d. h. des Staates, funktionieren. Wenn diese Bereitschaft fehlte, zerstört die Demokratie den Staat. Überdies kannte das demokratische System keine wirksamen Mechanismen zur Auswahl der besten in der Minderheit stehenden Einzelpersonen. Die dem Ziel und seiner Verantwortung bewusste Minderheit hat aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Übernahme der Staatsregierung und damit der Verantwortung für den Staat.<sup>604</sup>

## **3. Piłsudskis Abneigung gegenüber dem Parlament**

Nicht eindeutig war Piłsudskis Verhältnis zur Institution des Parlaments. Nicht auszuschließen wäre, dass Piłsudski seine Missbilligung gegenüber den damaligen politischen Parteien äußern wollte, die das Gesicht der ersten Parlamente prägten, und nicht den völligen Abschied vom Parlamentarismus bezweckte.<sup>605</sup> Das Piłsudski-Lager lehnte zwar den Parlamentarismus ab, gleichzeitig sprach es sich für die Erhaltung des Volksvertretungs- und Legislativkörpers aus, der auf die Volkswahl zurückgeht. Piłsudski war kein Gegner des Sejms im Sinne der traditionellen polnischen Institution. Nach Piłsudskis Aussagen zufolge ging nicht die Missbilligung für die Systemlösung aus der Zeit der Ersten Republik Polen aus, in der der Sejm das höchste Machtorgan des Staates war. Für Piłsudski wurde der damalige Sejm zur Institution der Meinungsäußerung des Volkes und der Gesetzgebung.<sup>606</sup> Der durch

<sup>602</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 2 – 3; Garlicki, Historia 1815 – 2004, S. 295, S. 284.

<sup>603</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184 „Die polnische Gesellschaft ist nach Erachtens des Piłsudskis noch nicht reif genug um sich selbst zu regieren, wofür der Zustand des polnischen Parlaments ein offensichtlicher Beweis sei“.

<sup>604</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 47.

<sup>605</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 190.

<sup>606</sup> Waldemar Paruch, Myśl polityczna obozu piłsudczykowskiego 1926 – 1939, Lublin 2005, S. 275; Zbigniew Konrad Zaporowski, Koło Parlamentarne Obozu Zjednoczenia Narodowego w Sejmie V kadencji (1938 – 1939), Res Historica, Nr. 4/1998 in: Zbigniew Konrad

den Sejm in den Jahren 1919 - 1926 erzielte Effekt erfüllte jedoch nicht die Erwartungen des Marschalls.<sup>607</sup> Den Sejm beschäftigten vor allem die Machtspiele. Aus diesem Grund strebte Piłsudski an, die durch den Sejm nicht erfüllten Pflichten zu übernehmen, da er meinte, dass sich der Sejm nicht mit allem befassen könne. Der Sejm sollte nur dem Gebiet der Legislative - der Gesetzgebungsprozess stellte für Piłsudski eine schwierige Kunst dar - und Regierungskontrolle tätig werden.<sup>608</sup> Piłsudski betonte mehrmals, dass seine Kritik sich nicht nur an den polnischen Parlamentarismus richtete, sondern auch an die parlamentarischen Regierungsformen anderer Staaten, weil der Parlamentarismus überall in einer Krise steckte.

<sup>609</sup>

Das Sanacja-Modell einer staatsnational begründeten „Überparteilichkeit“ speiste sich aus einem prinzipiellen Misstrauen gegenüber dem Parteiwesen.<sup>610</sup> Piłsudski verbarg nicht seine Verachtung für das damalige Parlament. Es war ein Element des überlegten Handlungsplanes, der die Blamage des parlamentarischen Systems und die Vorbereitung des Bodens zur Gestaltung des öffentlichen Lebens nach anderen Prinzipien zum Ziel hatte. Piłsudski war sich dessen bewusst, dass, wenn er die – allgemein erwarteten – Schritte zur Abschaffung des Parlamentes und die Erstickung der Opposition mit Verwaltungsmitteln und die Einführung der äußeren Form der Diktatur setzen würde, die Gesellschaft politisch nicht beherrschen könne. Solche Maßnahmen wurden zwar vorläufig die Machtausübung Piłsudskis erleichtern, aber gleichzeitig Hürden auf dem Weg zur Durchführung seines Grundvorhabens schaffen. Die Kraft des Staates sollte auf der politischen Unterordnung der Gesellschaft unter dem Regierungslager beruhen. Da die Abschaffung des Parlaments auf Dauer seinem Ziel der Stärkung des polnischen Staates nicht dienlich gewesen wäre, wählte Piłsudski einen anderen Weg. Piłsudski ließ somit das existierende Parlament bestehen, einerseits mit Blick auf Propaganda- und Prestigefragen, andererseits als Bühne, auf der das aufwieglerische und gesellschaftsfeindliche Verhalten der Opposition präsentiert werden konnte.<sup>611</sup>

Piłsudski war der Ansicht, dass die demokratischen Institutionen sich selbst lächerlich machen würden und kompromittieren sollten,<sup>612</sup> da das parlamentarische System verfault und

Zaporowski (Hrsg.), *W kręgu polskich doświadczeń parlamentarnych*, Lublin 1998, S. 102. Ausführlich dazu Krzysztof Mucha, *Parlament polski w opinii Józefa Piłsudskiego 1918 – 1930*, AUL, *Folia Historica* 2001, Bd. 71 in: *Włodzimierz Kozłowski studia i szkice z historii Polski XX wieku*, Łódź 2001, S. 36 – 45.

<sup>607</sup> Mehr dazu in: Piłsudski, *Pisma zbiorowe*, Bd. 9, S. 218 - 224 und Borkowski, *Piłsudski o państwie i armii*, Bd. 1, S. 305 – 309.

<sup>608</sup> Paruch, *Myśl polityczna obozu piłsudczykowskiego 1926-1939*. Mehr dazu Zaporowski in: *Zaporowski, W kręgu polskich doświadczeń parlamentarnych* S. 103ff.; Mucha in: *Kozłowski, Studia i szkice z historii Polski XX wieku*, S. 36 – 45.

<sup>609</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 179, 185.

<sup>610</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 360.

<sup>611</sup> Garlicki, *Pod rządami Marszałka*, S. 3.

<sup>612</sup> Kochanowski in: *Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919-1944*, S. 46.

von unheilbaren inneren Erkrankungen befallen sei. Piłsudskis Ziel war die Demütigung des Parlamentes, sodass er gegen das vorhandene, unfähig eine stabile Mehrheit zu bildenden Parlament ankämpfte. Wider die allgemeinen Erwartungen löste Piłsudski das Parlament nicht auf.<sup>613</sup> Künftige Parlamentswahlergebnisse waren für Piłsudski und seine Unterstützer der BBWR „Partei“ schwer vorhersehbar - die Auflösung des bestehenden Parlaments und die Wahl eines neuen glaubte Piłsudski nicht riskieren zu können, da eine im Oktober 1926 in der Politischen Abteilung des Innenministeriums erarbeitete Wahlprognose schätzte, daß die Regierung höchstens 82 Abgeordnete von 404 ins Parlament bringen könnte. Neue Parlamentswahlen würden auch die Schaffung von politischer Organisation des Regierungslagers erfordern, wofür Piłsudski noch nicht vorbereitet war. Piłsudskis Anhänger verfügten über keinerlei eigene politische Strukturen in Form einer Partei oder eines Apparates, ihr Handeln war vielmehr chaotisch und improvisiert.<sup>614</sup> Die Beibehaltung des Parlamentes war auch einer der Gründe für die Desorientierung der Parlamentarier und politischen Gruppierungen.<sup>615</sup>

---

<sup>613</sup> Mehr zu den Gründen der Nichtauflösung des Parlaments nach Mai 1926 in: Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 21 – 22.

<sup>614</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 46.

<sup>615</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 3.

## X. Die parlamentarische Praxis nach Mai 1926

Der Sejm der ersten Amtsperiode genoss kein hohes Ansehen,<sup>616</sup> daher löste ihn Piłsudski nicht auf, sondern drohte ständig, ihn aufzulösen, um bei den Abgeordneten Gehorsam zu erzwingen. Diese Methode erwies sich als nicht zielführend, sodass der Sejm die Initiative zur Selbstauflösung, welche der Präsident nicht zulassen wollte, ergriff. Daher schloss der Präsident die Parlamentssitzung in dem Moment, in dem der Beschluss über die Parlamentsauflösung nach seiner Verabschiedung durch den Sejm dem Senat überreicht wurde.

Der Präsident begann auch damit, die Parlamentssitzungen zu vertagen und zu schließen, um der Parlamentskammer Arbeit zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Aufgrund der mit Absicht sinnwidrigen Interpretation des Art 25 der Verfassung, kam es zu Einschränkungen des Parlamentes und dessen Sitzungen. Laut Art 25 sollte der Sejm die erste Sitzung auf den dritten Dienstag nach dem Wahltag und alljährlich spätestens im Oktober zu einer ordentlichen Tagung (Session) einberufen. Art 25 enthielt jedoch keine Bestimmung bezüglich des Zeitpunktes der Eröffnung der Sitzung, daher kam es vor, dass der Präsident die Sitzung einberufen hatte, aber über einen längeren Zeitpunkt nicht eröffnet und auf diese Weise den Zeitraum verlängert hatte, in dem das Parlament nicht getagt hatte. Beispielsweise fand im Herbst 1926 die Einberufung am 31. Oktober statt, wobei es zur Eröffnung erst am 13. November kam.<sup>617</sup> Es waren auch Fälle zu beobachten, in denen das Parlament zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wurde, die Sitzung vertagt und nach Ablauf der Vertagungsfrist das Parlament geschlossen wurde. Im Herbst 1927 wurde ein ähnlicher Vorgang bei einer ordentlichen Sitzung festgestellt, wobei die Sitzung zunächst vertagt und daraufhin das Parlament im Hinblick auf Ablauf der Amtsperiode aufgelöst wurde.<sup>618</sup> Unter diesen Umständen wurden weniger Gesetze beschlossen, die wichtigsten Angelegenheiten wurden durch präsidientielle Verordnung mit Gesetzeskraft geregelt.<sup>619</sup> Das Parlament zwischen 1926 und 1928 war machtlos.<sup>620</sup>

Der Sinn des Misstrauensvotums für die Regierung wurde durch das Sancjalager falsch ausgelegt. Nach Mai 1926 nahm der Präsident auf die Meinung des Sejms bei der

---

<sup>616</sup> Vgl Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184 - 185.

<sup>617</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 46.

<sup>618</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 15 – 16.

<sup>619</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 137.

<sup>620</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 186.

Regierungsbildung keine Rücksicht. Unabhängig von den Parlamentskräften berief der Präsident - aufgrund der wesentlichen Beeinflussung durch Piłsudski - die Regierung nach seinem Belieben ein. Im September 1926 sprach das Parlament das Misstrauensvotum für zwei Minister aus, woraufhin die ganze Regierung zurücktrat. Der Präsident nahm den Rücktritt an und berief eine neue Regierung mit identischer Zusammensetzung neu ein. Das bedeutete die Ablehnung des Wesens des parlamentarischen Regierungssystems. Trotz treuer Handlung nach den Buchstaben des Gesetzes wurde gegen den Geist der Verfassung verstoßen.<sup>621</sup>

Das in Polen zwischen 1926 - 1930 existierende Regierungssystem wurde als "régime extra-constituenel",<sup>622</sup> d. h. ausserverfassungsrechtlich, qualifiziert. Damit wurde insbesondere in Bezug auf das Parlament und seine Stelle im Staat festgehalten, dass der Regierungsmechanismus quasi neben der Verfassung bestand. Es kam selten zur direkten Beeinträchtigung der Verfassungsnormen. Der Regierungsmechanismus funktionierte jedoch aufgrund des Grundgesetzes nach unbekanntem Prinzipien.<sup>623</sup>

---

<sup>621</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 179; Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 137.

<sup>622</sup> Der Schöpfer des Begriffes ist der Franzose Boris Mirkine-Guetzevitch.

<sup>623</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 179. Mehr zu den Änderungen der Regierungsform nach Mai 1926 in: Garlicki, Pod rządami Marszałka; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym.

## XI. Die Entstehung des BBWR und die Parlamentswahlen von 1928

### 1. Allgemein

Vor den Parlamentswahlen der zweiten Amtsperiode bildete die Sanacja den BBWR -Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit.<sup>624</sup> Zu den Sejmwahlen trat Sanacja mit einer eigenen politischen Plattform an, dem BBWR.<sup>625</sup> Der BBWR Block wurde mit dem Ziel gegründet, die Wahlen zu gewinnen.<sup>626</sup> Die Parlamentswahlen vom 4. März 1928 wurden nach dem Motto der Verfassungsänderung durchgeführt.<sup>627</sup> Augenfälliger Begleiter auf dem Weg zu einem parlamentarischen Übergewicht für den BBWR waren Manipulationen und repressive Maßnahmen der Staatsmacht.<sup>628</sup> Die von amtlichen Berichterstattern während des Wahlkampfes nicht ohne eine Portion Zynismus registrierte „Ruhe“ bei den Oppositionsparteien war zu einem großen Teil durch Verhaftungen von Sejm-Abgeordneten, Wahlkreiskandidaten oder Funktionären sowie durch administrative Beschränkungen der Wahlkampfveranstaltungen verursacht.<sup>629</sup> Trotz großer Propaganda von Seiten des BBWR Blocks erreichte dieser die absolute Mehrheit im Parlament nicht<sup>630</sup> und erhielt lediglich 122 von 444 Abgeordnetenplätzen.<sup>631</sup>

Der BBWR Block selbst bezeichnete sich nicht als Partei<sup>632</sup>, gleichzeitig aber handelte und erfüllte er eine Reihe von typischen parteipolitischen Funktionen. BBWR deutete auf gewisse Merkmale hin, die seine Zählung zu der politischen Partei erschweren. Abgesehen von der offiziellen Erklärung des Blocks, vereinigte der BBWR individuelle und kollektive teils widersprüchliche Interessen in einem bisher nicht vorhandenen Grade.<sup>633</sup> Darüber hinaus war der Block eine Organisation, die durch Oberst Sławek und dem Sanacjalager als politische Machthaber im November 1927 gegründet wurde.<sup>634</sup> Dies stand im Gegensatz zur

<sup>624</sup> Bezpartyjny Blok Współpracy z Rządem - BBWR.

<sup>625</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 138; Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 257. Mehr zum Ziel der Entstehung des BBWR in: Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 88 - 90. Ausführliche Darstellung der Problematik des BBWR in: Andrzej Chojnowski, Piłsudczycy u władzy.

<sup>626</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 179, 181; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 80 - 81.

<sup>627</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 17.

<sup>628</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 81. Mehr in: Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 90 - 95.

<sup>629</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 257 - 258.

<sup>630</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 181; Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 138.

<sup>631</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 17; Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 183.

<sup>632</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 79.

<sup>633</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 181; Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 19; Borodziej, Geschichte Polens im 20. Jahrhundert, S. 172 - 173; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 82.

<sup>634</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 487 schreibt von einer heterogenen zusammengesetzten Regierungspartei.

Regel, dass die Partei die Macht bildete. Ein weiterer Unterschied stellte die Tatsache dar, dass der BBWR im Gegensatz zu anderen Parteien bereits die Macht im Staate erlangt hatte und daher diese nur zu verteidigen bzw. auszudehnen brauchte. Der BBWR ordnete sich Pilsudski strikt unter, obwohl der Block nach außen hin die organisatorische Trennung von dem Machthaber und dessen Staatsapparat guthieß.<sup>635</sup>

## **2. Programmatische Erklärung des Parteilosen Blocks der Zusammenarbeit mit der Regierung vom 19. Januar 1928**

„(...) Die Parteien vernichteten durch krankhaften Neid auf Pilsudski, der an der Spitze des Staates stand und die Last der Verantwortlichkeit trug, auf den Oberbefehlshaber, den Glauben des Volkes in seine eigenen Kräfte, sprachen anderen die Verdienste zu, vor dem fremden Gott verbeugten sie sich götzendienerisch, gegen den eigenen Staat intregierten sie.

Infolge der Animositäten der Parteien missachteten sie durch lange Jahre das Problem, den jungen Staat zu verteidigen. (...)

Die Parteileute lernten trotz schmerzender Erfahrungen nichts und schauen mit schlecht verborgenem Neid auf die gegenwärtige Verbesserung, denn sie erfolgt trotz ihrer und gegen sie. Diese Parteileute würden gern zu den schlechten Sitten vor anderthalb Jahren zurückkehren, welche sie „Parlamentarismus“ oder auch „Rechtstaatlichkeit“ nennen.

Wir müssen dahin streben, dass der Sejm und Senat die Macht des Präsidenten stärken, im Grundsatz und in der Praxis klug die Teilung der Befugnisse der exekutiven und gesetzgebenden Gewalt vollziehen und unsere Verfassung so korrigieren, dass sie Kraft und Leistungsfähigkeit beim Regieren garantiert.“<sup>636</sup>

Nach den durch den BBWR verlorenen Parlamentswahlen wurde weiterhin die Politik der verfassungswidrigen Interpretation geführt. Im Mai 1930 wurde die außerordentliche Parlamentssitzung auf Verlangen der Abgeordneten einberufen, sodann umgehend vertagt und schließlich geschlossen. Auf diese Weise fand eine Parlamentssitzung ohne tatsächliche Sitzung statt. Die Praktik, nach der der Sejm keinen Einfluss auf die Regierungszusammensetzung hatte, wurde fortgesetzt.

---

<sup>635</sup> Kulesza, Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 29 Mehr in: Pilsudski, Pisma zbiorowe, Bd. 9, S. 251 - 257 und Borkowski, Pilsduski o państwie i armii. Bd. 1, S. 317 - 319.

<sup>636</sup> Polska Zbrojna z 20. I. 1928. Mehr zur Erklärung des BBWR Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 80 – 81.

Gleichzeitig war im Parlament der zweiten Amtsperiode keine Mehrheit, die fähig war, die Regierung zu bilden. Der Kampf mit dem Sejm der zweiten Amtsperiode war viel schwieriger als mit dem vorhergehendem Parlament. Das neue Parlament fühlte sich durch das neu erteilte gesellschaftliche Mandat bestärkt.<sup>637</sup> Ungeachtet dessen missachtete Piłsudski weiterhin das Parlament und dessen Mitglieder. Das verachtete Parlament fand selbst nicht genug moralische Kraft, um Piłsudskis Vorwürfen einen wirksamen Widerstand zu leisten, obwohl die einzelnen Abgeordneten und ganzen Klubs protestierten. Die parlamentarischen Reaktionen waren unverhältnismäßig schwach im Vergleich zu den Attacken, die die Prinzipien der Verfassungsordnung in Frage stellten.<sup>638</sup>

---

<sup>637</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 138 – 139.

<sup>638</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 179.

## **XII. Der Mitte-Links-Block Centrolew der sechs parlamentarischen Oppositionsparteien und die Brestwahlen 1930**

### **1. Centrolew**

Die sich immer verschlechternde wirtschaftliche Lage Polens und die Steigerung der oppositionellen Stimmung führten zu einer gewissen Konsolidation bei den Oppositionsparteien, was den äußeren Ausdruck in dem am 14. September 1929 gegründeten Centrolew, einem politischen Block von sechs Mitte- und Linksparteien (Chrześcijańska Demokracja, Narodowa Partia Robotnicza i PSL „Piast”, PPS, PSL „Wyzwolenie” i Stronnictwo Chłopskie), fand.<sup>639</sup> Am 14. November 1929 schlossen in Warschau die PPS, das PSL-Wyzwolenie, die PSL „Piast”, die SCh, die gemäßigte rechte Arbeiterpartei NPR und die Christdemokraten ein politisches Abkommen, dessen Ziel in der Ablösung der autoritären Sanacja-Herrschaft und der Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie lag.<sup>640</sup> In den nächsten Monaten konnten die sechs Parteien durch das parlamentarische Misstrauensvotum zwei Regierungen der Sanacja zum Rücktritt bewegen. Darüber hinaus richteten sie ein gemeinsames provisorisches Exekutivkomitee ein, veranstalteten am 29. Juni 1930 in Krakau einen vielbeachteten und von rund 30.000 Demonstranten unterstützten Kongress für die Verteidigung von Recht und Freiheiten des Volkes<sup>641</sup> unter der Parole des Zurücktretens der diktatorischen Regierung von Piłsudskis ein, woraufhin das Regime unmittelbar darauf brutal reagierte. Weiterhin einigten sich – allerdings ohne die Christdemokraten - im August 1930 angesichts der bevorstehenden Neuwahlen zum Sejm auf ein gemeinsames Wahlbündnis, den Centrolew.<sup>642</sup>

Wegen der Veranstaltung des Krakauer Kongresses ließ die Regierung die Parteispitzen des Centrolew unter dem Vorwurf des Auslösens der politischen Unruhen verhaften und ordnete ihre Inhaftierung im Militärgefängnis in der Festung in Brest (Brześć) an.<sup>643</sup> Die Verhaftungen erfolgten im September 1930 in den ersten Wochen des Wahlkampfes.<sup>644</sup> Die Verhaftungen wurden ohne Gerichtsbefehl nur auf der Grundlage der

<sup>639</sup> Antoni Czubiński, Centrolew. Kształtowanie się i rozwój demokratycznej opozycji antysanacyjnej w Polsce w latach 1926-1930, Poznań 1963. Mehr zur Tätigkeit des Centrolew in: Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 166 - 182.

<sup>640</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 183.

<sup>641</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 487 - 488; Hoensch, Geschichte Polens, S. 267 der am 29. VI. in Krakau durchgeführte Kongreß für die Verteidigung des Rechts und der Freiheiten des Volkes, dem weitere Centrolew-Veranstaltungen folgten, verstärkte bei Piłsudski die Furcht von einem Umsturz. Mehr zu dem Kongress in: Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 182 - 189.

<sup>642</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 19; Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 373.

<sup>643</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 183; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 488 spricht von einem Rechtsbruch von Brest.

<sup>644</sup> Vgl auch Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 258.

Entscheidung des Innenministers Sławoj-Skłodkowski durchgeführt.<sup>645</sup> Nach den Bestimmungen der Märzverfassung und des Strafgesetzbuches konnte jedoch eine Verhaftung eines Abgeordneten nur auf Gerichtsbeschluss angeordnet werden.<sup>646</sup> Vom 26. Oktober 1931 bis 13. Januar 1932 wurde in Warschau gegen die führenden Centrolew-Abgeordneten ein gerichtlicher Prozess<sup>647</sup> angestrengt. Die Durchführung des Prozesses bedeutete eine Beeinträchtigung der Abgeordnetenimmunität, da das Handeln im Rahmen der Centrolew eine Tätigkeit im Rahmen des Abgeordnetenmandats darstellte. Für diese Tätigkeit sollten die Abgeordneten nicht zur Verantwortung gezogen werden.<sup>648</sup> Zehn von elf Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt.<sup>649</sup> Nach den verlorenen (17,4% der Stimmen) Parlamentswahlen vom 16.11.1930<sup>650</sup> zerfiel der Centrolew.<sup>651</sup>

## 2. Brestwahlen

Da der BBWR in den Wahlen 1928 nicht die absolute Mehrheit erreichte, wodurch den Ministerkabinetten der Sanacja die parlamentarische Approbation wiederholt versagt blieb, sollte bei den Neuwahlen eine günstigere Machtkonstellation erreicht werden. Daher löste Piłsudski, der erst wenige Tage zuvor offiziell das Amt des Ministerpräsidenten übernommen hatte, am 30. August 1930 nach einem Misstrauensvotum der linken Oppositionsparteien den amtierenden Sejm vorzeitig auf.<sup>652</sup>

Das Jahr 1930 beendete die Periode des ununterbrochenen politischen Kampfes zwischen Piłsudski und dem Parlament und leitete die letzte Periode der Geltung der Märzverfassung ein. Zugleich zeichneten die Brestwahlen den Beginn der zunehmenden Bedeutung des Sanacjablocks ab, dessen Programm sich gegen die parlamentarische

---

<sup>645</sup> Mehr dazu in: Piłsudski, Pisma zbiorowe, Bd. 9, S. 231 - 235 und Borkowski, Piłsudski o Państwie i armii, Bd. 1, S. 313 - 317; Borkowski, Piłsudski o państwie i armii, Bd. 2, S. 176 - 180.

<sup>646</sup> Burda, Konstytucja marcowa, S. 59.

<sup>647</sup> Der Staatsanwalt warf ihnen vor, zwischen 1928 und 9. September 1930 gemeinschaftlich einen Staatsstreich vorbereitet zu haben, der durch ihre Verhaftung vereitelt wurde. Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184 spricht von einem politischen Prozess.

<sup>648</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 139.

<sup>649</sup> Mehr in: Garlicki, Historia 1815 - 2004, S. 292, 295; Borkowski, Piłsudski o państwie i armii, Bd. 2, S. 258 - 261; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 214 - 222.

<sup>650</sup> S auch Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 258.

<sup>651</sup> Hoensch, Geschichte Polens, S. 267, „die am 10. IX einsetzende Verhaftung von rd. 70 Oppositionspolitikern (...) und ihre schikanöse Haft in der Festung Brest-Litowsk dienten der Zerschlagung des Centrolew und Herbeiführung einer Atmosphäre der Verunsicherung und Einschüchterung, die sich auf das Wahlergebnis auswirkte." Der Misserfolg bei den Sejmwahlen 1930 gab Anstoß für die bald einsetzende Auflösung des Centrolew. Vgl. Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 374.

<sup>652</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 258; ähnlich Hoensch, Geschichte Polens, S. 267; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 488.

Demokratie richtete.<sup>653</sup> Das Parlament wurde zu einem willfährigen Werkzeug der Regierung.<sup>654</sup>

Die Wahlen 1930 gingen aufgrund der Verhaftungswellen im Vorfeld als Brester Wahlen in die Geschichte Polens ein.<sup>655</sup> Das Spektrum staatlicher Einflussnahme war umfassender als bei den Wahlen von 1928 und setzte sich aus vielen, oft subtilen Maßnahmen zusammen. Ohne bestehende Regelungen formal zu verletzen, bot die Wahlordnung vielfältige Möglichkeiten zur Einschränkung des Wahlrechts und zur Begünstigung der Sanacja.

Veränderungen gab es zunächst bei der Einteilung der Wahlkreise. Dies betraf vor allem den Großraum Warschau, der in der Zwischenkriegszeit einen rasenten Urbanisierungs- und Suburbanisierungsprozess durchlief. In den neu entstehenden Vororten waren mitunter noch nicht alle Straßen und Häuser termingerecht registriert. Die hier wohnenden Zuzügler erfuhren bei der Zulassung zur Wahl häufig keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall restriktiv gestaltete sich auch der Umgang mit dem Wahlalter. Dies betraf vor allem Wähler, die im Wahljahr das Mindestwahlalter von 21 (für die Sejmwahl) und 30 Jahre (für die Senatswahl) vollendeten, von denen aber keine genauen Geburtsdaten in den amtlichen Unterlagen angegeben waren. Für den Wahlkreis Warschau als auch der vom Staatspräsidenten ernannte Generalwahlkommissar, diese Personengruppen pauschal als „am wenigsten wertvolle Wähler-Elemente“ von der Liste zu streichen. Über die Jungwähler diskutierten die Mitglieder der Warschauer Bezirkswahlkommission zwar auf zwei Sitzungen, doch wurde trotz des Widerspruchs von zehn Vorsitzenden von Kreiswahlkommissionen ganz im Sinne der Regierungsbeamten ablehnend entschieden. Es gab oft keine eindeutigen Hinweise auf oppositionelle politische Präferenzen der ausgegrenzten Personengruppen, vielmehr brach sich hier ein allgemeiner antipartizipatorischer Impetus Bahn. Parteipolitische Absicht war hingegen sehr deutlich bei der Zusammenstellung der Wahllisten zu erkennen.

Der BBWR sicherte sich gleich 1928 die augenfällige Listenummer 1, während die bisherige Mehrheitsfraktion im Sejm, die Nationaldemokratie, in der Reihung der Wählerlisten weit nach unten rückte und als Nr. 24 firmierte. 1930 wurde dann die Frist zwischen Ausschreibung der Wahlen und Wahltermin auf das gerade noch gesetzlich zulässige Minimum von 78 Tagen beschränkt. Die Zusammensetzung der örtlichen

<sup>653</sup> Krukowski, Nowela sierpniowa z 1926 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 139.

<sup>654</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 186; Borkowski, Piłsudski o państwie i armii, Bd. 2, S. 199 – 201.

<sup>655</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 19.

Kreiswahlkommissionen wurde auch sehr tendenziell ausgestattet, beispielsweise in Warschau waren diese auf Veranlassung der Regierungskommissariats vorwiegend mit Staatsbeamten, BBWR-Funktionären oder Angehörigen von Veteranenverbänden besetzt worden. Die Polizisten, Ortsvorsteher und Vertreter regierungstreuer gesellschaftlicher Organisationen wurden eingespannt, um Wahlveranstaltungen und Hausbesuche der Oppositionsparteien zu unterbinden, dem BBWR dagegen Unterstützung zu gewähren.<sup>656</sup>

Nach den Parlamentswahlen, die in der Atmosphäre des Terrors und der Fälschungen,<sup>657</sup> des sog. Wunders über die Wahlurne durchgeführt wurden, erhielt der BBWR 55,6 % der Stimmen und führte 247 Abgeordnete und 76 Senatoren im Parlament.<sup>658</sup> Die Wahlbeteiligungsquote betrug nach Regierungsschätzungen 75 % bei den Sejm- und 63,4 % bei den Senatswahlen. Der BBWR erreichte die absolute Mehrheit,<sup>659</sup> jedoch nicht die qualifizierte Mehrheit, die zur Verfassungsänderung notwendig war. Nach Art 125 der Märzverfassung kann eine Änderung der Verfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten bzw. der Senatsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel beschlossen werden. Trotzdem sah die Sanacja die Durchführung der system-politischen Reformen während der dritten Sejmperiode als die wichtigste Staatsaufgabe an.<sup>660</sup> Unter diesen Umständen bildeten die letzten Jahre der Geltung der Märzverfassung eine Periode, während der die autoritären Tendenzen stark zunahmen. Somit blieb die parlamentarische Demokratie in Polen kürzer bestehen als die Märzverfassung.<sup>661</sup>

---

<sup>656</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 259 - 260. Mehr in: Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 200 - 214.

<sup>657</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 184.

<sup>658</sup> Vgl Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 184; Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, S. 488; Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 210.

<sup>659</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 184.

<sup>660</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 19.

<sup>661</sup> Krukowski, *Nowela sierpniowa z 1926 r.* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 139; Jaworski/Lübke/Müller, *Eine kleine Geschichte Polens*, S. 317 schreiben in Hinblick auf die Folgen des Maimusturzes: „Die moderne Demokratie hatte damit seit der großen Verfassung vom 17. März 1921 in Polen kaum mehr als fünf Jahre Zeit zur Bewährung erhalten.“

### **XIII. Die Rechtspraxis nach 1928**

Bis Herbst 1930 hatte das Sanacja-Lager nur eine eingeschränkte Möglichkeit der Änderung des Rechtssystems. Außer der Augustnovelle bediente sich die Sanacja der Befugnisse des Präsidenten zum Erlassen der Dekrete zwischen den Sejmsitzungen. Die Dekrete erforderten aber eine Genehmigung durch den Sejm, in der das Regierungslager nicht über die dafür erforderliche Mehrheit verfügte. Somit erfüllten die Dekrete nur eine Übergangslösung, von grundlegenden Veränderungen im Rechtssystem konnte noch keine Rede sein. Nach den Brestwahlen eröffneten sich neue Möglichkeiten. Das Sanacja-Lager, das immer noch nicht die zur Verfassungsänderung notwendige qualifizierte Mehrheit besaß, konnte im Sejm jede Gesetzesänderung durchführen. Die Verordnungen des Präsidenten mit Gesetzeskraft - die präsidentiellen Dekrete - fanden nach wie vor ihre Anwendung. Die Parlamentsmehrheit verlieh der Sanacja die Garantie, dass die Dekrete nicht aufgehoben würden. Die Dekrete bildeten nicht nur einen wirksamen und schnellen Weg, sondern betonten auch die Rolle des Präsidenten.<sup>662</sup>

Ein wesentliches Element des eingeführten Rechtssystems bildeten die gesetzgeberischen Rechtslücken.<sup>663</sup> Neue Rechtsakten wurden so konstruiert, dass sie der Regierung einen entsprechenden Entscheidungsspielraum ermöglichen. Diese Methode bestand darin, dass die Gesetze möglichst wenige konkrete, direkt an die Bürger adressierte Vorschriften enthielten, die Pflichten auflegten oder die Rechte zusprachen, dagegen aber möglichst viele Vorschriften normierten, die auf die Regierung oder auf die einzelnen Minister das Recht der Bestimmung des Bereiches der bürgerlichen Rechten und Pflichten in den einzelnen Lebensbereichen, übertragen. Die durch den Sejm verabschiedeten Gesetze beinhalteten ihren Inhalt nach immer öfter nur ganz allgemein formulierten Richtlinien und daneben zahlreiche Delegationen der Befugnisse auf die Regierung oder auf die einzelnen Minister für den Erlass der Durchführungsverordnungen. Auf diese Weise dienten die Gesetzesbeschlüsse in Wirklichkeit zu gesetzgeberischen Delegationen und die Ausführung der gesetzgeberischen Akte zur Beschließung der Gesetze.<sup>664</sup>

Das Recht verlor die Rolle des Organisationsfaktors für das Gesellschaftsleben und wurde zum Instrument der Machtausübung. In diesem System verfügte jede Entscheidung der

<sup>662</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 48.

<sup>663</sup> Vgl. Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 444.

<sup>664</sup> Franciszek Ryszka (Hrsg.), Historia państwa i prawa Polski 1919 - 1923, Warszawa 1962, Bd.1, S. 142.

Staatsgewalt über die Rechtsgrundlagen und war gesetzmäßig. So geschaffenes Recht konnte je nach vorübergehendem Bedürfnis modifiziert werden und relativ frei durch die Verwaltung interpretiert werden. Die Richtlinie Piłsudskis mit dem Recht und nicht mit Gewalt vorzugehen, bedeutete die Anordnung der Schaffung der Rechtsbasis für das Nach-Maisystem. Das Rechtssystem sollte so umgebaut werden, dass es die Rahmen für das schon existierende politische System bildet. Bis zum Jahr 1930 war die Sanacja gezwungen, Interpretationstricks anzuwenden, die Car meisterlich absolvierte.

Nach den Brestwahlen konnte sich das Piłsudski-Lager den Luxus gönnen, bis auf die Verfassungsänderung seinen Bedürfnissen nach zugeschnittenes Recht zu verabschieden. Für die Durchführung der Verfassungsänderung standen zwei Wege offen, entweder die Einigung mit der Opposition, was a priori ausgeschlossen war, oder das Begehen eines Rechtsverstoßes.<sup>665</sup> Die gesamte Gesetzgebung bildete ein konsequentes Repressionssystem für die ganze Gesellschaft und der einzelnen Gesellschaftsmitglieder. Das System wurde verstärkt durch die herrschende Atmosphäre der drohenden Strafen und Verfolgungen, durch das Auslösen von Angstgefühl und die Einschränkung der Freiheit des öffentlichen und gemeinschaftlichen Lebens.<sup>666</sup>

Innerhalb von ein paar Jahren wurde das gesamte Rechtssystem so umgebaut, dass es sich zu einem wirksamen Instrument der Machtausübung durch die Sanacja entwickelte. Es sollte die Festigung der Sanacjamacht gewährleisten und gleichzeitig eine Sicherung für den Fall, dass nach den nächsten Wahlen die Sanacja die Sejmmehrheit nicht behalten würde, bilden. Nachdem die Sanacja auch diese Variante in ihrer Strategie berücksichtigte, sollte dies nicht die Abtretung der Macht bedeuten, sondern eine Rückkehr zur Situation vor dem Jahr 1930.<sup>667</sup>

---

<sup>665</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 49.

<sup>666</sup> Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 452.

<sup>667</sup> Garlicki, Pod rządami Marszałka, S. 49.

#### **XIV. Die moralische Revolution – Hauptgedanke der Sanacja**

Ihren Rückhalt bezog die Sanacja weniger aus politischen Parteien, sondern aus dem Militär und gesellschaftlichen Organisationen. Persönliche Verbundenheit zu Piłsudski und Verehrung seines Wirkens ließen viele Offiziere und Soldaten auf die Seite der neuen Machtinhaber treten. Die inhaltliche Ausrichtung der Sanacja war heterogen: elitäre, militärische und konservative, aber auch sozialreformerische und linksliberale Ansätze fanden hier einen Platz.<sup>668</sup> Anhänger der Sanacja stellten den autoritären Kurs gegen Parlament und Parteien rechtfertigend die politische Opposition als „Lager der Ohnmacht, der Orientierungslosigkeit, des Chaos, der Streitereien, Cliques und Klüngeleien“ dar und stilisierten das „Lager“ um Piłsudski als „Lager gesunder Herrschaft und eines gesunden Sejm“, als „Lager gesellschaftlicher Kraft und staatlicher Macht“.<sup>669</sup>

Fraglich ist, ob von einer verfassungsrechtlichen Doktrin der Sanacja die Rede sein kann, denn die Sanacja deklarierte mehrmals ihre Abneigung zur Bildung von Programmdoktrinen.<sup>670</sup> Eine besonders negative Einstellung zu jeglichen Doktrinen präsentierte der pragmatisch eingestellte Piłsudski.<sup>671</sup> Sein Interessenbereich beschränkte sich auf die Armee, die Außenpolitik, das Verhältnis Regierung zu Oppositionsparteien und die Staatsangelegenheiten.<sup>672</sup> Er strebte nach einer starken Stellung des Staatspräsidenten im Verhältnis zu anderen Staatsorganen, nachdem die Wahl des Präsidenten nicht in der Kompetenz des Parlaments liegen sollte.

Der Präsident sollte eine souveräne Stellung im Verhältnis zu den ihm unterworfenen Staatsorganen genießen. Der Staatspräsident sollte das Funktionieren der ganzen Staatsmaschine regulieren und in die Arbeit der Regierung und des Parlaments erforderlichenfalls eingreifen und sich überdies um das Gleichgewicht und die Harmonie zwischen den Staatsorganen sorgen. Der Präsident sollte kein Diktator werden und nicht mit Kompetenzen ausgestattet werden, die ihm die direkte Leitung der Exekutivgewalt ermöglicht. Aus Piłsudskis Aussagen ergab sich ein Bild der Präsidentengewalt mit bestimmten Kompetenzen, d.h. der Staatspräsident greift in die Tätigkeit der Staatsorgane nur

<sup>668</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 256.

<sup>669</sup> *Ibid.* S. 410; Kulesza, *Koncepcje ideowe – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935*, S. 26 ff.

<sup>670</sup> Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 185. Die Diktatur Piłsudskis war mit Ausnahme seiner Parlamentarismuskritik frei von jeglichen Bezügen.

<sup>671</sup> Borowski, *Piłsudczywska koncepcja*, S. 93; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 12. Tych in: Saage, *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie* auf S. 185 schreibt „Die Diktatur Piłsudskis war mit Ausnahme seiner Parlamentarismuskritik frei von jeglichen theoretischen Bezügen“.

<sup>672</sup> Kulesza, *Koncepcje ideowe – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935*, S. 36.

in der Situation einer knapp bevorstehenden Krise für die ganze Staatsstruktur ein, falls Spannungen zwischen den Staatsorganen entstehen, die im Rahmen der Kompetenzen dieser Organe nicht lösbar waren. Eine starke Präsidentenmacht nach Piłsudski war eine Art der politischen Reserve. Denn der Präsident sollte seine volle Kraft zur Intervention bündeln, wenn ein Konflikt eine Bedrohung für das ganze Staatssystem mit sich bringen würde.

Darüber hinaus sollte der Vorrang der exekutiven Gewalt über die Legislative gewährleistet werden, die Regierungsfunktionen sollten von der Sejmkompetenzen ausgeschlossen werden und die Befugnisse der Regierung sollten vergrößert werden. Nach Piłsudski überzog das Parlament seinen verfassungsrechtlichen Befugnisbereich, sodass die Parlamentsbefugnisse auf die Regierungskontrolle, die Gesetzgebung und die Haushaltbeschießung reduziert werden sollten. Der Parlamentarismus erlitt eine schwere Krise.<sup>673</sup>

Die Sanacja negierte das Bedürfnis und die Brauchbarkeit der Bildung der idealen, theoretischen Muster des politischen Systems. Sie negierte jedoch nicht das Bedürfnis der Ausarbeitung auf Grundlage der polnischen Bedingungen und Erfahrungen einer neuen Konzeption der Staats- und Gesellschaftsorganisation, die besser dem Interesse der Sanacja dienen würde als das parlamentarische System.<sup>674</sup> Piłsudskis politische Lager verfügte noch im Mai 1926 weder über eine eindeutig formulierte verfassungsrechtliche Doktrin noch über ein konkretes Programm der Systemreformen.<sup>675</sup> Die Sanacja ergriff Handlungen, die nicht verfassungsmäßigen Charakter hatten, wenn sie dem obergeordneten Interesse dienten, worunter die gesellschaftliche Ordnung und Rechtsordnung verstanden wurde.<sup>676</sup>

Trotz der negativen Einstellung des Vorsitzenden der Sanacja und des Verzichtes auf die Benutzung des Begriffes Doktrin begann in den Jahren 1930 - 1935 der Prozess des Baues im system-verfassungsrechtlichen Bereich.<sup>677</sup> Die Sanacja konnte sich nicht auf Werte berufen, die mit den Gedanken der Märzverfassung in Verbindung standen. Notwendig war

---

<sup>673</sup> Władysław Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej. Ustrój władzy państwowej w ustawie zasadniczej i w praktyce, Lublin 2002, S. 14 – 15; Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 179, 185; Piłsudski, Pisma zbiorowe, Bd. 8, S. 330 und Bd. 9, S. 235.

<sup>674</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 12 – 13.

<sup>675</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 79; Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 294; Meyer, Grundzüge der Geschichte Polens, S. 88; Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 185 „Piłsudski hatte im Augenblick seines Staatsstreiches keine eigene Partei hinter sich“.

<sup>676</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 10 - 11.

<sup>677</sup> Ibid. S. 13.

die Bildung eines völlig neuen politischen Systems<sup>678</sup> mit neuen Lösungen und neuen Grundsätzen.

Die verfassungsrechtliche Doktrin der Sanacja hatte ihre Quelle in der Kritik des politischen Systems der Märzverfassung. Ihre Hauptelemente bildeten die Negation der weiten Parlamentsbefugnisse<sup>679</sup> und die Billigung der starken Exekutivgewalt, die sich in der Person des Präsidenten vereinigte.<sup>680</sup> Die Systemkonzeptionen folgten dem Ziel der Machtverstärkung der Regierungsgruppe und der Schaffung eines starken, zentralistisch gelenkten Staates. In den politischen Gedanken der Sanacja nahm der Staat eine besondere Stelle als Rechtsorganisation der gesellschaftlichen Ordnung ein.<sup>681</sup> Dem Staat wurde eine aktive, organisatorische Rolle verliehen. Die Originalität der Sanacjadoktrin zeigte sich in den grundlegenden Elementen der verfassungsrechtlichen Konzeption bezüglich dem Staatsoberhaupt, der Stellung des Einzelnen im Staat,<sup>682</sup> organisatorischer Prinzipien und dem Funktionieren des Staatsapparates.<sup>683</sup> Unter dem Einfluss der politischen Polemiken, die mit der Zeit in allgemeine Erwägungen über den Staat und die Gesellschaft übergingen, kam es seitens der Sanacja zur Formulierung der geschlossenen system-politischen Konzeption. Ihren vollster Ausdruck bildete die Aprilverfassung.<sup>684</sup>

---

<sup>678</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 435.

<sup>679</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 179.

<sup>680</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 13.

<sup>681</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 589 „Die Sanacja trieb nach 1926 die Apologie des Staates auf die Spitze“.

<sup>682</sup> Ibid. S. 587 „der Sanacja gelang es nicht ein wirkungsvolles Substitut für den Entzug von individuellen demokratischen Rechten zu bieten“.

<sup>683</sup> Ewa Gdulewicz, Andrzej Gwizdź, Zbigniew Witkowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1935 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 159.

<sup>684</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 13.

## **XV. Ähnlichkeiten der Staatskonzeptionen zwischen Konservativen und Piłsudski-Anhängern**

### **1. Allgemein**

Die ersten nach dem Maiputsch durch Piłsudski abgegebene Erklärungen entsprachen den Gesinnungen der Konservativen.<sup>685</sup> Die allgemeinen Deklarationen über die moralische Besserung, die unabdingbar für die Rettung des Staates war, und die Postulate der Verstärkung der Staatsgewalt wurden gemeinsame Visionen und Bestrebungen sowohl der Konservativen als auch von Piłsudski. Die durch die Augustnovelle herbeigeführten Verfassungsänderungen fanden bei den Konservativen Anerkennung. Die Konservativen betonten, dass die Änderungen die richtige Richtung eingeschlagen hätten, jedoch wurden sie in den Augen der Konservativen nicht als ausreichend betrachtet.<sup>686</sup> Sie bildeten eine Gruppierung, die dem Piłsudski-Lager am schnellsten die vollständige und reife theoretische Begründung für die durch Piłsudski Angehörige verkündeten Idee liefern konnte.<sup>687</sup>

Als entscheidender Moment für die Zusammenarbeit der Sanacja mit den Konservativen wurde die Einladung der Konservativen zur Regierungsbildung gesehen, und dadurch die Ausübung des realen Einflusses auf die staatliche Entscheidungen sowie die Mitarbeit an der Vorbereitung der neuen Verfassung ermöglicht. Die Konservativen trugen die Hauptlast der theoretischen Arbeiten an der Verfassungsänderung und am Bau der ideologischen Grundlagen der neuen Verfassung. Den Höhepunkt der Einflußnahme in der Regierung erreichten die Konservativen in den Jahren 1928 - 1930. Die konservativen Gruppierungen nahmen in den Jahren 1926 - 1935 eine besondere Position im Regierungslager ein, das sich dadurch kennzeichnete, dass sie auf den Hauptlistenplätzen der der Wahlliste des BBWR zu finden waren.<sup>688</sup>

### **2. Die Reform der Staatsform**

Die Frage, bei der das gemeinsame Interesse und der Streit um die doktrinären Unterschiede der Konservativen und den Piłsudski-Anhänger deutlich wurden, bildete die

---

<sup>685</sup> Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 183. Piłsudski war in seinen Anschauungen trotz seiner sozialistischen Vergangenheit (1894 - 1908) eher konservativ S. 185.

<sup>686</sup> Kulesza, Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 93.

<sup>687</sup> S dazu Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 486 – 487; Kulesza, Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 110. Mehr zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Piłsudski-Anhänger und Konservativen in: Garlicki, Z Sulejówka do Belwederu, S. 57 ff.

<sup>688</sup> Kulesza, Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 95 – 96; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 73 - 74.

Reform der Staatsform. Im Sommer 1928 nahmen die Konservativen<sup>689</sup> an der Umfrage zur Verfassungsreform teil. Die allgemeinen Überlegungen über den Untergang des Parlamentarismus und die unumkehrbare Krise des liberalen Staates fanden wenig Platz.

Die Aufmerksamkeit der Redner konzentrierte sich auf die Hauptprinzipien und Institutionen der zukünftigen Verfassung. Die meiste Aufmerksamkeit wurde dem Staatsoberhaupt verliehen und eine Reihe von Lösungen vorgeschlagen, die sich in der Aprilverfassung wiederfanden. Jaworski verlangte die Ausdehnung der Macht des Präsidenten, die Befreiung einer Reihe von Präsidentenakten von der Gegenzeichnungspflicht der Regierungsmitglieder und die Verstärkung der Präsidentenposition im Verhältnis zur Regierung und den Streitkräften. Zawadzki stellte klar fest, dass der Präsident zur Gänze über die Regierung verfügen sollte. Sapięha und Cat-Mackiewicz schlugen die Einführung des Prinzips, nach dem der Präsident seinen Vertreter designieren kann, vor.

Im Verhältnis zum Parlament und seiner Legislativarbeit forderten die Umfrageteilnehmer ein Vetorecht mit Aussetzungskraft für den Präsidenten sowie die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung der parlamentarischen Regierungsverantwortung. Die Senatsbefugnisse sollten dem Sejmsbefugnissen gleichgestellt werden. Die Konservativen griffen die Wahlordnungsprinzipien der beiden Parlamentskammern an und postulierten einerseits die Ablehnung des Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsprinzips und andererseits die Erhöhung des Zensuswahlrechts und die Reduktion der Abgeordnetenzahl.<sup>690</sup>

Die konkreten Systempostulate wiesen auf folgende Elemente hin: die Verstärkung der Exekutive; die Vergrößerung der Befugnisse der höheren Kammer und die Einschränkung der Befugnisse der niedrigeren Kammer bei gleichzeitige Ablehnung der gleichen, geheimen, freien und direkten Verhältniswahlordnung; die Akzeptanz der Konzeption der Dezentralisierung der Gewalt. Die Konservativen gingen von der Annahme aus, dass die Befugnisse der starken Zentralgewalt sich nur auf die wichtigsten Fragen einschränken sollten. Die einzelnen Staatsteile sollten die Autonomie oder die territoriale Selbstverwaltung bekommen. Gleichzeitig forderten sie die unbedingte Einführung der folgenden Bestimmungen in die Verfassungsordnung: die Kontrolle der Gesetze auf Übereinstimmung mit der Verfassung, die Einberufung des Staatsrates zur Untersuchung Qualität von Gesetzesentwürfen, die Einführung der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung und die Erweiterung der Kompetenzen des Staatstribunals.

---

<sup>689</sup> U.a. Jaworski, Estreicher, Ohanowicz, Zawadzki, Cat-Mackiewicz, Sapięha, Piasecki.

<sup>690</sup> Kulesza, Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 108 – 109.

Ein Teil der Vorschläge - vor allem die Konzeption des Staatspräsidenten, des Sejms und der Senatsstellung wurden durch das Sanacjalager angenommen. Dies zeigte sich durch die entsprechenden Bestimmungen der Aprilverfassung. Die Forderungen nach der Änderung der Wahlordnung wurden erst fünf Jahre später im Jahre 1935 umgesetzt. Die Forderungen nach mehr Rechtsstaatlichkeit, nach der Bindung der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung an das Recht und nach größerem Schutz der Bürger gegen die Willkür des Staates fanden nicht die gewünschte Akzeptanz durch das Piłsudski-Lager.<sup>691</sup>

### **3. Der Elitarismus**

Die Idee, dass der Einzelne mit seinen Rechten primär gegenüber der Gesellschaft steht, war den Konservativen fremd. Das Gesellschaftsinteresse stand über den Interessen des Einzelnen, da die Mitglieder der Gesellschaft eine Gesamtheit bilden, in der der Einzelne nur ein Teil dieser Gesamtheit ist - alle Gesellschaftsmitglieder sind durch das Zusammenwirken im Rahmen der bestehenden Hierarchie miteinander verbunden.

Der Gedanke des Elitarismus war den Konservativen geläufig. Die Gleichheit der Einzelnen bildete für die Konservativen eine Fiktion, die dem natürlichen Stand der Dinge widersprach. Das Prinzip der Elitarismus bildete den gemeinsamen Punkt in den Ansichten der Konservativen und dem Piłsudski-Lager und erleichterte dadurch die gemeinsame Arbeit an der Verfassung.

Bei der Begründung der These des hierarchischen Gesellschaftsaufbaus griffen die Konservativen auf die beiden folgenden Argumentationen: Erstens begründete die historische Betrachtung die besondere Stelle der Aristokratie an der Spitze der sozialen Rangordnung, zweitens begründete der Gesellschaftsaufbau die Konzeption des Verdienstes um die Arbeit für das Gemeinwohl. Die Ungleichheit der Fähigkeiten der Einzelnen und die unterschiedlich hohen Anstrengungsgrade sollten bei der Platzierung des Individuums in der Gesellschaftshierarchie ausschlaggebend sein, wobei an der Gesellschaftspitze die Elite stand.

Die Elite war die Minderheit der hervorragendsten und verdientesten Gesellschaftsmitglieder, besonders prädestiniert für die Übernahme der führenden Rolle im gesellschaftlichen und politischen Leben.<sup>692</sup> Die ersten Argumente waren statischer Natur und bezogen sich auf die Ereignisse aus der Vergangenheit, die zweiten eröffneten durch die Arbeit für das Gemeinwohl – den Staat – die Chance auf den sozialen Aufstieg in Zukunft.

---

<sup>691</sup> Ibid. S. 109 – 110.

<sup>692</sup> Ibid. S. 103.

Die Konservativen stellten deutlich fest, dass die Negation der Gleichheit und die Unterordnung der Einzelnen in der hierarchischen Gesellschaft nicht den Entzug der Rechte und der Freiheiten des Einzelnen bedeuten und hielten nur fest, dass diese sekundär im Verhältnis zur Existenz der Gesellschaft, die sie respektierten, waren.<sup>693</sup>

Schätzend den Wert der verschiedenen gesellschaftlichen Bindung, die sich auf eine hierarchische Gesellschaftsstruktur zusammensetzten, die sich aus verschiedenen Gruppen bildet, machten die Konservativen auf die Bindung mit dem Volk aufmerksam. Dies brachten sie zweierlei zum Ausdruck, indirekt durch den Vorrang der Idee des starken Staates vor der Idee des Volkes, direkt durch die Negation des Nationalismus als schädlicher Art des Egoismus, der im Prinzipienkatalog des konservativen Gedanken keinen Platz findet. Ein deutliches Anzeichen dieses Standpunktes war das Verhältnis mancher konservativer Ideologen zur Frage der nationalen Minderheiten. Sie betonten, dass diese Minderheiten im Rahmen des starken Rechtsstaats, der den Minderheiten die vollen Bürgerrechte garantierte, immer einen Platz finden werden.<sup>694</sup>

#### **4. Postulat der starken Staatsgewalt**

Das Prinzip der starken Staatsgewalt stellten die Konservativen besonders klar – Respekt vor der Gewalt war ein Bedürfnis der Seele der Konservativen.<sup>695</sup> Die Idee der starken Staatsgewalt begründeten sie mit dem aus dem Christentum abgeleiteten Gewaltbegriff, der einen sakralen Wert verlieh. Unter der Hauptpflicht der Staatsgewalt begriffen die Konservativen die Gewährleistung des gesellschaftlichen Friedens, der Kontinuität und der Stabilität des Gesellschaftslebens.<sup>696</sup> Die Verwirklichung der Idee der starken Gewalt sollte nur in monarchistischen Systemen erfolgen, aber manche Konservativen bemerkten, dass der starke Staat eine republikanische Staatsform haben könne.<sup>697</sup>

Das charakteristischste Merkmal der Konservativen Idee des starken Staates war die Verbindung der Stärke des Staates mit dem Prinzip ihre Beschränkungen. Der Staatsgewalt wurden nämlich durch die Rechts- und Moralordnung gewisse Schranken auferlegt, der Staat war nicht der einzige Wert für die Konservativen, daraus folgte, dass der Staatsgewalt kein

<sup>693</sup> Stanisław Estreicher, *Konserwatyzm*, Kraków 1928, S. 13; Wincenty Kosiakiewicz, *Idea konserwatywna*, Warszawa 1914, S. 27, 43; Hugh Cecil, *Konserwatyzm*, Warszawa 1915, S. 206.

<sup>694</sup> Michał Bobrzyński, *O zespolenie dzielnic Rzeczypospolitej*, Kraków 1919, S. 13; Konstanty Broel-Plater, *W sprawie konserwatyzmu w Polsce*, Warszawa 1922, S. 12; Estreicher, *Konserwatyzm*, 3 - 4, 14, 17.

<sup>695</sup> Kosiakiewicz, *Idea*, S. 73

<sup>696</sup> Broel-Plater, *W sprawie*, S. 13; Estreicher, *Konserwatyzm*, S. 3 - 4; Tadeusz Dzieduszycki, *Polityka konserwatyzmu*, Warszawa 1929, S. 132.

<sup>697</sup> Kulesza, *Koncepcje ideowo – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935*, S. 105.

Recht zur Intervention in die Sphäre anderer übergeordneter Werte zustehe. Die Doktrin des Konservatismus verkündete einen hohen Grad der Unabhängigkeit der Gesellschaft vom Staat und der Staatsgewalt, denn die Konservativen nahmen Bezug auf die immer besser werdende Organisation der gesellschaftlichen Institutionen, von denen die grundlegenden Institutionen, welche unzerstörbar und durch nichts aufhebbar waren, bereits existierten und immer fortbestehen werden.<sup>698</sup> Daher war auch logisch, dass die konservativen Deklarationen über den starken Staat von Bemerkungen begleitet wurden, dass nach der konservativen Auffassung der starke Staat nicht einen totalen Staat bedeutet und die Anerkennung der Allmacht des Staates nicht zulässt.<sup>699</sup>

## **5. Die politischen Parteien und Wahlordnung**

Die Tätigkeit der politischen Parteien beurteilten sie äußerst negativ. Den Konservativen zufolge waren die Parteien Gebilde voller Demagogie, gelenkt durch die egoistische Eliten, die die ungebildeten Massen manipulierten, die durch die Regeln der Wahlordnung und die Fiktion der Gleichberechtigung in die Politik eindringen. Die ungebildeten Massen brachten ihrerseits die Bedrohung für das konservative Lager und dessen Gesellschaftsvision. Die Vertreter der konservativen Gruppierungen waren sich bewusst, dass die demokratische Wahlordnung die politische Existenz des Konservatismus unterbrechen könne.<sup>700</sup>

## **6. Grundlegende Konzeptionsunterschiede**

Die ideologischen Zusammenhänge zwischen den Konservativen und dem Sanacja-Lager wurde durch die grundlegenden Unterschiede in der Rangordnung der ideologischen Prinzipien begleitet. Die Konservativen stellten die Ideale der christlichen Moralität an erste Stelle, die Apotheose und den Schutz der Tradition verbunden mit dem Prinzip der evolutionären Entwicklung.<sup>701</sup> Für Piłsudski-Anhänger hatte der Staat oberste Priorität. Die Tradition war in seinem Katalog nachgeordnet und das Prinzip der Evolution stellten sie indirekt der Apotheose der Tat entgegen.<sup>702</sup> In den gemeinsamen Punkten des

---

<sup>698</sup> Kosiakiewicz, Idea, S. 85; Estreicher, Konserwatyzm, S. 4.

<sup>699</sup> Kosiakiewicz, Idea, S. 75; Estreicher, Konserwatyzm, S. 15.

<sup>700</sup> Dzieduszycki, Polityka, S. 130, 174, 178; Estreicher, Konserwatyzm, S. 15; Estreicher, Walka z partyjniactwem, Kraków 1929, S. 4 - 12, 15 f. Cecil, Konserwatyzm, Kap. 8.

<sup>701</sup> Kosiakiewicz, Idea, S. 17, 22.

<sup>702</sup> Daria Nałęcz, „Droga” jako platforma kształtowania się ideologii piłsudczyków, Przegląd Historyczny, Nr. 4/1975, S. 592.

Prinzipienkatalogs der Konservativen und der Piłsudski-Anhänger wurden manche der gemeinsamen Werte anders interpretiert und weiterentwickelt. Die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesellschaft und die Staatsmacht in Namen des Gemeinwohls wurde bei den Konservativen durch die eindeutige Feststellung begleitet, dass der Einzelne Rechte besitzt, die für den Staat unantastbar wären. Weiterhin verkündeten die Konservativen die Idee des starken Staates, unterstrichen jedoch im Gegensatz zum Piłsudski-Lager deutlich die Verbindung dieser Stärke mit dem Naturrecht und dem positiven Recht und betonten, dass eine Reihe von den Gesellschaftssphären von der Staatsintegration freigehalten werden soll.<sup>703</sup>

---

<sup>703</sup> Kulesza, *Koncepcje ideowo polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935*, S. 114.

## XVI. Der Weg zur verfassungswidrigen Verabschiedung der Aprilverfassung

Die Märzverfassung ist auf einen politischen Kompromiss der verschiedenen Gruppierungen und verschiedenen politischen Richtungen zurückzuführen. Als ein wichtiges Element dieses verfassungsrechtlichen Kompromisses ist die Schaffung der Möglichkeit einer relativ „einfachen“ Verfassungsänderung zu sehen.

Der Art 125 der Märzverfassung sah drei mögliche Varianten der Durchführung der Verfassungsänderung vor:

**Erstens:** die Verfassungsänderung im ordentlichen Verfahren

„Eine Änderung der Verfassung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten bzw. der Senatsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel beschlossen werden.

Der Antrag auf Änderung der Verfassung muss mindestens von einem Viertel der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten unterschrieben und mindestens fünfzehn Tage vorher angekündigt werden.“

**Zweitens:** Die Verfassungsrevision des außergewöhnlichen Charakters

„Der zweite aufgrund dieser Verfassung gewählte Sejm kann selbständig eine Revision des Verfassungsgesetzes durch einen mit drei Fünftel Mehrheit der Abstimmenden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten gefassten Beschluss vornehmen.“

**Drittens:** Die Verfassungsrevision des periodischen Charakters

„Alle 25 Jahre nach Verabschiedung der vorliegenden Verfassung soll das Verfassungsgesetz einer Revision mit der gewöhnlichen Mehrheit von Sejm und Senat unterzogen werden, die zu diesem Zwecke zur Nationalversammlung verbunden werden.“

Im Sejm der ersten Amtsperiode (1922 - 1928) wurde die Verfassungsänderung durch die Augustnovelle vorgenommen. Dem Sejm der zweiten Amtsperiode standen schon die besonderen Revisionsbefugnisse zu. Die Sanacja wollte von diesem Recht Gebrauch machen.

704

---

<sup>704</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z 1935 r. in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 146.

# 1. Verfassungsänderungsvorschläge des Parlaments der zweiten Amtsperiode (1928 - 1930)

## A. Das Projekt des BBWR

Schon im Oktober 1928 stellte der BBWR den Verfassungsänderungsantrag. Sein Charakter und die grundlegenden Tendenzen wurden ausführlich in der Begründung dargelegt, nach der die geltende Verfassung in ihren grundlegenden Prämissen dem Staat nicht die beständigen Grundlagen für die effektive Entwicklung gewährleistet. Insbesondere Fragen aus dem Bereich der Befugnisse der Exekutive und ihr Verhältnis zur Legislative wurden durch die Märzverfassung in unzureichender Weise gelöst. Es bestand das Bedürfnis der Verstärkung der Macht des Staatspräsidenten, sodass im Staat eine beständige und starke Exekutivgewalt gewährleistet werden kann. Der Staatspräsident war zur schöpferischen Arbeit in Staatsinteresse fähig, befreit von wechselhaften Parteieinflüssen.<sup>705</sup>

Der BBWR verlangte vom Sejm die Fassung des Beschlusses, dass das Parlament mit der Arbeit an der Verfassungsrevision beginne, und die Anordnung der Verfassungskommission, die legislativen Anträge zu stellen. In der Verfassungskommission entstand ein Streit bezüglich der weiteren Verfahrensweise. Die Antragssteller forderten, dass die Kommission entsprechende Vorschläge formuliert. Die Mehrheit vertrat den Standpunkt, dass die Kommission nur solche Anträge, die von den legitimierten Rechtssubjekten gemäß den geltenden Verfassungsanforderungen, prüfen kann. Der Sejm teilte die Meinung der Kommission. In der Konsequenz reichten BBWR-Abgeordnete ein Projekt der Verfassungsrevision ein.

Am 22. Januar 1929 stellte der Sejm in einem Beschluss fest, dass eine Verfassungsrevision erforderlich sei. Dem Beschluss stimmten auch die politischen Linken zu. Durch ihre Zustimmung zur Diskussion über die Verfassungsrevision brachten sie zum Ausdruck, dass das Parlament - wider Piłsudskis Beschuldigungen – sowohl arbeitswillig als auch zu kreativen Handlungen fähig ist. Die politischen Linken wollten damit Piłsudski den Vorwand der Parlamentsauflösung erschweren und BBWR-Abgeordnete anregen, deren Projekt zu veröffentlichen, um sie später unter Kritik stellen zu können.

In den Tagen 21. und 27. Februar und 1. und 4. März 1929 kam es im Sejm zur Debatte über das BBWR-Verfassungsprojekt. Als Ergebnis der Sejmdebatte wurde das Projekt zur weiteren Prüfung an die Verfassungskommission weitergeleitet, welcher noch

---

<sup>705</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 435; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 17.

weitere Verfassungsrevisionsprojekte vorgelegt wurden, und zwar die Projekte der politischen Linken, der Zentralgruppierungen und der Endecja.<sup>706</sup>

Das Projekt der Sanacja kennzeichnete sich dadurch aus, dass es auf dem ersten Platz die Person des Präsidenten, seine Kompetenzen und sein Verhältnis sowohl zu anderen Staatsorganen als auch zur Gesellschaft stelle. Die Präsidentenkompetenzen sollte auf Kosten der Parlaments- und Regierungskompetenzen ausgedehnt werden.<sup>707</sup> Nach dem Projekt sollte der Präsident das höchste Vertretungsorgan im Staate sein. Das Projekt schlug vor, den Art 2 der Märzverfassung, der normierte, dass die Staatsgewalt dem Volke gehört, durch die Formulierung, dass die Machtquelle das Volk sei, zu ersetzen. Dem Präsidenten sollte das gesetzgeberische Initiativrecht, das gesetzgeberische Vetorecht und das Recht zu Erlassung von Dekreten, die Gesetzeskraft entfalteten, zustehen. Darüber hinaus sollten Staatsakten des Präsidenten, die der Gegenzeichnungspflicht von Seite der Regierung nicht unterliegen, eingeführt werden. In dem Projekt kam deutlich die Tendenz der Einschränkung der demokratischen Sejmwahlordnung, die Verringerung der Rolle und der Kompetenzen des Sejms, die Vergrößerung der Senatskompetenzen, einschließlich der Einschränkung der Rechte der Abgeordneten und die Einführung der Abgeordnetenverantwortung vor dem Staatstribunal, zum Ausdruck. Das Projekt bedeutete noch nicht den Abschied von dem parlamentarischen System, äußerte jedoch eine weitgehende Änderung der parlamentarischen Regierungsform an. In allen seinen wesentlichen Bestandteilen kündigte es die Änderungen, die die Aprilverfassung mit sich brachte, an.

### **B. Das Projekt der politischen Linken<sup>708</sup>**

Das Projekt der linken politischen Szene knüpfte an deren vor der Erlangung der Staatsunabhängigkeit formulierten Systemprogramm an. Laut dem Projekt sollte das Einkammersystem eingeführt werden, mit Möglichkeit der Schaffung der zweiten Kammer in der Form der Arbeitskammer oder in der Gestalt der Kodifikationskommission des Sejms als beratendes Begutachtungsorgan, die in legislativen Fragen offen stehen. Mit Einhaltung der Systemprinzipien der Märzverfassung würde eine Änderung des Verfahrens der Präsidentenwahl vorgeschlagen. Die Wahl des Präsidenten stünde dem speziellen Elektorenkolleg zu. Zudem sollte der Präsident mit neuen, nicht sonderlich bedeutungsvollen, von der Märzverfassung nicht vorgesehenen Befugnissen ausgestattet werden. In dem Projekt

<sup>706</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 17

<sup>707</sup> Ähnlich Komarnicki, Ustrój państwowy Polski współczesnej, Geneza i system, Wilno 1937, S. 109; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 17 – 18

<sup>708</sup> Das gemeinsame Projekt der PPS, PSL „Wyzwolenie“ und Stronnictwo Chłopskie.

fehlten die Vorschläge zur Durchführung der großen Änderungen auf der Linie Regierung - Parlament. In zahlreichen ausführlichen Novellenvorschlägen kam die Tendenz der Verhinderung der verfassungswidrigen Auslegung der Anwendung der Märzverfassung, die in der Praxis des Nachmailagers immer wieder vorkam, zum Ausdruck. Die aus dem Projekt hervorgehenden Tendenzen entsprachen dem demokratischen Geist. Jedoch der Zeitpunkt für die Vornahme der demokratischen Änderungen war ungeeignet.<sup>709</sup>

### **C. Das Projekt der Zentralgruppierungen<sup>710</sup>**

Das Projekt unterschied sich nicht wesentlich von dem BBWR-Projekt. Das Projekt setzte ebenso auf die Verstärkung der Rolle und der Kompetenzen der Exekutive - des Präsidenten und der Regierung.<sup>711</sup> Die Lösungen des Projekts strebten die weitgehende Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes vom Parlament an. Sie sollte dadurch erreicht werden, dass die Wahl des Staatspräsidenten durch den Nationalkongress, welcher dem Parlament gleichrangig ist, erfolgt.

Die Verstärkung des Präsidentenamtes war im Vergleich mit dem BBWR-Projekt nicht so weit gediehen. Dem Präsidenten wurde die Rechte zum Erlass von Dekreten, von Akten ohne Gültigkeitserfordernis der Gegenzeichnungspflicht von Seite der Regierung und das Vetorecht über Sejm-Gesetze in geringerem Ausmaß im Vergleich zum BBWR-Projekt zugesprochen.

Es wurde keine Änderung der Sejmwahlprinzipien vorgeschlagen, jedoch der Senat sollte in einem Drittel durch die Organe der beruflichen Selbstverwaltung gewählt werden. Das Verfassungstribunal sollte über die Verhältnismäßigkeit der Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft mit der Verfassung entscheiden, überdies den Kompetenzstreit zwischen den Gerichten und der Verwaltung lösen. Das Projekt blieb auf dem Grund der Prinzipien der parlamentarischen Demokratie, gleichzeitig schlug es die Einführung der rationalisierten Änderungen des Rechtssystems der Märzverfassung vor, die auf die bisherigen Erfahrungen zurückgriffen.

### **D. Das Projekt der Nationaldemokratie "Endecja"<sup>712</sup>**

Die Mitglieder der Nationaldemokratie sprachen sich auch für die Verstärkung der Exekutive aus, zugleich kündigten sie an, dass sie sowohl gegen die Rückkehr der Umtriebe,

<sup>709</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 18.

<sup>710</sup> Das gemeinsame Projekt „Piast“, Chadecja, NPR.

<sup>711</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 18.

<sup>712</sup> Die Nationaldemokratie (Narodowa Demokracja, daher auch Endecja genannt) war ein Sammelbegriff für Parteibildungen der politischen Rechten, beginnend im Jahre 1893 mit der Nationalen Liga (Liga Narodowa) und im Jahre 1897 mit der Demokratisch-Nationalen Partei (Stronnictwo Demokratyczno-Narodowe). Vgl. Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 24.

Manipulationen und Intrigen des Sejms als auch gegen die Diktatur bzw. die Machtergreifung durch einen Einzelnen sind. Im Endecja-Projekt wurde nichts über die Bestrebungen zur Demokratisierung der Staatsform, die Verstärkung der Bürgerrechte, die Zunahme des Bürgereinflusses auf die Staatsangelegenheiten angeführt.<sup>713</sup> Das Projekt ging in Richtung der Erweiterung und Verstärkung des Bereiches der Präsidentenmacht, nicht nur im Verhältnis zum Parlament und zur Regierung, sondern auch in Bezug auf einzelne Mitglieder dieser Organe. Als weitere Vorschläge wären die Erhöhung der Altersgrenze der Wahlberechtigten für die Parlamentswahlen und die Abschaffung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erwähnen. Diese Lösungen richteten sich gegen die nationalen Minderheiten und die politischen Linken. Die Endecja forderte die Bildung zweier der Märzverfassung nicht bekannten Organe, nämlich des Staatsrates als unabhängiges meinungsbildendes Organ für die Legislativearbeit einerseits und des Verfassungstribunals für die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze andererseits.

## **2. Weitere Verfahrensweise über die Novellierung des Grundgesetzes im Parlament bis März 1930**

In der Sache der vorgelegten Projekte fanden 41 Sitzungen der Verfassungskommission statt, die Schließung eines Kompromisses gelang jedoch nicht. Zwischen der von Sanacja vorgetragene These, dass das höchste Staatsorgan der Präsident wäre, der These der Zentralgruppierungen, dass das höchste Organ das Parlament bilden würde und der These der Endecja, nach der das einzige politisch entscheidende Staatsorgan die Bürger polnischer Nationalität wären, wurde eine Kompromisserlangung unmöglich. Es waren gewisse Ähnlichkeiten zwischen den in den Projekten vorgeschlagenen systempolitischen Lösungen vorhanden. Entscheidend war jedoch der Kampf um die faktische Staatsmacht, welche Kräfte von den neuen Lösungen profitieren und wie sie den erlangten Profit nützen würden. Das Parlament der zweiten Amtsperiode machte aus seinen besonderen Revisionsbefugnissen keinen Gebrauch. Die politischen Mächte schlossen die Möglichkeit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes in Sache der Verfassungsänderung aus. Im März 1930 wurde das Parlament durch den Staatspräsidenten Mościcki aufgelöst.<sup>714</sup> In seiner Ansprache betonte er, dass die Ausbesserung des Staatsrechtes das grundlegende Staatsbedürfnis bilde, diese Aufgabe jedoch im

<sup>713</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 18.

<sup>714</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 18 - 19.

Zusammenwirken mit dem Parlament der zweiten Amtsperiode unerfüllbar sei, und er sich aus dem Grund entscheidet, das Parlament aufzulösen.

### **3. Verfassungsänderungsvorschläge des Parlaments der dritten Amtsperiode**

Im Parlament der dritten Amtsperiode (1930 - 1935) präsentierte der BBWR am 6. Februar 1931 dem Parlament sein Projekt der Verfassungsänderung in der Form eines neuen gesetzgeberischen Aktes, was die Diskussion nicht nur über bestimmte Verfassungslösungen, sondern auch über die Verfassungsprinzipien auslöste.<sup>715</sup> Die Verfassungskommission wählte Car als den Hauptreferenten des Projekts. Im März 1931 begann eine neue Etappe der Vorarbeiten an den Verfassungsentwürfen. Andere Parteien hielten sich trotz der Ankündigung des BBWR zur Diskussionsbereitschaft über das Verfassungsprojekt und der Aufforderung an die Oppositionsabgeordneten zur Teilnahme an der Diskussion aufgrund der Brestverhaftungen und der Brestwahlen fern.

Die Führung des BBWR bereitete eine präzise und langfristige Konzeption der weiteren Arbeiten an dem Projekt der neuen Verfassung vor. Die verfassungsrechtliche Materie wurde in 19 Fragen erfasst, die zur Bearbeitung durch die Verfassungskommission des Sejms innerhalb von zwei Jahren vorgelegt wurden. Es wurde eine Umfrage unter den Experten des Verfassungsrechts durchgeführt und eine neue Zeitschrift (Nowe Prawo - Das neue Recht) ins Leben gerufen, in der die Materialien, die mit der Arbeit an dem Verfassungsprojekt im Zusammenhang standen, publiziert wurden. Den Verfassungsarbeiten wurde ein öffentlicher Charakter verliehen.

Als die Arbeit der Verfassungskommission sich dem Ende neigte, wurden überraschend auf der jährlichen Legionären-Tagung in Warschau am 6. August 1933 vom BWWR-Vorsitzenden Sławek die Richtlinien der neuen Verfassung präsentiert. Sie unterschieden sich stark von dem Projekt, an dem die Verfassungskommission arbeitete. In den Richtlinien wurde die Idee der Überordnung des Präsidenten über die zwei anderen Staatsgewalten und die Ausstattung des Präsidenten in übergeordnete Kompetenzen im Verhältnis zu den Staatsgewalten vorgebracht. Die Richtlinien enthielten weiters eine grundlegende Modifikation der Verhaltensweise des Bürgers zum Zwecke einer aktiven, mitgestaltenden, schöpferischen Stellung des Einzelnen im Staat. Diesem Ziel sollte die Bildung einer Staatselite dienen. Die Elite sollte Bürger bilden, die sich durch besondere

---

<sup>715</sup> Ibid. S. 19.

Anstrengungen auszeichneten und die große Verdienste für den Staat leisteten. Sie sollten eine Legion der Verdienten (Legion zasłużonych) bilden, die mit besonderen rechtlich-öffentlichen Privilegien,<sup>716</sup> insbesondere im Bereich der Senatswahl, ausgestattet werden. Auf die Konzeption musste Sławek aufgrund der negativen Reaktion durch Piłsudski verzichten,<sup>717</sup> jedoch wurden viele von ihren Elementen in den Text der Aprilverfassung aufgenommen.<sup>718</sup>

#### **4. Von den 63 Verfassungsthesen zur Verabschiedung der neuen Verfassung**

Anhand von Sławeks Richtlinien verfasste Car 63 Verfassungsthesen und legte sie der Verfassungskommission vor. Die Oppositionsabgeordneten sprachen sich gegen die Systemtendenzen, die in den Verfassungsthesen erhalten waren, aus<sup>719</sup> und verließen zum Zeichen des Protestes den Tagungssaal. Die Sanacja-Abgeordnete entschlossen sich, die einmalige Chance zu nutzen und stellten die Diskussion über die Verfassungsthesen in die Debatte über den Verfassungsentwurf um.<sup>720</sup> Es wurde die Verkürzung des formalen Verfahrens beschlossen,<sup>721</sup> den Verfassungsentwurf wurde nicht an die Sejmkommission übermitteln, in der zweiten und der dritten Lesung wurde er überstimmt. Die Verringerung der Abgeordnetenanzahl aufgrund des Saalverlassens der Oppositionsabgeordneten gab der Sanacja die qualifizierte Mehrheit.<sup>722</sup>

Die Annahme der Verfassungsthesen für das Verfassungsprojekt und unverzügliche Beschiessung dieses Projekts während der zweiten und der dritten Lesung war rechtswidrig. Dieses Verfassungsverabschiedungsverfahren verletzte insbesondere folgende prozeduralen Gesetze:

- (i) gegen den Art 125 der Märzerfassung, der verlangte, dass der Verfassungsänderungsantrag nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten bzw. Senatsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel beschlossen werden kann. Darüber hinaus musste der Antrag auf Änderung der Verfassung mindestens von einem Viertel der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten (111) unterschrieben sein und seine Einbringung mindestens fünfzehn Tage vorher angekündigt werden. Auf dem

<sup>716</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 19 – 20.

<sup>717</sup> Chojnowski, Piłsudczycy u władzy, S. 215 – 219; Kazimierz Świtalski, Diariusz 1919 - 1935, Warszawa 1992, S. 654 – 655.

<sup>718</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 437.

<sup>719</sup> Der Entwurf entzog die Souveränität dem polnischen Volk und liquidiert die demokratische Staatsform.

<sup>720</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 438.

<sup>721</sup> Czubiński, Najnowsze dzieje Polski 1914 – 1983, S. 224 – 225.

<sup>722</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 20.

Standpunkt stehend, dass die von Car dem Sejm vorgelegten Verfassungsthesen sich stark von den früheren BBWR Projekten unterscheiden, sollte festgestellt werden, dass der Verfassungsänderungsantrag nicht gestellt worden war, abgesehen von der Nichteinhaltung der 15-Tage Frist für die Antragsankündigung.

(ii) gegen den Art 47 der Sejmordnung, der dem Kommissionsberichterstatte jegliche Antragstellung ohne Ermächtigung der Kommission verbietet. Car besaß nicht die entsprechende Ermächtigung.

(iii) gegen den Art 53 der Sejmordnung, der im Falle der Erforderlichkeit der Feststellung der qualifizierten Mehrheit eine Stimmennachzählung anordnet. Der Sejmmarschall, der die Sitzung leitete, stellte weder das Quorum fest noch ordnete er die Stimmzählung an.<sup>723</sup>

Schließlich verstieß die Verabschiedung des neuen Grundgesetzes gegen die Bestimmungen des Art 3 der Märzverfassung, nach dem kein Gesetz ohne die in der reglementmäßigen Form zum Ausdruck gekommene Einwilligung des Sejms gab. Somit war das Gesetz vom 26. Januar 1934 verfassungswidrig.<sup>724</sup>

Wider die Oppositionsproteste<sup>725</sup> erklärte der Sejmmarschall den Text als ein durch den Sejm beschlossenes Gesetz. Damit wurde durch die Piłsudski-Anhänger die größte Hürde überwunden, nämlich die Durchführung der Aprilverfassung durch den Sejm, in dem sie nicht über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügten. Piłsudski war sich bewusst, dass auf diese Weise eine formell ordnungsgemäße verabschiedete Verfassung der Opposition Argumente zur Bestreitung ihre Rechtmäßigkeit verleihen würde und wies daher an, die Beschließung des Verfassungsgesetzes sowie der nachträglichen Verfassungsänderungen durch den Senat, die zumindest einen Teil der Opposition zufrieden stellen sollten, um ein Jahr aufzuschieben. Der Senat verlieh dem Sejmgesetz den Schein der Legalität, die Mängel im Sejmgesetz wurden durch Vornahme zahlreicher Verbesserungen großteils beseitigt.<sup>726</sup> Das Gesetz wurde am 16. Januar 1935 durch den Senat in namentlicher Abstimmung (74 Stimmen dafür, 24 dagegen) beschlossen.<sup>727</sup>

Am 23. März 1935 fand im Sejm die verfassungsrechtliche Diskussion statt, die zugleich die letzte Etappe der parlamentarischen Arbeiten an dem Verfassungsprojekt

<sup>723</sup> Garlicki, *Historia 1815 – 2004*, S. 294, 295.

<sup>724</sup> Vgl Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 20 - 21.

<sup>725</sup> Ajnenkiel, *Ustrój polityczny II Rzeczypospolitej* in: Garlicki (Hrsg.) *Z dziejów Drugiej Rzeczypospolitej*, Warszawa 1986, S. 130 – 136.

<sup>726</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 440.

<sup>727</sup> Vgl Hoensch, *Geschichte Polens*, S. 268.

darstellte. Die Opposition hielt fest, dass das Verfassungsgesetz in der durch den Senat vorgeschlagenen Fassung gemäß Art 125 der Märzverfassung durch zwei Drittel der Abgeordneten als angenommen erklärt worden war. Der Sejmmarschall wandte jedoch eine für das Regierungslager günstige Interpretation der Märzverfassungsinterpretation an und stützte das Verfahren auf Art 35 der Märzverfassung, die sich jedoch *expressis verbis* auf die ordentliche Gesetzgebung bezog. Abs 3 Art 35 der Märzverfassung normierte, dass, wenn der Sejm die vom Senat vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfes mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit annimmt oder mit der Mehrheit von 11/20 der Abstimmenden verwirft, der Präsident der Republik die Verkündung des Gesetzes in dem durch den erneuten Beschluss des Sejm festgesetzten Wortlaut anordnet. Für die Ablehnung der Senatssänderungen sprachen sich nicht mehr als 11/20 der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten aus, somit wurde der Senatstext zu Gänze angenommen. Damit wurde das parlamentarische Legislativverfahren abgeschlossen. Am 23. April wurde die Verfassung durch den Staatspräsidenten unterschrieben, ihre Verkündung erfolgte im Gesetzblatt der Republik Polen (Nr. 30, Pos. 227) aus dem 24. April 1935.<sup>728</sup>

---

<sup>728</sup> Ibid. S. 268; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 21.

## **XVII. Die Aprilverfassung von 1935 – die Synthese der Staatskonzeptionen des Pilsudski-Lagers**

### **1. Allgemein**

Das entscheidende Systemproblem des Mailagers stellte die Vorbereitung der neuen Verfassung dar,<sup>729</sup> die auf anderer Wertungsordnung als ihre Vorgängerin aufgebaut werden sollte.<sup>730</sup> Den zentralen Punkt der neuen Verfassungsordnung sollte nicht die Gesellschaft, aber der Staat bilden.<sup>731</sup> Die neue Verfassung stellte an die Spitze den polnischen Staat als Gemeingut aller seiner Bürger.<sup>732</sup> Die Stelle des konkret nicht greifbaren Souveräns unter dem Namen Volk bzw. die Souveränität nur eines von den Staatsorganen wurde durch den polnischen Staat ersetzt,<sup>733</sup> da die Souveränität in dem Staat selbst enthalten ist, der eine Organisation der Bürgergemeinschaft ist.<sup>734</sup> Das Hauptsubjekt dieser Ordnung sollten in der Konsequenz nicht das Parlament, sondern die Organe der Exekutive werden,<sup>735</sup> die nicht den Willen der gesamten Gesellschaft realisieren sollten, aber einen Teil der regierungsbefürwortenden Elite. Der Staatspräsident, der als der übergeordnete Faktor mit dem weitgehend definierten Befugnisbereich<sup>736</sup> eingeführt wurde, sollte die Krönung dieser Konstruktion darstellen.<sup>737</sup>

### **A. Neue Stellung des Staatspräsidenten**

Die Idee der Verstärkung der Präsidentenmacht wurde schon längst vor der Verabschiedung der neuen Verfassung präsentiert.<sup>738</sup> Die konstitutionelle Etablierung einer

---

<sup>729</sup> Die Diskussionen über Verfassungsentwürfen begannen schon nach dem Maiumsturz. Vgl Borkowski, Pilsudczykowska koncepcja państwa, Dzieje Najnowsze, S. 119.

<sup>730</sup> Sarnecki, Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego, Przegląd Sejmowy, S. 26.

<sup>731</sup> Vgl Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 191.

<sup>732</sup> Ähnlich Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 105.

<sup>733</sup> Ähnlich Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 322; Ders., Polska po przewrocie majowym, S. 441; Czubiński, Najnowsze dzieje Polski 1914 – 1983, S. 225 - 226.

<sup>734</sup> Vgl Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 28 - 29.

<sup>735</sup> Vgl Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 403.

<sup>736</sup> Vgl Hoensch, Geschichte Polens, S. 268; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 436.

<sup>737</sup> Vgl Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 191; Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Alexander, Kleine Geschichte Polens, S. 296; Borodziej, Geschichte Polens im 20. Jahrhundert, S. 182. Hoensch, Geschichte Polens, S. 268 das Grundgesetz wurde auf Pilsudski zugeschnitten, den Übergang von der absolutistischen zur totalitären Staatsstruktur einleitete. Ähnlich auch Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 48; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 448; Garlicki, Od Brześcia do maja, S. 301; Witkowski, Wrzyszc in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 255; Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 489 Sie (die Aprilverfassung) beseitigte die Pilsudski verhaßte Parmentherrschaft und machte den Präsidenten, der eine bedeutende Stellung erhielt zur entscheidenden Autorität im Staate. Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184 „Die Verfassung legte die gesamte Macht in die Hände des Pilsudski hörigen Präsidenten, der offiziell nur vor Gott und der Geschichte verantwortlich war.“

<sup>738</sup> Das Regierungsverfassungsänderungsprojekt von 1926, das BBWR - Projekt von 1928, wiederholte sich in einer anderen Form im Jahre 1931.

starken Präsidialmacht strebte die Sanacja seit Ende der 1920er Jahre an.<sup>739</sup> Die neue Präsidentenstellung nach den Bestimmungen der Aprilverfassung war als Gipfel aller dieser Bestrebungen zu sehen.<sup>740</sup> Die Präsidentenstellung nach der Aprilverfassung brachte den Ausdruck der politischen Gesinnungen des Piłsudski-Lagers und der Gesinnungen Piłsudskis selbst<sup>741</sup> bei gleichzeitiger Anwendung der politischen Ideen der Konservativen, insbesondere des Professors Jaworski.<sup>742</sup>

## **B. Staatssouveränität anstatt Volkssouveränität**

Die Mehrheit der Forscher, die sich mit der Materie der Verfassung von 1935 beschäftigten, machten auf das Fehlen des Wortes „Volk“ in den Bestimmungen der Aprilverfassung aufmerksam.<sup>743</sup> Die Formulierung der Volkssouveränität wurde durch die Staatssouveränität ersetzt,<sup>744</sup> da die Schöpfer der Aprilverfassung die Doktrin, die das Volk als Quelle der Gewalt sieht, als Fiktion bezeichneten.<sup>745</sup>

## **C. Neuer Aufbau des Staatsapparates**

Die Anhänger Piłsudskis machten darauf aufmerksam, dass in der Märzverfassung das Gleichgewicht zwischen den drei Staatsgewalten – nach der Theorie von Montesquieu<sup>746</sup> – nicht vorhanden war. Das Parlament genoss die wichtigste Stellung unter den Staatsorganen – die Souveränität des Volkswillens wurde durch die Parlamentsouveränität ersetzt.<sup>747</sup> Das Parlament konnte aber nicht, nach den Ansichten der Schöpfer der Aprilverfassung, die ihm nach der Märzverfassung anvertraute Rolle – die übergeordnete Stellung im System der Staatsorgane - erfüllen,<sup>748</sup> weil der Staatswille nicht aus einem Staatskörper kommen könne, in dem die Mehrheiten rasch wechseln, was sich am besten während der Regierungskrisen bewies.<sup>749</sup>

---

<sup>739</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 403.

<sup>740</sup> Art 2 Abs 1 der Verfassung „An der Spitze des Staates steht der Präsident der Republik.“ Der Präsident steht an der Staatsspitze. Borkowski, *Piłsudczykowska koncepcja państwa*, S. 120; Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 29; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 22; Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 185.

<sup>741</sup> Mehr dazu in: Piłsudski, *Pisma zbiorowe*, Bd. 9, S. 105 - 107 und Borkowski, *Piłsudski o państwie i armii*, Bd. 1, S. 279 – 280.

<sup>742</sup> Vgl Ryszard Mojak, *Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935 - 1939*, Bd. 2, *Annales UMCS*, vol. XXXVII, sectio G, 1990, S. 123 - 124; Kulesza, *Koncepcje ideowo – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935*, S. 49; Grzybowski, *Zasady konstytucji kwietniowej. Komentarz prawniczy do części I Konstytucji*, Kraków 1937, S. 16; Srokosz in: Kaczmarek/Machaja, *Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje*, S. 74.

<sup>743</sup> Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 192.

<sup>744</sup> Ajnenkiel, *Polskie konstytucje*, S. 316. Anders Grzybowski, *Zasady konstytucji kwietniowej*, S. 27 - 29; Gdulewicz, *Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935*, *Państwo i Prawo*, Nr. 3/1975, S. 75.

<sup>745</sup> Kulesza, *Wacław Makowski o państwie społecznym*, Warszawa 1998, S. 171 - 172; Rostocki, *Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwieciowej*, S. 47, 73; Gdulewicz, *Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935*, S. 75.

<sup>746</sup> Charles – Louis Montesquieu, *De L'esprit des Loix*, 1748.

<sup>747</sup> Tadeusz Orlewicz, *Zasady konstytucji 23 kwietnia 1935 roku*, Warszawa 1935, S. 4.

<sup>748</sup> Mażewski, *Prezydencka odmiana systemu parlamentarnego w konstytucji kwietniowej*, *Studia prawnicze*, Nr. 3 - 4/1984, S. 121.

<sup>749</sup> Dariusz Górecki, *Pozycja ustrojowo-prawna Prezydenta Rzeczypospolitej i rządu w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku*,

Daher stützte sich der Aufbau des Staatsapparates nach der Aprilverfassung auf ganz andere Grundlagen. Der starken Position des Parlaments sollte die Konzeption des Präsidenten, der den ganzen Staat repräsentiert,<sup>750</sup> mit allen politischen Gruppierungen, allen Gesellschaftsschichten, entgegengehalten werden.<sup>751</sup> Der Präsident sollte das höchste Organ im Staat werden und große Souveränität gegenüber den beiden Parlamentskammern genießen. Die neue Präsidentenwahl sollte ihm eine starke Stellung im Staat sichern.<sup>752</sup> Der Präsident bildete das eigentliche Zentrum des Staatswillens, er repräsentierte die höchste Gewalt, seine Macht teilte er mit keinen anderen Organen.<sup>753</sup> Im Falle eines Streits zwischen dem Parlament und der Regierung sollte der Präsident die Auseinandersetzung entscheiden, seine Aufgabe stellte die Überwachung der Beziehungen zwischen den wichtigsten Staatsorganen dar.

Die Inspiration für die Schöpfer der neuen Verfassung bildeten Piłsudskis Ideen. Nach dem Maiputsch von 1926 wurde von ihm die Arbeitsweise des Parlaments mehrmals kritisiert, jedoch das Vorhandensein des Parlaments hielt er als nötig, er wollte das Parlament nicht abschaffen und die vorhandene Staatsform achten. Piłsudski zufolge könne Polen keine Ausnahme wie Italien oder Russland bilden.<sup>754</sup>

## 2. Verfassungsaufbau

Die Unterschiede zwischen der Konzeption des neuen Staates nach der Aprilverfassung und der demokratischen Verfassung von 1921 spiegelten sich auch in der Verfassungssystematik wider.<sup>755</sup> In der Märzverfassung standen die Organe der Gesellschaftsvertretung - der Sejm und der Senat auf dem ersten Plan, in der Aprilverfassung hingegen der Staatspräsident,<sup>756</sup> dann kamen die Bestimmungen über die Regierung, nach denen die Stelle des Parlaments in der Verfassung festgelegt wurde.<sup>757</sup> Die Ablehnung des

---

Łódź 1995, S. 108.

<sup>750</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 436.

<sup>751</sup> Piłsudski, *Pisma zbiorowe*, Bd. 9, S. 19, 268. Die Prärogativen des Volkes wurden auf den Staatspräsidenten übertragen. Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 191; Kochanowski in: *Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa*, S. 46, 52 in der Aprilverfassung wurde die Bedeutung des Parlaments minimalisiert und seine Rolle auf das Handheben beschränkt.

<sup>752</sup> Komarnicki, *Ustrój państwowy Polski współczesnej*, S. 147.

<sup>753</sup> Ähnlich Kawalec, *Spadkobiercy niepokornych*, S. 191.

<sup>754</sup> Piłsudski, *Pisma zbiorowe*, Bd. 9, S. 106. Borkowski, *Piłsudski o państwie i armii*, Bd. 1, S. 279 – 280.

<sup>755</sup> Gdulewicz, *Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Polskie Konstytucje*, S. 166; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 21.

<sup>756</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 442.

<sup>757</sup> Gdulewicz, *Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Polskie Konstytucje*, S. 177.

Gewaltenteilungsprinzips<sup>758</sup> nach Montesquieu<sup>759</sup> resultierte darin, dass die Aprilverfassung einen anderen Inhalt enthielt.<sup>760</sup>

Die Aprilverfassung enthielt – obwohl sie im Vergleich zur Märzverfassung stärker ideologisch verankert war – keine Präambel. Die Verfassung bestand aus 81 Artikeln und wurde in 15 Kapitel unterteilt, beginnend mit dem I. Kapitel über die Republik Polen (Art 1 - 10), gefolgt vom II. Kapitel über den Präsidenten (Art 11 - 24), dem III. Kapitel über die Regierung (Art 25 - 30), dem IV. Kapitel über den Sejm (Art 31 - 45), dem V. Kapitel über den Senat (Art 46 - 48), dem VI. Kapitel über die Gesetzgebung (Art 49 - 57), dem VII. Kapitel über den Staatshaushalt (Art 58 - 60), dem VIII. Kapitel über die Streitkräfte (Art 61 - 63), dem IX. Kapitel über die Gerichtsbarkeit (Art 64 - 71), dem X. Kapitel über die Staatsverwaltung (Art 72 - 76), dem XI. Kapitel über die Staatskontrolle (Art 77), dem XII. über den Ausnahme- und Kriegszustand (Art 78 - 79), dem XIII. Kapitel über die Änderung der Verfassung (Art 80) und letztlich dem XIV. Kapitel über die Schlussbestimmungen (Art 81).

Nach dem I. Kapitel, das die Verfassungshauptprinzipien formulierte, folgte das Kapitel über den Staatspräsidenten. Dies war als Konsequenz des Abschieds von Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung zu bewerten und der Annahme anstatt diesen Werten des Prinzips der Staatssouveränität<sup>761</sup> und der Stellung des Staatspräsidenten als realer Staatspersonifikation.<sup>762</sup> Als Folge der Annahme des Vorrangs des Staates über die Gesellschaft war auch das Platzieren der Bestimmungen bezüglich des Sejms und des Senats – Organe, die die Gesellschaftsvertretung bilden - nach dem III. Kapitel, zu sehen.<sup>763</sup> Die Annahme an der Stelle des Gewaltenteilungsprinzips<sup>764</sup> der einheitlichen und unteilbaren Macht des Präsidenten,<sup>765</sup> der über große Befugnisse im Bereich der Rechtsschaffung und

---

<sup>758</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 16; Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Burda, Konstytucja marcowa, S. 61; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwiecniowej, S. 53, 73; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 163 - 164; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 192; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 322.

<sup>759</sup> Das Gewaltenteilungsprinzip stammte aus dem 18. Jahrhundert, ist heute nicht mehr aktuell, sondern unvollkommen. In der praktischen Anwendung führt es drei Gewalten ein, ohne jegliche Bindung untereinander. Dadurch ist ein Konfliktfeld bereitet, es gibt aber keinen Faktor, der den Streit zwischen den Organen entscheidet. Car, Referat wstępny o projekcie rewizji Konstytucji, Nowe Państwo, Nr. 2/1933, S. 9.

<sup>760</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwiecniowej, S. 45.

<sup>761</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166.

<sup>762</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29. Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166, 174.

<sup>763</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22, 23; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166.

<sup>764</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166.

<sup>765</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 442.

Rechtsausführung verfügte, entschied über das Auseinanderhalten in der Verfassungssystematik der Organfunktionen von den organisatorischen Prinzipien.<sup>766</sup>

### **A. Bürgerliche Rechte und Freiheiten**

Als Konsequenz der neuen Systemprinzipien ist auch die Nichteinführung durch die Verfassung des Kapitels über die bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu bewerten.<sup>767</sup> Die Bürgerpflichten gegenüber dem Staat rücken in den Vordergrund.<sup>768</sup> Die bürgerlichen Rechte und Freiheiten wurden in verschiedenen Kapiteln der Verfassung, und zwar in den Kapiteln I., IV., IX. und XIV. behandelt.<sup>769</sup> Im Art 5 Abs 2 sicherte die Verfassung dem Bürgern die Möglichkeit der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten sowie die Freiheit des Gewissens, des Wortes und des Zusammenschlusses zu. Die Grenze dieser Freiheiten bildet das allgemeine Wohl, Art 5 Abs 3 der Verfassung. Zusätzlich entfalteten gewisse Bestimmungen des V. Kapitels der Märzverfassung ihre Geltung weiterhin (Art 99, 109 - 118).<sup>770</sup>

### **B. Der bürgerliche Katechismus**

Das charakteristische Merkmal der Verfassungssystematik bildete die Erfassung der grundlegenden ideologischen Prämissen in den ersten zehn Artikeln, die als ein spezifischer, bürgerlicher Katechismus zu verstehen sind.<sup>771</sup> In den zehn ersten Verfassungsbestimmungen wurde die Relation Staat – Bürger, die Stellung des Einzelnen in dem neuen Staat und die Konzeption des neuen Staates dargestellt,<sup>772</sup> die den Abschied von Traditionen des Konstitutionalismus – Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz – annahm.<sup>773</sup> Die Art 2 und 3 der Verfassung bedeuteten sowohl den ostentativen Abschied von dem Gewaltenteilungsprinzip als auch die Bildung einer neuen Hierarchie, nach

<sup>766</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166.

<sup>767</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 447; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166. Im Unterschied zur Märzverfassung gewährleistete die Aprilverfassung nur im begrenzten Maße die grundlegenden bürgerlichen Rechte. Die Aprilverfassung enthielt keine Bestimmungen bezüglich der Meinungsfreiheit, der Überzeugungsfreiheit, der Pressefreiheit. Borkowski, Pilsudczykowska koncepcja państwa, Dzieje Najnowsze, S. 121; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 79.

<sup>768</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 403.

<sup>769</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 70; ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166.

<sup>770</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 23; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 166, 177. Ausführlicher Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 71, 72; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 192; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 325.

<sup>771</sup> Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 185; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 47.

<sup>772</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 164; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 315.

<sup>773</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22.

der die Regierung vor dem Parlament steht und nach letzterem die Streitkräfte kommen, die vor den Gerichten situiert wurden.<sup>774</sup>

In dem Dekalog bildeten die Hauptgruppe die Bestimmungen, die sich auf die Hauptprinzipien der Aprilverfassung zusammensetzen: der Staat als Gemeinwohl aller Bürger, das Prinzip der einheitlichen und untrennbaren Präsidentenmacht und das Prinzip des Elitarismus.<sup>775</sup> Der Dekalog (die ersten zehn Artikel) sollte die Grundlage der gesamten Rechtsordnung bilden, den generellen Interpretationshinweis für die angenommenen Verfassungslösungen und für die Richtung der Gesetzgebungsentwicklung. Der Dekalog wurde so allgemein formuliert, um die weiten Interpretationsmöglichkeiten zu gewährleisten. Die Verfassungsschöpfer ließen den Weg für totalitäre Tendenzen offen, gleichzeitig war aber auch der Weg für liberale Tendenzen nicht ganz ausgeschlossen.<sup>776</sup>

### **C. Der Begriff der Nation**

Sowohl durch die Dekalogartikel als auch durch die restlichen Verfassungsbestimmungen wurde der Begriff der Nation nicht verwendet,<sup>777</sup> denn er wurde durch die Begriffe „alle Bürger“, „Gesellschaft“, „Generation“ ersetzt.<sup>778</sup> Die Schöpfer der Aprilverfassung verwendeten vielmehr den Terminus Staat bzw. der polnische Staat.<sup>779</sup> Die Verfassungsschöpfer begründeten ihre Stellungnahme damit, dass sie die ethnische Gesellschaftszusammensetzung berücksichtigen und alle Staatsbürger von der Idee der polnischen Staatlichkeit erfassen wollten. Diese Idee der polnischen Staatlichkeit sollte durch die nicht-polnischen Faktoren, wie die nationalen Minderheiten, ergänzt werden.<sup>780</sup> Durch die Nichteinführung des Begriffes der Nation wollten die Verfassungsautoren die Auslegung der Verfassung im nationalistischen Geiste vermeiden.<sup>781</sup>

---

<sup>774</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 191.

<sup>775</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 165.

<sup>776</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 165 - 166; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22.

<sup>777</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 47.

<sup>778</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 14, 22; Ders., Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 98; Ders., Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 75; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 165.

<sup>779</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 165; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 316.

<sup>780</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 319. Zloch, Polnischer Nationalismus S. 257 „Ein politischer Nationsbegriff zielte auf die Integration sämtlicher, auch ethnisch nicht-polnisher Bevölkerungsgruppen in eine polnische Gesamtgesellschaft ab.“

<sup>781</sup> Gdulewicz, Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 98; Ders., Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 75.

## D. Die Originalität der Systemlösungen

Die Verfassungsschöpfer betonten mehrmals die Besonderheit der neuen Staatsform, die den Abschied von den klassischen Prinzipien des Konstitutionalismus und die Einführung an diesen Prinzipien des autoritären Staatsystems bedeutete. Dies stellte aber keine polnische Besonderheit dar. Während der Zwischenkriegszeit kennzeichnete sich die Mehrheit der europäischen Staaten durch die Verabschiedung vom Parlamentarismus zugunsten der starken, zentralistischen Exekutive, insofern entsprachen die grundlegenden Verfassungstendenzen dem Geiste ihrer Epoche.

Die Besonderheit der Verfassungslösungen lag darin, dass die Schöpfer der Verfassung bestrebt waren diese nach polnischen Vorbildern zu formulieren. Die unbestrittene Originalität der Aprilverfassung war ihr moralischer Charakter. Die moralische Kategorie in der solidaristischen Auffassung ist der Hauptbegriff des Gemeinwohls. Durch die moralische Bindung sollte die Verbindung der Gesellschaft und des Einzelnen mit dem Staat unterstützt werden. Die Verfassung bezog sich in ihren Bestimmungen auf solche moralische Werte wie Bürgerpflicht, Ehre und Namen, sah Sanktionen des moralischen Charakters vor, appellierte an das Gewissen, das Gefühl der bürgerlichen Pflicht und der bürgerlichen Verantwortung.<sup>782</sup> Art 1 Abs 3 der Verfassung sprach von der Verpflichtung jeder Generation zur Vermehrung der Stärke und Würde des Staates. Im Abs 4 der gleichen Artikel wurde die moralische Sanktion für die Erfüllung dieser Verpflichtung formuliert, die Verantwortung jeder Generation mit ihrer Ehre und ihrem Namen vor der Nachwelt. Auf diese moralischen Elemente stützten sich die Staatspräsidentenpflichten. Auf diesen Elementen baute auch die Sanktion auf – die Verantwortung vor dem Gott und der Geschichte vor der Generation. Gestützt auf die moralischen Werte – der Anstrengung und der Verdienste des Bürgers um das Allgemeinwohl – sollte die Elite gebildet werden.<sup>783</sup>

Die Originalität der von der Aprilverfassung angenommenen Systemlösungen kam in vielen Systemkonstruktionen – in der Konzeption des Staatskerns, des neudefinierten Verhältnisses Staat – Gesellschaft (Bildung des Gesellschaftsstaates), der Stellung des Einzelnen im Staat, des Verhältnisses zwischen dem Staatspräsidenten, der Regierung und dem Parlament, der Organisations- und Funktionsregeln der Staatsgewalten zum Ausdruck.<sup>784</sup>

---

<sup>782</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 167; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 80; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 22.

<sup>783</sup> Ähnlich Gdulewicz, konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 23; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 167.

<sup>784</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwieitniowej, S. 73; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 167.

Die Originalität der Verfassung ist auch darin zu suchen, dass sie die Experimente mit dem Korporatismus, dem Führerprinzip und der nationalistischen Elemente ablehnte.<sup>785</sup> Die Schöpfer der Aprilverfassung waren in Sorge um die Beständigkeit und Kontinuität des Staates und seines Systems.<sup>786</sup> Die Piłsudski-Anhänger betonten mit der Verkündung der Idee des neuen Staates mehrmals die Originalität ihrer Konzeption, welche sich auf die polnischen Erfahrungen stützte und an die polnischen Verhältnisse angepasst wurde. Der Aufbau des Staates auf moralischen Prinzipien zeichnete sich im Vergleich der damaligen Staatskonzeptionen aus.<sup>787</sup>

### **E. Die Autoren der neuen Verfassung**

Die genaue Bestimmung der Autoren der einzelnen Artikel der Aprilverfassung ist nicht möglich, da die Aprilverfassung ein Sammelwerk bildete. Ihren Beitrag leisteten nicht nur Sejmreferenten der einzelnen Verfassungsfragen, zahlreiche Konsultanten und Redakteure der Endfassung der Verfassung, aber auch Autoren der Konzepte, die parallel zu Sejmarbeit an dem Verfassungsentwurf entwickelt wurden und sogar vor dem Beginn der Verfassungsarbeit in den Zeitungen erschienen waren.<sup>788</sup> Zu den wichtigsten Schöpfern, der in der Aprilverfassung vorgeschlagenen Systemlösungen, zählen Sławek, Car, Makowski und Podoski.<sup>789</sup>

### **F. Das neue Verständnis von Staatsorganen**

Von der Aprilverfassung wurden im Art 3 Abs 1 folgende sechs Staatsorgane, deren Hauptaufgabe im Dienste des Staates besteht<sup>790</sup> (Art 3 Abs 2 der Verfassung), festgelegt, und zwar (i) die Regierung, (ii) den Sejm, (iii) den Senat, (iv) die Streitkräfte, (v) die Gerichte, und schließlich (vi) die Staatskontrolle.

Diese Organe blieben unter der Oberherrschaft des Staatspräsidenten.<sup>791</sup> Dies ging aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip hervor, welches besagte, dass in der Person des Präsidenten sich die einheitliche und unteilbare Staatsgewalt vereinigten.<sup>792</sup> Im Verhältnis zu

<sup>785</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 167.

<sup>786</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 73.

<sup>787</sup> Orlewicz, Zasady konstytucji 23 kwietnia 1935 roku, S. 10.

<sup>788</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 75.

<sup>789</sup> Chojnowski, Piłsudczycy u władzy, S. 214; ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 177.

<sup>790</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 30; Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 39.

<sup>791</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 30; Mażewski, Prezydenccjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 115; Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 39; Pietrzak in: Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, S. 456; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/2005, S. 79; Car, Stanowisko Prezydenta Rzplitej i jego wybór in: Jacek Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, Warszawa 1996, S. 116.

<sup>792</sup> Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Borkowski, Piłsudczykowska koncepcja państwa, S. 120. Ähnlich Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 30, 39; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 185, 192; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 322 - 323; Ders., Polskie konstytucje, S. 317; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 53.

den Staatsorganen hatte der Präsident nach der Verfassung noch eine zweite Aufgabe als übergeordneter Faktor,<sup>793</sup> im Staat harmonisierte er die Tätigkeit der Staatshauptorgane.<sup>794</sup> Nach Art 11 der Verfassung brachte der Präsident die Tätigkeit der obersten staatlichen Organe miteinander in Einklang. Der Präsident war das Oberhaupt und der höchste Schiedsrichter für die Organe des Staates.<sup>795</sup>

Aus der Formulierung des Art 3 Abs 1 der Verfassung folgte aber nur die Gleichstellung der Staatsorgane gegenüber dem Präsidenten, jedoch nicht die Gleichstellung der Staatsorgane zueinander.<sup>796</sup> Die Verfassung führte eine Hierarchie der Staatsorgane ein, die sich in der Verfassungssystematik widerspiegelte.<sup>797</sup>

### 3. Die neue Staatskonzeption

Die Konzeption des neuen Staates bildete sich als Gegensatz zur individuellen Theorie, welche die Grundlage der Märzverfassung formten, des Gesellschaftsvertrages und den natürlichen Menschenrechten, heraus. Die Idee des neuen Staates setzte die Notwendigkeit der Gesellschaftsumwandlung und der Modifikation des Charakters der Bindung der Gesellschaft zum Staat voraus. Der Staat sollte ein Ausdruck der Interessen und der Aspirationen des ganzen Volkes sein, das gemeinsame Gut, das zu allen Bürgern gehörte, darstellen.<sup>798</sup> Im Art 1 der Verfassung wurde die Definition des neuen Staates formuliert und die generelle Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Staat und der Gesellschaft angekündigt. Der Staat und die Gesellschaft waren miteinander eng verbunden und nahmen aufeinander Einfluss.

Der Staat und die Gesellschaft waren voneinander als separat anzusehen, sie standen jedoch nicht in der Opposition zueinander. Aus der Eigenart wurde der Schluss gezogen, dass der Staat in seiner Aktivität nicht imstande ist, alle Elemente des gesellschaftlichen Lebens zu

---

<sup>793</sup> Antoni Chmurski, *Nowa konstytucja*, Warszawa 1935, S. 44; Gdulewicz, *Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku*, S. 151. Anders. Komarnicki, *Ustrój państwowy Polski współczesnej*, S. 214.

<sup>794</sup> Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 30, 39; Ähnlich Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 186; Rostocki, *Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej*, S. 54, 73; Górecki, *Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku*, S. 79; Ders., *Pozycja prawna Prezydenta i rządu*, S. 28; Car, *Stanowisko Prezydenta Rzplitej i jego wybór* in: Majchrowski, *Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu*, S. 116; Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 436.

<sup>795</sup> Kumaniecki, *Ustrój polityczny polski*, S. 39; Car, *Stanowisko Prezydenta Rzplitej i jego wybór* in: Majchrowski, *Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu*, S. 116.

<sup>796</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 30; Gdulewicz, *Gwiżdż, Witkowski* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 175. Anders. Car, *Czynnik równowagi*, S. 191, 189; Grzybowski, *Zasady konstytucji kwietniowej*, S. 35; Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 40, 41; Mojak, *Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935 - 1939*, S. 128; Górecki, *Pozycja prawna Prezydenta i rządu*, S. 27.

<sup>797</sup> Ähnlich Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 192; Ders., *Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej*, S. 322; Gdulewicz, *Gwiżdż, Witkowski* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 175.

<sup>798</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 14; Gdulewicz, *Gwiżdż, Witkowski* in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 160 - 161.

erfassen, gleichzeitig wurde aber anerkannt, dass manche Sphären der gesellschaftliche Ingerenz entzogen werden sollten, in denen die dominante Rolle das Staatsinteresse spielen sollte.<sup>799</sup> Die Verfassung nahm die Getrenntheit des Staatslebens von dem Gesellschaftsleben an und konstruierte dementsprechend das Staatsapparatmodell, das die Staatsziele mit den Gesellschaftszielen vereinigte.

Die Tendenz der Gleichsetzung der Staatsinteressen mit den Gesellschaftsinteressen unterschied in grundlegender Weise die Aprilverfassung sowohl von der liberalen als auch von der faschistischen Staatskonzeption. Die faschistische Konzeption stellte eindeutig die Gesellschaft dem Staat entgegen und ordnete die Gesellschaft dem Staat völlig unter. Die liberale Staatskonzeption verkündete dagegen die Überordnung der Gesellschaft und stattete die Gesellschaft mit dem Widerstandsrecht gegen dem Staat, dessen Funktionen auf das notwendige Minimum begrenzt werden sollte, aus.<sup>800</sup>

### **A. Solidarismus**

Aus den zwei populären Ansichten der Zwischenkriegszeit, dem Korporatismus einerseits und dem Solidarismus andererseits, entschieden sich die Schöpfer der Aprilverfassung für die Prämisse des Solidarismus als der Grundlage der neuen Staatsform. Der Korporatismus wurde auch als Syndikalismus bezeichnet und bildete die Grundlage der Gesellschaftsorganisation sowohl in Italien, Portugal, Österreich als auch in Spanien. Der Korporatismus wurde mit dem totalitären, faschistischen Staat gleichgesetzt, von dem sich die Aprilverfassungsschöpfer deutlich distanzieren.<sup>801</sup>

Zu den polnischen Verhältnissen passte vielmehr die in Frankreich durch Duguit, Durkheim und Bourgeois entwickelte Doktrin des Solidarismus, die die natürliche Gemeinschaft der Interessen der ganzen Gesellschaft verkündete und auf dem ersten Plan das Prinzip der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abhängigkeit aller Einzelnen ohne Rücksicht auf nationale, gesellschaftliche oder ideologische Unterschiede situierte.<sup>802</sup> Die Wurzeln des durch die Aprilverfassung verfassten Prinzips des Solidarismus ließen sich in dem polnischen romantischen Gedanken finden.

---

<sup>799</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 13 - 14; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 159 - 160; Kulesza, Koncepcje ideowo-polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 131.

<sup>800</sup> Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 73; Ders., Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 93.

<sup>801</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 441

<sup>802</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 161; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 14 - 15; Ders., Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 72; Ders., Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 90 - 91.

Die solidaristische Staatskonzeption wurde am vollsten in der Formulierung des Art 1 Abs 1 wiedergegeben: der polnische Staat ist das Gemeingut aller seiner Bürger. Durch diese Bestimmung wurde die Überzeugung über die natürliche Interessengemeinschaft aller Bürger, die gegenseitige Abhängigkeit aller Einzelnen,<sup>803</sup> die sich auf die Gesellschaft zusammensetzten, die harmonische Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Gesellschaft ausgedrückt. Darin war auch ein weites Echo der traditionellen adeligen Staatsauffassung als res publica (Rzeczypospolita) respektive Bürgermiteigentum zu hören.<sup>804</sup> An weiteren Stellen sprach die Verfassung von der Bestrebung des polnischen Staats zur Vereinigung aller Staatsbürger an der Mitwirkung zum Zwecke des Gemeinwohls. Diese Mitwirkung zum Zwecke des Gemeinwohls sollte die Grundlage zur Elitebildung werden.

Der Solidarismus sollte ein wirksames Mittel auf die politische Desintegration der Gesellschaft,<sup>805</sup> auf die übermäßige Parteizersplitterung darstellen, in dem er großen Wert auf die übernationale Staatsfunktion legte.<sup>806</sup> Die solidaristische Staatsauffassung sollte in der Überwindung der zentrifugalen Tendenzen helfen, die mit der nicht einheitlichen Nationalstruktur des Staates zusammenhängten, sollte zur Vereinigung aller der auf dem polnischen Territorium lebenden Staatsbürger mit dem Staat führen. Die Auffassung wurde mit dem Motto der Staatsassimilation verknüpft, die in der Gebundenheit der nationalen Minderheiten zu dem Staat bestand.

Die Piłsudski-Anhänger bekämpften jegliche Form des Nationalismus in der Annahme, dass diese nicht mit dem Staatsinteresse vereinbar war. Die mit dem Staatsinteresse zusammenhängende Hauptaufgabe bildete die Mitarbeit aller Staatsbürger, die wobei die Nationalität keine Rolle spielte. Das ethnisch erfasste polnische Volk erhielt außer dem Mehrheitsprivileg keine Privilegien in dem neuen Staat. Aus dem folgte aber die Pflicht des Verzichtes auf den Nationalismus in Namen des harmonischen Zusammenlebens mit den nationalen Minderheiten.<sup>807</sup>

## **B. Das Gemeinwohl**

Das grundlegende Prinzip der Aprilverfassung wurde im Art 1 Abs 1 festgelegt: „Der polnische Staat ist das Gemeingut aller seiner Bürger.“ Außer im Art 1 verwendete die

<sup>803</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 441.

<sup>804</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168; Grzybowski, Zasady konstytucji kwietniowej, S. 1; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 73.

<sup>805</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 441

<sup>806</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 73; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 332.

<sup>807</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168; Kulesza, Koncepcje ideowo-polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, S. 145.

Verfassung die Begriffe „das allgemein Wohl“ und „das Gemeinwohl“. Lt. Art 9 der Verfassung erstrebt der Staat die Vereinigung aller Bürger in harmonischer Zusammenarbeit zu Gunsten des Allgemeinwohls, nach Art 5 Abs 3 sollte das Gemeinwohl die Grenze für die bürgerlichen Freiheiten bilden. Die bürgerliche Tätigkeit für das Allgemeinwohl sollte die Grundlage der Elitenbildung darstellen (Art 7 Abs 1 der Verfassung).<sup>808</sup> Im Art 4 Abs 1 sprach die Verfassung davon, dass im Rahmen des Staates und auf ihn gestützt sich das Leben der Gesellschaft gestaltet. Im Abs 2 des gleichen Artikels wurde der Freiheit der Lebensgestaltung die Grenze gesetzt, der Staat gewährleistete den Gesellschaftsmitgliedern die freie Entfaltung, wenn es aber das Gemeinwohl erforderte, gab er der Gesellschaft die Richtung oder normierte ihre Bedingungen.<sup>809</sup> Aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen folgte, dass die Handlungsrahmen für den Staat und die Gesellschaft das gemeinsame Gut bildeten. Die Grenzen des Gemeinwohls dürften nicht verletzt werden.<sup>810</sup> Der Sinn des Art 4 war weit entfernt von den liberalen Grundlagen der Märzverfassung, die bestimmten, dass das gesellschaftliche Leben sich unabhängig vom Staat entfaltet. Der Art 4 war aber auch nicht als eine totalitäre Auffassung zu qualifizieren - nach der es in erster Linie um die Staatsentwicklung ging, wobei der Staat die Gesellschaft zur Gänze in sich absorbierte. Die Aprilverfassung wählte den Mittelweg, ließ die freie Gesellschaftsentfaltung zu und wies jedoch die Führungsrolle dem Staat<sup>811</sup> in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu.<sup>812</sup> Die Staatsüberordnung kam noch deutlicher zum Ausdruck im Art 10 der Verfassung, der im Abs 1 normierte, dass keine Handlung im Widerspruch zu Staatszielen stehen kann. Im Falle des Widerstandes wendet der Staat Zwangsmaßnahmen an, gemäß dem Art 10 Abs 2 der Verfassung.<sup>813</sup>

Der Katalysator des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft sollte das Allgemeinwohl sein,<sup>814</sup> welches nicht etwas Statisches darstellen sollte, sondern einen Wert,

<sup>808</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 24; Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>809</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 28 Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 169; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 25.

<sup>810</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 24; Ders., Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 95; Ders., Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74 - 75; Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>811</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 169; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74 - 75.

<sup>812</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 257.

<sup>813</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 318; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 170; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 25.

<sup>814</sup> Gdulewicz, Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 95; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 24; Ders., Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74 - 75; Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

der mit Hilfe der gemeinschaftlichen Anstrengung des Staates und der Gesellschaft erreicht werden konnte. Als beständiges, konstantes und höchstes Element des Gemeinwohls wurde die Bewahrung der Unabhängigkeit des Staates (Art 1 Abs 2), seiner Kraft und Achtung (Art 1 Abs 3), verstanden.<sup>815</sup>

Der Begriff des gemeinsamen Gutes, in dem das Element der Mitwirkung aller für die Erhaltung dieses Gutes enthalten ist, hatte seine Quelle sowohl in den Ideen des Solidarismus als auch in der traditionellen, adeligen Auffassung des Staates als einer „gemeinsamen Sache“, einer *res publica*. In der Betrachtung des Staates als Gemeinwohl kam das Bestreben nach Überwindung der dem Liberalismus eigentümlichen antistaatlichen Vorstellung zum Ausdruck, die den Staat als eine fremde, dominante, der polnischen Gesellschaft feindlich gegenüberstehende Macht ins Auge faßte.<sup>816</sup> Der Begriff des Gemeinwohls oder der ihm ähnliche Begriff des allgemeinen Wohles bildete den Gegensatz zu den natürlichen und überstaatlichen Rechten des Einzelnen, die die Grundlage der Märzverfassung gebildet haben.<sup>817</sup> Das Gemeinwohl stellte den Gegensatz sowohl zu der These, nach der der Staat das Eigentum des Einzelnen bildet als auch der These, laut der der Staat Eigentum der Staatsorgane formt.<sup>818</sup> Der Begriff des gemeinsamen Gutes ist der Ausdruck der Ablehnung der Konzeption des totalen Staates, aber auch der liberalen Staatskonzeption und deren Ersetzung durch die Bindung des moralischen Charakters, d. h. Staat als Gemeinwohl aller seiner Bürger. Zwischen dem Staat und den Staatsbürger entstand die untrennbare Verbindung, die den Charakter einer moralischen Bindung hatte.<sup>819</sup>

Dem Begriff des Gemeinwohls kam in der Verfassung eine zentrale Bedeutung zu. In keinem Artikel wurde erklärt, nach welchen Kriterien entschieden werden soll, was das „gemeinsame Gut“ darstellt. Das Herausfinden der objektiven Maßstäbe für die Bestimmung des gemeinsamen Gutes war unmöglich, denn die Bestimmung der Grenzen des Gemeinwohls wurden den politischen Faktoren überlassen.<sup>820</sup> Den Idealismus dieser Lösung und ihre Fragwürdigkeit erfasste Znamierowski zutreffend. Der Verfassungsgesetzgeber nahm sehr

---

<sup>815</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 24; Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>816</sup> Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 73; Ders., Geneza i zasady naczelné Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 94; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>817</sup> Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 73; Ders., Geneza i zasady naczelné Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 94; Grzybowski, Zasady konstytucji kwietniowej, S. 23. Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>818</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 23.

<sup>819</sup> Orlewicz, Zasady konstytucji 23 kwietnia 1935 roku, S. 9.

<sup>820</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 169; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 74; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 25.

idealistisch an, dass die Menschen, die die Gewalt im Staate ausübten, das beste Verständnis, den Willen und die besten Fähigkeiten besäßen, um die Mittel auszuwählen, die zur Erlangung des Gemeinwohles, notwendig seien.<sup>821</sup> Die Konzeption des Staates als Gemeinwohl bedeutete - trotz Vorbehalte der Verfassungsschöpfer - die Überordnung des Staates über die Gesellschaft. Das Prinzip war auf die Art 1, Art 4 Abs 1 und Art 10 der Verfassung zurückzuführen.<sup>822</sup>

### C. Elitarismus

#### a. Allgemein

Den egalitären Ideen des 19. Jahrhunderts wurde die Idee des Elitarismus entgegengestellt.<sup>823</sup> In der Frage der antiegalitären Lösungen und elitären Konzeptionen vertrat die polnische Verfassung einen eigenen Standpunkt. Die Elite wurde im Gegensatz zu anderen Ländern nicht mit der Parteiangehörigkeit verbunden; die polnische Verfassung stellte kein politisches Kriterium für die Elitenzugehörigkeit auf.<sup>824</sup> Der Elite war nicht vererbbar<sup>825</sup> und sie war weder mit nationalen noch mit gesellschaftlichen oder religiösen Kriterien verbunden.<sup>826</sup> Die Originalität der polnischen Staatskonzeption stellte die Interpretation der Elite in den moralischen Kategorien - der Arbeit zum Zwecke des Gemeinwohls dar.<sup>827</sup> Das Mitwirkungsprinzip des Bürgers mit dem Staat, das die aktive Teilnahme an dem Bau des Gemeinwohls akzentuierte, fand seine Begründung in der Entwicklung des antidemokratischen Prinzips des Elitarismus.<sup>828</sup> Dank dieser Arbeit kamen aus der Gesellschaft ihre besten Mitglieder, für die rechtlich eine größere Möglichkeit der Einflussnahme auf das öffentliche Leben gewährleistet sein sollte als anderen Gesellschaftsmitgliedern.<sup>829</sup>

Die Elite wurde durch einen moralischen Charakter geprägt, der die folgenden Ziele zum Aufbau und Zusammenhalt des Staates verfolgte:

- (i) das Grundprinzip der Verbundenheit (gem. Art 1 Abs 1 der Verfassung: „der Polnische Staat ist das Gemeingut aller seiner Bürger“)

---

<sup>821</sup> Czesław Znamierowski, *Konstytucja styczniowa i ordynacja wyborcza*, Warszawa 1935, S. 51.

<sup>822</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 25.

<sup>823</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 145; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 11.

<sup>824</sup> Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 105.

<sup>825</sup> Grzybowski, *Zasady konstytucji kwietniowej*, S. 68.

<sup>826</sup> Gdulewicz, *Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935*, S. 80.

<sup>827</sup> Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 105; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 162, 173.

<sup>828</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 27 - 28; Ders., *Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935*, S. 78; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 172.

<sup>829</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa*, S. 15 - 16; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 162.

- (ii) der Liebe des Bürgers zum Staat (gem. Art 1 Abs 2 der Verfassung: „Erneuert durch den Kampf und das Opfer der besten seiner Söhne, soll er<sup>830</sup> als historisches Erbe von Generation zu Generation überliefert werden“)
- (iii) der Arbeit (gem. Art 1 Abs 3 der Verfassung: „jede Generation ist verpflichtet, durch eigene Arbeit die Stärke und Würde des Staates zu mehren“) und der kreativen Initiative der Gesellschaft (gem. Art 5 Abs 1 der Verfassung: „die Schaffenskraft des Individuums ist der Hebel des Gemeinschaftslebens“)

Der Gedanke der durch individuellen Verdienst definierten, am Staatsinteresse orientierten und in Opposition zu den passiven Massen stehenden Elite kristallisierte sich schon vor der Unabhängigkeit Polens im Piłsudski-Lager heraus. Die Meinung, dass denjenigen Menschen, die sich in besonderer Weise um das Allgemeinwohl bemühten und dabei Verdienste erwarben, auch einen erhöhten Einfluss auf die Staatsregierung haben sollten, wurde vom Piłsudski-Lager bereits anfangs der 1920er Jahre formuliert. Die Piłsudski-Anhänger sahen sich selbst in der Rolle der Elite. Der Verdienst bestand darin, dass sie als erste den Kampf um die Unabhängigkeit aufnahmen und sich als moralisch erwachsene und geistig reife Menschen fühlten.<sup>831</sup>

#### b. Die Stellung des Elitarismus in der Verfassung

Das Prinzip des Elitarismus wurde im Art 7 der Verfassung verankert, dem gemäß die Verdienste jedes Bürgers um das Allgemeinwohl den Maßstab abgeben sollten für seine Berechtigung zur Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten. Dies wurde mit Art 7 Abs 2 zum Ausdruck gebracht, der eine Beschränkung der Befugnisse, auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken, aus Gründen der Abstammung, des Bekenntnisses, des Geschlechts oder der Nationalität nicht zulässt.<sup>832</sup> Diese Faktoren durften weder einen Grund für die Aufnahme noch für den Ausschluss aus der Elite bilden.<sup>833</sup> Art 7 gewährleistete in Abs 2 die Gleichheit im Bestreben an der Arbeit an dem Gemeinwohl - die gleichen Chancen beim Beginn der bürgerlichen Arbeit.<sup>834</sup> Die Verfassung gewährleistete die Möglichkeit der Zugehörigkeit zur Elite, in dem der Art 7 vom Bürger und nicht von einer geschlossenen

<sup>830</sup> Anm.: der Polnische Staat.

<sup>831</sup> Nałęcz, „Droga“ jako platforma kształtowania się ideologii piłsudczyków, S. 595, 596; Ders., Skwarczyński - od demokracji do autorytaryzmu, Warszawa 1998, S. 77, 78, 83, 87, 91, 118, 119, 127, 128, 137; Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 162; Piłsudski, Pisma zbiorowe, Bd. 4, S. 9, 40.

<sup>832</sup> Ähnlich Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 29; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 80; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 173.

<sup>833</sup> Grzybowski, Zasady konstytucji kwietniowej, S. 68.

<sup>834</sup> Orlewicz, Zasady konstytucji 23 kwietnia 1935 roku, S. 12.

Bürgergruppe sprach - damit wurde auch die Möglichkeit der Bildung einer geschlossenen Eiltengruppe ausgeschlossen.<sup>835</sup>

### c. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur Elite

Das verfassungsrechtliche Prinzip der Konstruktion der Elite wurde nicht näher präzisiert.<sup>836</sup> Die Verfassung formulierte auch keine formellen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Elite (sie wurde aber in dem Projekt Legion der Verdiente von Sławek genannt).<sup>837</sup> Aus der grammatikalischen Auslegung des Art 7 Abs 1 folgt, dass beide Bedingungen (die Verdienste und die Anstrengungen) gleichzeitig erfüllt sein müssen, wobei die Anstrengungen einen subjektiven Charakter haben, dabei geht es darum, was der Bürger von sich gegeben hat, inwieweit er seine individuelle Möglichkeiten der Handlung fürs Gemeinwohl genutzt hat. Den Verdiensten wurde ein objektiver Charakter verliehen, welcher als Resultat der Arbeiten und Anstrengungen des Bürgers für das Gemeinwohl zu sehen ist. Beide Kriterien sollten einheitlich gesehen werden und die einzigen und gleichen Kriterien für alle Bürger darstellen.<sup>838</sup>

Anderer Meinung war Grzybowski, der die Bedingungen (die Verdienste und die Anstrengungen) als alternativ zu erfüllen sah. Mit der Annahme dieser Konzeption entschärfte er die den Bürgern gestellte Anforderungen; es reiche aus, wenn der Bürger sich bemühe ohne bedeutsamen Erfolg oder wenn der Bürger den Erfolg erzielte ohne bedeutsame Anstrengungen.<sup>839</sup>

Die grundlegenden Kriterien der Elitenbildung - die Bemühungen und die Verdienste - spiegeln die Überzeugung wider, dass eine Menschengruppe existiert, die sich durch eine besonders aktive Haltung, eine besondere Sorge um das Gemeinwohl von der Allgemeinheit der Staatsbürger unterscheidet. Die Aufnahme zur Elite sollte sehr individuell erfolgen.<sup>840</sup> Das moralische Kriterium der Elitebildung räumte in der Praxis die größten Chancen den Bürgern ein, die dem Regierungslager nahe standen.<sup>841</sup>

---

<sup>835</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, 53; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 173; Grzybowski, Zasady konstytucji kwietniowej, S. 65; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 28. Mehr Skwarczyński, „Droga” 1934, Nr. 1, S. 1 - 7.

<sup>836</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 16.

<sup>837</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 162, 173; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 28.

<sup>838</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 173.

<sup>839</sup> Grzybowski; Zasady konstytucji kwietniowej, S. 67.

<sup>840</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 173.

<sup>841</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 28.

#### d. Die Befugnisse der Elite

Die privilegierte Stellung der Elite im Staat bestand darauf, dass ihr einerseits zwar die gleichen Pflichten wie bei anderen Staatsbürgern, andererseits jedoch die besonderen politischen Rechte der Einflussnahme auf die öffentlichen Angelegenheiten zustanden. In der Verfassung fanden sich keine näheren Bestimmungen bezüglich der Erklärung des Begriffes der Einflussnahme auf die öffentlichen Angelegenheiten. Es wurde aber die Gesamtheit der Bürgerteilnahme an der Machtausübung in der direkten und der indirekten Form, nicht nur auf staatlicher Ebene, aber auch auf Lokalebene (Selbstverwaltung) gemeint. Dieser Hinweis ist aus der verfassungsrechtliche Konstruktion der Staatsorgane zu entnehmen.<sup>842</sup> Als Organe, mit deren Hilfe die Elite von ihren Befugnissen Gebrauch machen konnte, nannte die Verfassung den Senat und indirekt die Elektorenversammlung.<sup>843</sup>

#### e. Der Gleichheitsgrundsatz und der Gedanke des Elitarismus

Die Aprilverfassung formulierte in keinem ihrer Artikel ausdrücklich das Prinzip der Gleichheit im Recht. Das im Art 96 der Märzverfassung normierte Prinzip, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wurde seiner Geltung entzogen.<sup>844</sup> Die Bestimmungen des Art 7 Abs 2, die die politischen Rechte bestimmten, wurden nicht die Garantie der Gleichheit der politischen Rechte und konnten auch nicht die Garantie der Gleichheit im Recht bilden.<sup>845</sup>

Zum traditionell verstandenen Prinzip der Rechtsgleichheit stellte den Grundsatz der Elitarismus einen Gegensatz dar. Die Verfassungsschöpfer wollten aber den Terminus Gleichheit aus ihrem Wortschatz nicht völlig eliminieren. Sie betonten den egalitären Charakter des Sejms im Art 32 Abs 1 der Verfassung der normierte, dass sich der Sejm aus Abgeordneten zusammensetzt, die in allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Wahl gewählt werden. In der Begründung der Verfassungsthesen hielten die Verfassungskreatore fest, dass das Verfassungsprojekt demokratische Grundlagen behalten sollte. Das Projekt verfolgte das Ziel, die Demokratie zum schöpferischen Faktor im Staat zu gestalten. Das Postulat werde erfüllt, wenn die Demokratie anstatt der Chancen-Gleichheit nach unten, die Chancen-Gleichheit nach oben bevorzugt. Die moderne Demokratie bekam damit einen neuen Inhalt – eine Chancen-Gleichheit nach oben mit der Gewährleistung der gleichen Chancen für

---

<sup>842</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 173 - 174; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 28 - 29.

<sup>843</sup> Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 81; Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 105.

<sup>844</sup> Die Aprilverfassung nahm den Abschied von dem Prinzip der Gleichheit im Recht, stattdessen führte sie das Prinzip der Elitarismus ein. Vgl Borkowski, Piłsudczykowska koncepcja państwa, S. 121.

<sup>845</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 172; Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, S. 78; Ders., Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 27.

alle Bürger, die der Chancen-Gleichheit nach oben folgten.<sup>846</sup> Im Gegensatz zur klassisch verstandenen Gleichheit, symbolisiert durch die Chancen-Gleichheit nach unten, bedeutete der Elitarismus die Chancengleichheit nach oben. Während einer Sitzung der Clubmitglieder der BBWR stellte Car fest, dass sich diejenigen im Irrglauben befänden, die dachten, dass die absolute Chancen-Gleichheit die absolute Voraussetzung der Demokratie sei. Die Demokratie stande nämlich nicht auf dem Standpunkt der absoluten Chancen-Gleichheit, aber hielt fest, dass der Grund der Ungleichheiten nicht die Privilegien, die auf die Geburt oder das Vermögen zurückzuführen sind, bilden konnten. Der persönliche Menschenwert, die Fähigkeiten, die Begabungen und die Tugend konnten den Menschen auf die höhere Stufe der Gesellschaftshierarchie bringen.<sup>847</sup>

#### f. Die polnischen Wurzeln des Elitarismus

In der nach dem Piłsudski-Lager konzeptionierten Elite waren die Einflüsse der Institution der Nobilitation – d. h. die Aufnahme in den Kreis der vollberechtigten Bürger den Einzelnen aus den niedrigeren Gesellschaftsschichten, deren Fähigkeiten, Arbeitsaufwand, oder die Aufopferung für die gemeinsame Sache über den Durchschnitt lag - aus der Ersten Republik Polen ersichtlich.<sup>848</sup> Das verfassungsrechtliche Elitenprinzip hatte seine Wurzeln in der Überzeugung der Einheit und der gegenseitigen Bindung zwischen den bürgerlichen Rechten und den Pflichten – in der bestimmten Interpretation dieser Bindung. In bestimmten Fällen wurde auf den Bürger die Pflicht der Mitwirkung am Bau des Gemeinwohls auferlegt und entsprechend der Ausführung dieser Pflicht wurde er seinem Verdienst entsprechend beurteilt und belohnt durch die Verleihung der besonderen Befugnissen, dank denen wurde dem Bürger eine besondere Stelle im Staat gewährleistet.<sup>849</sup> Piłsudski-Anhänger betonten mehrmals, dass alle Staatsbürger zur Schaffung des Gemeinwohles berufen und verpflichtet sind, aber zur Führung dieses Werkes nur die Besten.<sup>850</sup>

#### g. Der Elitarismus und die Erklärung der Bürger und Menschenrechte von 1789

Car stellte fest, dass das Prinzip des Elitarismus in der Erklärung der Bürger und Menschenrechte von 1789 verankert worden war. Diese Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte stand nicht auf dem Standpunkt des völligen, mechanischen, automatischen Egilitarismus und fasste das Prinzip des Egilitarismus in einen gewissen Rahmen. Im Art 1

<sup>846</sup> Chmurski, Nowa konstytucja, S. 300.

<sup>847</sup> Car, Zasady nowej konstytucji in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 150.

<sup>848</sup> Chojnowski, Piłsudczycy u władzy, S. 215.

<sup>849</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 172; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 28.

<sup>850</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa, S. 15; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 162.

der Deklaration wurde deutlich festgehalten, dass die Menschen frei und gleich an Rechten geboren wurden und es blieben. Gesellschaftliche Unterschiede durften nur im allgemeinen Nutzen begründet sein. Die gesellschaftlichen Unterschiede stützten sich auf ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit. Das Prinzip der bürgerlichen Arbeit, der Anstrengungen fürs Gemeinwohl, die der Art 7 des Verfassungsprojekts bildet, wurde schon in der Erklärung von 1789 verkündet.<sup>851</sup>

#### **D. Die Aprilverfassung und die Einführung des autoritären Staatsmodells**

Die politische Situation der Nachbarstaaten beschleunigte in Polen den Prozess der Evolution der Staatsform in die Richtung der Verstärkung der Exekutive. Die Änderung des Staatssystems begrenzte sich aber nicht auf die Verschiebung des Schwerpunkts von der Legislative (Parlament) auf die Exekutive (Staatspräsident). Die Änderungen griffen in die Tiefe - zu den Staatsformprinzipien, der Staatskonzeption.<sup>852</sup>

Die Veränderung der Staatsform nach 1926, insbesondere mit der Einführung der Aprilverfassung, verlieh dem Polen der Zwischenkriegszeit die Form des autoritären Staates.<sup>853</sup>

Dem spanischen Politologen Juan Linz gebührt der Verdienst, seit Ende der 1960er Jahre konkrete Kriterien für das Konzept der Autoritarismus entwickelt zu haben. Dazu gehören einerseits ein begrenzter Pluralismus mit der Möglichkeit für oppositionelle Gruppierungen weiterhin zu agieren, und andererseits eine Herrschaft, die nicht auf einer bestimmten Ideologie gründet, sondern eher intuitiv gesellschaftlich weithin akzeptable Leitmotive formuliert. Trägerschichten der autoritären Herrschaft sind weniger professionelle Politiker und Intellektuelle als vielmehr Angehörige von Bürokratie, Militär, technischer Elite oder wirtschaftlichen Interessengruppen. Die Parteibildungen der autoritären Herrschaft, obwohl oft mit dem Anspruch einer Einheitspartei versehen, sind zumindest Schöpfungen von oben, ohne innere Stringenz und oft auch ohne die Fähigkeiten, in der Bevölkerung nennenswerte politische Mobilisierung hervorzurufen.<sup>854</sup>

<sup>851</sup> Car, Czynniki równowagi w nowej konstytucji in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 185.

<sup>852</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 164.

<sup>853</sup> Vgl Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 164; ähnlich Burda, Konstytucja marcową, S. 61; Davis, Im Herzen Europas Geschichte Polens, S. 115. Anders Dieter Segert: Die Grenzen Osteuropas. 1918, 1945, 1989 – Drei Versuche im Westen anzukommen, Frankfurt-New York 2002, S. 36 - 38, 55 - 68 „gefährdete Demokratie“, „autoritäre Diktatur“; Gerhard Besier, Das Europa der Diktaturen. Eine neue Geschichte des 20. Jahrhunderts, München 2006, S. 24, 142 - 160 „konstitutionelle Diktatur“, „Präsidentdiktatur“, „autoritäre Diktatur“; Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 181, 185 „Die Diktatur Piłsudski“, S. 186 „Die Historiker bezeichnen das von Piłsudski errichtete System im allgemeinen entweder als Militärdiktatur oder (vorwiegend) als eine autoritäre Regierungsform. Nur die marxistisch-leninistische Geschichtsschreibung betrachtete das System eindeutig als ein diktatorisches Regime der Sanacja.“

<sup>854</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 272 - 273. Vertiefend Juan J. Linz: Totalitäre und autoritäre Regime, Berlin 2000, S. 129 - 142. Ryszka, Państwo autorytarne in: Janusz Żarnowski (Hrsg.) Dyktatury w Europie środkowo-wschodniej 1918 – 1939, Wrocław 1973, S. 115 - 126.

Die Verfassungsstruktur und der Verfassungsinhalt spiegelten in großem Maß die Grundlagen der neuen Staatsform wider. Die Aprilverfassung war der Ausdruck der Tendenzen, die als autoritär bezeichnet wurden.<sup>855</sup> Sie vereinigt die Abneigung des Systems der parlamentarischen Demokratie mit dem Distanzieren von der faschistischen Konzeption und anderen Systemen der autoritären Regierungsformen<sup>856</sup> Nach der Verabschiedung der Aprilverfassung wurde die autoritäre Regierungsform de iure eingeführt.<sup>857</sup>

Die Aprilverfassung unterschied sich stark von den faschistischen Verfassungen Deutschlands und Italiens. Die Verfassung von 1935 proklamierte nicht das Führerprinzip und das Diktat der faschistischen Partei, sie ließ das Handlungsrecht der legalen Opposition zu. Die Verfassung enthielt keine Bestimmungen betreffend Rassismus. Das Prinzip des Korporatismus führte sie nicht ein und sie gewährleistete die grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten.<sup>858</sup>

Das autoritäre Staatsmodell unterschied sich bedeutsam von dem faschistischen Staatsmodell.<sup>859</sup> Das Verhältnis zwischen den beiden Staatsmodellen konnte auf die Feststellung beschränkt werden, dass das autoritäre Staatsmodell kann, aber nicht muss, für das faschistische Staatsmodell bestimmte und charakteristische Methoden und Merkmale zu übernehmen, hingegen beinhaltet das faschistische Staatsmodell in sich vielfältige Merkmale des autoritären Staatsmodells. Das Hauptziel der autoritären Regierungsform bestand in Verstärkung des Staates und des Volkes, dies ist jedoch nicht auf expansiven Gedanken zurückzuführen - umgekehrt vor allem auf das Bewusstsein der eigenen Schwäche.

In der Situation des unwirksamen Gegenstandes der Gesellschaft war der Abschied von den demokratischen Regierungsprinzipien möglich. Die politischen Kräfte, die im Staats- und Gesellschaftsleben die Verwirklichung der demokratischen Regierungsprinzipien, die in der Märzverfassung deklariert wurden, versichern sollten, ergaben sich als zu schwach.<sup>860</sup> Die Märzverfassung war „das ungewollte Kind zerstrittener Eltern“ und als sie attackiert wurde,

<sup>855</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 448.

<sup>856</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 448; Ders., Polskie konstytucje, S. 317, 319, 331 - 333; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 192; ähnlich auch Car, Podoski, Główne wytyczne nowej Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 28 - 31, 35 - 39, 44 - 45; Car, Czynniki równowagi w nowej konstytucji in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 16; Adam Piasecki, Reforma konstytucji w Polsce. Odczyt wygłoszony 23 czerwca 1934 r. w paryskiej „Academie des Sciences Morales et politiques”, Kraków 1934, S. 181; Ders., Zasady nowej Konstytucji, Przegląd Powszechny, 1934, Bd. 201, S. 372 - 373; Maciej Starzewski, Uwagi prawno-polityczne nad projektem Konstytucji wicemarszałka Cara, Kraków 1934, S. 103 - 107.

<sup>857</sup> Kulesza in: Iwanicka/Skowronek/Stembrowicz, Parlament, Prawo, Ludzie, Studia ofiarowane Profesorowi Juliuszowi Bardachowi w sześćdziesięciolecie pracy twórczej, S. 131.

<sup>858</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 5 - 6; Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 181 ff.

<sup>859</sup> S. dazu Kulesza, Koncepcje ideowo - polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 - 1935, 253 ff.; Ryszka, Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy, Wrocław 1985.

<sup>860</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 10.

wollte sie niemand mit Überzeugung verteidigen.<sup>861</sup>

#### **4. Staatspräsident als Oberhaupt aller Staatsorgane**

##### **A. Präsident als Machtzentrum**

Die Konzeption des starken Staates verlangte die Bildung des einheitlichen Machtzentrums, das allen übrigen Teilen des Staatsapparates übergeordnet wurde. Das Machtzentrum sollte die entscheidende Rolle in den wichtigsten Staatsangelegenheiten spielen und der Regierungsmacht die Kontrolle über den übrigen Staatsorganen garantieren, insbesondere über dem Parlament.<sup>862</sup> Dieses Machtzentrum sollte der Staatspräsident sein.<sup>863</sup>

Der Präsident genoss die übergeordnete Stellung nicht nur im Verhältnis zu den Staatsorganen aber auch im Verhältnis zu der Allgemeinheit der Staatsbürger.<sup>864</sup> Der Staatspräsident stellte die reale Verkörperung des Staates und seiner Souveränität dar.<sup>865</sup> Die Präsidentenmacht war so groß und ihre Stellung entsprechend dem Ansehen des Oberhauptes und des Staatsoberhauptes außergewöhnlich.<sup>866</sup> Die übergeordnete Stellung des Präsidenten legte ihm auch besondere Pflichten auf. Der Art 2 Abs 3 normierte seine obersten Pflichten - die Sorge um das Wohl des Staates, die Wehrbereitschaft und die Stellung unter den Nationen der Welt.<sup>867</sup>

Die neu definierte Rolle des Staatspräsidenten war weder mit dem parlamentarischen Regierungssystem noch mit dem Präzidentensystem vereinbar.<sup>868</sup> Die Präsidentenrolle regulierte das aus 14 Artikeln zusammengesetzte Kapitel III der Verfassung. Im Art 11 der Verfassung war eine allgemeine Klausel enthalten, die besagte, dass der Präsident als übergeordneter Staatsfaktor die Handlungen der Staatsoberhauptorgane harmonisiert. Das Verb

---

<sup>861</sup> Burda, Konstytucja marcowa, S. 55, 61.

<sup>862</sup> Die Befugnisse des Staatspräsidenten im Einzelnen in: Witkowski, Wrzyszczyk in: Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, S. 253 – 255.

<sup>863</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 163; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 16.

<sup>864</sup> Anders Car, Nowe państwo in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 165; Ders., Czynniki nadrzędny w konstytucji in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 190 - 191; Ders., Zasady nowej konstytucji in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 146 - 147.

<sup>865</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29; Ders., Zasada jednolitej i niepodzielnej władzy prezydenta w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, Annales UMCS vol. XXXI, 1, sectio G, 1974, S. 8; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 174; Mojak, Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935-1939, Bd. 2, S. 125; Car, Nowe państwo in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 164.

<sup>866</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 39. Tych in: Saage, das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184 schreibt „Die Verfassung legte die gesamte Macht in die Hände des hörigen Präsidenten.“

<sup>867</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwiecniowej, S. 53; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 316. Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 174; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29.

<sup>868</sup> Ausführlicher Mażewski, Prezydencajna odmiana systemu parlamentarnego w konstytucji kwietniowej, S. 122 - 124, 129 - 130; Komarnicki, Ustrój państwowy Polski współczesnej, S. 191; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 180, 187; Mojak, Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935 - 1939, S. 133 - 134; Górecki, Pozycja ustrojowa prawna Prezydenta Rzeczypospolitej i rządu, S. 31 - 33.

harmonisieren sollte in diesem Kontext bedeuten, dass die Handlungen der obersten staatlichen Organe miteinander in Einklang zu bringen waren, und der Staatspräsident das Recht und die Pflicht hatte, die Handlungen der Staatsorgane auf den gemeinsamen Nenner zu bringen. Der Präsident sollte demzufolge die grundlegenden Linien der Staatspolitik bestimmen, die Handlung der Staatsorgane auf die Einstimmung mit der Staatspolitiklinie kontrollieren, und im Falle einer Diskrepanzfeststellung diese zu beseitigen. Um das Ziel zu realisieren, stattete die Verfassung den Präsidenten mit einer Reihe von Befugnissen aus,<sup>869</sup> die ihm die Ingerenz in dem Tätigkeitbereich der Staatsorgane ermöglichten - der Präsident konnte den Staatsorganen seine Staatssichtweise erzwingen. Viele von diesen Befugnissen bildeten die persönliche Befugnisse des Staatspräsidenten (Prärogativen), die zur ihre Geltung keine Gegenzeichnung benötigten (Art 13 der Verfassung).<sup>870</sup>

#### a. Die Rechte des Staatspräsidenten

Die Aprilverfassung gab dem Präsidenten besondere Vorrechte. Dem Staatsoberhaupt wurden die „Rechte eines Königs“ garantiert,<sup>871</sup> mit weit erfassten, in der monarchistischen Tradition verankerten, Prärogativen.<sup>872</sup>

Nach Art 12 der Verfassung:

„Der Präsident der Republik

lit d) ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte;<sup>873</sup>

lit e) repräsentiert er den Staat nach außen, empfängt die Vertreter der fremden Staaten und ernennt die Vertreter des Polnischen Staates;

lit f) beschließt über Krieg und Frieden;

lit g) schließt und ratifiziert Verträge mit anderen Staaten;

lit h) besetzt die ihm vorbehaltenen staatlichen Ämter.

Nach Art 13 Abs 2 der Verfassung gehörten zu seinen Vorrechten:

lit a) die Benennung eines der Kandidaten für die Präsidentschaft der Republik und die Anordnung der allgemeinen Abstimmung;

lit b) die Benennung eines Nachfolgers des Präsidenten der Republik für die Dauer eines Krieges;

---

<sup>869</sup> Der Staatspräsident ist nicht mehr nur der Ausführer der Sejmbeschlüsse aus der kleinen Verfassung, nicht nur ein Organ des souveränen Volkes im Bereich der Exekutive aus der Märzverfassung. Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 29 - 30.

<sup>870</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 30 - 31.

<sup>871</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 48.

<sup>872</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm, S. 323; Ders., Polska po przewrocie majowym, S. 444; Komarnicki, Ustrój państwowy Polski współczesnej, S. 201.

<sup>873</sup> Anders als in der Märzverfassung, da nach Art 46 der Märzverfassung ist der Präsident der oberste Führer der bewaffneten Macht des Staates, er darf jedoch den Oberbefehl in Kriegszeiten nicht führen. S auch Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 443.

- lit c) die Ernennung und Enthebung des Präsidenten des Ministerrats, des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts und des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer;
- lit d) die Ernennung und Enthebung des Obersten Heerführers und des Generalinspektors;
- lit. e) die Berufung der Richter des Staatsgerichtshofs;
- lit g) die Ernennung und Enthebung des Chefs und der Beamten der Zivilkanzlei;
- lit i) die Überweisung von Regierungsmitgliedern an den Staatsgerichtshof;
- lit j) die Ausübung des Begnadigungsrechts.“

#### b. Die Prärogativen im Verhältnis zum Parlament

Die Ernennung eines Drittels der Senatoren stellte die persönliche Rechte (die Vorrechte) des Staatspräsidenten dar, Art 13 Abs 2 lit f der Verfassung. Weiterhin wurde der Präsident mit dem Recht der Eröffnung, der Schließung und der Vertagung der Session des Sejms und des Senats, nach Art 12 lit c, ausgestattet. Dem Präsidenten stand das erweiterte - im Vergleich mit der Märzverfassung - Auflösungsrecht beider Parlamentskammer vor dem Ablauf der Kadenz, nach Art 13 Abs 2 lit h, zu.<sup>874</sup>

#### c. Die Gesetzgebungskompetenz des Staatspräsidenten

Der Präsident verfügte auch über weite Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung. Art 49 Abs 1 der Verfassung unterschied zwischen zwei Arten der Gesetzgebungsakten, den Gesetzen und den Dekreten (Verordnungen). Die Dekrete bildeten die gleichwertigen normativen Akte des Staatspräsidenten.<sup>875</sup> Nach Art 57 Abs 1 der Verfassung wurde den Dekreten des Staatspräsidenten die Gesetzeskraft verliehen. So oft wie die Verfassung oder die Gesetze für die Normierung eines besonderen Gesetzgebungsgebietes den Erlass von Gesetzen, nach Art 57 Abs 2 der Verfassung, erforderten, konnte dieses Gebiet auch durch ein Dekret des Staatspräsidenten geregelt werden, das unter den durch die Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen erlassen wurde.

Nach Art 55 Abs 1 der Verfassung konnte der Präsident für einen bestimmten Zeitraum und in einem bestimmten Bereich zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden; diese Ermächtigung durfte sich jedoch nicht auf Änderung der Verfassung erstrecken. Nach Abs 2 der gleichen Artikel hatte der Staatspräsident das Recht in der Zeit, während welcher der Sejm aufgelöst war, im Falle einer Staatsnotwendigkeit Dekrete auf dem

<sup>874</sup> Ähnlich Jerzy Pietrzak, *Sejm RP. Tradycja i Współczesność*, Warszawa 1995, S. 24; Górecki, *Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku*, S. 83 - 84; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 31.

<sup>875</sup> Mażewski, *Prezydenckalna odmiana systemu parlamentarnego*, S. 121; Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 190; Ders., *Polskie Konstytucje*, S. 325 - 326; Gdulewicz, *Gwizdź*, Witkowski in: *Kallas, Konstytucje Polski*, S. 195; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 34.

Gebiete der staatlichen Gesetzgebung zu erlassen, mit der Ausnahme:

- a) einer Änderung der Verfassung,
- b) der Wahlordnung zum Sejm und Senat,
- c) des Staatshaushalts,
- d) der Auferlegung von Steuern und Einführung von Monopolen,
- e) des Währungssystems,
- f) der Aufnahme von Staatsanleihen,
- g) des Verkaufs und der Belastung von unbeweglichem Staatsgut, dessen Wert auf einen Betrag von über 100.000 Złoty geschätzt ist.<sup>876</sup>

Die Dekrete, die sich auf die Bestimmungen des Art 55 stützen, würden auf Antrag des Ministerrates erlassen und konnten nur durch einen Gesetzgebungsakt geändert oder aufgehoben werden.

Bestimmte Bereiche unterlagen ausschließlich der Dekreteregelung,<sup>877</sup> dazu zählte die Organisation der Regierung, der Oberbefehl über die Streitkräfte sowie die Organisation der Staatsverwaltung (Art 56 der Verfassung). Die Dekrete in dem durch den Art 56 der Verfassung bestimmten Bereich konnte der Staatspräsident jederzeit erlassen. Die Dekrete konnten nur durch ebensolche Dekrete des Staatspräsidenten geändert oder aufgehoben werden (Art 56 der Verfassung).

d. Das Vetorecht des Staatspräsidenten im Gesetzgebungsverfahren nach Art 54 Abs 2 der Märzverfassung

Nach Art 54 Abs 2 der Verfassung konnte der Präsident im Verlauf von dreißig Tagen nach Empfang eines Gesetzesentwurfs diesen an den Sejm mit dem Verlangen einer erneuten Prüfung zurücksenden. Wenn aber die gesetzgebenden Kammern mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und Senatoren den Entwurf ohne Änderung neuerlich beschlossen, so hatte der Präsident seine Veröffentlichung anzuordnen, nachdem er durch seine Unterschrift die Gesetzeskraft des Gesetzes festgestellt hatte (lt. Art 54 Abs 3 der Verfassung).

Im Bereich der Gesetzgebung hatte der Präsident mehr Macht als beide ihm untergeordneten Parlamentskammern zusammengenommen.<sup>878</sup>

---

<sup>876</sup> Vgl Pietrzak, Sejm RP, S. 24.

<sup>877</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 24; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 65.

<sup>878</sup> Borkowski, Piłsudczykowska koncepcja państwa, S. 121.

#### e. Die Präsidentenbefugnisse in Hinblick auf die Änderung der Verfassung

Dem Staatspräsidenten standen große Befugnisse in Hinblick auf die Verfassungsänderung zu. Der Staatspräsident zählte zu den befugten Subjekten, die Initiative der Verfassungsänderung zu ergreifen. Nach Art 80 Abs 1 konnte eine Änderung der Verfassung auf Initiative des Staatspräsidenten dem Sejm neben dem Staatspräsidenten, der Regierung oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten durchgeführt werden.

Der Antrag des Präsidenten unterlag einem vereinfachten Verfahren, gemäß dem Art 80 Abs 2 konnte über den Antrag des Präsidenten nur im ganzen und ohne jegliche Änderungen oder mit den Änderungen abgestimmt werden, mit denen sich die Regierung im Namen des Staatspräsidenten einverstanden erklärte. Vielmehr war es eine parlamentarische Ratifizierung eine durch den Präsidenten erwünschte Verfassungsänderung, als eine schöpferische Teilnahme des Parlaments an dem Verfahren der Verfassungsänderung.

Gemäß Art 80 Abs 3 erforderte ein die Verfassung auf Grund des Staatspräsidenten änderndes Gesetz die übereinstimmende Beschlüsse des Sejm und Senats, die mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit gefasst wurden; eine Änderung hingegen auf Grund der Initiative der Regierung oder des Sejm übereinstimmende Beschlüsse, die durch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und Senatoren gefasst wurden.

Nach Art 80 Abs 4 konnte der Staatspräsident im Laufe von dreißig Tagen nach dem Empfang des die Verfassung ändernden Gesetzentwurfs diesen dem Sejm zurücksenden mit dem Verlangen einer erneuten Prüfung, die nicht eher erfolgen durfte, als in der folgenden Kadenz. Durch diese Vorschrift war eine Verfassungsänderung aufgrund der Parlamentsinitiative mit wesentlichen Hindernissen verbunden und viel schwieriger in der Umsetzung als eine Verfassungsänderung aufgrund der Präsidenteninitiative.<sup>879</sup>

Der nächste Absatz des Art 80 des Verfassungsgesetzes normierte das Präsidentenveto, das die Durchführung der Verfassungsänderung aufgrund der parlamentarischen Initiative ausschloss. Im Falle der erneuten, unveränderten Beschließung des Gesetzentwurfes durch die gesetzgebenden Kammern, konnte der Präsident durch seine Unterschrift die Rechtskraft des Gesetzes feststellen und dessen Veröffentlichung veranlassen, oder die Parlamentskammer auflösen (Art 80 Abs 5 der Verfassung).

---

<sup>879</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 201.

## f. Die Prärogativen in Bezug auf die Regierung

In Bezug auf die Regierung wurden die Präsidentenkompetenzen auf Kosten des Parlaments ausgedehnt. Der Präsident konnte selbständig nach seinem Belieben den Ministerpräsidenten ernennen (Art 12 der Verfassung). Die Regierungsmitglieder wurden zur politischen Verantwortung vor den Präsidenten gezogen (Art 28 der Verfassung),<sup>880</sup> dies hatte die Schwächung ihrer Abhängigkeit vom Sejm und die Statuierung der politischen Unterordnung der Regierung unter dem Präsidenten zur Folge.<sup>881</sup>

## g. Die Verantwortung des Staatspräsidenten

Bei den erfassten präsidentiellen Befugnissen hat die Verfassung keine der traditionellen Verantwortungsformen vorgesehen – weder die politische noch die verfassungsrechtliche Verantwortung des Staatspräsidenten.<sup>882</sup> Der Präsident war nach Art 15 Abs 1 der Verfassung für seine Amtshandlungen nicht verantwortlich. Für Handlungen, die mit der Ausübung des Amtes nicht zusammenhängen, konnte der Präsident während seiner Amtsdauer nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art 15 Abs 2 der Verfassung).

Das Prinzip der politischen Nichtverantwortung des Staatsoberhauptes war auch der Märzverfassung bekannt, aber unter ihrer Regierung entfaltete jeder Amtsakt des Präsidenten erst dann die Geltung, wenn ihn ein Regierungsmitglied gegenzeichnete, sodass das jeweilige Regierungsmitglied die Verantwortung für den Akt übernahm. Die Aprilverfassung führte dagegen eine neue Kategorie des Amtsaktes des Präsidenten (Prärogativen) ein, für die niemand Verantwortung trug.<sup>883</sup>

In der Sanacja-Doktrin wurde der moralischen Sanktion großer Wert beigemessen. Aus dem Grunde konnte der Staatspräsident als übergeordneter Faktor, realer Träger der Staatssouveränität und als Staatsverkörperung, das Oberhaupt der Staatsorgane nur vor den zeitlosen Werten zur Verantwortung gezogen werden,<sup>884</sup> denn auf dem Präsidenten ruhte die

---

<sup>880</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 61 - 62.

<sup>881</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 31.

<sup>882</sup> Ähnlich Kawalec, Spadkobiercy niepokornych, S. 191; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 176; Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 39; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 320; Mojak, Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935 - 1939, S. 128; Górecki, Pozycja prawna Prezydenta i rządu, S. 133; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29. Bei der Konstriktion der starken Präsidentenstellung dachten die Verfassungsschöpfer an Piłsudski als Staatspräsident. außer Acht ließen Sie, die Tatsache, dass Piłsudski im Zeitpunkt der Arbeiten an der neuen Verfassung tödlich krank war. Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 448; Garlicki, Od Brzeźcia do maja, S. 301; Ähnlich Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 48.

<sup>883</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 32.

<sup>884</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 176; Car, Czynniki równowagi in: Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, S. 195; Chmurski, Nowa konstytucja, S. 301; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 29 - 30.

Verantwortung für die Geschicke des Staates vor Gott und der Geschichte (Art 2 Abs 2 des Grundgesetzes).<sup>885</sup>

## **B. Die Stellung der Regierung**

### a. Allgemein

Die Regierungskompetenzen wurden durch die Verfassung nicht klar formuliert und umfassten damit alles, was anderen Machtorganen nicht vorbehalten war.<sup>886</sup> Nach Art 25 lenkte die Regierung die Angelegenheiten des Staates, die nicht anderen Machtorganen vorbehalten waren. Die Regierung war nicht mehr - wie in der Märzverfassung - ein Glied der Exekutivgewalt,<sup>887</sup> sondern sie wurde zum Organ erhoben, das die Angelegenheiten des Staates lenkte.<sup>888</sup> Nach Art 50 Abs 1 der Verfassung stand der Regierung neben dem Sejm das Recht der gesetzgeberischen Initiative zu. In Sachen des Haushaltsplanes, des Rekrutenkontingents und der Ratifizierung von internationalen Verträgen stand die gesetzgeberische Initiative nur der Regierung zu (Art 50 Abs 2 der Verfassung).<sup>889</sup>

Die von der Aprilverfassung angenommenen Lösungen deuteten deutlich auf die Abschwächung der Bindung auf der Linie Parlament - Regierung und die Stärkung der Bindung Regierung - Präsident hin. Die Organisation der Regierung und insbesondere den Geschäftsbereich des Ministerratspräsidenten, des Ministerrats und der Minister wurde durch die Präsidentendekrete reguliert (Art 25 Abs 5 der Verfassung). Die Regierung realisierte mit dem Staatspräsidenten das überordnete Staatsinteresse.<sup>890</sup>

### b. Die Formen der Regierungsverantwortung

Die Regierungsstellung wurde verstärkt durch die Annahme einer anderen Regierungsverantwortungskonzeption. Die Märzverfassung sah zwei Arten der Verantwortung vor, einerseits die politische und andererseits die verfassungsrechtliche. Die Aprilverfassung führt dagegen drei Verantwortungsarten ein, die politische, die verfassungsrechtliche und die parlamentarische.

---

<sup>885</sup> Borkowski, Piłsudczykowska koncepcja państwa, S. 120; Besier, Das Europa der Diktaturen, S. 159; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 53; Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 322; Ders., Polskie konstytucje, S. 316; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 174, 176; Tych in: Saage, das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184.

<sup>886</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 48.

<sup>887</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 60; Antoni Deryng, Równowaga władzy ustawodawczej i władzy wykonawczej a nowa Konstytucja Polska, Lublin 1937, S. 15; Komarnicki, Ustrój państwowy Polski, S. 321; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 321; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 187.

<sup>888</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 32.

<sup>889</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 61, 65; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 190.

<sup>890</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 33.

Die politische Verantwortung trug die Regierung nach Art 28 der Verfassung vor dem Präsidenten, der sie jederzeit abberufen konnte<sup>891</sup> (nach der Märzverfassung vor dem Sejm).

Die konstitutionelle Verantwortung vor dem Staatstribunal wurde modifiziert. Während nach der Märzverfassung nur der Sejm die Regierungsmitglieder zur konstitutionellen Verantwortung ziehen konnte, stand nach der Aprilverfassung dieses Recht dem Präsidenten,<sup>892</sup> dem Sejm und dem Senat kollektiv in den Vereinigten Kammern<sup>893</sup> zu. Zur konstitutionellen Verantwortung für vorsätzlich im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzgebungsaktes konnten sowohl der Staatspräsident als auch der Sejm und der Senat in den Vereinigten Kammern den Ministerpräsidenten und die einzelnen Minister nach Art 30 Abs 1 und 2 ziehen.

Die parlamentarische Verantwortung, die nach der Märzverfassung mit der politischen gleichzusetzen war, hatte die Regierung vor den Sejm getragen, der in der Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechtes an der Tätigkeit der Regierung den Rücktritt der ganzen Regierung oder einzelnen Minister anfordern konnte (Art 29 Abs 1 der Verfassung). Der Präsident wurde aber nicht gezwungen (wie in der Märzverfassung) die Regierung oder den einzelnen Minister abberufen, er konnte die Parlamentskammer auflösen.<sup>894</sup> Falls sich der Sejm für den Antrag mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit aussprach, der Staatspräsident aber im Laufe von drei Tagen die Regierung oder den Minister nicht abberufen hat, und auch die gesetzgebenden Kammern nicht auflöste, wurde dieser Antrag vom Senat in seiner nächsten Sitzung behandelt (Art 29 Abs 3 des Grundgesetzes). Spricht sich der Senat für den vom Sejm beschlossenen Antrag aus, so beruft der Staatspräsident die Regierung oder den Minister ab, es sei denn, dass er den Sejm und Senat auflöst (Art 29 Abs 4 der Verfassung).<sup>895</sup> Dies stellte die parlamentarische Kontrolle unter der Aufsicht des Staatspräsidenten dar.

Die Regierungsverantwortung vor dem Sejm und vor dem Staatspräsidenten, nach der Konstruktion der Aprilverfassung, bildete die Grundlage des Kabinettsregierungssystems, das

<sup>891</sup> Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 115; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, 62; Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 324; Ders., Polskie Konstytucje, S. 322; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 187.

<sup>892</sup> Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 115.

<sup>893</sup> Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 62; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 93 - 94; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 323; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 188.

<sup>894</sup> Ähnlich Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 115, 117 - 118; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 62; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 93; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 322 - 323; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 187 - 188.

<sup>895</sup> Ähnlich Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 117 - 118.

in der Opposition zur parlamentarischen Regierungsform stand. Bei der ausgebauten parlamentarischen Verantwortung wurde die Regierung politisch abhängig vom Sejm, der die Richtung der Staatspolitik bestimmte (das parlamentarische Regierungssystem), im System der Kabinettsregierung wurde der Staatspräsident zum Regulator der beiden voneinander unabhängigen Organe. Im Falle eines Konfliktes zwischen Regierung und Parlament entschied der Staatspräsident nach seinem Belieben, indem er entweder die Regierung abberief oder das Parlament auflöste.<sup>896</sup>

### **C. Die Stellung der Parteien in der Verfassung**

Das partikuläre Interesse der Parteien verschleierte das Staatsinteresse und führte damit zur Zersplitterung der Gesellschaft und zu schwachen Regierungen. Die politischen Parteien waren zur Regierungsausübung nicht fähig und hatten das Volk geteilt.<sup>897</sup> Die Parteiendemokratie war nach Meinung der Piłsudski-Anhänger durch die Gesellschaftsdemokratie zu ersetzen.<sup>898</sup> Die ausschließlich politischen Faktoren und ausschließlich politische Repräsentation wurden damit auf den zweiten Platz verwiesen. Das bedeutete aber nicht die Abschaffung des Parlaments, das eines der wichtigsten Faktoren des gesellschaftlichen Lebens bildete. Neben dem Parlament musste aber die Repräsentation des Gesellschaftsinteressen existieren.<sup>899</sup> Diese Repräsentation in der Form der territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung wurde durch die neue Verfassung in den Art 75 und 76 ins Leben gerufen. Die politischen Parteien sollten den Platz der gesellschaftlichen Organisationen, Selbstverwaltungen, Arbeiterkammer, Gewerkschaften, Vereinigungen, Verbänden frei machen, in denen sich die Menschen nicht aufgrund einer bestimmten Ideologie gruppieren, sondern auf der Basis der gemeinschaftlichen Problemlösung trafen.<sup>900</sup>

### **D. Das Parlament nach der Aprilverfassung**

#### **a. Allgemein**

Die nach der Aprilverfassung kreierte Sejm- und Senatsposition, insbesondere unter Berücksichtigung der Änderung der Abgeordneten- und Senatorenstellung verbunden mit der Immunitäteneinschränkung und Einschränkung der Arbeitszeit des Parlaments,<sup>901</sup> wurden ein

<sup>896</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 32 - 33; Seidel, Władza wykonawcza i ustawodawcza, S. 137 - 138.

<sup>897</sup> Gdulewicz, Geneza i zasady naczelne Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 91 - 92; Ähnlich Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 168.

<sup>898</sup> Kulesza, Waclaw Makowski o państwie społecznym, S. 53, 70.

<sup>899</sup> Ibid. S. 54, 132.

<sup>900</sup> Janusz Faryś, Piłsudski i piłsudczycy, Piłsudski i Piłsudczycy : z dziejów koncepcji polityczno-ustrojowej (1918-1939), Szczecin 1991, S. 100.

<sup>901</sup> Vier Monate (von November bis März) wurden als durchschnittliche Dauer der jährlichen Parlamentsarbeiten angenommen. Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 194.

Kennzeichen des politischen Untergangs in der Bedeutung des Parlaments und wurden bewusst unter dem Einfluss der totalitären Tendenzen gestaltet.<sup>902</sup>

Die Aprilverfassung ordnete den beiden Parlamentskammern eine untergeordnete Rolle im System der Hauptstaatsorgane zu<sup>903</sup> und bezeichnete beide Parlamentskammern als Staatsorgane, die unter der Oberherrschaft des Staatspräsidenten standen, ähnlich wie die Regierung, die Streitkräfte und die Gerichte.<sup>904</sup>

#### b. Die Parlamentsbefugnisse

Im Art 31 der Verfassung wurde ausführlich die grundlegende Funktion des Sejms bestimmt: die Gesetzgebung, die Kontrolle über die Regierungstätigkeit,<sup>905</sup> die Aufstellung des Staatshaushaltes und die Auferlegung von Lasten auf die Bürger. Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, wurde im Art 31 Abs 3 festgehalten, dass die Regierungsfunktion im Staate nicht zu den Sejmkompetenzen gehörten.<sup>906</sup> Aber auch die durch die Verfassung festgestellten Sejmfunktionen wurden in der Praxis eingeschränkt.<sup>907</sup>

Die Aprilverfassung beschränkte die Sejmkompetenzen in hohem Grade zugunsten der Präsidentenmacht.<sup>908</sup> Dem Sejm stand nicht die ausschließliche Gesetzgebungsfunktion zu.<sup>909</sup> Eine andere verfassungsrechtliche Begrenzung der Gesetzgebungsfunktion des Sejms bildete die Tatsache, dass dem Sejm kein Recht ohne Zustimmung der Regierung ein Gesetzes zu beschließen, zugestanden wurde, das die Ausgaben aus dem Staatsschatz nach sich ziehen würde, für die eine Deckung im Staatshaushalt nicht vorhanden wäre (Art 50 Abs 3 der Verfassung).<sup>910</sup>

Auch der Einfluss des Sejms auf die Verfassungsänderung wurde eingeschränkt.<sup>911</sup> Dadurch, dass der Sejm nur zwei Drittel der Elektoren-Versammlung bestimmte, nahm er an

<sup>902</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 36.

<sup>903</sup> Pietrzak in: Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, S. 456; Ähnlich Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 324; Besier, Das Europa der Diktaturen, S. 159; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 196; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 33.

<sup>904</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 24. Mehr zu der neuen Rolle des Parlaments in: Paruch, Myśl polityczna obozu piłsudczykowskiego 1926 - 1939, S. 275 – 295.

<sup>905</sup> Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 436.

<sup>906</sup> Ibid. S. 446; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193; Ähnlich auch Pietrzak, Sejm RP, S. 24; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwiecniowej, S. 65; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 86; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 323 - 324; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 188.

<sup>907</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 33.

<sup>908</sup> Ähnlich Pietrzak, Sejm RP, S. 24; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 190. Die neue Verfassung beließ dem Parlament praktisch nur eine politische Fassade, denn die Opposition konnte nicht mehr über das Parlament auf die Regierung einwirken. Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 184.

<sup>909</sup> Vgl die Gesetzgebungskompetenz des Staatspräsidenten und Art 50 Abs 1 und 2 der Verfassung.

<sup>910</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 195 - 196.

<sup>911</sup> Vgl Präsidentenbefugnisse hinsichtlich der Änderung der Verfassung.

der Wahl des Staatspräsidenten nur partiell teil.<sup>912</sup> Gemäß dem Art 17 Abs 1 der Verfassung setzte sich die Elektoren-Versammlung aus dem Senatsmarschall als dem Vorsitzenden, dem Sejmarschall als seinem Stellvertreter, dem Präsidenten des Ministerrats, dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalinspekteur der Streitkräfte sowie aus 75 Elektoren, die aus der Mitte der würdigsten Bürger zu zwei Drittel durch den Sejm und zu ein Drittel durch den Senat gewählt werden, zusammen.

### c. Die Parlamentsessionen

Das Parlament wurde für fünf Jahre gewählt (Art 32 Abs 2 und Art 47 Abs 2 der Verfassung). Die Sejm- und Senatskadenz sollte gleichzeitig begonnen und geschlossen werden (Art 47 Abs 2 der Verfassung).

Die ordentliche Session des Sejms und des Senats wurde alljährlich spätestens im November eröffnet und durfte nicht vor Ablauf von vier Monaten geschlossen werden, es sei denn, dass der Staatshaushalt zu einem früheren Termin beschlossen worden war (Art 35 Abs 2 der Verfassung). Der Präsident konnte aber die ordentliche Session um dreißig Tage gemäß dem Art 35 Abs 3 der Verfassung vertagen. Die Vertagung für einen längeren Zeitraum oder eine erneute Vertagung war von der Erteilung der Sejmszustimmung nach Art 35 Abs 4 der Verfassung abhängig.

Der Präsident konnte nach seinem Ermessen jederzeit die Eröffnung einer außergewöhnlichen Session des Parlaments anordnen, und verfügte diese im Laufe von dreißig Tagen auf einen Antrag, der von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt wurde (Art 36 Abs 1 der Verfassung). Während der außerordentlichen Session konnten den Gegenstand der Beratungen des Parlaments ausschließlich Fragen bilden, die in der Verfügung des Staatspräsidenten oder in einem Abgeordneten-Antrag auf Eröffnung einer solchen Session angeführt worden waren, sowie solche Fragen, deren Erledigung in der nächsten Session Gesetze oder Geschäftsordnung erforderten, oder die der Staatspräsident auf Antrag des Ministerratspräsidenten oder des Sejmarschalls als dringlich erklärten (Art 36 Abs 2 der Verfassung).

Art 37 der Verfassung normierte, dass die Beschlüsse des Sejms mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gefasst wurden, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmte.

---

<sup>912</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 24.

#### d. Die Verabschiedung eines Sejmgesetzes

Nach Art 53 Abs 1 der Verfassung wurde jeder durch den Sejm beschlossene Gesetzesentwurf an den Senat zur Prüfung weitergeleitet. Art 53 Abs 2 normierte, dass Beschlüsse des Senats, die einen Entwurf ablehnten oder in ihm Änderungen vornahmen, als angenommen gelten, wenn sie der Sejm nicht mit einer drei Fünftel Stimmenmehrheit ablehnte. Der Art 54 Abs 2 der Verfassung gab dem Präsident das Recht, innerhalb von 30 Tagen von dem Empfang des Gesetzesentwurf diesen an den Sejm mit dem Verlangen einer erneuten Prüfung zurückzusenden. Die Prüfung durfte jedoch nicht früher als in der nächsten ordentlichen Session erfolgen. Nach Abs 3 des gleichen Artikels konnten die gesetzgebenden Kammern mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und Senatoren den Entwurf ohne Änderung neuerlich beschließen. Der Staatspräsident ordnete, nachdem er durch seine Unterschrift die Gesetzeskraft des Gesetzes festgestellt hatte, die Veröffentlichung des Gesetzes an.

#### e. Die parlamentarische Regierungskontrollfunktion

Die Kontrollfunktion des Sejms gegenüber der Regierung wurde auch abgeschwächt: Einerseits durch die Einführung der Regierungsverantwortung vor allem vor dem Präsidenten und die Begrenzung der parlamentarischen Regierungsverantwortung,<sup>913</sup> andererseits insbesondere durch die Einschränkung der Form der Sejmkontrolle über die Regierungstätigkeit. Die Form der Sejmkontrolle wurde ausführlich im Art 32 Abs 2 bestimmt: der Sejm konnte den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers fordern (lit a); gemeinsam mit Senat den Ministerratspräsidenten oder einen Minister zur konstitutionellen Verantwortung ziehen (lit b); die Regierung interpellieren (lit c).<sup>914</sup>

#### f. Das Verhältnis Sejm - Senat

Das Ansehen des Sejms gegenüber dem Senat wurde durch die Vergrößerung der Senatsbefugnisse verringert.<sup>915</sup> Es kam zu einer verfassungsrechtlichen Änderung der Verhältnisse des Sejms zum Senat, zu einer Verstärkung der Senatsstellung im Verhältnis zum Sejm.<sup>916</sup> Die verfassungsrechtliche Verstärkung der Senatsbefugnisse ist auf die

<sup>913</sup> Ähnlich Pietrzak, Sejm RP, S. 24.

<sup>914</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 65; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 92 - 93; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 323; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 188; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 33.

<sup>915</sup> Mażewski, Prezydenccjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 121; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 80, 85; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 192; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 324.

<sup>916</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193; Pietrzak in: Bardach/Leśnodorski/Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, S. 456; Pietrzak, Sejm RP, S. 24; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 67; Ajnenkiel, Polskie Konstytucje, S. 325 - 326. Ausführlicher Jacek Czajowski, Senat w konstytucji z 23 kwietnia 1935 roku, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/2005, S. 68 - 74.

unterschiedliche Auffassung der Rolle beider Parlamentskammern zurückzuführen. Car stellte die neue Parlamentsrolle in den Verfassungsthesen ausführlich dar. Nach der 26. Verfassungsthese war der Sejm das Staatsorgan, das die öffentliche Meinung widerspiegelt.<sup>917</sup> Der Senat war das Staatsorgan, das den Willen der besonders aktiven für dem Bau des Gemeinwohles engagierten Staatsbürger repräsentierte, sowie das Organ der Elite, der die besonderen Befugnisse im Entscheidungsprozess über die Staatsangelegenheiten zustanden (34 Verfassungsthese).<sup>918</sup> Der Senat wurde weiters zur Teilnahme an der gesetzgeberischen Tätigkeit zugelassen und nahm an der Staatsschuldenkontrolle teil (Art 46 der Verfassung). Der Erhöhung des Ranges des Senats wurde gemäß Art 23 der Verfassung auch ein äußerer Ausdruck dahingehend verliehen, dass im Falle der Vakanz des Präsidentenamtes der Senatsmarschall den Präsidenten vertritt (in der Märzverfassung war es der Sejmmarschall).<sup>919</sup> Der Senatsmarschall war<sup>920</sup> auch der Vorsitzende der Wähler-Versammlung (Art 17 Abs 1 der Verfassung).<sup>921</sup>

#### g. Die Immunität der Abgeordneten und Senatoren

In der Regierungspraxis nach dem Maiumsturz wurde die Tendenz der Einschränkung der Abgeordneten- und Senatorenimmunität ersichtlich.<sup>922</sup> Die Aprilverfassung sprach das Thema der Abgeordneten- und Senatorenimmunität nur allgemein an.<sup>923</sup>

Nach der neuen Verfassung wurde die Immunität der Parlamentsmitglieder nur auf die notwendige Unversehrbarkeit eingeschränkt, die die Teilnahme an der Sejmarbeit erforderte.<sup>924</sup> Nach dem Art 41 Abs 1 der Verfassung genossen die Abgeordneten nur solche Bürgschaften der Unantastbarkeit, welche ihre Teilnahme an den Arbeiten des Sejms erforderten.

Den Parlamentsmitgliedern war ausschließlich das Privileg erhalten geblieben, das besagte, dass ein Abgeordneter, der während der Dauer der Session ohne gerichtlichen Befehl verhaftet worden war, auf Verlangen des Sejmmarschalls unverzüglich in Freiheit gesetzt wird (Art 42 Abs 4 der Verfassung).<sup>925</sup>

<sup>917</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 436.

<sup>918</sup> Kumaniecki, *Ustrój polityczny Polski*, S. 113; Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 33.

<sup>919</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 446

<sup>920</sup> Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 192; Ders., *Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej*, S. 324.

<sup>921</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 35.

<sup>922</sup> Ajnenkiel, *Polska po przewrocie majowym*, S. 446; Gwiżdż in: Bardach, *Dzieje Sejmu*, S. 194; ähnlich Rostocki, *Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwieciowej*, S. 67; Górecki, *Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku*, S. 80; Ajnenkiel, *Historia Sejmu Polskiego*, S. 189; Ders., *Polskie Konstytucje*, S. 324; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 194.

<sup>923</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 165.

<sup>924</sup> Gwiżdż in: Bardach, *Dzieje Sejmu*, S. 194; Ajnenkiel, *Polskie Konstytucje*, S. 324 - 325.

<sup>925</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, *Konstytucje Polski*, S. 194 - 195.

Das Prinzip der Nichteinleitung des Strafverfahrens gegen ein Parlamentsmitglied ohne Parlamentszustimmung wurde durch die Aufschiebung des Verfahrens ersetzt.<sup>926</sup> Gemäß Art 42 Abs 2 der Verfassung waren Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren, die gegen einen Abgeordneten vor oder nach Erlangung des Mandats eingeleitet wurden, auf Verlangen des Sejm bis zum Erlöschen des Mandats aufzuschieben.

Ein Novum bildete die Bestimmung des Art 41 Abs 3 der Verfassung<sup>927</sup> nach der, im Falle des Auftretens des Abgeordneten, das im Widerspruch zur Treuepflicht gegenüber dem polnischen Staat stand oder wenn es Merkmale eines von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens enthielt, konnte ein Abgeordneter durch Beschluss des Sejms oder auf Verlangen des Sejmarschalls oder des Justizministers vor den Staatsgerichtshof gestellt und durch Urteilsspruch dieses Gerichtshofes seines Abgeordnetenmandats für verlustig erklärt werden.

Für die Tätigkeit, die nicht mit der Teilnahme an der Parlamentsarbeit verbunden war, wurden die Abgeordneten und Senatoren wie andere Staatsbürger zur Verantwortung gezogen. Nach Art 42 Abs 1 sind die Abgeordneten für ihre mit ihrem Anteil an den Sejmarbeiten nicht zusammenhängenden Tätigkeiten genauso verantwortlich wie die anderen Bürger.

Der antidemokratische Charakter der Verfassungsbestimmungen wurde durch die Wahlordnung bekräftigt.<sup>928</sup>

### **E. Die Wahlrechtordnung von 1935**

Die neue Sejmwahlordnung verfolgte laut ihrer Begründung das Ziel, die Abgeordnetenwahl auf das Prinzip der Repräsentation der Allgemeinheit der Bürger ohne Vermittlung der politischen Parteien<sup>929</sup> und der engen Verbundenheit des Sejms mit der Gesellschaft zu stützen. Die enge Verbindung der Gesellschaft mit dem Sejm sollte dadurch erzielt werden, dass das System der Stimmenabgabe für eine konkrete Parteiliste durch das System der „Einer-Liste“ ersetzt wurde, bei dem sich alle Kandidaten auf einer gemeinsamen Liste befanden.<sup>930</sup> Der Senat sollte gemäß der Prämisse der neuen Wahlordnung die Vertretung derjenigen Bürger darstellen, die sich aus der Allgemeinheit der Staatsbürger

<sup>926</sup> Ähnlich Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 67; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 194.

<sup>927</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 195; ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej, S. 67; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 189; Ders., Polskie Konstytucje, S. 325.

<sup>928</sup> Ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194.

<sup>929</sup> Vgl Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 83; Władysław Pobóg-Malinowski, Najnowsza historia polityczna Polski 1914 - 1939, Bd. 2, Gdańsk 1990, S. 587. Der in 1935 gewählte Sejm sollte der Repräsentant des Volkes und nicht der Parteien sein, Ordynacje wyborcze do Sejmu i Senatu/ze wstępem Cara, Podoskiego, Warszawa 1935, S. 12.

<sup>930</sup> Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 192 - 193.

hervorhoben, indem sie sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht oder eine besondere Ausbildung erhalten hatten oder zumindest in besondere Weise das Vertrauen der Mitbürger genossen.<sup>931</sup>

Die Wahlordnungen traten am 8. Juli 1935 in Kraft.<sup>932</sup> Beide Wahlrechtordnungen bildeten den Ausdruck der konservativen und antidemokratischen Konzeptionen der Sanacja und wurden so konstruiert, dass sie dem Regierungslager die Machterhaltung sicherten.<sup>933</sup>

## **F. Die Sejmwahlrechtordnung**

### **a. Die Grundsätze der neuen Wahlrechtordnung**

Die neue Sejmwahlordnung schränkte die Anzahl der wahlberechtigten Bürger ein. Nach der restriktiven Wahlordnung von 1935 waren zirka die Hälfte der Bevölkerung wahlberechtigt<sup>934</sup> und die Zahl der Abgeordneten sank (von 444 auf 208).<sup>935</sup> Die Wahlen waren gleich und geheim,<sup>936</sup> in Bezug auf das System der „Einer-Liste“ waren sie jedoch nicht verhältnismäßig,<sup>937</sup> die Allgemeinheit der Wahl wurde auch abgeschafft.<sup>938</sup> Die Anhebung des aktiven Wahlrechts von 21 auf 24 Jahre und die Einführung einer kollektiven Kandidatenliste für jeden Wahlkreis statt unterschiedlicher Parteienlisten minderten die Allgemeinheit der Wahlen und beseitigten das Prinzip der Verhältniswahl.<sup>939</sup>

### **b. Das aktive und passive Wahlrecht**

Die Grenze für das passive und aktive Sejmwahlrecht wurde erhöht.<sup>940</sup> Nach Art 33 Abs 1 besaß jeder Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, das aktive Wahlrecht, der vor dem Tage der Anordnung der Wahlen das 24. Lebensjahr vollendet hatte und im vollen Besitz der zivilen und bürgerlichen Rechte war. Das passive Wahlrecht besaß nach Art 33 Abs 2 der Verfassung jeder Bürger, der das aktive Wahlrecht besaß, sofern er das 30. Lebensjahr vollendet hatte. Nach Abs 3 des gleichen Artikels setzte die Wahlordnung zum Sejm die

<sup>931</sup> Ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Ausführlich Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 105, 114; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 193; Ders., Polskie konstytucje, S. 333.

<sup>932</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 334.

<sup>933</sup> Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 194; Ders., Polskie konstytucje, S. 336.

<sup>934</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 51.

<sup>935</sup> Ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 80; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 334; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 35; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 202; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 52.

<sup>936</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 52.

<sup>937</sup> Ähnlich Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 35; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193; Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 119; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 189, 193; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 337; Ders., Polskie Konstytucje, S. 324.

<sup>938</sup> Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 189, 193; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 337; Ders., Polskie konstytucje, S. 334.

<sup>939</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 403.

<sup>940</sup> Ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Rostocki, Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwieciowej, S. 65; Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 335; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193.

Einteilung des Staates in Wahlbezirke fest, bestimmte die Zahl der Abgeordneten, normierte das Wahlverfahren und bezeichnete die Kategorien der Personen, denen das aktive und passive Wahlrecht mangels genügender moralischer oder geistiger Eigenschaften abgesprochen worden war.<sup>941</sup> Nach der Berechnung der Opposition wurden zirka 10 % der bisherigen Wahlberechtigten das aktive Wahlrecht entzogen.<sup>942</sup>

### c. Das Wahlverfahren

Die Abgeordneten wurden in zwei Mandantenwahlkreise in 104 Wahlbezirken<sup>943</sup> für fünf Jahre gewählt. Das Recht zur Anmeldung von Kandidaten stand nicht mehr den politischen Parteien zu, sondern den sogenannten Bezirksversammlungen,<sup>944</sup> die für jeden Wahlbezirk unter der Leitung eines Wahlkommissars, der durch den Innenminister ernannt wurde, einberufen wurden.<sup>945</sup> Die Zusammensetzung der Bezirksversammlung bildeten vor allem die Vertreter der territorialen, wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung. Dadurch, dass sie den Kandidaten auf die Wahlliste die Bezirksversammlung setzten, wurden nur die vom Regierungslager approbierten Kandidaten auf der Liste platziert. Der Wähler konnte die Stimme für zwei von vier auf der Liste angeführten Kandidaten abgeben.<sup>946</sup> Die Abgabe der leeren Wahlkarte wurde mit der Wahl der zwei ersten Kandidaten gleichgesetzt.<sup>947</sup> Die Mandate bekamen die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten und somit die relative Mehrheit erlangten.<sup>948</sup>

## **G. Die Senatswahlrechtordnung**

### a. Die Grundsätze der neuen Wahlrechtordnung

In der Konzeption der Grundlagen des Senatswahlrechtes wurde der elitäristische Faktor hervorgehoben. Die Wahlordnung legte die Anzahl der Senatoren auf 96 fest<sup>949</sup> (vergleichsweise waren es in der Märzverfassung 111 Senatoren).<sup>950</sup> Das hatte die Verstärkung der Senatsposition im Verhältnis zum Sejm zur Folge (nach der Märzverfassung betrug die Senatorenanzahl ein Viertel der Abgeordnetenanzahl, nach der Aprilverfassung 45

<sup>941</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 193; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 35.

<sup>942</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 335 ; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 193; Ders., Polskie konstytucje, S. 334.

<sup>943</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 116 - 117.

<sup>944</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 52.

<sup>945</sup> Ähnlich Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 202.

<sup>946</sup> Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 52.

<sup>947</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 335 - 337; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 193; Ders., Polskie konstytucje, S. 334 - 335.

<sup>948</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 36.

<sup>949</sup> Art I der Senatswahlordnung.

<sup>950</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 36; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 52.

% der Abgeordnetenanzahl).<sup>951</sup> Zwei Drittel der Anzahl der Senatoren (64 Senatoren) wurden durch die legitimierten Bürger – eine elitäre Wahl durch die Wahlmänner<sup>952</sup> - indirekt und bei völligem Ausschluss des Allgemeingrundsatzes gewählt.<sup>953</sup> Den Senatswahlen wurden auch die demokratischen Wahlgrundsätze der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit der Wahl entzogen.<sup>954</sup>

#### b. Das aktive und passive Wahlrecht

Gemäß der 36. Verfassungsthesen wurde das passive Senatswahlrecht dem Bürgern zugesprochen, die im durch das Wahlrechtgesetz vorgesehenen Verfahren als Führungskräfte in der Arbeit für das Gemeinwohl erklärt wurden.<sup>955</sup> Passiv legitimierte Wähler mussten sich somit durch besondere Eigenschaften kennzeichnen. Der Art 47 im Abs 3 normierte, dass die Wahlordnung die Zahl der Senatoren sowie die Art ihrer Berufung bestimmte, und bezeichnete die Kategorien der Personen, denen das aktive und passive Wahlrecht zustehen werde. Die Wahl von zwei Drittel der Senatorenanzahl wurde durch einfache Gesetze geregelt.<sup>956</sup> Passiv wahllegitimiert waren Personen, denen die besondere, durch die Wahlordnung bestimmte Staatsorden verliehen wurden, oder eine höhere Ausbildung absolvierten oder einen Offiziergrad besaßen oder in einer besonderen Stelle in der Verwaltung von bestimmten Institutionen, Organisationen und Verbänden fungierten.<sup>957</sup> Nach Art 47 Abs 1 der Verfassung sollten ein Drittel der Senatoren (32 Senatoren) durch den Präsidenten ernannt werden. Die Senatoren mussten das 40. Lebensjahr vollendet haben.<sup>958</sup> Das aktive Wahlrecht für den Senat stand im Vergleich zu Märzverfassung zirka 2 % der Wähler zu.<sup>959</sup>

#### c. Das Wahlverfahren

Große Änderungen traten im Wahlverfahren der Senatoren ein. Die Wahlen hatten einen zweistufigen Verlauf. Die legitimierten Wähler wählten die Delegaten für die Wojewodschaftswahlkollegien, die Senatorenauswahl (von 2 bis 6 pro Wojewodschaft) trafen

---

<sup>951</sup> Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 193; Ders., Polskie konstytucje, S. 335.

<sup>952</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 404.

<sup>953</sup> Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 335.

<sup>954</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 337; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 194.

<sup>955</sup> Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski, S. 105, 113 - 114.

<sup>956</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 194. Das Sentswahlrecht hatte keine verfassungsrechtlichen Einschränkungen und konnte durch ein einfaches Gesetz geändert werden. Mażewski, Prezydencjalna odmiana systemu parlamentarnego, S. 119.

<sup>957</sup> Art 3 der Senatswahlordnung.

<sup>958</sup> Art 4 der Senatswahlordnung.

<sup>959</sup> Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 337; Ders., Historia Sejmu Polskiego, S. 194; Ders., Polskie konstytucje, S. 335.

die Delegaten.<sup>960</sup>

Spätestens mit diesen verfassungsrechtlichen Änderungen bot Polen in den 1930er Jahre ein Bild, das Historiker und Politologen bereits seit langem von Mittel- und Osteuropa der Zwischenkriegszeit zeichneten. Einer nur kurzwährenden demokratisch-liberalen Anfangsphase folgte oft nur weniger Jahre später die Errichtung diktatorischer oder zumindest autoritärer Regime. Die Demokratie und der Autoritarismus in den mittel- und osteuropäischen Staaten der Jahren 1918 - 1939 waren nicht ein Resultat der langfristigen Strukturen oder Mentalitäten, sondern politischer und personeller Konstellationen, die prinzipiell reversibel sein konnten.<sup>961</sup>

## 5. Bewertung der Aprilverfassung

Einerseits stellte die Aprilverfassung unbestritten eine Zusammenfassung der antidemokratischen und antiparlamentarischen Staatsformbestrebungen dar.<sup>962</sup> Andererseits bildete sie ein wichtiges Glied des Prozesses, der als Prozess der Ordnung des Staates und des Rechtes, der Fortbildung und Modernisierung der Staatsorganisation, der Rationalisierung der Handlungen der Staatsverwaltung, bezeichnet werden konnte. Die Bildung unter der Regierung der Aprilverfassung des zentralistischen Systems der Staatsverwaltung erleichterte in gewissen Grade die Fortsetzung solcher Handlungen, deren Ziel die Integration im Rahmen eines Organismus, der aus drei Besatzungsteilen entstandenes Staates, war. Die Vereinheitlichung und Kodifikation des Rechts, Erhöhung des Niveaus der Legislativtechnik, die berufliche Fortbildung der Staatsbeamte, diese Früchte des politischen Gedankens des Piłsudski-Lagers hinterließen wichtige Spuren in der Geschichte der polnischen Staatlichkeit. In Hinblick auf die militärische September-Niederlage in 1939 bildeten die Bestimmungen der Aprilverfassung die Möglichkeit der Kontinuität der legalen Existenz der Staatshauptorgane und der souveräne Rechte Polens nach dem 17. September 1939.<sup>963</sup>

---

<sup>960</sup> Vgl Gwiżdż in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 194; Ders., Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, S. 338; Ders., Polskie konstytucje, S. 335; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 202; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 36.

<sup>961</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 404 - 405.

<sup>962</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Polskie konstytucje, S. 164.

<sup>963</sup> Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: Kallas, Polskie konstytucje, S. 213; Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, S. 96; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 342 – 343; Mojak, Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935-1939, S. 136; Pobóg-Malinowski, Najnowsza historia polityczna Polski 1914 – 1939, S. 85 - 86.

## A. Bewertung der Systemlösungen der Aprilverfassung

### a. Der Staatspräsident

Die verfassungsrechtlichen Lösungen der Aprilverfassung waren gemäß der Intentionen ihrer Schöpfer in großem Maße abhängig von der Person des an der Staatsspitze stehenden Staatspräsidenten und davon, in welchem Grade er von den ihm durch die Verfassung zugesprochen Kompetenzen jeweils Gebrauch machen konnte, den Staatsorganen und der Gesellschaft seine Sicht auf das Gemeinwohl aufzuzwingen. Von großer Bedeutung waren die Autorität und die Führungsfähigkeiten des Präsidenten. Eine bedeutsame Rolle wurde dem Verhältnis zwischen dem Staatspräsidenten und der Regierung zugemessen; die Regierung war das Organ, mit dessen Hilfe der Präsident viele seiner Befugnisse realisieren konnte. Der Präsident sollte eine politisch besonders talentierte Person sein und eine charismatische Persönlichkeit haben. Staatspräsident Mościcki war mit diesen Eigenschaften leider nicht ausgestattet.<sup>964</sup>

### b. Das Parlament

Das richtige Funktionieren des Staatssystems nach der Aprilverfassung war in hohem Grade abhängig von der Einstellung der politischen Parteien von der Einflussnahme auf die Gewaltausübung. Derjenige Teil des Sanacja-Lagers, der ideologisch dem Schöpfer der Aprilverfassung nahe stand, sah in Polen der 1930er Jahre gar kein Bedürfnis für eine Existenz politischer Parteien. Piłsudskis-These der Bekämpfung der konkreten Tätigkeit bestimmter Parteien in den 1920er Jahren wurde durch die These des Kampfes gegen die politischen Parteien an sich, als Erscheinung des politischen Lebens ersetzt. Als loyale Konsequenz dieser Konzeption ist die Auflösung der BBWR-Partei im Oktober 1935 zu sehen.<sup>965</sup> An die Stelle der politischen Parteien sollte die harmonische Mitwirkung der Bürger für das Gemeinwohl treten, wie sie aus der solidaristischen Staatskonzeption der Aprilverfassung hervorgegangen war. Auf die Negation der Existenz der politischen Parteien war die Konzeption der Sejm- und Senatswahlrechtordnung von 1935 gestützt.<sup>966</sup>

Die Parlamente der vierten und fünften Amtsperiode wurden auf der Grundlage der Wahlrechtordnung gewählt, die die bisherigen Bürgerwahlrechte und den Einfluss der politischen Parteien auf die Parlamentstätigkeit massiv beschränkten. Wegen der antidemokratischen Wahlrechtordnung wurden die Wahlen im Jahre 1935 im großen Maße

<sup>964</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 40; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 211.

<sup>965</sup> Mehr Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 83 – 84.

<sup>966</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 212; Kochanowski in: Oberländer, Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa, S. 83.

boycottiert.<sup>967</sup> An den Wahlen im Jahre 1935 nahmen 45,9 % der Wahlberechtigten teil.<sup>968</sup> Die Abgeordneten selbst waren sich bewusst, dass der Verlauf der Parlamentswahlen nicht den demokratischen Grundsätzen entsprochen hatte. Im Parlament waren fast ausschließlich die Anhänger des Sanacja-Lagers vertreten.<sup>969</sup> Die Mandatsverteilung galt jedoch nicht als durchschlagender Erfolg der Sanacja. Von den kollektiven Kandidatenlisten wurden unerwartet viele Kandidaten aus hinteren Listenrängen in den Sejm gewählt und direkt hinter Anhängern des BBWR folgten mit rund 12 % der Mandate die Vertreter der ukrainischen Bevölkerungsgruppen.<sup>970</sup> Das im Jahre 1935 einberufene Parlament sollte nach den Prinzipien der Aprilverfassung von den Parteieinflüssen befreit werden,<sup>971</sup> es wurden also keine politischen Fraktionen vorgesehen.<sup>972</sup> Die Opposition sprach dem Parlament das moralische Recht der Gesellschaftsvertretung ab.<sup>973</sup>

So zusammengesetztes Parlament funktionierte in dieser Weise nicht lange. Das gegen den Willen der Gesellschaftsmehrheit einberufene Parlament, das sich im Wahlboykott geäußert hatte, war nicht der Ausdruck der Gesellschaftsbestrebungen oder ein Glied, das die Macht mit der Gesellschaft verband. Die politischen Parteien handelten außerhalb des Parlaments. Im Parlament selbst fand eine Auseinandersetzung innerhalb der Regierungslager,<sup>974</sup> da es nach Pilsudskis Tod (12. Mai 1935) zur partiellen Auflösung des Mailagers gekommen war.<sup>975</sup>

Die Oppositionsparteien sahen ihren Vorteil darin, sich nicht durch die Mitwirkung an einem unglaubwürdig gewordenen Parlament zu kompromittieren. Mit dem Wegfall der einst zentralen Tribüne politischer Auseinandersetzung galt es aber nun, anderweitig Gehör zu finden und Verbindungen mit der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Es gab mehrere

<sup>967</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 24 - 25; Ähnlich Besier, Das Europa der Diktaturen, S. 159, Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 409.

<sup>968</sup> Ähnlich Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 194; Besier, Das Europa der Diktaturen, S. 159; ähnlich Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 493

<sup>969</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 25; Borkowski, Pilsudczykowska koncepcja państwa, S. 123; Żarnowski, Dyktatury w Europie środkowo - wschodniej 1918 - 1939, S. 55. Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 493

<sup>970</sup> Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 409 Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 493.

<sup>971</sup> Rhode, Kleine Geschichte Polens, S. 493

<sup>972</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu, S. 195.

<sup>973</sup> Pietrzak, Sejm RP, S. 25.

<sup>974</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 195.

<sup>975</sup> Ibid. S. 195; Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, S. 194. Zloch in Polnischer Nationalismus auf S. 534 schreibt, dass die Sanacja nach dem Tod von Pilsudski eine organisatorische Krise erlebte. Tych in: Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie, S. 187 „Der Charakter der Sanacja-Regierung änderte sich nach Pilsudskis Tod entschieden. Jetzt driftete sie deutlich in eine faschistische Richtung. Diese Evolution hatte verschiedene Aspekte: teilweise wurde das ideologische Instrumentarium aus dem Arsenal der Pilsudski so verhassten nationalen Rechten genommen, ins politische Leben wurden korporative Elemente eingeführt, in Politik und Publizistik des Regierungslagers tauchten rassistische Argumente auf. Jetzt, nach 1935 und der neuen undemokratischen Verfassung, betonte man nicht mehr die Notwendigkeit, das politische System zu ändern und die Exekutive auf Kosten des Parlaments zu stärken: denn das war bereits geschehen. Jetzt trat- nach dem Vorbild totalitärer Systeme – die 'Organisierung der Gesellschaft' um das neue System in den Vordergrund, also Ansprüche, die Pilsudski überhaupt nicht hatte.“ Vgl auch Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym, S. 449 - 483.

außerparlamentarische Partizipationswege: Streikaktionen fanden hier ebenso ihren Raum wie die Hinwendung zur Kommunalpolitik.<sup>976</sup>

Der Untergang der Sejmautorität in der Zeit der Zweiten Republik war noch nie so tief, wie nach der Verabschiedung der Aprilverfassung. Die Sitzungen des im Jahre 1935 berufenen Parlaments fanden selten statt, denn sie wurden immer gegenstandsloser und weckten immer weniger Interesse in der öffentlichen Meinung. Das gesellschaftliche Interesse an der Parlamentsarbeit war sehr gering.<sup>977</sup>

An dem Umgang der Sanacja mit dem Parlamentarismus und dem Wahlrecht gab es schon früh Kritik. Die Erfahrung der Machtergreifung von 1926, die Sejmwahlen von 1928 und 1930 hatten dazu geführt, dass viele Bürger nicht mehr an die Wirksamkeit von Stimmkarten und legalen Mitteln glaubten, um auf das Schicksal des Staates einen Einfluss zu nehmen. Das politische Gewicht des Parlaments begann erheblich zu sinken und von seiner Arbeit wurde in der Öffentlichkeit weniger Notiz genommen.<sup>978</sup>

Während des Parlaments der vierten Amtsperiode fanden nur 30 Sejmsitzungen und 54 Senatsitzungen statt, zum Vergleich der Verfassungssejm über 85 Sitzungen, im Parlament der ersten Amtsperiode 70 Sitzungen, der zweiten Amtsperiode 35 Sitzungen, der dritten Amtsperiode 30 Sitzungen. Die Sitzungen wurden in erste Jahreshälfte und am Jahresende einberufen. Die parlamentarischen Ferien dauerte im Jahre 1936 von 18. Juni bis 1. Dezember, in 1937 von 27. Juli bis 1. Dezember und in 1938 von 21. Juli bis zum Tag der Parlamentsauflösung). Die Anzahl der Interpellationen, Entwürfe und Anträge ging bedeutend zurück, die parlamentarische Kontrollfunktion wurde stark eingeschränkt.<sup>979</sup> Im Jahr 1935 verabschiedete der Sejm vierten Amtsperiode (1935 - 1938) nur vier Gesetze im Verhältnis dazu verabschiedete der Präsident 36 Dekrete. Die Dekrete bildeten also 90% der Gesetzgebung. In den darauf folgenden Jahren war dieses Verhältnis der Verabschiedung von Gesetzen zu Dekreten wie folgt: im Jahre 1936: 45 Gesetze und 61 Dekrete, im Jahre 1937: 71 Gesetze und 1 Dekret, im Jahre 1938: 102 Gesetze und 41 Dekrete, in der zweiten Hälfte des Jahres 1938: 19 Gesetze und 38 Dekrete.

Die Existenz des höchsten parlamentarischen Organs war aber erforderlich, um die Verbindung der Zentralgewalt mit der Gesellschaft herzustellen.<sup>980</sup> In den

---

<sup>976</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 409.

<sup>977</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 40; Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: *Kallas, Konstytucje Polski*, S. 207.

<sup>978</sup> Zloch, *Polnischer Nationalismus*, S. 405.

<sup>979</sup> Gwizdź in: *Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 190.

<sup>980</sup> Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: *Kallas, Konstytucje Polski*, S. 207.

Präsidentenansprache von 13. September 1938 über die Parlamentsauflösung hielt Moscicki fest, dass die Erneuerung der Parlamentszusammensetzung notwendig sei, damit die beiden Parlamentskammern in ihrer Arbeit den vollenden Ausdruck der die Gesellschaft beschäftigten Probleme geben können. Darüber hinaus kündigte der Staatspräsident die Möglichkeit der Änderung der Wahlrechtordnung an. Die neuen Parlamentswahlen von 1938 versammelten 67,1 % der Wahlberechtigten bei den Wahlen.<sup>981</sup> Trotz der Ankündigung wurde die Wahlrechtordnung nicht geändert, da in den Fokus der Aufmerksamkeit der Gesellschaft andere völkerrechtliche Probleme rückten.<sup>982</sup>

---

<sup>981</sup> Ajnenkiel, *Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej*, S. 383.

<sup>982</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 41.

## **XVIII. Conclusio**

Das im Jahr 1921 mit der Märzverfassung eingeführte parlamentarische System gewährleistete einen großen Beitrag zur staatlichen und nationalen Integration des aus den drei Besatzungsteilen, nach dem Ersten Weltkrieg wiedergeborenen polnischen Staates. Vom Beginn der Existenz der Zweiten Republik Polens war der Sejm die erste verfassungsrechtlich kreierte Begegnungsplattform der Vertreter der verschiedenen Staatsregionen, Klassen und Gesellschaftsschichten, verschiedenen Bekenntnisse und Nationalitäten, Erfahrungen und Bestrebungen. Auf diesem Forum kam es – besonders in den 1920er Jahren – zur Vorstellung von verschiedenen Meinungen, hier fielen nach notwendigen Kompromissen bedeutende allgemeinstaatliche Entscheidungen.

Zu betonen ist der Verdienst des Sejms im Zeitpunkt des Aufbaues der Verwaltungsstrukturen, der Rechtsvereinheitlichung und Rechtskodifikation. Die polnischen Parlamente, d. h. der Verfassungssejm und die Parlamente unter der Regierung der Märzverfassung, waren auch "Schulen" der politischen und rechtsstaatlichen Kultur, eine Schule für die praktische Anwendung des Staatsmodells der Demokratie. Diese Schule funktionierte nicht ohne Vorbehalte, aber es gab keine bessere. Mit der Zeit erlangten die Abgeordneten und Senatoren das notwendige Wissen über das Funktionieren des Staatsystems und die Kenntnisse der Gebrauchmachung von den parlamentarischen Instrumenten.

Die Parlamente bis zum Jahr 1935 waren die Tribüne der Präsentation der öffentlichen Meinung in allen ihren Schattierungen. Die antidemokratischen Systemumwandlungen, deren Ausdruck die Verfassung von 1935 war, führten in Polen in Gegensatz zu anderen europäischen Staaten nicht zur Parlamentsabschaffung. Die polnischen Parlamente in den 1930er Jahren waren unvollkommen und eingeschränkt in der Zusammensetzung und ihren Kompetenzen, dennoch waren sie präsent und funktionierten. Daher waren sie ein Element der Staatlichkeit Polens. Aufgrund ihrer Existenz bezeugten sie, dass sie erforderlich und notwendig waren.<sup>983</sup>

Der Kritik an dem parlamentarischen Staatsmodell wurde der system-politische Ausdruck durch den Maiumsturz von 1926 verliehen, wobei die funktionalen Aspekte des

---

<sup>983</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 199 - 201.

Staatsmodells unberücksichtigt blieben und die Normierung von Schutzinstrumenten zum Zwecke der Stabilisation des Regierungssystems nicht einbezogen wurde. Die steigende Kritik wurde durch die Bestimmungen der Augustnovelle von 1926 bekräftigt und durch die Einführung der autoritären Aprilverfassung von 1935 vollendet.

Der Maiputsch brachte eine so weitgehende Korrektur des von ihm verhassten parlamentarischen Systems mit sich, dass er den Beginn des Unterganges der parlamentarischen Regierungsform bedeutete. Piłsudski ließ das Parlament zwar bestehen, jedoch verlor „das oberste Organ“ der Märzverfassung seinen Rang und im Laufe der Zeit wurde es nur zur Dekoration des autoritären Staatssystems.<sup>984</sup> Die Augustnovelle sanktionierte rechtlich diesen Zustand und gab der Sanacja die Möglichkeit der Durchführung der umfassenden Systemumwandlungen, die die autoritäre Staatsform zum Ziel hatten. Den Kern der verfassungsrechtlichen Doktrin der Sanacja stellte die Kritik der durch die Märzverfassung herbeigeführten Regierungsform dar. Die Säulen der Sanacja-Doktrin bestanden aus der Entziehung von weiten Befugnisbereichen des Parlamentes und der Billigung der sich in der Person des Staatspräsidenten verkörperten, einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt. Diese Systemkonzeption wurde mit dem Ziel der Schaffung eines starken, zentralistischen Staates durchgeführt. Die Bestimmungen der Aprilverfassung verliehen dieser Konzeption den vollsten Ausdruck.

Trotz des Auftretens der totalitaristischen Tendenzen im Sanacja-Lager und der Bildung der Grundlagen zur Evolution in die faschistische Richtung durch die Aprilverfassung kam es in der Zweiten Republik Polens nicht zur Einführung des faschistischen Systems.<sup>985</sup> Der gesellschaftliche Widerstand verursachte, dass es der Sanacja nicht gelungen war, das Einparteiensystem einzuführen und alle demokratischen Mechanismen des politischen Lebens zu ersticken.<sup>986</sup> Dieser Widerstand erzwang auch die Erhaltung im begrenzten Ausmaß der Meinungs- und Pressefreiheit,<sup>987</sup> die Versammlungs-

---

<sup>984</sup> Kawalec, *Wizje ustroju państwa w polskiej myśli politycznej lat 1918-1939. Ze studiów nad dziejami polskiej myśli politycznej*, Wrocław 1995, S. 135.

<sup>985</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 41; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: *Kallas, Konstytucje Polski*, S. 216.

<sup>986</sup> Gdulewicz, *Konstytucja kwietniowa z 1935 roku*, S. 41; Gwiżdż in: *Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego*, S. 199; Gdulewicz, Gwiżdż, Witkowski in: *Kallas, Sejmy Polskie*, S. 216. Ähnlich Zloch in *Polnischer Nationalismus*, S. 585 „Trotz zahlreicher Repressionen auch nach 1926 ein Quantum an Pluralismus im öffentlichen Leben der Zweiten Republik gewahrt blieb.“

<sup>987</sup> Tych in: *Saage, Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, S. 186; *Schmidt-Rösler, Polen*, S. 167.

und Vereinigungsfreiheit.<sup>988</sup> In den Parlamenten bis zum Jahre 1939 wurden nationale Minderheiten vertreten.<sup>989</sup>

Ein großer Verdienst in der Verteidigung der Demokratie wurde der Tätigkeit der Linksparteien beigemessen.<sup>990</sup> Entscheidende Bedeutung hatten auch die Freiheitstradition, die Erinnerung an die Maiverfassung von 1791 - die erste in Europa, die zweite in der Welt - und die Märzverfassung, deren Verabschiedung in der gesellschaftlichen Empfindung als Fortsetzung der fortschrittlichen, demokratischen Bestrebungen des polnischen Volkes verstanden wurde. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges stellte die Opposition die Forderung zur Aufhebung der antidemokratischen und rechtswidrig aufgezwungenen Aprilverfassung.<sup>991</sup>

---

<sup>988</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 199; ähnlich Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 216.

<sup>989</sup> Gwizdź in: Bardach, Dzieje Sejmu Polskiego, S. 199.

<sup>990</sup> Ähnlich Gdulewicz, Gwizdź, Witkowski in: Kallas, Konstytucje Polski, S. 216; Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 41, Vgl auch Zloch, Polnischer Nationalismus, S. 588; Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, S. 130 ff.

<sup>991</sup> Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku, S. 41 - 42; Ajnenkiel, Polskie konstytucje, S. 342.

## Anhang

### Anhang 1 - Die Zusammensetzung des Sejms der ersten Amtsperiode (1922-1928)

<b>politische Gruppierung</b>	<b>Prozent im Jahr 1922</b>	<b>Prozent im Jahr 1928</b>
<b>Politische rechte Parteien</b>	28,0	27,0
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	22,0	22,5
Andere	6,0	4,5
<b>Zentrumsparteien</b>	29,9	25,5
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	15,8	11,3
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	10,0	9,0
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	4,1	3,7
Andere	-	1,5
<b>Politisch linke Parteien</b>	22,1	25,9
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	9,3	9,3
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	10,9	5,2
Andere	1,9	11,4
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	20,0	17,0
Andere	-	3,7

Quelle: Adam Próchnik, Pierwsze piętnastolecie Polski niepodległej. Zarys dziejów politycznych, Warszawa 1983, S. 135.

## Anhang 2 - Die Zusammensetzung des Senats der ersten Amtsperiode (1922-1928)

politische Gruppierung	Prozent im Jahr 1922	Prozent im Jahr 1928
<b>Politische rechte Parteien</b>	36,1	35,2
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	26,1	27,2
Andere	10,0	8,0
<b>Zentrumsparteien</b>	24,4	20,8
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	15,3	10,0
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	6,3	7,1
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	2,8	2,8
Andere	-	0,9
<b>Politisch linke Parteien</b>	13,4	17,0
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	6,3	6,3
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	7,1	7,1
Andere	-	3,6
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	24,3	24,2
Andere	1,8	2,8

Quelle: Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 145 – 146.

### Anhang 3 - Die Zusammensetzung des Sejms der zweiten Amtsperiode (1928 - 1930)

Politische Gruppierung	Prozent im Jahr 1928	Prozent im Jahr 1930
<b>Proregierungsparteien</b>	29,3	27,0
Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit (BBWR)	27,6	23,1
Andere	1,7	3,9
<b>Politisch rechte Parteien</b>	8,4	9,1
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	8,4	9,1
<b>Zentrumsparteien</b>	12,1	11,9
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	4,8	4,8
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	3,6	3,4
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	3,1	3,1
Andere	0,6	0,6
<b>Politisch linke Parteien</b>	30,9	31,3
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	14,2	11,6
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	9,1	8,9
Andere	7,6	10,8
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	19,3	20,7

Quelle: Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 286 - 291

#### Anhang 4 - Die Zusammensetzung des Senats der zweiten Amtsperiode (1928-1930)

Politische Gruppierung	Prozent im Jahr 1928	Prozent im Jahr 1930
<b>Proregierungsparteien</b>	41,5	36,9
Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit (BBWR)	41,5	36,9
<b>Politisch rechte Parteien</b>	8,0	9,0
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	8,0	9,0
<b>Zentrumsparteien</b>	10,8	10,8
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	2,7	3,6
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	5,4	4,5
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	2,7	2,7
<b>Politisch linke Parteien</b>	18,0	18,0
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	9,0	9,0
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	6,3	6,3
Andere	2,7	2,7
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	21,7	25,3

Quelle: Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 287 - 291

## Anhang 5 - Die Zusammensetzung des Sejms der dritten Amtsperiode (1930-1935)

Politische Gruppierung	Prozent im Jahr 1930	Prozent im Jahr 1935
<b>Proregierungsparteien</b>	55,6	57,3
Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit (BBWR)	55,6	55,6
<b>Andere</b>	-	1,7
<b>Politisch rechte Parteien</b>	14,0	14,2
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	14,0	14,2
<b>Zentrumsparteien</b>	9,0	5,4
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	3,4	-
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	3,4	3,2
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	2,2	2,2
<b>Politisch linke Parteien</b>	14,0	15,7
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	5,5	5,3
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	3,4	-
Volkspartei (Stronnictwo Ludowe)	-	9,3
Andere	5,1	1,1
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	7,4	7,4

Quelle: Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 395 - 402

## Anhang 6 - Die Zusammensetzung des Senats der dritten Amtsperiode (1930 - 1935)

Politische Gruppierung	Prozent im Jahr 1930	Prozent im Jahr 1935
<b>Proregierungsparteien</b>	67,6	68,5
Parteiloser Block der Regierungszusammenarbeit (BBWR)	67,6	66,7
<b>Andere</b>	-	1,8
<b>Politisch rechte Parteien</b>	10,8	10,8
Volksnationaler Verband (Związek Ludowo-Narodowy)	10,8	10,8
<b>Zentrumsparteien</b>	7,2	3,6
Polnische Volkspartei "Piast" (Polskie Stronnictwo Ludowe „Piast”)	1,8	-
Christliche Demokratie (Chrześcijańska Demokracja)	2,7	3,6
Nationale Arbeiterpartei (Narodowa Partia Robotnicza)	2,7	3,6
<b>Politisch linke Parteien</b>	8,1	10,8
Polnische sozialistische Partei (Polska Partia Socjalistyczna)	4,5	4,5
Polnische Volkspartei „Befreiung” (Polskie Stronnictwo Ludowe „Wyzwolenie”)	3,6	-
Volkspartei (Stronnictwo Ludowe)	-	5,4
Andere	-	0,9
<b>Gruppierungen der nationalen Minderheiten</b>	6,3	6,3

Quelle: Próchnik, Pierwsze piętnastolecie, S. 398, 403

## Anhang 7 - Staatsoberhäupter und Kabinette in den Jahren 1921 - 1926

Ministerpräsident	Kabinett	Regierungsdauer
Ponikowski 1921-1922	Antoni Ponikowski	19.9.1921 - 5.3.1922
Ponikowski 1922	Antoni Ponikowski	10.3.1922 - 6.6.1922
Śliwiński 1922	Artur Śliwiński	28.6.1922 - 7.7.1922
Nowak 1922	Prof. Julian Ignacy Nowak	31.7.1922 - 14.12.1922
Sikorski 1922-1923	Generalleutnant Władysław Sikorski	16.12.1922 - 26.5.1923
Witos 1923	Wincenty Witos	28.5.1923 - 14.12.1923
Grabski 1923-1925	Władysław Grabski	19.12.1923 - 14.11.1925
Skrzyński 1925-1926	Aleksander Skrzyński	20.11.1925 - 5.5.1926
Witos 1926	Wincenty Witos	10.5.1926 - 15.5.1926
Bartel 1926 I	Prof. Dr. Kazimierz Bartel	15.5.1926 - 4.6.1926
Bartel 1926 II	Prof. Dr. Kazimierz Bartel	8.6.1926 - 24.9.1926
Bartel 1926 III	Prof. Dr. Kazimierz Bartel	27.9.1926 - 30.9.1926
Piłsudski 1926-1928	Józef Piłsudski	2.10.1926 - 27.6.1928

Quelle: Rocznik polityczny i gospodarczy 1939, Warszawa 1939, S. 90 – 99

## **Anhang 8 – Die Verfassung der Polnischen Republik vom 17. März 1921 („Die Märzverfassung“)**

Verfassung vom 17. März 1921<sup>992</sup>

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das polnische Volk, danken der Vorsehung für die Befreiung aus einundeinhalbhundertjähriger Knechtschaft und gedenken mit Dankbarkeit des Muts und der in opferreichem Kampf erprobten Ausdauer unserer Vorfahren, die ihre besten Kräfte ohne Unterlass der Sache der Unabhängigkeit weihten. Anknüpfend an die glänzende Überlieferung der unvergesslichen Konstitution vom 3. Mai, das Wohl des ganzen geeinigten und unabhängigen Vaterlandes vor Augen, und vom Wunsche beseelt, seine unabhängige Existenz, Macht und Sicherheit, sowie die gesellschaftliche Ordnung nach den ewigen Grundsätzen des Rechtes und der Freiheit zu befestigen und zugleich die Entwicklung aller seiner moralischen und materiellen Kräfte zum Wohle der gesamten wiederauferstehenden Bevölkerung zu gewährleisten, Gleichheit, Achtung der Arbeit, gehörige Gesetze und den besonderen Schutz des Staates allen Bürgern der Republik zu sichern, — haben wir hiermit auf dem gesetzgebenden Landtag der polnischen Republik dies Verfassungsgesetz beschlossen und festgesetzt.

TEIL I. Die Republik.

Art. 1.

Der polnische Staat ist eine Republik.

Art. 2.

Die höchste Gewalt in der polnischen Republik gehört dem Volke. Die Organe des Volkes sind auf dem Gebiet der Gesetzgebung — Sejm und Senat, auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt — der Präsident der Republik gemeinsam mit den verantwortlichen Ministern, auf dem Gebiet der Rechtsprechung — die unabhängigen Gerichte.

TEIL II. Die gesetzgebende Gewalt.

Art. 3.

Der Bereich der staatlichen Gesetzgebung umfasst die Festsetzung der gesamten öffentlichen und privaten Rechte und die Festsetzung der Art ihrer Durchführung.

Es gibt kein Gesetz ohne die in der reglementsmäßigen Form zum Ausdruck gekommenen Einwilligung des Sejm.

Ein vom Sejm beschlossenes Gesetz erhält bindende Kraft von dem in ihm selbst festgesetzten Zeitpunkt an.

---

<sup>992</sup> Aus: Jahrbuch für Polen 1929/30, Warszawa o.J. (1929/30), S. 29-60; die ursprüngliche Fassung der am 2. August 1926 geänderten Artikel wurde entnommen aus: Die Verfassung der Polnischen Republik vom 17. März 1921, hrsg. von der Vereinigung des deutschen Volkstums in Polen und dem Deutschtumsbund Polen e.V., Bydgoszcz o.J. (1921).

Die polnische Republik baut ihre Organisation auf dem Grundsatz breiter territorialer Selbstverwaltung auf und überweist den Vertretungen dieser Selbstverwaltung einen eigenen, durch staatliche Gesetze näher zu begrenzenden Bereich der Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung, der Kultur und der Wirtschaft.

Obrigkeitliche Verordnungen, aus denen Rechte und Pflichten der Bürger hervorgehen, haben bindende Kraft nur dann, wenn sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung und unter Berufung auf das Gesetz erlassen wurden.

Art. 4.

Ein staatliches Gesetz stellt alljährlich das Budget des Staates für das nächste Jahr fest.

Art. 5.

Die Festsetzung des zahlenmäßigen Heeresbestandes (Präsenzstärke) und die Bewilligung der alljährlichen Rekrutenaushebung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Art. 6.

Die Aufnahme einer Staatsanleihe, Veräußerung, Vertausch und Belastung unbeweglichen Staatseigentums, die Auflage von Steuern und öffentlichen Abgaben, die Einführung von Zöllen und Monopolen, die Festsetzung des Münzsystems sowie die Übernahme einer Finanzgarantie durch den Staat kann nur kraft Gesetzes erfolgen.

Art. 7.

Die Regierung legt alljährlich den Rechnungsabschluss des Staatshaushalts zur parlamentarischen Bestätigung vor.

Art. 8.

Die Art der Ausführung der parlamentarischen Staatsschuldenkontrolle bestimmt ein besonderes Gesetz.

Art. 9.

Zur Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung in finanzieller Hinsicht, zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Staates und zur alljährlichen Vorlage des Antrags an den Sejm auf Entlastung oder Nichtentlastung der Regierung ist die Oberste Kontrollkammer (Najwyższa Izba Kontroli) berufen; diese stützt sich auf den Grundsatz der Kollegialität und richterlichen Unabhängigkeit ihrer Kollegiumsmitglieder, die nur durch einen mit Dreifünftelmehrheit der Stimmen gefassten Sejmbeschluss ihres Amtes enthoben werden können. Die Organisation der Obersten Kontrollkammer und die Art ihrer Wirksamkeit wird im einzelnen durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Der Präsident der Obersten Kontrollkammer nimmt eine Stellung ein im Range der Minister, tritt jedoch nicht in den Ministerrat ein; er ist für seine Amtsführung und die ihm unterstellten Beamten dem Sejm unmittelbar verantwortlich.

Art. 10.

Das Recht der Gesetzesinitiative steht der Regierung und dem Sejm zu. Gesetzesanträge und Gesetzesentwürfe, die Ausgaben aus dem Staatsschatz zur Folge haben, müssen Angaben über die Art ihrer Verwendung und Deckung enthalten.

Art. 11.

Der Sejm setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die auf 5 Jahre, vom Tage der Eröffnung des Sejms an gerechnet, im allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

Art. 12.

Das aktive Wahlrecht hat jeder polnische Bürger, ohne Unterschied des Geschlechts, der am Tage der Ausschreibung der Wahlen das 21. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz aller bürgerlichen Rechte ist und im Wahlbezirk mindestens seit dem Tage vor Ausschreibung der Wahlen im Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) seinen Wohnsitz hat. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Aktive Militärpersonen haben kein Stimmrecht.

Art. 13.

Das passive Wahlrecht hat jeder aktiv wahlberechtigte Bürger, aktive Militärpersonen nicht ausgenommen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, sofern er das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 14.

Vom Wahlrecht dürfen diejenigen Bürger nicht Gebrauch machen, die verurteilt worden sind wegen Vergehen, die nach den Bestimmungen der Wahlordnung den zeitweisen oder dauernden Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts oder auch der Ausübung des Abgeordnetenmandats nach sich ziehen.

Art. 15.

Staatliche Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtsbeamte sind nicht wählbar in den Bezirken, in denen sie ihren Dienst versehen. Diese Vorschrift betrifft nicht Beamte, die ihren Dienst bei Zentralbehörden versehen.

Art. 16.

Im Staats- oder Selbstverwaltungsdienst beschäftigte Personen erhalten mit dem Augenblick ihrer Wahl zum Abgeordneten für die Dauer ihres Abgeordnetenmandats Urlaub. Die in Ausübung ihres Abgeordnetenmandats verbrachten Jahre zählen zu den Dienstjahren.

Diese Vorschrift betrifft nicht Minister, Unterstaatssekretäre und Professoren der Hochschulen.

Art. 17.

Ein Abgeordneter verliert mit seiner Berufung zu einer besoldeten Stellung des Staatsdienstes sein Mandat. Diese Vorschrift betrifft nicht die Berufung eines Ministers, Unterstaatssekretärs oder Professors der höheren Lehranstalten.

Art. 18.

Eine Abordnung wird die Art und Weise der Wahl der Sejmagbeordneten näher bestimmen.

Art. 19.

Der Sejm prüft die Gültigkeit der nicht beanstandeten Wahlen. Über die Gültigkeit der beanstandeten Wahlen (Wahlproteste) entscheidet das Oberste Gericht.

Art. 20.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden.

Die Abgeordneten legen in die Hand des Marschalls vor versammelter Kammer folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe feierlich als Sejmagbeordneter der polnischen Republik, nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich zum Wohl des polnischen Staates als Ganzes redlich zu wirken.“

Art. 21.

Kein Abgeordneter darf wegen seiner in das Gebiet der Ausübung des Abgeordnetenmandats fallenden Tätigkeit im Sejm oder außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden, weder für die Dauer seines Mandats noch nach dessen Erlöschen. Für seine Reden und Äußerungen sowie auch Kundgebungen im Sejm ist er nur dem Sejm gegenüber verantwortlich. Wegen Verletzung der Rechte dritter Personen darf er zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, sofern die Gerichtsbehörde dazu die Einwilligung des Sejm erlangt.

Ein gegen einen Abgeordneten vor Erlangung des Abgeordnetenmandats eingeleitetes strafgerichtliches, verwaltungsstrafrechtliches oder Disziplinarverfahren ist auf Verlangen des Sejm bis zum Erlöschen des Mandats auszusetzen.

Die Verjährung gegen einen Abgeordneten im Strafverfahren wird für die Dauer des Abgeordnetenmandats gehemmt.

Während der ganzen Dauer des Mandats darf ein Abgeordneter ohne Einwilligung des Sejm weder zur strafgerichtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen oder disziplinarischen Verantwortung gezogen noch in Haft genommen werden. Wird ein Abgeordneter bei Verübung eines gemeinen Verbrechens auf frischer Tat ergriffen, und ist seine Festnahme zur Sicherung der Aburteilung bzw. zur Unschädlichmachung der Folgen des Vergehens durchaus erforderlich, so ist die Gerichtsbehörde verpflichtet, den Sejmmarschall davon unverzüglich zwecks Erlangung der Einwilligung des Sejm zur Inhaftaltung und zur Fortsetzung des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Marschalls muss der Festgenommene unverzüglich in Freiheit gesetzt werden.

Art. 22.

Kein Abgeordneter darf weder auf eigenen noch auf fremden Namen staatliche Güter kaufen oder pachten, öffentliche Lieferungen oder Regierungsarbeiten übernehmen oder von der Regierung Konzessionen oder andere persönliche Vorteile annehmen.

Auch darf kein Abgeordneter von der Regierung Auszeichnungen, mit Ausnahme von militärischen, erhalten.

Art. 23.

Ein Abgeordneter darf nicht verantwortlicher Redakteur sein.

Art. 24.

Die Abgeordneten erhalten Tagegelder in der durch Reglement bestimmten Höhe und haben das Recht zur unentgeltlichen Benutzung der staatlichen Verkehrsmittel für Reisen im gesamten Gebiet der Republik.

Art. 25.

Der Präsident der Republik kann den Sejm einberufen, er vertagt und schließt den Sejm und Senat.

Der Sejm muss einberufen werden zur ersten Sitzung auf den dritten Dienstag nach dem Wahltag und alljährlich spätestens im Oktober zu einer ordentlichen Tagung (Session), zwecks Beschlussfassung über den Staatshaushalt, die zahlenmäßige Stärke des Heeres und die Aushebung zum Heer sowie über andere laufende Sachen.

Der Präsident der Republik kann den Sejm jederzeit zu einer außerordentlichen Tagung nach eigenem Ermessen einberufen; er muss das tun auf Verlangen eines Drittels der Gesamtzahl der Abgeordneten, und zwar binnen 2 Wochen.

Andere Fälle, in denen sich der Sejm zu einer außerordentlichen Tagung versammelt, bestimmt die Verfassung.

Die Vertagung erfordert die Einwilligung des Sejm, wenn sie im Laufe derselben ordentlichen Tagung wiederholt werden soll oder wenn die Unterbrechung länger dauern soll als 30 Tage.

Ist der Sejm im Oktober zur ordentlichen Tagung einberufen, so darf er vor Beschlussfassung über den Staatshaushalt nicht geschlossen werden.

Art. 26.

Der Sejm kann sich durch eigenen, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefassten Beschluss auflösen. Der Präsident der Republik kann den Sejm mit Einwilligung von 3/5 der gesetzlichen Anzahl der Senatsmitglieder auflösen.

In beiden Fällen wird gleichzeitig selbsttätig der Senat aufgelöst.

Neuwahlen finden innerhalb von 90 Tagen vom Tage der Auflösung an statt, der Wahltermin wird entweder im Sejmbeschluss oder in der Botschaft des Präsidenten über die Auflösung des Sejm bestimmt.

Art. 27.

Die Abgeordneten üben ihre Rechte und Pflichten als solche persönlich aus.

Art. 28.

Der Sejm wählt aus seiner Mitte den Marschall, dessen Stellvertreter, die Schriftführer und Ausschüsse.

Die Mandate des Marschalls und seiner Stellvertreter dauern über die Auflösung des Sejm hinaus bis zur Konstituierung des neuen Sejm.

Art. 29.

Die Art und Weise sowie Ordnung der Sejmberatungen, die Art und Anzahl der Ausschüsse, die Zahl der Vizemarschälle und Schriftführer, die Rechte und Pflichten des Marschalls regelt das Reglement des Sejm (Geschäftsordnung).

Der Marschall ernennt die Sejmbeamten, für deren Amtsführung er dem Sejm gegenüber verantwortlich ist.

Art. 30.

Die Sitzungen des Sejm sind öffentlich. Auf Antrag des Marschalls, des Regierungsvertreters oder von 30 Abgeordneten kann der Sejm die Öffentlichkeit ausschließen.

Art. 31.

Niemand darf wegen wahrheitsgetreuer Berichte über öffentliche Sitzungen des Sejm oder der Sejmausschüsse zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 32.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist gewöhnliche Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich, sofern die Verfassung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 33.

Die Abgeordneten haben das Recht, sich mit Interpellationen in der durch das Reglement vorgeschriebenen Art an die Regierung oder an einzelne Minister zu wenden. Der Minister ist verpflichtet, mündlich oder schriftlich spätestens binnen sechs Wochen Antwort zu erteilen oder das Ausbleiben einer sachlichen Antwort in einer begründeten Erklärung zu rechtfertigen. Auf Verlangen der Interpellanten muss die Antwort dem Sejm bekannt gegeben werden. Der Sejm kann die Antwort der Regierung zum Gegenstand der Besprechung und Beschlussfassung machen.

Art. 34.

Der Sejm kann zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten außerordentliche Kommissionen aussondern und bestimmen mit dem Recht der Vernehmung der interessierten Parteien und zur Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Den Tätigkeitsbereich und die Berechtigungen dieser Kommissionen setzt ein Sejmbeschluss fest.

Art. 35.

Jeder Gesetzentwurf, der vom Sejm angenommen worden ist, wird dem Senat zur Stellungnahme überwiesen. Erhebt der Senat nicht binnen 30 Tagen nach dem Tage des Empfangs des angenommenen Gesetzentwurfs gegen ihn Einwendungen, so ordnet der Präsident der Republik die Verkündung des Gesetzes an. Auf Antrag des Senats kann der Präsident der Republik die Verkündung des Gesetzes vor Ablauf der 30 Tage anordnen.

Beschließt der Senat, einen vom Sejm angenommenen Entwurf zu ändern oder zu verwerfen, so muss er dies dem Sejm binnen der obigen 30 Tage ansagen und alsdann im Laufe der nächsten 30 Tage den Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen dem Sejm zurückstellen.

Nimmt der Sejm die vom Senat vorgeschlagene Änderung mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit an oder verwirft er sie mit einer Mehrheit von 11/20 der Abstimmenden, so ordnet der Präsident der Republik die Verkündung des Gesetzes in dem durch den erneuten Beschluss des Sejm festgesetzten Wortlaut an.

Art. 36.

Der Senat besteht aus von den einzelnen Wojewodschaften im allgemeinen, geheimen, unmittelbaren, gleichen Verhältniswahlverfahren gewählten Mitgliedern. Jede Wojewodschaft bildet einen Wahlbezirk, wobei die Zahl der Senatsmandate ein Viertel der Zahl der auf die Einwohnerzahl entfallenden Sejmmandate beträgt. Das aktive Wahlrecht zum Senat hat jeder Wähler zum Sejm, der am Tage der Ausschreibung der Wahlen das 30. Lebensjahr vollendet hat und an diesem Tage im Wahlbezirk mindestens seit Jahresfrist seinen Wohnsitz hat; es verlieren jedoch das Wahlrecht nicht die neu angesiedelten Kolonisten, die ihren früheren Wohnort unter Benutzung der Landreform verlassen haben, ebenso verlieren dieses Recht nicht Arbeiter, die ihren Aufenthaltsort infolge Änderung der Arbeitsstätte gewechselt haben und Staatsbeamte, die dienstlich versetzt [worden] sind. Das passive Wahlrecht hat jeder Bürger, der das aktive Wahlrecht zum Senat besitzt, aktive Militärpersonen nicht ausgenommen, sofern sie mit dem Tage der Ausschreibung der Wahlen das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlperiode des Senats beginnt und endet mit der Wahlperiode des Sejms.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Sejms und des Senats sein.

Art. 37.

Die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 finden auf den Senat, bzw. seine Mitglieder entsprechende Anwendung.

Art. 38.

Kein Gesetz darf mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, noch ihre Bestimmungen verletzen.

TEIL III. Die vollziehende Gewalt.

Art. 39.

Der Präsident der Republik wird auf 7 Jahre von den zur Nationalversammlung vereinigten Sejm und Senat mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Nationalversammlung beruft der Präsident der Republik im letzten Vierteljahr seiner siebenjährigen Amtsführung.

Erfolgt die Berufung nicht 30 Tage vor Ablauf der 7 Jahre, so vereinigen sich Sejm und Senat unmittelbar kraft Gesetzes zur Nationalversammlung auf Einladung des Sejmmarschalls und unter seinem Vorsitz.

Art. 40.

Ist der Präsident der Republik nicht imstande, sein Amt zu führen, oder ist das Amt des Präsidenten der Republik infolge Todes, Verzichts oder aus einem anderen Anlass verwaist, so vertritt ihn der Sejmmarschall.

Art. 41.

Im Fall der Erledigung des Amtes des Präsidenten der Republik vereinigen sich Sejm und Senat sofort auf Einladung des Sejmmarschalls und unter seinem Vorsitz unmittelbar kraft Gesetzes zur Nationalversammlung zwecks Wahl des Präsidenten.

War der Sejm im Augenblick der Erledigung des Amtes des Präsidenten der Republik aufgelöst, so ordnet der Sejmmarschall unverzüglich Neuwahlen zu Sejm und Senat an.

Art. 42.

Übt der Präsident der Republik 3 Monate hindurch sein Amt nicht aus, so ruft der Marschall unverzüglich den Sejm zusammen und stellt zur Beschlussfassung, ob das Amt des Präsidenten der Republik als erledigt angesehen werden soll.

Der Beschluss, dass das Amt als erledigt angesehen wird, ergeht mit einer Mehrheit von 3/5 der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen, d. h. der durch die Wahlordnung festgesetzten Anzahl der Abgeordneten.

Art. 43.

Der Präsident der Republik übt die vollziehende Gewalt aus durch die dem Sejm verantwortlichen Minister und die diesen unterstellten Beamten.

Art. 44.

Der Präsident der Republik unterfertigt die Gesetze zusammen mit den verantwortlichen Ministern und ordnet ihre Verkündung im „Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej“ (Gesetzblatt der Republik) an.

Der Präsident der Republik hat das Recht, zwecks Ausführung der Gesetze und unter Berufung auf gesetzliche Ermächtigung Ausführungsverordnungen, Verfügungen, Befehle und Verbote zu erlassen und die Durchführung der Gesetze durch Anwendung von Zwang zu sichern.

Das gleiche Recht steht in ihrem Zuständigkeitskreis auch den Ministern und den ihnen unterstellten Behörden zu.

Jeder Regierungsakt des Präsidenten der Republik erfordert zu seiner Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten des Ministerrats und des zuständigen Ministers, die durch die Unterzeichnung des Akts die Verantwortung für ihn übernehmen.

Art. 45.

Der Präsident der Republik ernennt und entlässt den Präsidenten des Ministerrats und auf dessen Antrag die Minister; auf Antrag des Ministerrats besetzt er die in den Gesetzen vorbehaltenen Zivil- und Militärämter.

Jeder Beamte der Republik muss einem Minister unterstehen, der für dessen Tätigkeit dem Sejm gegenüber die Verantwortung trägt.

Die Ernennungen der Beamten der Zivilkanzlei des Präsidenten der Republik erfolgen unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Ministerrates, der für deren Tätigkeit dem Sejm gegenüber verantwortlich ist.

Art. 46.

Der Präsident der Republik ist zugleich oberster Führer der bewaffneten Macht des Staates, darf jedoch den Oberbefehl in Kriegszeiten nicht führen.

Den Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht des Staates im Kriegsfall ernannt der Präsident der Republik auf durch den Minister für militärische Angelegenheiten vorzulegenden Antrag des Ministerrates, der für die mit der Kommandogewalt in Kriegszeiten verknüpften Akte, wie auch für alle Angelegenheiten der Heeresleitung dem Sejm gegenüber die Verantwortung trägt.

Art. 47.

Das Recht des Erlasses und der Milderung von Strafen, sowie des Erlasses der Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung (Gnadenrecht) im Einzelfalle steht dem Präsidenten der Republik zu.

Der Präsident darf dies Recht nicht in Anwendung bringen gegenüber Ministern, die, nachdem sie durch den Sejm in den Anklagezustand versetzt waren, verurteilt worden sind.

Amnestien dürfen nur im Wege der Gesetzgebung gewährt werden.

Art. 48.

Der Präsident der Republik vertritt den Staat nach außen, empfängt die diplomatischen Vertreter fremder Staaten und entsendet die diplomatischen Vertreter des polnischen Staates nach fremden Staaten.

Art. 49.

Der Präsident der Republik schließt Verträge mit fremden Staaten und bringt sie zur Kenntnis des Sejms.

Handels- und Zollverträge sowie Verträge, die den Staat finanziell dauernd belasten oder die Bürger verpflichtende Rechtsvorschriften enthalten, oder auch eine Änderung der Grenzen des Staates herbeiführen, ebenso Bündnisse erfordern die Einwilligung des Sejms.

Art. 50.

Krieg erklären und Frieden schließen kann der Präsident nur nach vorheriger Zustimmung des Sejm.

Art. 51.

Für seine amtlichen Handlungen ist der Präsident der Republik weder parlamentarisch noch zivil verantwortlich.

Wegen Landesverrats, Verfassungsbruchs oder wegen strafbarer Vergehen kann der Präsident der Republik nur durch den Sejm auf Grund eines mit einer Mehrheit von 3/5 der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten gefassten Beschlusses zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verhandlung und Urteilsfällung in solchen Sachen ist das Staatstribunal nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes berufen. Mit dem Augenblick der Versetzung in den Anklagezustand durch das Staatstribunal ist der Präsident der Republik vom Amte suspendiert.

Art. 52.

Der Präsident der Republik erhält Besoldung (Zivilliste) nach den Vorschriften eines besonderen Gesetzes.

Art. 53.

Der Präsident der Republik darf kein anderes Amt bekleiden noch auch dem Sejm oder Senat angehören.

Art. 54.

Vor Übernahme des Amtes leistet der Präsident der Republik in der Nationalversammlung folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Dreieinigen und gelobe Dir, polnisches Volk, im Amte eines Präsidenten der Republik, das ich übernehme: die Rechte der Republik und vor allem die Verfassungsgesetze heilig zu bewahren und zu schirmen; dem allgemeinen Wohl des Volkes mit allen Kräften treu zu dienen, alles Übel und alle Gefahr vom Staate wachsam abzuwenden; die Würde des polnischen Namens unentwegt zu schützen; Gerechtigkeit gegen alle Bürger ohne Unterschied als erste Tugend zu betrachten; den Pflichten des Amtes und des Dienstes mich ganz und ungeteilt zu weihen. So wahr mir Gott helfe und seines Sohnes heilige Marter. Amen.“

Art. 55.

Die Minister bilden den Ministerrat unter Vorsitz des Präsidenten des Ministerrates.

Art. 56.

Der Ministerrat trägt solidarisch die konstitutionelle und parlamentarische Verantwortung für die allgemeine Richtung der Regierungspolitik.

Außerdem tragen sie die einzelnen Minister für sich, jeder in seinem Geschäftsbereich, für seine Tätigkeit im Amt, und zwar gleichermaßen für die Übereinstimmung dieser Tätigkeit mit der

Verfassung und den anderen Staatsgesetzen, für die Tätigkeit der unterstellten Organe und für die Richtung seiner Politik.

Art. 57.

In demselben Umfang tragen die Minister die Gesamt-, bzw. Einzelverantwortung für die Regierungsakte des Präsidenten der Republik.

Art. 58.

Zur parlamentarischen Verantwortung zieht der Sejm die Minister mit einfacher Mehrheit. Der Ministerrat und jeder einzelne Minister treten auf Verlangen des Sejm zurück.

Art. 59.

Die konstitutionelle Verantwortung der Minister und die Art ihrer Verwirklichung regelt ein besonderes Gesetz.

Der Beschluss, der einen Minister in den Anklagezustand versetzt, muss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen gefasst sein.

Die Verhandlung und Urteilsfällung gebührt dem Staatstribunal. Ein Minister kann sich der konstitutionellen Verantwortung nicht durch Verzicht auf sein Amt entziehen. Mit dem Augenblick der Versetzung in den Anklagezustand ist der Minister von seinem Amt suspendiert.

Art. 60.

Die Minister und die durch diese abgeordneten Beamten haben das Recht, an den Sejmsitzungen teilzunehmen und außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen; an den Abstimmungen können sie teilnehmen, sofern sie Abgeordnete sind.

Art. 61.

Die Minister dürfen kein anderes Amt bekleiden, auch nicht im Vorstand oder in Aufsichtsorganen auf Gewinn berechneter Gesellschaften und Institutionen sitzen.

Art. 62.

Soweit das Amt eines Ministers von einem einstweiligen Leiter des Ministeriums verwaltet wird, finden alle Vorschriften über das Ministeramt auch auf diesen Anwendung.

Der Präsident des Ministerrates überträgt im Bedarfsfalle seine Vertretung einem der Minister.

Art. 63.

Die Anzahl, den Tätigkeitsbereich und das gegenseitige Verhältnis der Minister zueinander sowie die Zuständigkeit des Ministerrats regelt ein besonderes Gesetz.

Art. 64.

Das Staatstribunal setzt sich zusammen aus dem ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofs als Vorsitzenden und aus 12 Mitgliedern, die zu 8 vom Sejm, zu 4 vom Senat außerhalb des Kreises dieser Körperschaften gewählt werden.

Wählbar zu Mitgliedern des Staatstribunals sind Personen, die kein Staatsamt bekleiden und im Vollbesitz der Bürgerrechte sind.

Die Wahl der Mitglieder zum Staatstribunal nehmen Sejm und Senat sofort nach Konstituierung für die ganze Wahlperiode des Sejm vor.

Art. 65.

Zu Verwaltungszwecken wird der polnische Staat im Wege der Gesetzgebung in Wojewodschaften, Kreise und städtische und ländliche Gemeinden eingeteilt; diese bilden gleichzeitig die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltungseinheiten können sich zur Durchführung der in den Aufgabenkreis der Selbstverwaltung fallenden Aufgaben zu Verbänden zusammenschließen.

Öffentlich-rechtlichen Charakter können solche Verbände nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erlangen.

Art. 66.

Bei der Organisation der staatlichen Verwaltung wird der Grundsatz der Dekonzentration durchgeführt werden. Die Organe der staatlichen Verwaltung in den einzelnen territorialen Einheiten sollen zu einer Behörde unter einem Vorgesetzten zusammengefasst werden. Zugleich wird der Grundsatz der Beteiligung der durch Wahl dazu zu berufenden Bürger an der Durchführung der Aufgaben dieser Behörden in den gesetzlich bezeichneten Grenzen Berücksichtigung finden.

Art. 67.

Das Recht der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die zum Tätigkeitsbereich der Selbstverwaltung gehören, steht aus Wahlen hervorgehenden Räten zu. Die ausführenden Tätigkeiten der wojewodschaftlichen und Kreis-Selbstverwaltung stehen Organen zu, die nach dem Grundsatz gebildet werden, dass durch die Vertretungskörperschaften gewählte Kollegien mit den Vertretern der staatlichen Verwaltungsbehörden unter deren Vorsitz zusammenwirken.

Art. 68.

Neben der territorialen Selbstverwaltung schafft ein besonderes Gesetz eine wirtschaftliche Selbstverwaltung für die einzelnen Zweige des Wirtschaftslebens, und zwar Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Handwerker-, Lohnarbeitskammern und andere Institutionen, die zu einer Obersten Wirtschaftskammer der Republik zusammengefasst werden und deren Zusammenarbeiten mit den staatlichen Behörden bei der Leitung des Wirtschaftslebens und auf dem Gebiet der gesetzgebenden Entwürfe gesetzlich geregelt wird.

Art. 69.

Die Einnahmequellen des Staates und der Selbstverwaltungsverbände werden durch Gesetze genau abgegrenzt.

Art. 70.

Der Staat wird die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltung durch Selbstverwaltungsausschüsse höherer Ordnung ausüben; diese Aufsicht können jedoch die Gesetze teilweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit überweisen.

Die Fälle, in denen die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane ausnahmsweise der Bestätigung durch Selbstverwaltungsorgane höherer Ordnung oder durch Ministerien bedürfen, werden durch die Gesetze bezeichnet.

Art. 71.

Berufung gegen Bescheide der Organe der Regierung sowohl wie der Selbstverwaltung soll nur an eine höhere Instanz zulässig sein, sofern die Gesetze in dieser Hinsicht nicht Ausnahmen vorsehen.

Art. 72.

Die Gesetze führen den Grundsatz durch, dass gegen zweitinstanzliche Strafbescheide der Verwaltungsbehörden den Parteien das Recht der Berufung an das ordentliche Gericht zusteht.

Art. 73.

Zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten im Bereich der Regierungs- wie der Selbstverwaltung wird durch besonderes Gesetz eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, die sich in ihrer Organisation auf das Zusammenwirken von Laien- und richterlichen Faktoren stützt, mit einem Obersten Verwaltungstribunal an der Spitze.

TEIL IV. Die Gerichtsbarkeit.

Art. 74.

Die Gerichte walten des Rechts im Namen der polnischen Republik.

Art. 75.

Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensart aller Gerichte werden im Wege der Gesetzgebung geregelt.

Art. 76.

Die Richter ernennt der Präsident der Republik, sofern nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, jedoch werden die Friedensrichter in der Regel von der Bevölkerung gewählt.

Das Richteramt kann nur von einer Person übernommen werden, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Art. 77.

Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

Gerichtliche Entscheidungen dürfen weder durch die gesetzgebende noch durch die vollziehende Gewalt umgestoßen werden.

Art. 78.

Ein Richter kann gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese Vorschrift berührt nicht den Fall, wenn die Versetzung des Richters an eine andere Stelle oder in den Ruhestand durch eine im Wege des Gesetzes verfügte Veränderung der Organisation der Gerichte hervorgerufen ist.

Art. 79.

Richter dürfen ohne vorgängige Einwilligung des im Gesetz anzugebenden Gerichts nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen oder in Haft genommen werden, sofern sie nicht auf frischer Tat ergriffen sind, aber auch in diesem Falle kann das Gericht die unverzügliche Haftentlassung verlangen.

Art. 80.

Die Sonderstellung der Richter, ihre Rechte, Pflichten und Besoldung regelt ein besonderes Gesetz.

Art. 81.

Die Gerichte sind nicht berechtigt, die Gültigkeit gehörig verkündeter Gesetze zu prüfen.

Art. 82.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht sind sowohl in Zivil- wie in Strafsachen öffentlich, sofern die Gesetze in dieser Hinsicht keine Ausnahmen vorsehen.

Art. 83.

Zur Rechtsprechung über mit schwereren Strafen bedrohten Verbrechen und über politische Vergehen werden Schwurgerichte eingerichtet werden. Die der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterliegenden Handlungen, die Organisation dieser Gerichte und den Verfahrenszug bestimmen besondere Gesetze.

Art. 84.

Es wird ein Oberstes Gericht für zivil- und strafgerichtliche Sachen gebildet.

Art. 85.

Die Verfassung der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit und Verfahrensart, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte bestimmen besondere Gesetze.

Art. 86.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten wird durch Gesetz ein besonderer Kompetenzgerichtshof eingesetzt.

TEIL V. Allgemeine Bürgerpflichten und Bürgerrechte.

Art. 87.

Ein polnischer Bürger darf nicht gleichzeitig Angehöriger eines fremden Staates sein.

Art. 88. Das polnische Bürgerrecht wird erworben:

- a) durch Geburt von Eltern, die das polnische Bürgerrecht besitzen,
- b) durch Verleihung des Bürgerrechts seitens der dazu berufenen Staatsbehörde.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich des polnischen Bürgerrechts, seines Erwerbs und seines Verlusts treffen besondere Gesetze.

Art. 89.

Erste Bürgerpflicht ist Treue gegenüber der polnischen Republik.

Art. 90.

Jeder Bürger hat die Pflicht, die Verfassung des Staates und die anderen geltenden Gesetze und Verordnungen der Staats- und Selbstverwaltungsbehörden zu ehren und zu beachten.

Art. 91.

Alle Bürger sind zum Heeresdienst verpflichtet. Die Art und Weise, die Einrichtung und Dauer des Dienstes, die Befreiung von dieser Pflicht und sämtliche Leistungen für Heereszwecke werden im Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Art. 92.

Alle Bürger haben die Pflicht, sämtliche durch Gesetz auferlegten Lasten und öffentlichen Leistungen zu tragen.

Art. 93.

Alle Bürger sind verpflichtet, die rechtmäßige Gewalt zu achten und ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern sowie gewissenhaft die öffentlichen Pflichten zu erfüllen, zu denen sie das Volk oder die zuständige Behörde aufruft.

Art. 94.

Die Bürger haben die Pflicht, ihre Kinder zu rechten Bürgern des Vaterlandes zu erziehen und ihnen zum Mindesten die Elementarbildung angedeihen zu lassen.

Diese Pflicht wird durch ein besonderes Gesetz näher geregelt.

Art. 95.

Die polnische Republik sichert auf ihrem Gebiet allen ohne Unterschied der Herkunft, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion vollen Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums zu.

Ausländer genießen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gleiche Rechte mit den Bürgern des polnischen Staates und haben die gleichen Pflichten wie diese, sofern nicht die Gesetze ausdrücklich das polnische Bürgerrecht erfordern.

Art. 96.

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Die öffentlichen Ämter sind zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen in gleichem Maße allen zugänglich.

Die polnische Republik erkennt Geburts- oder Standesprivilegien nicht an, ebenso wenig Wappen, Geburtstitel und andere, mit Ausnahme von wissenschaftlichen, Amts- und Berufstiteln. Die Bürger

der Republik dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten der Republik fremdländische Titel und Orden nicht annehmen.

Art. 97.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere persönliche Durchsuchung und Verhaftung, sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der durch die Gesetze bestimmten Art auf Grund von Verfügungen der Gerichtsbehörden zulässig.

Konnte die gerichtliche Verfügung nicht sofort erlassen werden, so muss sie spätestens binnen 48 Stunden unter Angabe der Gründe der Durchsuchung oder Verhaftung zugestellt werden.

Verhaftete, denen nicht binnen 48 Stunden die Gründe der Verhaftung schriftlich unter Unterschrift der Gerichtsbehörden angegeben worden sind, erlangen unverzüglich die Freiheit zurück.

Die Gesetze bestimmen die Zwangsmittel, die den Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Anordnungen zustehen.

Art. 98.

Niemand darf seinem gesetzmäßigen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind nur in den Fällen statthaft, die in vor Verübung der Straftat erlassenen Gesetzen bestimmt sind. Strafverfolgung eines Bürgers und Verurteilung ist nur auf Grund eines gültigen Gesetzes zulässig. Strafen, die mit körperlichen Peinigungen verbunden sind, sind unzulässig und niemand darf solchen Strafen unterworfen werden.

Kein Gesetz darf einem Bürger den Gerichtsweg zur Untersuchung von Unrecht und Schädigung verschließen.

Art. 99.

Die polnische Republik erkennt jegliches Eigentum, sei es das persönliche der einzelnen Bürger, sei es das Gesamteigentum von Vereinigungen von Bürgern, von Anstalten, von Selbstverwaltungskörpern und schließlich das des Staates selbst, als eine der wichtigsten Grundlagen des gesellschaftlichen Aufbaus und der Rechtsordnung an und verbürgt allen Bewohnern, Anstalten und Gesamtheiten den Schutz ihres Besitzes; sie lässt nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen eine Aufhebung (Enteignung) oder Beschränkung des Eigentums, sei es des persönlichen (Einzel-) oder Gesamteigentums, aus Rücksichten des höheren Nutzens gegen Entschädigung zu. Nur das Gesetz kann bestimmen, welche Güter und in welchem Umfange sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen ausschließlich Eigentum des Staates bilden sollen, und inwiefern die Rechte der Bürger und ihrer rechtlich anerkannten Vereinigungen auf freie Nutzung von Land, Gewässern, Mineralien und anderen Naturschätzen aus öffentlichen Rücksichten einer Beschränkung unterliegen dürfen.

Der Boden als einer der wichtigsten Faktoren des völkischen und staatlichen Lebens darf nicht Gegenstand eines unbeschränkten Handels sein. Gesetze regeln das dem Staat zustehende Recht auf zwangsweisen Ankauf von Land sowie den Handel mit Land unter Berücksichtigung des Grundsatzes,

dass die Agrarverfassung der polnischen Republik sich auf zur ordnungsmäßigen (rationellen) Produktion fähige und persönliches Eigentum bildende Landwirtschaften stützen soll.

Art. 100.

Die Wohnung des Bürgers ist unantastbar. Die Verletzung dieses Rechtes durch Eindringen in die Wohnung, Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren oder beweglichen Sachen darf — abgesehen von der Notwendigkeit der Durchführung von Verwaltungsanordnungen, die sich auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung stützen, — nur erfolgen auf Verfügung der Gerichtsbehörden in der Form und in den Fällen, die das Gesetz vorsieht.

Art. 101.

Jeder Bürger ist frei, sich seinen Wohnsitz und Aufenthaltsort im Staatsgebiet zu wählen, zu verziehen und auszuwandern, er ist nicht minder frei in der Wahl seines Berufs und Erwerbs sowie in der Übertragung seines Eigentums.

Eine Beschränkung dieser Rechte kann nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 102.

Die Arbeit als Hauptgrundlage des Reichtums der Republik soll unter dem besonderen Schutze des Staates stehen.

Jeder Bürger hat ein Recht auf staatlichen Schutz seiner Arbeit und im Falle der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, des Unfalls und der Arbeitsuntauglichkeit auf soziale Versicherung, die ein besonderes Gesetz festlegt.

[1]

Art. 103.

Kinder ohne hinreichende elterliche Fürsorge, die hinsichtlich ihrer Erziehung verwahrlost sind, haben ein Anrecht auf staatlichen Schutz und Hilfe in dem gesetzlich bestimmten Umfange.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt über ein Kind kann nur im Wege gerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Besondere Gesetze regeln den Mutterschaftsschutz.

Die Erwerbsarbeit der Kinder unter 15 Jahren, die Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter in für sie gesundheitsschädlichen Gewerbezweigen ist verboten.

[2]

Art. 104.

Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken und Überzeugungen frei auszudrücken, sofern dadurch nicht Rechtsvorschriften verletzt werden.

Art. 105.

Die Freiheit der Presse wird gewährleistet. Eine Zensur oder ein Konzessionssystem für die Herausgabe von Druckschriften darf nicht eingeführt werden. Den inländischen Zeitungsverlegern und

Druckwerken darf das Postdebit nicht entzogen werden noch ihre Verbreitung im Gebiet der Republik beschränkt werden.

Ein besonderes Gesetz regelt die Verantwortung wegen Missbrauchs dieser Freiheit.

Art. 106.

Das Brief- und Korrespondenzgeheimnis darf nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen verletzt werden.

Art. 107.

Die Bürger haben das Recht, einzeln oder gemeinsam Petitionen an alle repräsentativen Körperschaften und öffentlichen Staats- und Selbstverwaltungsbehörden zu richten.

Art. 108.

Die Bürger haben das Recht, sich zu organisieren (Koalitionsfreiheit), sich zu versammeln und sich zu Gesellschaften und Vereinen zu vereinigen.

Die Ausführung dieser Rechte regeln die Gesetze.

Art. 109.

Jeder Bürger hat das Recht, seine Nationalität zu bewahren und seine Sprache und nationalen Eigentümlichkeiten zu pflegen.

Besondere staatliche Gesetze sichern den Minderheiten im polnischen Staat die volle freie Entwicklung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten mit Hilfe von autonomen Minderheitsverbänden öffentlich-rechtlichen Charakters im Umfang der Verbände der allgemeinen Selbstverwaltung.

Der Staat wird hinsichtlich ihrer Tätigkeit das Recht der Kontrolle und der Ergänzung ihrer finanziellen Mittel im Fall der Bedürftigkeit haben.

Art. 110.

Die polnischen Bürger, die zu nationalen, konfessionellen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben in gleicher Weise wie andere Bürger das Recht zur Gründung, Beaufsichtigung und Verwaltung von Wohltätigkeits-, religiösen und sozialen Anstalten, Schulen und anderen Erziehungsanstalten auf ihre eigenen Kosten sowie zum freien Gebrauch ihrer Sprache und zur freien Religionsübung in diesen.

Art. 111.

Allen Bürgern wird Gewissens- und Bekenntnisfreiheit verbürgt. Kein Bürger darf wegen seines Bekenntnisses oder seiner religiösen Überzeugung in den den anderen Bürgern zustehenden Rechten beschränkt werden.

Alle Einwohner des polnischen Staates haben das Recht, sowohl öffentlich wie privat ihren Glauben frei zu bekennen und die Vorschriften ihrer Religion oder ihres Ritus zu üben, sofern das nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt.

Art. 112.

Die Freiheit des Bekenntnisses darf nicht in einer Art ausgeübt werden, die gegen die Gesetze verstößt. Niemand darf sich der Erfüllung der öffentlichen Pflichten unter Berufung auf seine religiösen Überzeugungen entziehen. Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen und Gebräuchen gezwungen werden, sofern er nicht der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt untersteht.

Art. 113.

Jeder vom Staat anerkannte Religionsverband hat das Recht, gemeinsame und öffentliche Gottesdienste abzuhalten, kann selbständig seine inneren Angelegenheiten regeln, bewegliches und unbewegliches Eigentum besitzen und erwerben, es verwalten und darüber verfügen; er bleibt im Besitze und Genusse seiner Stiftungen und Fonds, ebenso seiner Anstalten für religiöse, Lehr- und Wohltätigkeitszwecke. Kein Religionsverband darf jedoch im Gegensatz zu den Gesetzen des Staates stehen.

Art. 114.

Das römisch-katholische Bekenntnis als die Religion der überwiegenden Mehrheit des Volkes nimmt im Staat die Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen ein.

Die römisch-katholische Kirche regiert sich nach eigenen Gesetzen. Das Verhältnis des Staates zur Kirche wird auf der Grundlage eines Abkommens mit dem Apostolischen Stuhl festgestellt, das der Ratifikation durch den Sejm unterliegt.

Art. 115.

Die Kirchen der religiösen Minderheiten und die anderen rechtlich anerkannten Religionsverbände regieren sich nach eigenen Gesetzen, denen der Staat die Anerkennung nicht versagen wird, sofern sie nicht Bestimmungen enthalten, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Bekenntnissen wird auf gesetzlichem Wege nach Verständigung mit ihren rechtmäßigen Vertretungen festgesetzt.

Art. 116.

Die Anerkennung eines neuen oder bisher noch nicht rechtlich anerkannten Bekenntnisses wird Religionsverbänden, deren Einrichtung, Lehre und Verfassung nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen, nicht versagt werden.

Art. 117.

Die wissenschaftliche Forschung und die Verkündung ihrer Ergebnisse sind frei. Jeder Bürger hat das Recht, zu unterrichten, Schulen oder Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, sofern er bezüglich der Befähigung der Lehrpersonen, der Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und seines loyalen Verhaltens zum Staat den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen genügt.

Sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, öffentliche wie private, unterstehen der Aufsicht der Staatsbehörden in dem durch die Gesetze bezeichneten Umfange.

Art. 118.

Im Rahmen der allgemeinen Schule (Volksschule) ist der Unterricht obligatorisch für alle Staatsbürger. Zeit, Umfang und Art dieser Schulpflicht bestimmt ein Gesetz.

Art. 119.

Der Unterricht in den Staats- und Kommunalschulen ist unentgeltlich.

Hervorragend befähigten, aber minderbemittelten Schülern sichert der Staat Stipendien zum Besuch von Mittel- und höheren Anstalten zu.

Art. 120.

In jeder Lehranstalt, deren Lehrplan die Ausbildung der Jugend unter 18 Jahren umfasst, und die ganz oder teilweise durch den Staat oder Selbstverwaltungskörper unterhalten wird, ist der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch. Die Leitung oder Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen steht dem betreffenden Religionsverband zu, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der staatlichen Schulbehörden.

Art. 121.

Jeder Bürger hat das Recht, für Schäden, die ihm Organe der bürgerlichen oder militärischen Staatsgewalten durch eine mit dem Gesetz oder den Dienstplichten unverträgliche amtliche Tätigkeit zugefügt haben, Entschädigung zu verlangen. Verantwortlich für den Schaden ist der Staat, solidarisch mit den schuldigen Organen; die Anstrengung der Klage gegen den Staat und gegen die Beamten ist nicht abhängig von der Genehmigung einer öffentlichen Behörde. Die gleiche Verantwortung trifft Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörperschaften sowie deren Organe.

Die Durchführung dieser Bestimmung regeln besondere Gesetze.

Art. 122.

Die Bestimmungen über die Bürgerrechte finden auch auf Personen Anwendung, die zur bewaffneten Macht gehören. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmen besondere Militärgesetze.

Art. 123.

Die bewaffnete Macht darf nur auf Anforderung der Zivilbehörden unter genauer Beachtung der Gesetze zur Hilfeleistung bei der Unterdrückung von Unruhen oder zur zwangsweisen Durchführung von Rechtsvorschriften herangezogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur kraft des Gesetzes über den Ausnahme- und Kriegszustand zulässig.

Art. 124.

Die zeitweilige Außerkraftsetzung folgender Bürgerrechte: persönliche Freiheit (Art. 97), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 100), Pressefreiheit (Art. 105), Briefgeheimnis (Art. 106), Koalitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 108), kann für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Ortschaften angeordnet werden, in welchen es die allgemeine Sicherheit erfordert.

Eine derartige Außerkraftsetzung kann nur der Ministerrat unter Zustimmung des Präsidenten der Republik während des Krieges oder bei drohender Kriegsgefahr oder während innerer Unruhen oder bei ausgedehnten landesverräterischen Verschwörungen, die die Verfassung des Staates oder die Sicherheit der Bürger bedrohen, anordnen.

Ergeht eine solche Anordnung des Ministerrates während der Dauer einer Sejmtagung, so muss sie dem Sejm sofort zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird eine solche Anordnung, die für ein mehr als eine Wojewodschaft umfassendes Gebiet gelten soll, während einer Unterbrechung der Sejmberatung erlassen, so tritt der Sejm binnen 8 Tagen, vom Tage der Verkündung der betreffenden Anordnung automatisch zu entsprechender Beschlussfassung zusammen.

Versagt der Sejm die Bestätigung, so tritt der Ausnahmezustand sofort außer Kraft. Verhängt der Ministerrat den Ausnahmezustand nach Beendigung der Wahlperiode des Sejm, oder nach Auflösung des Sejm, so muss die betreffende Anordnung dem neugewählten Sejm unverzüglich in der ersten Sitzung vorgelegt werden.

Diese Grundsätze regelt näher ein Gesetz über den Ausnahmezustand.

Die Grundsätze über zeitweise Außerkraftsetzung der oben genannten Bürgerrechte zur Kriegszeit in den von Kriegshandlungen betroffenen Gebieten regelt ein Gesetz über den Kriegszustand.

TEIL VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 125.

Eine Änderung der Verfassung kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten bzw. der Senatsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 beschlossen werden.

Der Antrag auf Änderung der Verfassung muss mindestens von einem Viertel<sup>[3]</sup> der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten unterschrieben und mindestens 15 Tage vorher angekündigt sein.

Der zweite auf Grund dieser Verfassung gewählte Sejm kann selbständig eine Revision des Verfassungsgesetzes durch einen mit Dreifünftelmehrheit der Abstimmenden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten gefassten Beschluss vornehmen.

Alle 25 Jahre nach Verabschiedung der vorliegenden Verfassung soll das Verfassungsgesetz einer Revision mit der gewöhnlichen Mehrheit von Sejm und Senat unterzogen werden, die zu diesem Zwecke zur Nationalversammlung verbunden werden.<sup>[4]</sup>

[5]

Art. 126.

Diese Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, bzw. sofern die Verwirklichung ihrer einzelnen Vorschriften vom Erlass entsprechender Gesetze abhängt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser in Kraft.

Alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften und Rechtsverordnungen, die mit den Bestimmungen dieser Verfassung nicht übereinstimmen, werden spätestens innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft zur Herbeiführung ihrer Übereinstimmung mit dieser im Wege der Gesetzgebung vorgelegt.

[1] In der deutschen Übersetzung fehlt an dieser Stelle ein Absatz: „Der Staat ist verpflichtet, auch moralische Fürsorge und religiösen Trost den Bürgern zugänglich zu machen, die er in öffentlichen Einrichtungen direkt in Obhut genommen hat, wie: Erziehungsanstalten, Kasernen, Spitäler, Gefängnisse, Heime.“

[2] In der deutschen Übersetzung fehlt an dieser Stelle ein Absatz: „Eine ständige Beschäftigung mit Erwerbsarbeit ist Kindern und Jugendlichen im Schulalter verboten.“

[3] Korrigierte Angaben, da die Fassung aus dem Jahrbuch für Polen 1929/30 ein Drittel angibt, im Originaltext aber ein Viertel steht.

[4] Dieser Satz steht nicht in der Fassung des Jahrbuchs für Polen 1929/30.

[5] Hier fehlt in der deutschen Übersetzung eine Überschrift: „KAPITEL VII. Übergangsbestimmungen“

Quelle: Herder-Institut Marburg e. V., Verfassung vom 17. März 1921, in: Heidi Hein, Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte - Modul Zweite Polnische Republik, Marburg, 2006, URL: [http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok03.doc/TextQuelle\\_view](http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok03.doc/TextQuelle_view) (Zugriff vom 30.06.2011)

## **Anhang 9 – Die Verfassung der Republik Polen vom 23. April 1935 („Die Aprilverfassung“)**

Verfassung der Republik Polen vom 23. April 1935<sup>993</sup>

I. Die Republik Polen.

Art. 1.

- (1) Der Polnische Staat ist das Gemeingut aller seiner Bürger.
- (2) Erneuert durch den Kampf und das Opfer der Besten seiner Söhne, soll er als historisches Erbe von Generation zu Generation überliefert werden.<sup>994</sup>
- (3) Jede Generation ist verpflichtet, durch eigene Arbeit die Stärke und Würde des Staates zu mehren.
- (4) Für die Erfüllung dieser Pflicht ist sie mit ihrer Ehre und ihrem Namen vor der Nachwelt verantwortlich.

Art. 2.

- (1) An der Spitze des Staates steht der Präsident der Republik.
- (2) Auf ihm ruht die Verantwortung für die Geschicke des Staates vor Gott und der Geschichte.
- (3) Seine oberste Pflicht ist die Sorge um das Wohl des Staates, die Wehrbereitschaft und die Stellung unter den Nationen der Welt.
- (4) In seiner Person verkörpert sich die einheitliche und unteilbare Staatsgewalt.

Art. 3.

- (1) Die Organe des Staates, die unter der Oberhoheit des Präsidenten der Republik stehen, sind: die Regierung, der Sejm, der Senat, die Wehrmacht, die Gerichte, die Staatskontrolle.
- (2) Ihre Hauptaufgabe ist der Dienst an der Republik.

Art. 4.

- (1) Im Rahmen des Staates und gestützt auf ihn gestaltet sich das Leben der Volksgemeinschaft.
- (2) Der Staat sichert ihr die freie Entwicklung und, wenn es das Gemeinwohl erfordert, gibt er ihr die Richtung oder normiert ihre Bedingungen.
- (3) Der Staat beruft eine territoriale und wirtschaftliche Selbstverwaltung zur Teilnahme an der Durchführung der Aufgaben des Gemeinschaftslebens.

Art. 5.

- (1) Die Schaffenskraft des Individuums ist der Hebel des Gemeinschaftslebens.
- (2) Der Staat sichert den Bürgern die Möglichkeit der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten sowie die Freiheit des Gewissens, des Wortes und des Zusammenschlusses zu.
- (3) Die Grenze dieser Freiheiten ist das allgemeine Wohl.

Art. 6.

---

<sup>993</sup> Aus: Die Verfassung der Republik Polen vom 23. April 1935, Warschau 1935.

<sup>994</sup> Aufgrund des Originaltextes wurde in dem Zitat eine Änderung von Geschlecht auf Generation vorgenommen.

Die Bürger schulden dem Staate Treue sowie gewissenhafte Erfüllung der durch ihn auferlegten Pflichten.

Art. 7.

Der Wert der Anstrengung und der Verdienste des Bürgers um das Allgemeinwohl ist der Maßstab für seine Berechtigung zur Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten.

(2) Weder Abstammung noch Religion, weder das Geschlecht noch die Nationalität können ein Grund zur Beschränkung dieser Rechte sein.

Art. 8.

(1) Die Arbeit ist die Grundlage der Entwicklung und der Macht der Republik.

(2) Der Staat leiht der Arbeit seinen Schutz und übt die Aufsicht über die Arbeitsbedingungen aus.

Art. 9.

Der Staat erstrebt die Vereinigung aller Bürger in harmonischer Zusammenarbeit zu Gunsten des Allgemeinwohls.

Art. 10.

(1) Keine Tätigkeit darf im Gegensatz zu den Zielen des Staates stehen, die in seinen Gesetzen zum Ausdruck kommen.

(2) Im Falle des Widerstandes wendet der Staat Zwangsmittel an.

II. Der Präsident der Republik.

Art. 11.

Der Präsident der Republik, als Oberhaupt des Staates, bringt die Tätigkeiten der obersten staatlichen Organe miteinander in Einklang.

Art. 12.

Der Präsident der Republik:

a) ernennt nach seinem Ermessen den Ministerpräsidenten und, auf dessen Antrag, die Minister;

b) beruft Sejm und Senat ein und löst diese Kammern auf;

c) verfügt die Eröffnung, Vertagung und Schließung der Session des Sejm und Senats;

d) ist der Oberbefehlshaber der Wehrmacht;

e) repräsentiert den Staat nach außen, empfängt die Vertreter der fremden Staaten und ernennt die Vertreter des Polnischen Staates;

f) beschließt über Krieg und Frieden;

g) schließt und ratifiziert Verträge mit anderen Staaten;

h) besetzt die ihm vorbehaltenen staatlichen Ämter.

Art. 13.

(1) Der Präsident der Republik genießt persönliche Rechte, die seine Vorrechte darstellen.

(2) Zu diesen Vorrechten gehört:

- a) die Benennung eines der Kandidaten für die Präsidentschaft der Republik und die Anordnung der allgemeinen Abstimmung;
- b) die Benennung eines Nachfolgers des Präsidenten der Republik für die Dauer eines Krieges;
- c) die Ernennung und Enthebung des Präsidenten des Ministerrats, des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts und des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer;
- d) die Ernennung und Enthebung des Obersten Heerführers und des Generalinspektors der Wehrmacht;
- e) die Berufung der Richter des Staatsgerichtshofs;
- f) die Berufung der Senatoren, die ein Mandat aus der Wahl des Präsidenten der Republik bekleiden;
- g) die Ernennung und Enthebung des Chefs und der Beamten der Zivilkanzlei;
- h) die Auflösung des Sejm und Senats vor dem Ablauf der Kadenz;
- i) die Überweisung von Regierungsmitgliedern an den Staatsgerichtshof;
- j) die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Art. 14.

(1) Die Amtshandlungen des Präsidenten der Republik erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten des Ministerrats und des zuständigen Ministers.

(2) Die Amtshandlungen, die Ausfluss der persönlichen Vorrechte des Präsidenten der Republik sind, erfordern keine Gegenzeichnung.

Art. 15.

(1) Der Präsident der Republik ist für seine Amtshandlungen nicht verantwortlich.

(2) Für Handlungen, die mit der Ausübung des Amtes des Präsidenten der Republik nicht zusammenhängen, kann der Präsident der Republik während seiner Amtsdauer nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 16.

(1) Die Wahl des Präsidenten der Republik wird in folgender Weise vorgenommen:

(2) Den Kandidaten für die Präsidentschaft der Republik wählt die Versammlung der Elektoren.

(3) Dem abtretenden Präsidenten der Republik steht das Recht auf Benennung eines anderen Kandidaten zu.

(4) Wenn der abtretende Präsident der Republik von diesem Recht Gebrauch macht, so vollziehen die Wahl des Präsidenten der Republik die Bürger in einer allgemeinen Abstimmung über die zwei aufgestellten Kandidaten: den der Elektoren-Versammlung und den des abtretenden Präsidenten der Republik.

(5) Wenn der abtretende Präsident der Republik erklärt, dass er nicht beabsichtigt, von seinem Recht der Benennung eines Kandidaten Gebrauch zu machen, oder im Laufe von 7 Tagen nach der durch die

Elektoren-Versammlung vollzogenen Wahl nicht einen anderen Kandidaten benennt und die allgemeine Abstimmung nicht anordnet, dann gilt der Kandidat der Elektoren-Versammlung als erwählter Präsident der Republik.

Art. 17.

(1) Die Elektoren-Versammlung setzt sich zusammen aus dem Senatsmarschall als dem Vorsitzenden, dem Sejmmarschall als seinem Stellvertreter, dem Präsidenten des Ministerrats, dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalinspekteur der Wehrmacht sowie aus 75 Elektoren, die aus der Mitte der würdigsten Bürger zu 2/3 durch den Sejm und zu 1/3 durch den Senat gewählt werden.

(2) Die Mandate der Elektoren erlöschen von Rechts wegen am Tage der Amtsübernahme durch den neugewählten Präsidenten der Republik.

Art. 18.

(1) Die Elektoren-Versammlung wird durch den Präsidenten der Republik spätestens auf den fünfzehnten Tag vor dem Ablauf seiner Amtszeit einberufen.

(2) Drei Tage vor dem Termin der Versammlung treten Sejm und Senat gesondert auf Einladung ihrer Marschälle zusammen, um die Wahl der Elektoren vorzunehmen.

(3) Sind Sejm und Senat aufgelöst und ist das Ergebnis der Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften in der neuen Zusammensetzung noch nicht bekannt gegeben worden, dann nehmen die Wahl der Elektoren die Abgeordneten und Senatoren vor, die dem vorigen Sejm und Senat angehört haben.

Art. 19.

(1) Der Präsident der Republik leistet vor der Übernahme des Amtes folgenden Eid:

"Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und der Geschichte für das Schicksal des Staates schwöre ich zu Gott, dem Allmächtigen, verbunden in der Dreieinigkeit, dass ich in dem Amt des Präsidenten der Republik: die Hoheitsrechte des Staates verteidigen, seine Würde wahren, das Verfassungsgesetz anwenden, mich gegenüber allen Bürgern von der gleichen Gerechtigkeit leiten lassen, Übel und Gefahr vom Staate abwenden und die Sorge um sein Wohl als meine oberste Pflicht erachten werde. So wahr mir Gott und das heilige Leiden seines Sohnes helfe, Amen."

(2) Den Akt der Eidesleistung beurkunden durch Unterschrift: der neugewählte Präsident der Republik sowie die bei der Eidesleistung anwesenden Amtspersonen.

Art. 20.

(1) Die Amtsdauer des Präsidenten der Republik währt sieben Jahre, vom Tage der Amtsübernahme an gerechnet.

(2) Diese Dauer wird um die zur Beendigung des Wahlverfahrens unumgänglich notwendige Zeit in dem Falle verlängert, wenn zur Vornahme der Wahl des neuen Präsidenten der Republik eine allgemeine Wahl angeordnet wird.

Art. 21.

Wenn vor Ablauf der siebenjährigen Amtsdauer der Präsident der Republik stirbt oder von seinem Amte zurücktritt, so beruft der Senatsmarschall unverzüglich die Elektoren-Versammlung ein zur Benennung eines Kandidaten zum Präsidenten der Republik und ordnet, falls er seinerseits einen anderen Kandidat benennt, die allgemeine Abstimmung an.

Art. 22.

(1) Wenn der Präsident der Republik sein Amt dauernd nicht versehen kann, beruft der Senatsmarschall die vereinigten gesetzgebenden Kammern zur Beschlussfassung darüber ein, ob das Amt des Präsidenten der Republik als vakant anzusehen ist.

(2) Der Beschluss, der das Amt als vakant bezeichnet, wird mit einer 3/5-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der vereinigten Kammern gefasst.

(3) Wird dieser Beschluss gefasst, so beruft der Senatsmarschall unverzüglich die Elektoren-Versammlung ein.

Art. 23.

In der Zeit, während welcher das Amt des Präsidenten der Republik vakant ist, übt die Funktionen des Präsidenten vertretungsweise der Senatsmarschall und, falls der Senat aufgelöst ist, der Marschall des aufgelösten Senats aus; er genießt dann alle Rechte, die mit dem Amt des Präsidenten der Republik verbunden sind.

Art. 24.

(1) Im Kriegsfall verlängert sich die Amtsdauer des Präsidenten der Republik bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Friedensschluss; der Präsident der Republik bezeichnet dann in einem besonderen Akt, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, seinen Nachfolger für den Fall, dass sein Amt vor dem Friedensschluss vakant wird.

(2) Im Falle der Übernahme des Amtes des Präsidenten der Republik durch den Nachfolger währt seine Amtszeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Friedensschluss.

III. Die Regierung.

Art. 25.

(1) Die Regierung lenkt die Angelegenheiten des Staates, die nicht anderen Machtorganen vorbehalten sind.

(2) Die Regierung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Ministerrates und den Ministern.

(3) Der Präsident des Ministerrates repräsentiert die Regierung, leitet ihre Arbeiten und stellt die allgemeinen Grundsätze für die Staatspolitik auf.

(4) Die Minister leiten die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung oder erfüllen die ihnen überwiesenen besonderen Aufgaben.

(5) Die Organisation der Regierung und insbesondere den Geschäftsbereich des Ministerratspräsidenten, des Ministerrats und der Minister bestimmt ein Dekret des Präsidenten der Republik.

Art. 26.

Die Minister bilden für die Entscheidung von Angelegenheiten, die einen Beschluss aller Regierungsmitglieder erfordern, den Ministerrat unter dem Vorsitz des Ministerratspräsidenten.

Art. 27.

(1) Der Ministerratspräsident, der Ministerrat und die Minister haben das Recht, Verordnungen zum Zwecke der Ausführung von Gesetzgebungsakten und unter Berufung auf diese zu erlassen.

(2) Diese Verordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Gesetzgebungsakten stehen und werden im Gesetzblatt veröffentlicht.

Art. 28.

Der Ministerratspräsident und die Minister sind politisch dem Präsidenten der Republik verantwortlich und können durch ihn jederzeit abberufen werden.

Art. 29.

(1) Der Sejm kann in Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts an der Tätigkeit der Regierung den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers verlangen.

(2) Ein derartiger Antrag kann nur während der ordentlichen Session eingebracht werden, jedoch darf die Abstimmung über diesen Antrag nicht in der Sitzung erfolgen, in welcher er gestellt worden ist.

(3) Falls sich der Sejm für den Antrag mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit ausspricht, der Präsident der Republik aber im Laufe von drei Tagen die Regierung oder den Minister nicht abberuft und auch die gesetzgebenden Kammern nicht auflöst, dann wird dieser Antrag vom Senat in seiner nächsten Sitzung behandelt.

(4) Spricht sich der Senat für den vom Sejm beschlossenen Antrag aus, so beruft der Präsident der Republik die Regierung oder den Minister ab, es sei denn, dass er den Sejm und Senat auflöst.

Art. 30.

(1) Unabhängig von der politischen Verantwortung vor dem Präsidenten der Republik und von der parlamentarischen Verantwortung vor dem Sejm tragen der Ministerratspräsident und die Minister die konstitutionelle Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof für vorsätzliche im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzgebungsaktes.

(2) Das Recht, den Ministerratspräsidenten oder einen Minister zur konstitutionellen Verantwortung zu ziehen, steht dem Präsidenten der Republik und in gleicher Weise dem Sejm und Senat in den Vereinigten Kammern zu.

(3) Der Beschluss der Vereinigten Kammern, der den Ministerratspräsidenten oder einen Minister dem Staatsgerichtshof ausliefert, wird mit einer Mehrheit von 3/5 der Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vereinigten Kammern gefasst.

#### IV. Der Sejm.

##### Art. 31.

(1) Der Sejm übt die gesetzgeberischen Funktionen und die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung aus; überdies steht dem Sejm die Aufstellung des Staatshaushaltes und die Auferlegung von Lasten auf die Bürger zu.

(2) Die Kontrolle über die Tätigkeit der Regierung findet ihren Ausdruck in dem Recht des Sejms:

a) den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers zu fordern;

b) gemeinsam mit dem Senat den Ministerratspräsidenten oder einen Minister zur konstitutionellen Verantwortung zu ziehen;

c) die Regierung zu interpellieren;

d) die jährlichen Rechnungsabschlüsse des Staates zu bestätigen und der Regierung die Entlastung zu erteilen;

e) an der Ausübung der Kontrolle über die Staatsschulden teilzunehmen.

(3) Befugnisse, den Staat zu regieren, stehen dem Sejm nicht zu.

##### Art. 32.

(1) Der Sejm setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die in allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Wahl gewählt werden.

(2) Die Kadenz des Sejms dauert fünf Jahre, vom Tage der Einberufung an gerechnet.

(3) Die Auflösung des Sejms vor Ablauf der Kadenz erfordert Angabe des Grundes.

(4) Neuwahlen ordnet der Präsident der Republik im Verlauf von dreißig Tagen nach erfolgter Auflösung des Sejms an.

(5) Die Abstimmung findet nicht später, als am sechzigsten Tage nach Anordnung der Wahlen statt.

(6) Militärpersonen, die zum mobilisierten Teil des Heeres oder der Kriegsmarine gehören, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

##### Art. 33.

(1) Das aktive Wahlrecht besitzt jeder Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der vor dem Tage der Anordnung der Wahlen das 24. Lebensjahr vollendet hat und im vollen Besitz der zivilen und bürgerlichen Rechte ist.

(2) Das passive Wahlrecht besitzt jeder Bürger, der das aktive Wahlrecht besitzt, sofern er das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Wahlordnung zum Sejm setzt die Einteilung des Staates in Wahlbezirke fest, bestimmt die Zahl der Abgeordneten, normiert das Wahlverfahren und bezeichnet die Kategorien der Personen,

denen das aktive und passive Wahlrecht mangels genügender moralischer oder geistiger Eigenschaften abgesprochen wird.

Art. 34.

(1) Der Sejm wählt aus seiner Mitte den Marschall für die Dauer der Kadenz.

(2) Bis zur Konstituierung des folgenden Sejm behält der Marschall die Rechte, die ihm bei der Wahl des Präsidenten der Republik zustehen.

Art. 35.

(1) Der Sejm wird zur ersten Sitzung in der neuen Kadenz nicht später, als am dreißigsten Tage nach Verkündung des Ergebnisses der Wahlen zu den gesetzgebenden Kammern einberufen.

(2) Die ordentliche Session des Sejm wird alljährlich spätestens im November eröffnet und darf nicht vor Ablauf von vier Monaten geschlossen werden, es sei denn, dass der Staatshaushalt zu einem früheren Termin beschlossen wird.

(3) Die ordentliche Session kann auf dreißig Tage vertagt werden.

(4) Die Vertagung auf einen längeren Zeitraum oder eine erneute Vertagung bedarf der Zustimmung des Sejm.

(5) Die durch die Vertagung auf einen längeren Zeitraum oder eine erneute Vertagung bedarf der Zustimmung des Sejm.[1]

Art. 36.

(1) Der Präsident der Republik kann nach seinem Ermessen jederzeit die Eröffnung einer außerordentlichen Session des Sejm anordnen, und verfügt diese im Laufe von dreißig Tagen auf einen Antrag, der von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt wird.

(2) Während der außerordentlichen Session können Gegenstand der Beratungen des Sejm ausschließlich Fragen bilden, die in der Verfügung des Präsidenten der Republik oder in einem Abgeordneten-Antrag auf Eröffnung einer solchen Session angeführt sind, sowie solche Fragen, deren Erledigung in der nächsten Session Gesetze oder Geschäftsordnung erfordern, oder die der Präsident der Republik auf Antrag des Ministerratspräsidenten oder des Sejmmarschalls als dringlich erklärt.

Art. 37.

Die Beschlüsse des Sejm werden mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gefasst, soweit die Verfassung nicht anders bestimmt.

Art. 38.

(1) Die Sitzungen des Sejm sind öffentlich.

(2) Der Sejm kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei seinen Beratungen beschließen.

(3) Das Protokoll und Stenogramm, die auf Anordnung des Marschalls herausgegeben werden, sind die ausschließliche Feststellung des Verlaufs der Sejmberatungen.

(4) Niemand darf zur Verantwortung gezogen werden für die Veröffentlichung und Verbreitung der Berichte über öffentliche Beratungen des Sejm, wenn sie vollständig und genau den Verlauf dieser Beratungen wiedergeben.

Art. 39.

(1) Die Abgeordneten legen vor der Übernahme des Mandats folgendes Gelöbnis ab:

Im Bewusstsein der Pflicht zur Treue gegenüber dem Polnischen Staat, gelobe ich feierlich und versichere ich ehrenwörtlich, dass ich als Abgeordneter zum Sejm der Republik in der Arbeit für das Staatswohl nichts versäumen und die Sorge um die Würde des Staates, seine Geschlossenheit und Kraft als mein oberstes Gebot erachten werde.

(2) Die Verweigerung des Gelöbnisses oder ein Gelöbnis mit Vorbehalt ist gleichbedeutend mit der Ablehnung des Mandats.

Art. 40.

Die Abgeordneten erhalten Tagegelder und haben das Recht, die staatlichen Verkehrsmittel in den Grenzen des Staates unentgeltlich zu benutzen.

Art. 41.

(1) Die Abgeordneten genießen nur solche Bürgschaften der Unantastbarkeit, welche ihre Teilnahme an den Arbeiten des Sejm erfordert.

(2) Für den Inhalt von Reden, die im Sejm gehalten werden oder für die dort eingebrachten Anträge und Interpellationen sowie für ungebührliches Verhalten während der Beratungen sind die Abgeordneten nur vor dem Sejm verantwortlich.

(3) Steht jedoch sein Auftreten im Widerspruch zur Treuepflicht gegenüber dem Polnischen Staat oder enthält es Merkmale eines von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens, so kann ein Abgeordneter durch Beschluss des Sejm oder auf Verlangen des Sejmmarschalls oder des Justizministers vor den Staatsgerichtshof gestellt und durch Urteilsspruch dieses Gerichtshofes seines Abgeordnetenmandats für verlustig erklärt werden.

(4) Wegen Verletzung von Rechten einer dritten Person während der Sejmberatungen kann ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Sejm zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Art. 42.

(1) Die Abgeordneten sind für ihre mit ihrem Anteil an den Sejmarbeiten nicht zusammenhängende Tätigkeit genau so verantwortlich, wie die anderen Bürger.

(2) Jedoch sind Gerichts-, Verwaltungs- oder Disziplinarstrafverfahren, die gegen einen Abgeordneten vor oder nach Erlangung des Mandats eingeleitet werden, auf Verlangen des Sejm bis zum Erlöschen des Mandats aufzuschieben.

(3) Während der Dauer der Aufschiebung eines strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfahrens bleibt der Lauf der Verjährung unterbrochen.

(4) Ein Abgeordneter, der während der Dauer der Session ohne gerichtlichen Befehl verhaftet wird, wird auf Verlangen des Sejmarschalls unverzüglich in Freiheit gesetzt.

Art. 43.

(1) Ein Abgeordneter darf kein Senatsmandat ausüben.

(2) Ein Gesetz bestimmt die Ämter und Stellungen, deren Annahme den Verlust des Abgeordnetenmandats nach sich zieht.

(3) Ein Abgeordneter darf unter Gewärtigung der vom Gesetz angedrohten Folgen keinerlei Tätigkeit ausüben, die sich mit der Ausübung des Abgeordnetenmandats nicht vereinbaren lässt.

Art. 44.

(1) Der Abgeordnete darf weder in eigenem, noch in fremdem Namen, noch im Namen von auf Gewinn berechneten Unternehmungen, Genossenschaften oder Gesellschaften staatliche Güter erwerben oder in Pacht nehmen, oder Lieferungen und staatliche Arbeiten übernehmen oder von der Regierung Konzessionen oder andere persönliche Vorteile erhalten.

(2) Im Falle einer Übertretung dieser Verbote wird der Abgeordnete auf Verlangen des Sejmarschalls oder des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer vor den Staatsgerichtshof gestellt und durch Urteil dieses Gerichtshofes des Abgeordnetenmandats und der persönlichen von der Regierung erhaltenen Vorteile für verlustig erklärt.

(3) Der Sejmarschall kann auf Grund eines Beschlusses der Geschäftsordnungskommission, der mit einer Mehrheit von 3/5 Stimmen gefasst worden ist, dem Abgeordneten im Einzelfalle die Erlaubnis erteilen, mit der Regierung in ein Rechtsverhältnis zu treten, sofern dieses Verhältnis nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Art. 45.

(1) Der Ministerratspräsident, die Minister und die durch diese delegierten Beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Sejm teilzunehmen und außer der Reihenfolge der Redner das Wort zu ergreifen.

(2) Die Abgeordneten können sich an den Ministerratspräsidenten und die Minister in der durch die Geschäftsordnung bestimmten Art mit Interpellationen in Fragen wenden, die ihren Geschäftsbereich betreffen.

(3) Der Ministerratspräsident oder der interpellierte Minister ist verpflichtet, im Laufe von fünfundvierzig Tagen eine Antwort zu erteilen oder die Gründe für die Ablehnung einer Erteilung von Aufklärungen anzugeben.

V. Der Senat.

Art. 46.

(1) Der Senat als zweite gesetzgebende Kammer prüft den Staatshaushalt sowie die durch den Sejm beschlossenen Gesetzentwürfe und nimmt an der Ausübung der Staatsschuldenkontrolle teil.

(2) Darüber hinaus beteiligt sich der Senat, gleichberechtigt mit dem Sejm, doch ohne das Recht der Initiative, an der Entscheidung folgender Fragen:

- a) an dem Antrag, durch welchen der Rücktritt der Regierung oder eines Ministers gefordert wird;
- b) an Gesetzen, die an die gesetzgebenden Kammern durch den Präsidenten der Republik zur erneuten Prüfung verwiesen werden;
- c) an einer Änderung der Verfassung;
- d) an der Aufhebung von Verordnungen, durch die der Ausnahmezustand verhängt wird.

Art. 47.

(1) Der Senat setzt sich aus Senatoren zusammen, die zu 1/3 durch den Präsidenten der Republik und zu 2/3 im Wege der Wahl berufen werden.

(2) Die Kadenz des Senats beginnt und schließt gleichzeitig mit der Kadenz des Sejms.

(3) Die Wahlordnung zum Senat bestimmt die Zahl der Senatoren sowie die Art ihrer Berufung und bezeichnet die Kategorien der Personen, denen das aktive und passive Wahlrecht zustehen wird.

Art. 48.

Die den Sejm betreffenden Artikel 34 — 45 finden entsprechende Anwendung auf den Senat.

VI. Die Gesetzgebung.

Art. 49.

(1) Akte der Gesetzgebung sind:

- a) Gesetze,
- b) Dekrete (Verordnungen) des Präsidenten der Republik.

(2) Kein Gesetzgebungsakt darf im Widerspruch zur Verfassung stehen.

Art. 50.

(1) Das Recht der gesetzgeberischen Initiative steht der Regierung und dem Sejm zu.

(2) Die gesetzgeberische Initiative in Sachen des Haushaltsplanes, des Rekrutenkontingents und der Ratifizierung von internationalen Verträgen steht ausschließlich der Regierung zu.

(3) Der Sejm kann nicht ohne Zustimmung der Regierung Gesetze beschließen, die Ausgaben aus dem Staatsschatz nach sich ziehen, für die eine Deckung im Staatshaushalt nicht vorhanden ist.

Art. 51.

Die Aufnahme einer Staatsanleihe, der Verkauf oder die Belastung unbeweglichen Staatsvermögens, dessen Wert mit über 100.000 Złoty eingeschätzt ist, die Auferlegung von Steuern oder öffentlichen Abgaben, die Einführung von Zöllen oder Monopolen, die Bestimmung des Währungssystems wie auch die Übernahme einer Finanzgarantie durch den Staatsschatz kann nur auf Grund eines Gesetzgebungsaktes erfolgen.

Art. 52.

(1) Verträge mit anderen Staaten: Handels- und Zollverträge, Verträge, die ständig den Staatsschatz belasten, die Verpflichtung den Bürgern neue Lasten aufzuerlegen, enthalten oder eine Änderung der Staatsgrenzen zur Folge haben, erfordern vor der Ratifizierung die durch ein Gesetz zum Ausdruck gebrachte Zustimmung der gesetzgebenden Kammern.

(2) Der Präsident der Republik kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, vor der Ratifizierung auf Antrag des Ministerrates alle oder einzelne in den Handels- oder Zollabkommen enthaltene Bestimmungen vorläufig in Kraft setzen.

Art. 53.

(1) Jeder durch den Sejm beschlossene Gesetzentwurf wird dem Senat zur Prüfung überwiesen.

(2) Beschlüsse des Senats, die einen Entwurf ablehnen oder in ihm Änderungen vornehmen, gelten als angenommen, wenn sie der Sejm nicht mit einer 3/5-Stimmenmehrheit ablehnt.

Art. 54.

(1) Der Präsident der Republik stellt durch seine Unterschrift die Gesetzeskraft eines verfassungsmäßig beschlossenen Gesetzes fest und ordnet dessen Veröffentlichung im Gesetzblatt an.

(2) Der Präsident der Republik kann im Verlaufe von dreißig Tagen nach Empfang eines Gesetzentwurfs diesen an den Sejm mit dem Verlangen einer erneuten Prüfung zurücksenden. Die Prüfung darf jedoch nicht früher als in der nächsten ordentlichen Session erfolgen.

(3) Wenn die gesetzgebenden Kammern mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und Senatoren den Entwurf ohne Änderung neuerlich beschließen, ordnet der Präsident der Republik, nachdem er durch seine Unterschrift die Gesetzeskraft des Gesetzes festgestellt hat, seine Veröffentlichung [an].

Art. 55.

(1) Durch ein Gesetz kann der Präsident der Republik für einen bestimmten Zeitraum und in einem bestimmten Bereich zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden; diese Ermächtigung darf sich jedoch nicht auf Änderung der Verfassung erstrecken.

(2) Der Präsident der Republik hat das Recht in der Zeit, während welcher der Sejm aufgelöst ist, im Falle einer Staatsnotwendigkeit Dekrete auf dem Gebiete der staatlichen Gesetzgebung zu erlassen, mit Ausnahme:

a) einer Änderung der Verfassung,

b) der Wahlordnung zum Sejm und Senat,

c) des Staatshaushalts,

d) der Auferlegung von Steuern und Einführung von Monopolen,

e) des Währungssystems,

f) der Aufnahme von Staatsanleihen,

g) des Verkaufs und der Belastung von unbeweglichem Staatsgut, dessen Wert auf einen Betrag von über 100.000 zł. geschätzt ist.

(3) Die Dekrete, die sich auf die Bestimmungen dieses Artikels stützen, werden auf Antrag des Ministerrates erlassen und können nur durch einen Gesetzgebungsakt geändert oder aufgehoben werden.

Art. 56.

Dekrete über die Organisation der Regierung, den Oberbefehl über die Wehrmacht sowie die Organisation der Staatsverwaltung können jederzeit erlassen und nur durch ebensolche Dekrete des Präsidenten der Republik abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 57.

(1) Die Dekrete des Präsidenten der Republik haben Gesetzeskraft und werden unter Berufung auf das Verfassungsgesetz im Gesetzblatt veröffentlicht.

(2) So oft die Verfassung oder die Gesetze für die Normierung eines besonderen Gesetzgebungsgebietes den Erlass von Gesetzen erfordern, kann dieses Gebiet auch durch ein Dekret des Präsidenten der Republik geregelt werden, das unter den durch die Verfassung vorgeschriebenen Bedingungen erlassen wird.

VII. Der Staatshaushalt.

Art. 58.

(1) Ein Gesetz setzt alljährlich den Staatshaushalt fest.

(2) Die Regierung legt dem Sejm in der Session den Staatshaushaltsvoranschlag nicht später als vier Monate vor dem Beginn des Staatshaushaltsjahres vor.

(3) Für die Erledigung des Staatshaushalts stehen dem Sejm neunzig Tage, von der Vorlegung des Entwurfs durch die Regierung an gerechnet, und dem Senat zwanzig Tage, die vom Ablauf des für den Sejm vorgeschriebenen Termins gerechnet werden, zur Verfügung.

(4) Zur Erledigung der durch den Senat vorgeschlagenen Änderungen verbleibt dem Sejm eine Frist von zehn Tagen vom Ablauf des für den Senat vorgeschriebenen Termins.

(5) Der Präsident der Republik verfügt die Veröffentlichung des Staatshaushalts:

a) im Wortlaut, den er durch die gesetzgebenden Kammern erhalten hat, wenn Sejm und Senat den Staatshaushalt in den vorgeschriebenen Fristen verabschiedet haben,

b) im Wortlaut, den er durch den Sejm erhalten hat, sofern der Senat den Staatshaushalt in dem vorgeschriebenen Termin nicht erledigt hat,

c) im Wortlaut, den er durch den Senat erhalten hat, wenn der Sejm in dem vorgeschriebenen Termin den Staatshaushalt oder die Änderungen des Senats nicht erledigt hat,

d) im Wortlaut des Regierungsentwurfs, sofern weder der Sejm noch der Senat in den vorgeschriebenen Fristen den Staatshaushalt erledigt haben.

Art. 59.

(1) Ausgaben, die im Staatshaushalt nicht vorgesehen sind, können nicht beschlossen und die vorgesehenen nicht ohne Zustimmung der Regierung erhöht werden.

(2) Die Regierung kann ohne gesetzliche Vollmacht keine Ausgaben vornehmen, es sei denn, dass eine Staatsnotwendigkeit vorliegt; in diesem Falle tätigt die Regierung auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates die notwendige Ausgabe und übersendet innerhalb von sieben Tagen, von der Beschlussfassung an gerechnet, dem Sejm einen Gesetzentwurf über die Bewilligung von Zusatzkrediten. Der Beschluss des Ministerrates wird gleichzeitig im Amtsblatt veröffentlicht und der Obersten Kontrollkammer zur Kenntnis gegeben.

Art. 60.

(1) Der Staat darf nicht ohne Staatshaushalt bleiben.

(2) Wenn infolge Auflösung der gesetzgebenden Kammern der Staatshaushalt oder mindestens ein Haushaltsprovisorium bis zu dem Tage, an dem das neue Staatshaushaltsjahr beginnt, nicht beschlossen worden ist, hat die Regierung das Recht, die Einnahmen und Ausgaben in den Grenzen des vorjährigen Staatshaushalts zu tätigen bis zur Beschließung eines Haushaltsprovisoriums oder eines Staatshaushalts, den die Regierung dem neugewählten Sejm in seiner ersten Sitzung vorlegen wird.

(3) Dieser Grundsatz findet entsprechend Anwendung, falls der Sejm den ihm vorgelegten Staatshaushaltsvoranschlag in seiner Gesamtheit ablehnt, unter der Bedingung, dass die Regierung im Laufe von sieben Tagen, von der Ablehnung an gerechnet, dem Sejm einen neuen Staatshaushaltsentwurf oder ein Haushaltsprovisorium vorlegt, und dass die von der Regierung nach dem vorjährigen Staatshaushalt getätigten Ausgaben in den einzelnen Positionen nicht höher sein dürfen, als die in dem abgelehnten Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben.

VIII. Die Wehrmacht.

Art. 61.

(1) Die Wehrmacht wacht über die Sicherheit und die Hoheitsrechte der Republik.

(2) Alle Bürger sind zum Heeresdienst und zu Leistungen zu Gunsten der Landesverteidigung verpflichtet.

Art. 62.

(1) Der Präsident der Republik ordnet alljährlich die Rekrutenaushebung in den Grenzen des festgesetzten Kontingents an.

(2) Die Änderung des Kontingents erfordert einen Gesetzgebungsakt.

Art. 63.

(1) Der Präsident der Republik erlässt Dekrete als Oberbefehlshaber der Wehrmacht und regelt insbesondere durch Dekret die Organisation der obersten Militärbehörden und bestimmt darin die Art der Gegenzeichnung der Akte, die er als Oberbefehlshaber der Wehrmacht erlässt.

(2) Der Präsident der Republik bestimmt über die Verwendung der Wehrmacht zur Verteidigung des Landes.

(3) Im Falle der Ernennung eines Obersten Heerführers geht das Verfügungsrecht über die Wehrmacht auf diesen über.

(4) Für Handlungen, die mit der Befehlsführung verbunden sind, ist der Oberste Heerführer dem Präsidenten der Republik als dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht verantwortlich.

IX. Die Gerichtsbarkeit.

Art. 64.

(1) Die Gerichte sprechen Recht im Namen der Republik Polen.

(2) Durch die Rechtsprechung schützen die Gerichte die Rechtsordnung im Staate und formen das Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft.

(3) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(4) Gerichtliche Entscheidungen dürfen durch andere Organe der Staatsgewalt weder geändert noch umgestoßen werden.

(5) Die Gerichte haben nicht das Recht, die Gültigkeit von gehörig veröffentlichten Gesetzgebungsakten zu untersuchen.

Art. 65.

(1) Der Präsident der Republik ernennt die Richter, sofern die Gesetze nicht anders bestimmen.

Die Organisation der Gerichte sowie die besondere Stellung der Richter, ihre Rechte und Pflichten und ihre Besoldung bestimmen die Gesetze.

Art. 66.

(1) Ein Richter kann lediglich auf Grund eines gerichtlichen Urteils und nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, seines Amtes enthoben, in seiner Amtstätigkeit suspendiert, gegen seinen Willen an einen anderen Ort oder in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Dieser Grundsatz betrifft nicht den Fall, in welchem die Versetzung eines Richters an einen anderen Amtsort oder in den Ruhestand durch eine auf Grund eines Gesetzgebungsaktes beschlossene Änderung der Organisation der Gerichte bedingt ist.

Art. 67.

Ein Richter darf nicht ohne Genehmigung des zuständigen Disziplinargerichts zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen und auch nicht ohne Gerichtsbefehl verhaftet werden, es sei denn, dass er auf frischer Tat ergriffen wird.

Art. 68.

(1) Kein Gesetz darf dem Bürger den Gerichtsweg zur Verfolgung von Unrecht oder Schaden verschließen.

(2) Die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit der Wohnung und das Geheimnis der Korrespondenz, werden verbürgt.

(3) Gesetze setzen die Bedingungen fest, unter denen eine persönliche Revision oder eine Haussuchung vorgenommen oder das Geheimnis der Korrespondenz angetastet werden darf.

(4) Niemandem darf das Gericht versagt werden, dem er von Rechts wegen unterliegt, niemand darf auch wegen einer Tat verurteilt werden, die vor ihrer Verübung durch das Gesetz nicht verboten war, und niemand darf ohne Gerichtsbefehl länger als achtundvierzig Stunden in Haft behalten werden.

(5) Ausnahmegerichte sind nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.

(6) Gesetze werden den Grundsatz durchführen, dass Sachen, die von der Verwaltungsbehörde abgeurteilt wurden, auf Verlangen der Partei auf den Weg des ordentlichen Gerichtsverfahrens überwiesen werden.

Art. 69.

(1) Der Präsident der Republik ist ermächtigt, durch einen Gnadenakt dem Verurteilten die durch rechtskräftiges Urteil verhängte Strafe nachzusehen oder zu mildern und auch die Folgen der Verurteilung aufzuheben.

(2) Eine Amnestie erfordert einen Gesetzgebungsakt.

Art. 70.

(1) Es werden errichtet:

a) das Oberste Gericht für Zivil- und Strafsachen,

b) der Oberste Verwaltungsgerichtshof für die Rechtssprechung über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten, und

c) der Kompetenzgerichtshof für die Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten und anderen behördlichen Organen.

(2) Die besondere Organisation der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit, den Gang des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte werden durch Gesetze festgelegt.

Art. 71.

(1) Zur Aburteilung von Ministern, Senatoren und Abgeordneten, die zur konstitutionellen Verantwortung gezogen werden, wird ein Staatsgerichtshof berufen, der sich aus dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts als Vorsitzendem und aus sechs Richtern zusammensetzt.

(2) Die Richter des Staatsgerichtshofes und ihre Vertreter werden für eine Dauer von drei Jahren durch den Präsidenten der Republik aus der Mitte der Richter der ordentlichen Gerichte berufen, die in doppelter Zahl zur Hälfte durch den Sejm und zur anderen Hälfte durch den Senat vorgeschlagen

werden; die Berufung erfolgt unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Kandidaten jeder der beiden Kammern.

#### X. Die Staatsverwaltung.

##### Art. 72.

(1) Die Staatsverwaltung ist öffentlicher Dienst.

(2) Die Staatsverwaltung wird ausgeübt:

- a) durch die Regierungsverwaltung,
- b) durch die territoriale Selbstverwaltung,
- c) durch die wirtschaftliche Selbstverwaltung.

##### Art. 73.

(1) Für die Zwecke der allgemeinen Verwaltung wird der Staat in territorialer Hinsicht in Verwaltungsbezirke eingeteilt, und zwar in: Wojewodschaften, Kreise, Stadt- und Landgemeinden.

(2) Die Einteilung in Wojewodschaften erfordert einen Gesetzgebungsakt.

(3) Stadtgemeinden können unter den durch Gesetz bestimmten Bedingungen einen Stadtkreis oder eine Stadtwojewodschaft bilden.

##### Art. 74.

Die Organisation der Regierungsverwaltung und insbesondere den Geschäftsbereich ihrer Organe bestimmt ein Dekret des Präsidenten der Republik.

##### Art. 75.

(1) Entsprechend der Einteilung des Staates in Verwaltungsbezirke werden zur Verwirklichung der Aufgaben der Staatsverwaltung nach Maßgabe der örtlichen Notwendigkeiten Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindeselbstverwaltungen berufen.

(2) Die Selbstverwaltungen haben das Recht, in dem durch das Gesetz bestimmten Umfange für ihr Gebiet Normen zu erlassen, die unter der Bedingung ihrer Bestätigung durch die hierzu berufene Aufsichtsbehörde verpflichten.

(3) Die Selbstverwaltungen können zur Ausführung besonderer Aufgaben zu Verbänden vereinigt werden.

(4) Ein Gesetz kann den Verbänden das Recht öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit verleihen.

(5) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltung übt die Regierung durch ihre Organe oder durch die Organe der Selbstverwaltung höheren Grades aus.

##### Art. 76.

(1) Für die verschiedenen Gebiete des Wirtschaftslebens wird eine wirtschaftliche Selbstverwaltung berufen, die die Landwirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Arbeitskammern, die Kammern der freien Berufe sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts umfasst.

(2) Gesetze können die Kammern zu Verbänden vereinigen und ihnen das Recht öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit verleihen.

(3) Zur Prüfung von Fragen, die den Gesamtkomplex des Wirtschaftslebens umfassen, zur Begutachtung von wirtschaftlichen Gesetzentwürfen sowie zur harmonischen Gestaltung der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft kann durch Gesetz eine Oberste Wirtschaftskammer berufen werden.

(4) Die Aufsicht über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung übt die Regierung durch die hierzu berufenen Organe aus.

#### XI. Die Staatskontrolle.

##### Art. 77.

(1) Zur Kontrolle der Finanzwirtschaft des Staates und der öffentlich-rechtlichen Verbände, zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Staates, zur jährlichen Überweisung des Entlastungsantrages für die Regierung an den Sejm wird eine Oberste Kontrollkammer berufen, die auf den Grundsätzen der Kollegialität und Unabhängigkeit der Mitglieder dieses Kollegiums beruht.

(2) Die Oberste Kontrollkammer ist von der Regierung unabhängig.

(3) Der Präsident der Republik ernennt und entlässt den Präsidenten der Obersten Kontrollkammer und ernennt und entlässt auf dessen Antrag und mit seiner Gegenzeichnung die Mitglieder des Kollegiums.

(4) Der Präsident der Obersten Kontrollkammer ist für die Ausübung seines Amtes nach den für die Verantwortlichkeit der Minister aufgestellten Grundsätzen verantwortlich.

#### XII. Ausnahme- und Kriegszustand.

##### Art. 78.

(1) Im Falle einer Bedrohung des Staates von außen, wie auch im Falle innerer Unruhen oder weitverzweigter Umtriebe hochverräterischen Charakters, die die Ordnung oder die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit der Bürger bedrohen, ordnet der Ministerrat mit Genehmigung des Präsidenten der Republik den Ausnahmezustand für das Gebiet des ganzen Staates oder für dessen bedrohte Teile an.

(2) Eine derartige Anordnung wird dem Sejm binnen sieben Tagen nach ihrer Veröffentlichung zugesandt.

(3) Ist der Sejm aufgelöst, so wird die Verordnung über die Verhängung des Ausnahmezustandes dem neugewählten Sejm in seiner ersten Sitzung vorgelegt.

(4) Der Sejm kann die Aufhebung der Verordnung fordern.

(5) Über einen solchen Antrag darf nicht in der Sitzung abgestimmt werden, in welcher er eingebracht worden ist.

(6) Wenn der Senat sich für den Beschluss des Sejm ausspricht, hebt die Regierung unverzüglich die Verordnung auf.

(7) Die Verhängung des Ausnahmezustandes gibt der Regierung das Recht, für die Zeit seiner Dauer die bürgerlichen Freiheiten zu beschränken, und die Möglichkeit, von den besonderen im Gesetz über den Ausnahmezustand vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen.

Art. 79.

(1) Im Falle der Notwendigkeit, von der Wehrmacht zur Verteidigung des Landes Gebrauch zu machen, ordnet der Präsident der Republik den Kriegszustand für das ganze Staatsgebiet oder seine Teile an.

(2) Während der Dauer des Kriegszustandes hat der Präsident der Republik das Recht, ohne Ermächtigung der gesetzgebenden Kammern Dekrete auf dem Gebiete der staatlichen Gesetzgebung, mit Ausnahme einer Abänderung der Verfassung, zu erlassen, die Kadenz der gesetzgebenden Kammern bis zum Friedensschluss zu verlängern und die Sessionen des Sejm und Senats in den Bedürfnissen der Staatsverteidigung angepassten Terminen zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, sowie zur Entscheidung von Angelegenheiten, die zum Geschäftsbereich der gesetzgebenden Kammern gehören, den Sejm und Senat in einer verringerten Zusammensetzung, die durch diese Kammern bestimmt wird, einzuberufen.

(3) Während der Dauer des Kriegszustandes stehen der Regierung die Rechte, die im Gesetz über den Ausnahmezustand vorgesehen sind, und außerdem die besonderen Rechte zu, die in dem Gesetz über den Kriegszustand vorgesehen sind.

XIII. Änderung der Verfassung.

Art. 80.

(1) Eine Änderung der Verfassung kann auf Initiative des Präsidenten der Republik, der Regierung oder 1/4 der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten durchgeführt werden.

(2) Über den Antrag des Präsidenten der Republik kann nur im ganzen und ohne jegliche Änderungen oder mit den Änderungen abgestimmt werden, mit denen sich die Regierung im Namen des Präsidenten der Republik einverstanden erklärt.

(3) Ein die Verfassung auf Grund der Initiative des Präsidenten der Republik änderndes Gesetz erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Sejm und Senats, die mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit gefasst werden; eine Änderung hingegen auf Grund der Initiative der Regierung oder des Sejm übereinstimmende Beschlüsse, die durch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und Senatoren gefasst werden.

(4) Der Präsident der Republik kann im Laufe von dreißig Tagen nach dem Empfang des die Verfassung ändernden Gesetzentwurfs diesen dem Sejm zurücksenden mit dem Verlangen einer erneuten Prüfung, die nicht eher erfolgen darf, als in der folgenden Kadenz.

(5) Wenn die gesetzgebenden Kammern den Gesetzentwurf erneut ohne Änderungen beschließen, dann stellt der Präsident der Republik durch seine Unterschrift die Rechtskraft des Gesetzes fest und veranlasst dessen Veröffentlichung, es sei denn, dass er Sejm und Senat auflöst.

#### XIV. Schlussbestimmungen.

##### Art. 81.

(1) Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Gesetz vom 17.3.1921 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 44, Pos. 267) nebst den durch das Gesetz vom 2.8.1926 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 78, Pos. 442) eingeführten Änderungen, mit Ausnahme der Art. 19, 109 bis 118 sowie 120, aufgehoben.

(3) Das Verfassungsgesetz vom 15.7.1920, das das organische Statut der Wojewodschaft Schlesien enthält (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 73, Pos. 497) nebst den durch die Gesetze vom 8.3.1921 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 26, Pos. 146), vom 30.7.1921 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 69, Pos. 449), vom 18.10.1921 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 85, Pos. 608) sowie vom 18.3.1925 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 36, Pos. 240) eingeführten Änderungen behält seine Geltungskraft, mit der Maßgabe, dass der Art. 44 des Gesetzes vom 15.7.1920 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 73, Pos. 497) den folgenden Wortlaut erhält:

"Zur Änderung dieses Verfassungsgesetzes ist ein Staatsgesetz erforderlich", und der Art. 2 des Gesetzes vom 8. 3. 1921 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 26, Pos. 146) aufgehoben wird.

[1] Anm. der Bearbeiterin: Hier wäre eine genauere Übersetzung angebracht: „Der Zeitraum der Unterbrechung, die durch eine Vertagung der Session hervorgerufen wird, bezieht nicht den Gang der Termine ein, die durch die Verfassung für die Tätigkeit des Sejms vorgeschrieben sind.“

Quelle: Herder-Institut Marburg e. V., Verfassung vom 23. April 1935, in: Heidi Hein, Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte - Modul Zweite Polnische Republik, Marburg, 2006, URL: [http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok06.doc/TextQuelle\\_view](http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok06.doc/TextQuelle_view) (Zugriff vom 30.01.2012)

## **Anhang 10 - Abstract**

Die vorliegende Dissertation behandelt das Thema des polnischen Parlamentarismus der Zwischenkriegszeit. Ziel der Arbeit ist die Entwicklung des polnischen, parlamentarischen Gedankens anhand von konkreten verfassungsrechtlichen Staatssystemkonstruktionen zu untersuchen. Den Kern der Arbeit bilden vier große Themenblöcke, wobei im ersten der Weg zur Wiedergeburt des polnischen Staates im November 1918 und der erste monarchistische Verfassungsentwurf dargestellt werden. Noch in den ersten Monaten des Ersten Weltkrieges war es noch nicht entschieden, ob ein unabhängiger, polnischer Staat wiedergeboren wird. Die Besatzungsmächte kündigten dem polnischen Volk verschiedene Proklamationen an, die jedoch nicht auf die Unabhängigkeit des polnischen Staates gerichtet wurden, sondern die Richtung eines selbständigen, von den Teilungsmächten abhängigen Staates, einschlugen. Der erste bedeutsame durch den vorläufigen Rat vorbereitete Verfassungsentwurf für ein neues Polen sah den Staat als Monarchie vor, nach dem Vorbild der Regierungsform der Besatzungsmächte. Jedoch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde diese Staatsform durch die europäischen Länder als anachronistisch eingestuft, um der Strömung des Parlamentarismus den Weg frei zu machen. Als sich am 14. November 1918 der Regentschaftsrat auflöste und die ganze Macht Piłsudski übergab, ernannte Marschall Piłsudski den ersten Ministerpräsidenten und erließ Rechtsakte, die Grundlage für ein einheitliches Staatssystem schufen. Die parlamentarischen Verfassungskonzeptionen beginnend mit der Kleinen Verfassung, über die Entwürfe des Verfassungsbüros und der Ankieta-Kommission sowie schließlich die demokratische Märzverfassung werden im folgenden Block untersucht. Die sog. Kleine Verfassung wurde durch den ersten polnischen verfassungsgebenden Sejm beschlossen, der drei Monate nach der Erlangung der Unabhängigkeit durch Piłsudski einberufen wurde. Kurz nach der Eröffnung des Verfassungssejms legte Piłsudski sein bisheriges Amt des Staatsoberhauptes nieder. Das Amt wurde dem Marschall jedoch laut den Bestimmungen der Kleinen Verfassung wiederverliehen. Die Kleine Verfassung entfaltete ihre Wirkung bis zur Verabschiedung der Märzverfassung im Jahr 1921. Sie wurde nach langen Diskussionen nach dem französischen Vorbild verabschiedet und unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten für die Verleihung dem zersplitternden Sejm der führenden Rolle im Staatsleben durch Politiker, Gelehrte und Verfassungsspezialisten sehr kritisch beurteilt. Die Kritik am Parlamentarismus und deren realer Ausdruck in der Gestalt des antiparlamentarischen Maiputsches und die Augustnovelle

als die rechtliche Sanktionierung der systempolitischen Änderungen der Regierungsform werden im dritten Themenblock erörtert. Der Maiputsch eröffnete den Piłsudski-Anhänger den Weg zu den grundlegenden system-politischen Änderungen, die einen antidemokratischen und antiparlamentarischen Charakter aufwiesen. Der abschließende Block legt die Gesinnungen der Piłsudski-Anhänger und deren verfassungsrechtliche Krönung in der Form der autoritären Aprilverfassung dar. Die Piłsudski-Anhänger sahen die Aprilverfassung als Vollendung der notwendigen Systemreformen, die dem Ziel der Verstärkung der Rolle und der Bedeutung des polnischen Staates sowohl auf der politischen als auch auf der sozial-ökonomischen Ebene dienten.

## **Anhang 11 – Curriculum vitae**

### **Persönliche Daten**

Name: Justyna Helena Jurkowska  
Geburtsdatum/-ort: 04.04.1984, Myslowitz (Polen)  
Adresse: Hackinger Kai 1/9, A-1130 Wien  
Mobiltelefon: +4369919582756  
E-Mail: justyna.jurkowska@gmx.at

### **Ausbildung**

01.10.2009 Doktoratsstudium in den Rechtswissenschaften an der  
Universität Wien  
21.07.2009 Masterdiplom im deutschen Recht an der Europa-Universität  
Viadrina in Frankfurt an der Oder  
24.06.2009 Magisterdiplom im polnischen Recht an der A. Mickiewicz-  
Universität in Posen  
01.10.2008 - 28.02.2009 Erasmus Programm an der Universität Wien  
01.10.2007 Bachelor- Diplom of German and Polish Law an der  
Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder  
1999 - 2004 Allgemeinbildendes Lyzeum in Kattowitz

### **Berufserfahrung**

01.10.2010 Juristische Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Dr.  
Michael Brand, Brand GmbH, in Wien  
01.03.2010 - 04.07.2010 Mitarbeit an der Buchpublikation zum Thema Transportrecht in  
der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Georg Rathkolb in Wien  
01.09.2009 - 28.02.2010 Juristische Mitarbeiterin in der Rechtsanwaltskanzlei Mag.  
Gabriel Wutti in Wien  
01.10.2008 - 31.12.2008 Praktikum in der Rechtskanzlei Dr. Klaus Oblin in Wien  
11.08.2008 - 15.09.2008 Praktikum in der polnischen Rechtskanzlei der Anwälte und

- Rechtsberater „SZ&P“ in Kattowitz
- 03.03.2008 - 31.03.2008 Praktikum in der deutschen Rechtskanzlei „Rödel & Partner“ in Krakau
- 01.09.2007 - 30.09.2007 Praktikum in der österreichischen Rechtskanzlei e/n/w/c/ in Warschau
- 08.11.2006 - 31.12.2007 Praktikum in der polnischen Abteilung der internationalen Juristenkommission
- 05.03.2007 - 03.04.2007 Praktikum in der polnischen Rechtskanzlei der Anwälte und Rechtsberater „Kubisa, Walos und Partner“ in Kattowitz
- 06.11.2006 - 20.12.2006 Praktikum beim Rayongericht in der Zivilrechtsabteilung in Slubice

### **Kurse, Konferenzen**

- 26.09.2011 - 28.09.2011 Teilnahme an der internationalen und interdisziplinären Nachwuchstagung „Demokratiegeschichte im deutsch-polnischen Kontext“ mit dem Vortrag „Die polnischen parlamentarischen Verfassungskonzeptionen der Zwischenkriegszeit 1919-1939“ veranstaltet durch das Herder-Institut in Marburg
- 10.03.2006 - 11.03.2006 Teilnahme am EU- Kurs zum Thema Gründung der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit
- 02.12.2005 - 04.12.2005 Teilnahme und Mitveranstaltung der internationalen Konferenz zum Thema „die Gesellschaft aus der Perspektive des deutschen, polnischen und europäischen Rechts“
- 15.09.2005 - 15.11.2005 Praktikum am Career Center an der Europa Universität Viadrina, Schwerpunkt lag unter anderem an der Organisation der Jobmesse „viadukt.05“
- 19.11.2004 - 21.11.2004 Teilnahme an der internationalen Konferenz „deutsch-polnische Wirtschaftsbeziehungen-praktische Rechtsfragen“

## Literaturverzeichnis

- Arkadiusz Adamczyk (Hrsg.), Józef Piłsudski a parlamentaryzm Polski, Warszawa 2009
- Andrzej Ajnenkiel, Historia Sejmu Polskiego, Bd. 2, Warszawa 1989
- Andrzej Ajnenkiel, Koncepcje zmiany konstytucji marcowej przed przewrotem majowym  
Czasopismo Prawno-Historyczne, Nr. 1/1976
- Andrzej Ajnenkiel, Od rządów ludowych do przewrotu majowego : zarys dziejów politycznych Polski 1918 - 1926, Warszawa 1986
- Andrzej Ajnenkiel, Parlamentaryzm II Rzeczypospolitej, Warszawa 1975
- Andrzej Ajnenkiel, Polskie konstytucje, Warszawa 1991
- Andrzej Ajnenkiel, Polska po przewrocie majowym. Zarys dziejów politycznych Polski 1926 – 1939 Warszawa 1980
- Andrzej Ajnenkiel, Spór o model polskiego parlamentaryzmu do roku 1926, Warszawa 1972
- Manfred Alexander, Kleine Geschichte Polens, Stuttgart 2003
- Szymon Askenazy, Uwagi, Warszawa 1924
- Juliusz Bardach (Hrsg.), Dzieje Sejmu Polskiego, Warszawa 1997
- Juliusz Bardach/Bogusław Leśnodorski/Michał Pietrzak, Historia państwa i prawa polskiego, Warszawa 2003
- Jan Baszkiewicz, Historia Francji, Wrocław 2004
- Gerhard Besier, Das Europa der Diktaturen. Eine neue Geschichte des 20. Jahrhunderts, München 2006
- Michał Bobrzyński, O zespoleniu dzielnic Rzeczypospolitej, Kraków 1919
- Jan Borkowski, Józef Piłsudski o państwie i armii. Wybór pism, Bd. 1, Warszawa 1985
- Jan Borkowski, Józef Piłsudski o państwie i armii. Wybór pism, Bd. 2, Warszawa 1985
- Jan Borkowski, Piłsudczykowska koncepcja państwa, Dzieje Najnowsze, Nr. 1 – 4/1982
- Włodzimierz Borodziej, Geschichte Polens im 20. Jahrhundert, München 2010
- Konstanty Broel-Plater, W sprawie konserwatyzmu w Polsce, Warszawa 1922
- Czesław Brzoza/Andrzej Leon Sowa, Historia Polski 1918 - 1945, Kraków 2006
- Konrad Buczma, Senat w świetle Konstytucji z dnia 17 marca 1921 roku, Zeszyty naukowe KNP WPiA UMCS, Lublin 2008
- Stanisław Bukowiecki, Polityka Polski niepodległej, Warszawa 1922
- Andrzej Burda, Konstytucja marcowa, Lublin 1983

Józef Buzek, Projekty Konstytucji Państwa Polskiego i ordynacji wyborczej sejmowej oraz uzasadnienie i porównanie projektu Konstytucji Państwa Polskiego z innymi konstytucjami, Bd. 1 - 4, Warszawa 1918

Józef Buzek, Projekt Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej oraz uzasadnienie i porównanie tegoż projektu z konstytucjami szwajcarską, amerykańską i francuską, Warszawa 1919

Stanisław Car, Czynniki równowagi w nowej konstytucji, Warszawa 1935

Stanisław Car/Bohdan Podoski, Główne wytyczne nowej konstytucji, Warszawa 1935

Stanisław Car, Konstytucja 17 marca a polska rzeczywistość, Warszawa 1930

Stanisław Car, Na drodze ku nowej konstytucji, Warszawa 1934

Stanisław Car, Nowa Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej, Warszawa 1935

Stanisław Car, Referat wstępny o projekcie rewizji Konstytucji, Nowe Państwo, Nr. 2/1933

Stanisław Car, Z zagadnień konstytucyjnych Polski, Warszawa 1924

Stanisław Cat-Mackiewicz, Historia Polski od 11 listopada 1918 r. do 17 września 1939 r., London 1941

Hugh Cecil, Konserwatyzm, Warszawa 1915

Antoni Chmurski, Nowa konstytucja, Warszawa 1935

Andrzej Chojnowski, Piłsudczycy u władzy. Dzieje Bezpartyjnego Bloku Współpracy z Rządem, Wrocław 1986

Jacek Czajowski, Senat w konstytucji z 23 kwietnia 1935 roku, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/2005

Antoni Czubiński, Centrolew. Kształtowanie się i rozwój demokratycznej opozycji antysanacyjnej w Polsce w latach 1926-1930, Poznań 1963

Antoni Czubiński, Miejsce i rola Józefa Piłsudskiego i obozu piłsudczykowskiego w odbudowie i rozwoju odrodzonego państwa polskiego, Kwartalnik Historyczny, Nr. 2/1979

Antoni Czubiński, Najnowsze dzieje Polski 1914 – 1983, Warszawa 1987

Zygmunt Cybichowski, Polskie prawo państwowe na tle uwag z dziedziny nauki o państwie i porównawczego prawa państwowego, Bd. 1 - 3, Warszawa 1925 – 1929

Ignacy Daszyński, Sejm, rząd, król, dyktator. Uwagi na czasie, Warszawa 1926

Norman Davis, Im Herzen Europas Geschichte Polens, München 2000

Antoni Deryng, Równowaga władzy ustawodawczej i władzy wykonawczej a nowa Konstytucja Polska, Lublin 1937

Droga przez półwiecze. O Polsce lat 1918 – 1968, Warszawa 1969

Edward Dubanowicz, Ku stałemu ustrojowi państwa polskiego, Warszawa 1936

Edward Dubanowicz, O dobrą Konstytucję, Lwów 1919

Edward Dubanowicz, Rewizja konstytucji, Poznań 1926

Edward Dubanowicz, Ustrój państwa, Warszawa 1927

Tadeusz Dzieduszycki, Polityka konserwatyzmu, Warszawa 1929

Adhémar Esmein, Prawo konstytucyjne, Warszawa 1921

Stanisław Estreicher, Konserwatyzm, Kraków 1928

Stanisław Estreicher, Walka z partyjniactwem, Kraków 1929

Stanisław Estreicher, Wedle moralności Chrystusowej. O projekcie konstytucji W. L. Jaworskiego z 1928 roku, Kraków 1930

Janusz Faryś, Piłsudski i Piłsudczycy : z dziejów koncepcji polityczno-ustrojowej (1918-1939), Szczecin 1991

Andrzej Garlicki, Drugiej Rzeczypospolitej początki, Wrocław 1996

Andrzej Garlicki, Historia 1815 - 2004. Polska i świat, Warszawa 2005

Andrzej Garlicki, Józef Piłsudski 1867-1935, Warszawa 1990

Andrzej Garlicki, Od maja do Brześcia, Warszawa 1981

Andrzej Garlicki, Pierwsze lata Drugiej Rzeczypospolitej, Warszawa 1989

Andrzej Garlicki, Pod rządami Marszałka, Warszawa 1994

Andrzej Garlicki, Przewrót majowy, Warszawa 1979

Andrzej Garlicki (Hrsg.), Z dziejów Drugiej Rzeczypospolitej, Warszawa 1986

Andrzej Garlicki, Z Sulejówka do Belwederu, Warszawa 1990

Ewa Gdulewicz, Geneza i zasady naczelne. Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, Lublin 1973

Ewa Gdulewicz, Konstytucja kwietniowa z 1935 roku : mity i rzeczywistość, Warszawa 1985

Ewa Gdulewicz, Niektóre koncepcje ustroju politycznego w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935, Państwo i Prawo, Nr. 3/1975

Ewa Gdulewicz, Zasada jednolitej i niepodzielnej władzy prezydenta w Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 roku, Annales UMCS vol. XXXI, 1, sectio G, 1974

Louis L. Gerson, Woodrow Wilson und die Wiedergeburt Polens 1914 – 1920, Würzburg 1956

Tomasz Giaro, Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, Frankfurt am Main

2007

Dieter Gosewinkel/Johannes Masing (Hrsg.), Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluß sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006

Dariusz Górecki, Pozycja ustrojowo-prawna Prezydenta Rzeczypospolitej i rządu w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, Łódź 1995

Dariusz Górecki, Sejm w ustawie konstytucyjnej z 23 kwietnia 1935 roku, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/2005

Leon Grosfeld, Polityka państw centralnych wobec sprawy polskiej w latach pierwszej wojny światowej, Warszawa 1962

Leon Grosfeld, Tzw. Akt 5 listopada, Kwartalnik Historyczny, Nr. 2/1954

Konstanty Grzybowski, Demokracja Francuska, Kraków 1947

Konstanty Grzybowski, Zasady konstytucji kwietniowej. Komentarz prawniczy do części I Konstytucji, Kraków 1937

Marian Grzybowski (Hrsg.), Model polskiego parlamentu. Zagadnienia optymalizacji usytuowania oraz struktury parlamentu w polskiej myśli prawno-ustrojowej XX wieku, Kraków 1996

Herder-Institut Marburg e. V., Verfassung vom 17. März 1921, in: Heidi Hein, Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte - Modul Zweite Polnische Republik, Marburg, 2006, URL: [http://quellen.herderinstitut.de/M01/texte/Abt02/Dok03.doc/TextQuelle\\_view](http://quellen.herderinstitut.de/M01/texte/Abt02/Dok03.doc/TextQuelle_view) (Zugriff vom 30.06.2011)

Herder-Institut Marburg e. V., Verfassung vom 23. April 1935, in: Heidi Hein, Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte - Modul Zweite Polnische Republik, Marburg, 2006, URL: [http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok06.doc/TextQuelle\\_view](http://quellen.herder-institut.de/M01/texte/Abt02/Dok06.doc/TextQuelle_view) (Zugriff vom 30.06.2011)

Jörg K. Hoensch, Geschichte Polens, Stuttgart 1990

Jerzy Holzer, Mozaika polityczna Drugiej Rzeczypospolitej, Warszawa 1974

Katarzyna Iwanicka/Maria Skowronek/Kazimierz Stembrowicz, Parlament, prawo, ludzie. Studia ofiarowane profesorowi Juliuszowi Bardachowi w sześćdziesięciolecie pracy twórczej, Warszawa 1996

Henryk Jabłoński, Polityka Polskiej Partii Socjalistycznej w czasie wojny 1914 - 1918 r.,

Warszawa 1958

Michał Jaskólski, Między normatywizmem i uniwersalizmem, Myśl prawno - polityczna Władysława L. Jaworskiego, Wrocław 1988

Rudolf Jaworski, Christian Lübke und Michael G. Müller, Eine kleine Geschichte Polens, Frankfurt am Main 2000

Władysław L. Jaworski (Hrsg.), Ankieta o konstytucji z 17 marca 1921, Kraków 1924

Władysław L. Jaworski, Myśli o ustroju państwowym, Kraków 1928

Władysław L. Jaworski, Najważniejsze zadanie, Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne, Nr. 1-4/1920

Władysław L. Jaworski, Notatki, Kraków 1930

Władysław L. Jaworski, Projekt konstytucji, Kraków 1928

Jacek Jędruch, Constitutions, Elections and Legislatures of Poland 1493-1977. A Guide to their History, Pittsburgh 1982

Przemysław Kaczmarek/Łukasz Machaja, Pozytywizm prawniczy i szkoła prawa natury – tradycje sporu i jego współczesne implikacje, Wrocław 2010

Marian Kallas (Hrsg.), Konstytucje Polski. Studia monograficzne z dziejów polskiego konstytucjonalizmu, Bd. 2, Warszawa 1990

Krzysztof Kawalec, Spadkobiercy niepokornych. Dzieje polskiej myśli politycznej 1918 - 1939, Wrocław 2000

Krzysztof Kawalec, Wizje ustroju państwa w polskiej myśli politycznej lat 1918-1939. Ze studiów nad dziejami polskiej myśli politycznej, Wrocław 1995

Wacław Komarnicki, Polskie prawo polityczne. Geneza i System, Warszawa 1922

Wacław Komarnicki, Ustrój państwowy Polski współczesnej. Geneza i system, Wilno 1937

Wacław Komarnicki, Zarys ustroju państwowego Rzeczypospolitej Polskiej, Warszawa 1923

Wincenty Kosiakiewicz, Idea konserwatywna, Warszawa 1914

Włodzimierz Kozłowski (Hrsg.), Studia i szkice z historii Polski XX wieku, Łódź 2001

Stanisław Krukowski, Geneza konstytucji z 17 marca 1921 r., Warszawa 1977

Stanisław Krukowski, Polska odrodzona czy państwo nowe?, Czasopismo Prawno-Historyczne, Nr. 1/1977

Adam Krzyżanowski, Dzieje Polski, Paris 1973

Władysław Kulesza, Koncepcje ideowo – polityczne obozu rządzącego w Polsce w latach 1926 – 1935, Warszawa 1985

Władysław Kulesza, Nowela sierpniowa z 1926 r., Przegląd Sejmowy, Nr. 4/2006

Władysław Kulesza, Waclaw Makowski o państwie społecznym, Warszawa 1998

Kazimierz W. Kumaniecki, Odbudowa Państwowości Polskiej. Najważniejsze dokumenty 1912 - styczeń 1924, Warszawa-Kraków 1924

Kazimierz W. Kumaniecki, O naprawę Rzeczypospolitej, Kraków 1922

Kazimierz W. Kumaniecki, Ustrój polityczny Polski: Konstytucja kwietniowa i system wyborczy (sejmowy, senacki, prezydencki) : tekst i studjum, Kraków 1937

Juan J. Linz, Totalitäre und autoritäre Regime, Berlin 2000

John Lock, Dwa traktaty o rządzie, Warszawa 1992

Marek Maciejewski/Maciej Marszał, Doktryny polityczne i prawne u progu XXI wieku, Wrocław 2002

Jacek Majchrowski, Stanisław Car - Polska koncepcja autorytaryzmu, Warszawa 1996

Julian Makowski (Hrsg.), Nowe konstytucje, Warszawa 1925

Waclaw Makowski, Obywatel a Rzeczpospolita, Warszawa 1924

Waclaw Makowski, Rozważania prawnicze, Warszawa 1928

Lech Mażewski, Prezydenckalna odmiana systemu parlamentarnego w konstytucji kwietniowej, Studia Prawnicze, Nr. 3 - 4/1984

Władysław Maliniak, Przyczynki do teorii zasadniczych zagadnień, metodologii i filozofii prawa oraz prawa państwowego, Warszawa 1917

Enno Meyer, Grundzüge der Geschichte Polens, Darmstadt 1990

Ryszard Mojak, Instrukcja prezydenta w polskim prawie konstytucyjnym w latach 1935-1939, Bd. 2, Annales UMCS, vol. XXXVII, sectio G, 1990

Krzysztof Mucha, Parlament polski w opinii Józefa Piłsudskiego 1918 – 1930, "Acta Universitatis Lodziensis. Folia Historica", Nr. 71/2001 in: Włodzimierz Kozłowski studia i szkice z historii Polski XX wieku, Łódź 2001

Daria Nałęcz, Adam Skwarczyński - od demokracji do autorytaryzmu, Warszawa 1998

Daria Nałęcz, „Droga” jako platforma kształtowania się ideologii piłsudczyków, Przegląd Historyczny, Nr. 4/1975

Nasza Konstytucja. Cykl odczytów urządzonych staraniem dyrekcji Szkoły Nauk Politycznych w Krakowie od dnia 12 – 25 maja 1921 r., Kraków 1922

Friedrich Naumann, Mitteleuropa, Berlin 1915

Mieczysław Niedziałkowski, Demokracja parlamentarna w Polsce, Warszawa 1930

Mieczysław Niedziałkowski, Izby wyższe w parlamentach współczesnych, Warszawa 1918

Mieczysław Niedziałkowski, Obstrukcja Senatu, Robotnik z 13 VII 1927, Nr. 190

Mieczysław Niedziałkowski, O co walczy Polska Partia Socjalistyczna, Warszawa 1923

Mieczysław Niedziałkowski, Organizacja władzy ustawodawczej. Zniesienie senatu. Usprawnienie Sejmu, Robotnik z 8 I 1928, Nr. 8

Mieczysław Niedziałkowski, O surogatach Senatu, Robotnik z 25 VI 1920, Nr. 176

Mieczysław Niedziałkowski, Przeciw Senatowi, Warszawa 1920

Mieczysław Niedziałkowski, Rewizja Konstytucji, Robotnik z 27 X 1927, Nr. 295

Mieczysław Niedziałkowski, Teoria i praktyka socjalizmu wobec nowych zagadnień, Warszawa 1926

Erwin Oberländer (Hrsg.), Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919 - 1944, Paderborn 2001

Ordynacja wyborcza do Sejmu i Senatu uchwalona na posiedzeniu Sejmu Ustawodawczego w dniu 28-ym lipca 1922 / ze wstępem Mieczysława Niedziałkowskiego, Warszawa 1922

Ordynacje wyborcze do Sejmu i Senatu/ze wstępem Cara, Podoskiego, Warszawa 1935

Tadeusz Orlewicz, Zasady konstytucji 23 kwietnia 1935 roku, Warszawa 1935

Władysław Orłow, Stosunek prawny narodu do parlamentu we współczesnej nauce, Przegląd Prawa i Administracji, Nr. 2/1924

Ignacy Paderewski, Helpless Poland in: Independent, Jg. 83 (1915)

Janusz Pajewski "Mitteleuropa". Studia z dziejów imperializmu niemieckiego w dobie pierwszej wojny światowej, Poznań 1959

Janusz Pajewski, Odbudowa państwa polskiego 1914 – 1918, Warszawa 1978

Waldemar Paruch, Myśl polityczna obozu piłsudczykowskiego 1926 - 1939, Lublin 2005

Antoni Peretiatkowicz, Reforma konstytucji polskiej, Warszawa 1929

Antoni Peretiatkowicz, Rewizja Konstytucji polskiej i ordynacji wyborczej, Przegląd Wszechpolski, Nr. 1/1925

Adam Piasecki, Reforma konstytucji w Polsce. Odczyt wygłoszony 23 czerwca 1934 r. w paryskiej „Academie des Sciences Morales et politiques”, Kraków 1934

Adam Piasecki, Zasady nowej konstytucji, Kraków 1934

Jerzy Pietrzak, Sejm RP. Tradycja i Współczesność, Warszawa 1995

Michał Pietrzak, Konstytucja z 17 marca 1921 r. z perspektywy 80 lat, Przegląd Sejmowy, Nr. 2/2001

Michał Pietrzak, Państwo prawne w Konstytucji z 17 marca 1921 r., *Czasopismo Prawno – Historyczne*, Nr. 2/1987

Michał Pietrzak, *Rządy parlamentarne w Polsce w latach 1919 - 1926*, Warszawa 1969

Józef Piłsudski, *Pisma Zbiorowe*, Bd. 4, 5, 8, 9, Warszawa 1937

Józef Piłsudski, *Poprawki Historyczne*, Warszawa 1931

Władysław Pobóg-Malinowski, *Najnowsza historia polityczna Polski 1914 – 1939*, Bd. 2, Gdańsk 1990

Ireneusz Polit, *Obóz odosobnienia w Berezie Kartuskiej 1934-1939*, Toruń 2003

*Polska klasa robotnicza. Studia historyczne*, Bd. 1, Warszawa 1970

*Polska Zbrojna* z 14. VI. 1926

*Polska Zbrojna* z 20. I. 1928

Marian Porczak, *Walka o demokrację w Polsce*, Warszawa 1929

*Projekty konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, Warszawa 1920

Adam Próchnik, *Pierwsze piętnastolecie Polski niepodległej. Zarys dziejów politycznych*, Warszawa 1983

*Rechtsblatt des Polnischen Staates* 1918, Nr. 17, Pos. 39

*Rechtsblatt des Polnischen Staates* 1918, Nr. 17, Pos. 41

*Rechtsblatt des Polnischen Staates* 1919, Nr. 19, Pos. 226

Gotthold Rhode, *Kleine Geschichte Polens*, Darmstadt 1965

*Rocznik polityczny i gospodarczy* 1939, Warszawa 1939

Stanisław Rogowski, *Małe konstytucje (1919-1947-1992)*, *Przegląd Sejmowy*, Nr. 2/1999

Władysław Rostocki, *Pięćdziesiąt pięć lat mocy obowiązującej Konstytucji Kwietniowej. Ustrój władzy państwowej w ustawie zasadniczej i w praktyce*, Lublin 2002

*Ruch prawniczy i ekonomiczny*, Poznań 1925

Stanisław Rozmaryn, *Kontrola konstytucyjności ustaw, Państwo i Prawo*, Nr. 12/1948

Franciszek Ryszka, *Państwo stanu wyjątkowego. Rzec o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy*, Wrocław 1985

Franciszek Ryszka (Hrsg.) *Historia państwa i prawa Polski 1918 - 1939*, Bd. 1, Warszawa 1962

Richard Saage (Hrsg.), *Das Scheitern diktatorischer Legitimationsmuster und die Zukunftsfähigkeit der Demokratie*, Berlin 1995

Paweł Sarnecki, *Konstytucja marcowa a rozwój konstytucjonalizmu polskiego*, *Przegląd*

Sejmowy, Nr. 2/2001

Andrea Schmidt-Rösler, Polen. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg 1996

Dieter Segert, Die Grenzen Osteuropas. 1918, 1945, 1989 – Drei Versuche im Westen anzukommen, Frankfurt-New York 2002

Grzegorz Leopold Seidler, Władza ustawodawcza i wykonawcza w polskich konstrukcjach ustrojowych 1917-1947, Lublin 2000

Piotr Siekanowicz, Obóz odosobnienia w Berezie Kartuskiej 1934–1939, Warszawa 1991

Maciej Starzewski, Uwagi prawno-polityczne nad projektem Konstytucji wicemarszałka Cara, Kraków 1934

Włodzimierz Suleja, Józef Piłsudski, Wrocław–Warszawa–Kraków 2005

Michał Szczaniecki, Powszechna historia państwa i prawa, Warszawa 2002

Wojciech Śleszyński, Obóz odosobnienia w Berezie Kartuskiej 1934 – 39, Białystok 2003

Michał Śliwa, Myśl polityczna Mieczysława Niedziałkowskiego, Warszawa 1980

Kazimierz Świtalski, Diariusz 1919 - 1935, Warszawa 1992

Stanisław Thugutt, W obronie parlamentaryzmu, Warszawa 1928

Jerzy Tomaszewski, Rzeczpospolita wielu narodów, Warszawa 1985

Wincenty Witos, Czasy i ludzie, Tarnów 1926

Andrzej Wyczański, Polen als Adelsrepublik, Osnabrück 2001

Andrzej Zakrzewski, Wincenty Witos. Chłopski polityk i mąż stanu, Warszawa 1977

Zbigniew Konrad Zaporowski, Koło Parlamentarne Obozu Zjednoczenia Narodowego w Sejmie V kadencji (1938 – 1939), Res Historica, Nr. 4/1998 in: Zbigniew Konrad Zaporowski (Hrsg.), W kręgu polskich doświadczeń parlamentarnych, Lublin 1998

Stephanie Zloch, Polnischer Nationalismus. Politik und Gesellschaft zwischen den beiden Weltkriegen, Köln – Weimar – Wien 2010

Czesław Znamierowski, Konstytucja styczniowa i ordynacja wyborcza, Warszawa 1935

Janusz Żarnowski (Hrsg.) Dyktatury w Europie środkowo-wschodniej 1918-1939, Wrocław 1973

Janusz Żarnowski (Hrsg.), Polska niepodległa 1918 - 1939, Wrocław 1984

Życie i działalność W. L. Jaworskiego, Kraków 1931

